Rr

J. Publ. gem. 440

Lynker

Ueber

die Wiederbesetzung

der

erledigten

Reunten Churwürde

von

Heinrich Ferdinand Christian

Freiherrn von Lynker,

Fürstlich Schwarzburgischen Canzler und Consistorial-Präsident

zu Arnstadt.

Leipzig

bey Johann Samuel Heinsius, 1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerungen.

Man wird sogleich bey flüchtiger Durchgehung dieser kurzen Abhandlung bemerken, daß nicht die Absicht dabey gewesen sey, eine mit allen historischen Begebenheiten versehene, oder mit allen aus dem teutschen Staats-Recht und dessen Wissenschaft gezogenen und fließenden Lehren begründete Darlegung über den angezeigten Gegenstand zu liefern. Es sind Gedanken, die dem weniger geübten in Unserer teutschen Staats-Verfassung Gelegenheit zur Einsicht des Nothwendigsten und Erforderlichsten in dieser Materie, dem Gelehrten aber zu mehrern dergleichen, und zu deren Darlegung und weitern Bekanntmachung Veranlassung geben sollen. Die Anlage selbsten war anfangs weitläuftiger, da ich besonders glaubte, durch Beyfügung mehrerer Beyträge, in Ansehung deren ich, was insonderheit die Braunschweig-Lüneburgische Chur betrift, aus

Vorerinnerungen.

Comitial-Relationen etwas Vollständiges liefern zu können, mir schmeicheln konnte; allein verschiedene Schwierigkeiten hinderten dermalen einen Vorsatz, der inzwischen seines Nutzens wegen in der Folge bey einem schicklichen Vorfall bewerkstelliget werden kann. Innzwischen werden vielleicht viele Leser mit einiger Zufriedenheit hier in der Kürze das zusammengestellet sehen, was sie sonst zerstreuet mit Mühe aufsuchen müssen. Da ich keine Privat-Absicht dabey hege, so schließe ich nur noch mit der Erklärung, daß der tiefste Respect gegen das Allerdurchlauchtigste Oberhaupt, und gegen die höhesten und hohen Stände des Reichs überhaupt mir dabey beständig vor Augen geschwebet habe, folglich alle ungleiche Mißdeutung von selbsten wegfallen müsse.

Innhalt.

I. Durch den Abgang der Bayerischen Chur, an deren Stelle Chur Pfalz wiederum eingerücket, ist eine Stelle im Churfürstlichen Collegio erlediget worden. Seite 3.

II. Es fragt sich also: Ob, wie und mit wem sie zu besetzen sey? S. 3.

III. Zuvor wird eine nähere Untersuchung über die Nothwendig- und Nützlichkeit der Wiederbesetzung nöthig seyn. S. 4.

IV. Vorerst ist zu bestimmen, was ein Churfürst sey? S. 4.

V. Die Anzahl der Churfürsten ist sich nicht immer gleich. S. 5.

VI. Bis zum Westphälischen Frieden bestund das Churfürstliche Collegium aus sieben Mitgliedern. S. 6.

VII. Durch diesen Frieden wurde deren Anzahl auf acht erhöhet. S. 7.

VIII. Die Pfälzische Chur wird an Bayern übertragen. S. 8.

IX. *Pufendorfii* Cummentar. de rebus Suecicis Lib. I. §. 40 u. 41. werden über diese Umstände wörtlich eingerückt; ingleichen der 25. §., worinne das, was im Prager Frieden dieserhalb verabredet worden, erzählet wird; so wie §. 2. und 3. Art. IV. I. P. O. S. 9 – 14.

X. Dagegen wird für Chur-Pfalz eine neue, oder die achte errichtet. Man findet hierüber S. 15. der Kaiserlichen Gesandten Proposition; S. 18 u. f. Die Deliberation von Reichswegen hierüber benebst dem Concluso. S. 55. so wie S. 56 u. f. des Reichsstädtischen Collegii Gutachten über die Kaiserl. Proposition; S. 58 u. f. das Reichs-

gutachten in dieser Sache; und S. 68 einige hierher gehörige §§. (3. 5 u. 9) Art. IV. I. P. O.

XI. Errichtung der Braunschweigischen, oder neunten Churstelle, welche nunmehro zur achten worden ist. Bei dieser Erzählung sind sogleich S. 72 u. f. der Traktat zwischen ihrer Kaiserlichen Majestät und den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover. S. 78-85. Das Pactum unionis seu foederis perpetui Ihrer Kaiserlichen Majest. Königreich und Erzhauses mit dem Hochfürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg; S. 85 u. f. Tenor Reversalium; S. 86 — 89. Articulus separatus vorgedachten Ch. Pacti in puncto religionis sammt Kaiserlicher Ratification, und des Herzogs zu Hannover Renunciationen aller vorigen Allianzen; S. 90 — 96. Conclusum des Churf. Collegii; S. 97 — 100. Des Fürstl. Collegii vorläufig- und schließliche Meinung vom 17ten Aug. 1692; S. 100 — 102. Das Conclusum des Churf. Collegii aus versehen, noch einmal gedruckt. S. 102. Extrakt Schreibens die Chur-Hannöverische Beleihung betreffend. S. 109 — 118 Verein zwischen Ihro Königl. Maj. in Dännemark und einigen Fürsten über die Vesthaltung der Fürstl. Gerechtsame; S. 119 u. f. Churfürstl. Collegial-Schluß vom 18ten Nov. 1699. S. 121 — 24. Extract Schreibens die Chur-Investitur Georg Ludwigs im J. 1699 betreffend: S. 125 — 134. Fürstl. Receß zu Goßlar 1700 errichtet: S. 135 — 139. Derselben Frankfurter Receß; S. 139 — 41. Das Kaiserliche Commißions-Decret vom Jahr 1706; S. 142 — 43. Schluß des Churfürstlichen Collegii vom 11ten April 1708; S. 144. Schluß des Fürsten-Collegii; S. 146. Schluß des Städtischen Collegii; S. 147. Conclusum commune beider höherer Reichs-Collegiorum vom 30sten Jun. 1708. S. 151. Conclusum colleg. elect. vom 7ten Sept. 1708; S. 152. Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration; S. 154 — 55. Conclusum per Oesterreich beider höherer Reichs-Collegiorum, Reichsstädtisches, und Conclusum trium collegiorum S. R. I. S. 155. Kaiserl. Commißions-Decret; S. 156. Königl. und Chur-Böhmischer Revers, die Sicherstellung des Chur-Mainzischen Reichs-Directorii betreffend.

XII. In dem churfürstlichen Collegio kann also den Umständen nach, die erledigte Stelle wieder ersetzet werden. S. 158.

XIII. Nützlichkeit dieser Wiederbesetzung und zwar erstlich in Rücksicht auf Kaiser und Reich besonders wegen Mehrheit der Stimmen bey Kaiserwahlen. S. 159.

XIV. Von Wenzeln an bis auf Albrecht II. S. 162.

XV. Von Albrecht II. bis Ferdinand I. S. 163.

XVI. Von Ferdinand I. bis auf Matthias. S. 165.

XVII. Von Matthias bis Ferdinand IV. S. 166.

XVIII. Von Ferdinand IV. bis Joseph II. einschlüßig. S. 169. u. f. f. Und da Kais. Karl VII. mit Suspendirung der Chur-Böhmischen Wahlstimme gewählt wurde: so ist von dieser Suspension das wissenswürdigste S. 171 bis 176 eingerücket worden.

XIX. Wiederholung des §. XIII. angeführten Nutzens, S. 224.

XX. Dieser Nutzen wird zweitens in Ansehung des Churfürstl. Collegii betrachtet. S. 225.

XXI. Drittens in Ansehung des Fürstlichen Collegii. S. 228.

XXII. Viertens in Rücksicht auf beyde Religions-Theile. S. 230.

XXIII — XXIX. Von der Reichsgesetz- und Observanzmäßigen Art die erledigte Chur-Stelle wieder zu besetzen. S. 232 — 248.

XXX. Solche besteht auf der gesetzmäßigen Einwilligung des Kaisers, uud der sämmtlichen Reichsstände. S. 255.

XXXI. Das Erzhaus Oestreich scheint nicht nach dieser Stelle zu streben. S. 256.

Innhalt.

XXXII. Betrachtungen über einige andere Fürstliche Häuser. S. 258.

XXXIII. Das Hochfürstliche und landgräfliche Haus Hessen-Cassel ist zu dieser hohen Würde qualificiret. Erste Bemerkung: Hessen ist ein Reichsfürstenthum. S. 259.

XXXIV. Zwote Bemerkung: Hessen ist ein Theil von Thüringen, worauf ehedem das Wahlrecht eines Reichs-Oberhaupts mit gehaftet hat. S. 263.

XXXV. Dritte Bemerkung: Die Heßische Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg steht nicht entgegen. S. 266.

XXXVI. Die Auffindung eines neuen Erz-Amtes ist zwar zur Chur-Würde nicht nothwendig, wird aber Kaiser und Reich überlassen. S. 268.

Ueber

Ueber

die Wiederbesetzung

der

erledigten

neunten Churwürde.

Ueber

die Wiederbesetzung der erledigten neunten Churwürde.

I.

Durch das im Jahre 1777 erfolgte Ableben des letzten Churfürsten in Bayern, Maximilian Josephs, welchem der Churfürst von der Pfalz Carl Theodor in den Bayerischen Landen und Churwürden succedirte, ist in dem Churfürstlichen Collegio eine Stelle erlediget worden, dergestalt daß, da solches vorhero aus neun Mitgliedern bestanden hat, dermalen nur acht derselben darinne befindlich sind.

II.

Es ist wohl demnach nichts natürlicher, als daß die allgemeine Frage entstehe: Ob und wie solche Stelle wieder ersetzet werden, und welches fürstliche Haus dieses hohen Vorzugs theilhaftig werden dürfte?

III.

Da das churfürstliche Collegium dasjenige ist, welches als das erste und vornehmste bey unsrer teutschen Reichsverfassung, bey allen und jeden darinnen vorkommenden Veränderungen und Ereignissen, eine besondere Aufmerksamkeit verdienet: so wird man mir bey dieser einem teutschen Patrioten so sehr interessanten Angelegenheit gleichfalls vergönnen, meine Gedanken darüber so weit, als die offenkundigen teutschen Staatsrechte, und deren allgemein nachgelassene Belehrung führen können, gleichfalls darzulegen, und solche einer ohnpartheiischen kurzen Prüfung darzustellen. Eine nähere Untersuchung über die Nothwendig- und Nützlichkeit der Wiederbesetzung dieser vacanten neunten Stelle im Churfürstlichen Collegio kann und wird uns unserm Endzweck näher bringen.

IV.

Wir setzen vorerst die Bestimmung, was wir unter einem Churfürsten verstehen, fest. Nach dieser ist derselbe ein solcher Fürst und Stand des Reichs, welchem in Ansehung der Wahl und Krönung des teutschen zeitigen oder künftigen Reichs-Oberhaupts sowohl und vorzüglich, als auch in Ansehung einiger Mitregierungstheile im teutschen Reich, gewisse in der güldenen Bulle, in den Wahlcapitulationen *) und andern Reichsgesetzen, auch

*) Ohngeachtet die Erwähnung der Wahlcapitulationen hier um deshalb überflüßig scheinen könnte, da theils bekannt ist, daß schon vor den Zeiten der Capitulationen die bestimmte Zahl der Churfürsten existiret hat, und durch die güldne Bulle, nachdem sich solche nach und nach, und besonders in der fälschlich so genannten Zeit des großen Interregnums, durch die damaligen verwirrten Umstände von selbsten zusammen gesetzt,

auch in dem Herkommen gegründete und festgesetzte Vorrechte und äußerliche Vorzüge vor andern Fürsten und Ständen des Reichs, nebst der ihm eigenen Benennung eines Chur- oder Wahlfürsten in Absicht sothaner Wahl zustehen.

V.

Die Anzahl der Churfürsten ist nicht allezeit die nämliche gewesen. Ohne uns in die Untersuchung von dem Anfange und Ursprung der Churfürsten hier einzulassen, in Ansehung dessen wir unsere Leser (anderer von Pütter *) rezensirter Schriftsteller hierüber zu geschweigen) nur auf dasjenige hinweisen wollen, was von Olenschlager **) davon mit mehrerm an und ausgeführet hat, bemerken wir, daß in der güldenen Bulle, oder in demjenigen Gesetze, welches die vorhin stillschweigend in Ausübung gebrachte Rechte der Churfürsten gesetzlich anerkannt, und damit rechtlich begründet hat, deren an der Zahl sieben, als die drey geistliche Erzbischöfe Maynz, Trier, und Cöln, und die vier weltliche, der

setzt, und gebildet hatte, festgesetzt gewesen ist, theils auch die Anführung der Reichsgesetze überhaupt, jene die güldene Bulle sowohl als die Wahlcapitulationen schon unter sich begreife: so habe ich sie dennoch namentlich beyzubehalten, deßhalben vor schicklich und zweckmäßig gehalten, weil eben durch die Capitulationen in Ansehung der Churfürsten und des churfürstlichen Collegii verschiedenes abgeändert, näher bestimmt, eines Theils erweitert, und andern Theils mehr beschränkt worden ist.

*) in der Literatur des teutschen Staatsrechts, III. Theil, S. 50—53.

**) in der Neuen Erläuterung der G. B. S. 37 u. f.

König von Böhmen, der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen, und der Markgraf von Brandenburg festgesetzet worden sind. Wir wissen, daß deren in der Folge, acht, und endlich neun geworden sind, und es läßt sich daher auf die Frage, ob eine nie zu verändernde Anzahl von Churfürsten existire, gar leicht vorläufig mit nein antworten; und damit die ebenmäßige Frage, von der gesetzlichen Nothwendigkeit, die dermalen ledig seyende neunte Churstelle wiederum zu ersetzen, gleichfalls verneinend beantworten.

VI.

Daß von den Zeiten der G. B. an bis auf den Westphälischen Frieden die Zahl der Churfürsten von sieben beständig geblieben, ist eine bekannte Sache, indem immer die Uebertragung der Churwürde mit Ueberlassung der zur Chur gehörigen Lande von einer Familie auf die andere, dergleichen in der Zwischenzeit mehrere vorgefallen sind, in der Zahl der Churfürsten und deren Bestandtheilen keine Veränderung nach sich gezogen hat. Wir wissen, daß Kaiser Sigismund die von der Lützelburgischeu Familie besessene Chur-Brandenburg dem Burggraf Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Zollern, da er ihm die Verwaltung dieser Lande schon vorher als Statthalter anvertrauet, und seit 1412 für vorgeliehene Geldsummen eingeräumet hatte, endlich ganz überlassen, und denselben im Jahre 1417 zu Costnitz damit beliehen hat. Gleichergestalt hat dieser Kaiser, da im Jahre 1422 der bisherige Stamm der Churfürsten von Sachsen mit Albrecht III. erloschen war, diese Chur 1423 mit Vorbeygehung Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg an den Markgraf Friedrich den Streitbaren von Meißen, der ihm in dem Hußiten-Krieg vorzüglichen Beystand geleistet hatte, übergeben,

diese nehmliche Chur Sachsen hat nachher Kaiser Karl V. nach geendigtem Schmalkaldischen Krieg bekanntlich von der ältern Ernestinischen auf die jüngere Albertinische Linie 1548 übertragen. Inzwischen litte durch alle diese Veränderungen, deren Rechtmäßigkeit wir übrigens nicht untersuchen, das churfürstliche Collegium weder in seiner Verminderung noch Vermehrung das geringste. Alles blieb bey der einmal festgesetzten Zahl der sieben.

VII.

Nur der Ausbruch des dreyßigjährigen Krieges gab nicht nur zu Uebertragung der vorhin dem Pfalzgrafen am Rhein zuständigen zweyten weltlichen Chur-Stelle an das Haus Bayern *), sondern auch zu Er-

*) Chph. *Gewoldi* Antithesis ad Freheri Assertionem (in Tr. de legitima tutela curaque electorali Palatina, *Heidelberg* 1611. 4.) de Palatino electoratu, Monach. 1612. 4. *Freheri* Epist. responsoria de electoratu S. R. I. comitivae Palatini Rheni antiquitus adnexo et cohaerente, *Heidelb.* 1614. 4. *Gewoldi* de Palatino electoratu replicatio ad responsoriam epistolam Freheri, ebendas. 1612. 4. *Freher* ad epist. monitor. De suscepta seu recepisse, ebend. 1614. 4. und *Gewold* de septemviratu, Monach. 1616. 2te Aufl. 1621. 4. Diese Schriften stehen auch bis auf die letztere in der Repraesentatione reipl. Germ. (Norib. 1657. 4.) S. 425—487. Ferner gehören hierher Nic. *Burgundi* Apologia de electoratu Bavarico, *Ingolst.* 1634. 4. — Antimanifestum oder gründliche Ablehnung und Widerlegung des Pfälzischen Manifests; — Jo. *Adlzreiteri* Assertio electoratus Bavarici pro Maximiliano principe electore, nec non tota Guilielmina stirpe. *Francof.* 1644. f. alle drey für Bayern; so wie für Pfalz folgende: Manifestum seu deductio Caroli Ludovici — continens jus succes. in electoratu 1637. f. auch teutsch übersetzt. — Epistola de jure electorali gentis Palatino-Bavaricae 1637. 4. —

richtung der achten Churwürde *) die Veranlassung. Beydes verdient etwas genauer bemerket zu werden.

VIII.

Die innerlichen Haus- oder Familien-Streitigkeiten zwischen den beyden hohen Häusern, Pfalz und Bayern, waren, ohnerachtet sie beyde nahe verwandt waren, und sich von einerley Stammvater ableiteten, sehr alt. Es ist bekannt, wie der Rheinische Pfalzgraf Rudolf seinen eigenen Bruder den Herzog, nachmaligen Kaiser Ludwig von Bayern bey der Wahl übergangen hat, und dagegen den Herzog Friedrich von Oestreich zum Römischen König wählen geholfen. Man weiß, wie dieser Rudolf darüber Land und Leute verloren hat, und wie, des nachher mit des gedachten Rudolfs Kindern getroffenen Vergleichs ohngeachtet, ein beständiger Zunder von Widerwillen und Mißtrauen zwischen diesen beyden Häusern um so ehender hat glimmen müssen, da der im Jahr 1329 zu Pavia getroffene Vergleich, worinne besonders der Wechsel in der Chur zwischen beyden Häusern festgesetzt war, vom Kaiser Carl IV. aus Haß gegen das Bayersche Haus vernichtet, und die Chur dem Hause

I. C. *Blarer a Geyersberg* Electoratus Palatinus oppositus Nic. Burgundi Chimaerae electurae Bavaricae, *Hag. Com.* 1642. 4. — J. Joach. *Rusdorf* Vindiciae causae Palatinae — *Lugd. Bat.* 1640. f. — Eversio electoratus Bavarici. *Bat.* 1645. 4. Man sehe auch noch Fr. Chph. Joh. Fischers Abh. von dem H. Bayerschen und Pf. Rheinischen Churrechte. Frkf. 1779. 4. und im 1 Th. seiner kleinen Schriften.

*) Fr. E. *Kettneri* Historia electoratus octavi *Lipf.* 1693. Ch. Fr. *Thomsen* Diss. de electore octavo. Arg. 1693. 2te Aufl. 1738. und G. D. *Hoffmann* de expuncto nunc octavo electoratu, *Tub.* 1778.

Hause Pfalz 1356 allein zugesprochen und hernach in der güldenen Bulle bestätiget worden; wovon Olenschlager a. a. O. S. 78. welcher auch die dießfallsige Urkunden anziehet, nachzuschlagen ist. Es läßt sich ohne Mühe begreifen, daß das Haus Bayern die Wiedererlangung dieses ihm wenigstens der Alternativ nach zustehenden Wahlrechts, nie werde aus den Augen gelassen haben, und dem günstigen Anschein, welchen sich ermeldtes Haus Bayern, aus denen gegen die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges mehr und mehr entflammenden Religions-Zwistigkeiten, versprach, ist es zuzuschreiben, wenn noch vor Ausbruch desselben, wegen des gegründeten Bayerischen Anspruchs auf die Pfälzische Chur-Würde öffentlich in Schriften davor und dagegen gestritten worden ist, wobey sich auf Bayerischer Seite besonders Christoph Gewold, und Johann Paul Windeck, auf Pfälzischer Seite aber Marquard Freher, und Dionyß Gothofred hervorgethan haben. Das Unglück, welches den Churfürsten Friedrich den Fünften von der Pfalz, der die angebotene Böhmische Königs-Krone unbedachtsamer Weise angenommen hatte, in der Schlacht bey Prag auf dem weißen Berg betraf, und die Dienste, welche der Herzog in Bayern Maximilian dem Kaiser Ferdinand dem Zweyten geleistet hatte, erfüllten nunmehro die von dem Hause Bayern lang gefaßte Hoffnung, da gedachter Kaiser auf dem im J. 1622 zu Regenspurg gehaltenen Reichstag, ermeldtem Friedrich von der Pfalz die Churwürde ab — und solche dem Herzog Maximilian von Bayern zusprach und übergab.

IX.

Von denen damaligen Umständen, und in wie weit solche zu Erleichterung dieses Vorfalls das ihrige bey-

trugen, giebt uns *Pufendorff. in Commentar. de rebus Succicis L.* I. §§. 40. 41. ad annos 1622. 1623 nähere Nachricht, welche Wir manchem Unserer Leser zu gefallen hier wörtlich mit einschalten wollen: Ferdinandus autem, cum artes iuxta atque arma ita feliciter vbique succederent, iam opportunum tempus adveniſſe iudicans, quo dudum deſtinata circa Electoralem dignitatem in Bavarum transferendam exſequeretur, pro quo etiam Galliae Rex nitebatur, conventum Ratisponae indictum obit; ſimul ſpecimen daturus Imperii proprio ex lubitu atque uſu ſpreta Ordinum autoritate gerendi. Neque enim univerſos Ordines convocabat, ſed Electores duntaxat, et pauculos ſibi fere obnoxios. Moguntinus quippe Palatino dudum infenſus hoc deſtructo, viae, quam vocant, Montanae inhiabat. Colonienſis Bavarica ſtirpe ortus pro ſua domo nitebatur. Trevirenſis quoque atrocibus in Fridericum odiis quantalibet libertatis publicae iactura litaturus erat. Salisburgenſem, ut nihil voluntati Caeſaris aut Bavari adverſum mutiret, ditio utrique interiecta ſubigebat. Ludovicus Haſſus dudum Caeſari velut mancipio addictus fuerat, ut hunc faventem ſibi circa ditionem Marpurgenſem haberet; de qua ſub finem conventus ſententia pronuntiata eſt. Brandenburgici exigua eo tempore habebatur ratio. Saxo, ut conventui intereſſe vellet, ambitioſe ſolicitabatur. Sed iſte matris funus obtendens obnixe recuſabat, indignatus pulſos Bohemia Lutheranos ſacerdotes, et ut deſtitutae libertatis exprobrationem apud ceteros Proteſtantes declinaret; cum neque honeſte Caeſaris acta probare, nec coram pertinaciter abnuere citra iſtius offenſam poſſet; nec ſuam auctoritatem ita coram vilipendi vellet; armis autem cum Caeſare ubique tunc victore collidi minime omnium conſultum duceret. Legatos tamen arctiſſimis mandatis circumſcriptos miſit, quod et Brandenburgicus fecit. His igitur, quos intimos ſibi ac fidiſ-

fidiſſimos conſiliarios vocabat. Caeſar exponit, quid circa transferendam Electoralem dignitatem in Bavarum exſolvendo ſuo promiſſo, et ob iſtius in rempublicam et ſe merita decreverit: Simul circa media ſtabiliendae pacis ac ſecuritatis, conſilium ipſos poſcit. Additur in ſpeciem de pecunia adverſus Turcam, de compeſcendis Batavis; ne ob ſolum Palatinum negotium conventus indictus videretur. Ac in Eccleſiaſticis quidem, qui maiorem partem faciebant, nulla mora erat, quin circa exceptionem Caeſaris deſtinatis applauderent. Haſſus callide negotium ad Electores reiiciebat. Soli Saxonici ac Brandenburgici Legati diſſentiebant; eiusmodi agendi modum in cauſa tam ardua Capitulationi Caeſareae, legibusque Imperii minus congruere aſſerentes, nec filiis, fratrique, et agnatis innoxiis Friderici ob delictum, ius quaeſitum auferri debere, inaudita praeſertim indefenſaque cauſa. Neque hanc ſibi pacis conſtituendae idoneam viam videri; ſed Fridericum potius in gratiam recipiendum. Iſthaec a Conventu quidem Caeſari exponebantur, ſed molliter, ut demiſſe potius monere, quam contradicere videri vellent. Paulo Ferocius proteſtabatur Wolfgangus Wilhelmus Neoburgicus; ſe adverſus aureae Bullae conſtitutionem tamquam proximum agnatum atque innoxium iniuſte praeteritum. Sed Caeſar in colorem ſibi ſufficere iudicans maioris partis aſſentationem, neglectis, qui contradicebant, ſolenni ritu ſeptemviralem dignationem Bavaro confert, ac ne plane rationes eorum, qui molliora ſuadebant, inſuper habuiſſe videretur, addit: quamprimum a ſe Conventum indicendum, ubi ſuper Palatini liberis agnatisque amica ratione, aut formato iudicio diſceptandum ſit; ac poſt mortem Bavari eam rem nemini praeiudicio fore. Actui tamen inaugurationis Saxonis atque Brandenburgici Legati, Neoburgicusque, et Hispanus Orator,

tor, ne quod agebatur, adprobare viderentur, intereſſe recuſabant. Gallus contra Legatis ſuis iniunxerat, ut deinceps huic Electoris titulum tribuerent, Palatino negarent. Iſthoc negotio pertinacem futuris motibus materiam ſuffici, ſimulque introducendo Germanis inſolito dominatui, et opprimendae Proteſtantium religioni fundamenta iaci, prudentes facile agnoſcebant. Nec in republica tam inconcinne diſpoſita umquam occaſionem defore, iactato iuſtitiae vocabulo ſubvertendi inviſos, aut opibus eminentes, ſi penes unum ſit de ſtatu bonisque Principum decretoriam ſententiam ferre, in ſolius iudicis emolumentum redundaturam. Caeterum quia Brunſuicenſi atque Mansfeldio copiae adhuc erant non ſpernendae, et Inferiores Saxones factum non obſcure improbabant, Saxoque Elector ac Brandenburgicus queri non deſiſtebant, ſua monita ſuper obſeruandis imperii legibus non fuiſſe audita; nec per clauſulam a Caeſare adiectam Palatini filiis agnatisque conſultum, quorum ius in dubium vocetur, et a lubitu Caeſaris incertoque iudicii eventu in infinitum forte extrahendo ſuſpendatur: igitur demulcendo Saxoni ablegatur Ludovicus Haſſus recenti iuſtitiae beneficio obſtrictus. Is poſtea adiuncto Moguntino, Tillioque, Sleuſingae cum Saxone congreſſus plene huic ſatisfecit, ut non ſolum Bavarum Collegam ſibi in Septemviratu agnoſceret, ſed et omne ſtudium ſervandae autoritati Caeſareae polliceretur. Id quod etiam Brandenburgicus triennio poſt allaborante Saxone fecit. Nec parum momenti heic attulit Luſatia, quae ob factos in bellum Bohemicum ſumtus Saxoni addicebatur. — — Nec mora, quin Bavaro in perpetuum Electoratus confirmaretur, cautione tamen addita, caeteris Electoribus id praeiudicio non fore. Noch führen Wir hier wörtlich mit an, was in dem im Jahr 1635. zwiſchen dem Kaiſer Ferdinand dem Zweyten und

dem

dem Churfürsten Johann Georg von Sachsen zu Prag geschlossenen Frieden, und zwar im §. 25 dieser übertragenen Chur wegen verabredet worden: Super causa Palatina, tamquam tot motuum, bellorum et miseriarum materia ac fonte, Electorem Saxoniae instanter admonuisse, haec tam qua Electoralem dignitatem, quam patrimonium cum fundamento conciliaretur ac consopiretur penitus. Dum vero toti Christiano orbi innotuisset, immo venerandum Electorum apud Muhlhusium anno 1627 congregatorum collegium sic quidem statuisset: nimirum proscriptum illum Fridericum Palatinum omnium calamitatum, sub hereditario Caesaris Bohemiae regno, et successive Romano Imperio, nascentium, primarium esse architectum: unde Caesar cum laudata Austriaca Familia, modo non aes alienum ad complures excurrens auri milliones contraxisset, sed etiam provinciarum hereditariarum partem, ob sumtus belli gravissimos, sub titulos mittere et abalienare, fuisset coactus, ut eorum omnium intuitu, in Electoris enixe contendentis sententiam condescendere noluerit. Proinde Caesarem eorum, quae quidem quoad Electoratum, ac regiones, pro Bavariae Electore, lineaque Guilielmina, et alias super quorundam Palatini ministrorum bonis ac fundis sanxisset; nihil innovare voluisse: ut omnino illis constitutionibus acquiescat. Nihilominus Electoris Friderici IV. Palatini Rheni viduae constaret alimentatio: pariterque proscripti liberis, decenter erga Caesarem sese humiliantibus status Principe dignus ex gratia, non debito servaretur.

Auf was Weise nachhero in dem Westphälischen Frieden nach verschiedenen überwundenen Schwierigkeiten sothane Chur-Stelle endlich dem Hause Bayern versichert worden, legt der Oßnabrügische Friedensschluß vom Jahr 1648 folgender Maaßen zu

Tag:

Tag: wo es Art. IV. §. 2 et 3. also heißet: Ante omnia vero causam Palatinam Conventus Osnabrugensis et Monasterienſis eo deduxit, ut ea de re iamdiu mota lis diremta sit modo sequenti. Et primo quidem quod attinet Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, Insigniis et iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut et Palatinatus superior, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus sicut hactenus, ita et in posterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariae Ducem, eiusque Liberos, totamque lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. Wie sich dann auch dieses Haus bis zu seinem im J. 1777 erfolgtem gänzlichen Aussterben, verschiedener widriger Begebenheiten ohngeachtet, bey dieser Churwürde zu erhalten gewußt hat.

X.

Noch veränderte die Uebertragung dieser zwoten Churstelle von Pfalz an Bayern in der bisherigen Anzahl der Sieben, im Churfürstlichen Collegio selbsten nichts. Die in der güldenen Bulle bestimmte Anzahl derselben blieb noch immer stehen, bis die Annahme des Hauses Pfalz zur achten Churstelle darinne eine Aenderung machte. So wie bey Uebertragung der Pfälzischen Chur an das Haus Bayern, es sich zu Tage legte, daß ohngeachtet der Kaiserliche Hof solche erst aus eigener Gewalt zu übertragen bemühet war, nachhero mit Einwilligung der übrigen Churfürsten solche bewürkte, dennoch das Churhaus Bayern sich nicht ehender bey dem Besitz sicher zu seyn glaubte, als bis mit Einwilligung sämmtlicher Reichsstände demselben solche Chur in dem Westphälischen

Frie-

Friedensschluß zugesichert war: So wollte auch das Chur-Haus Pfalz, da demselben die achte Churstelle zugetheilt werden sollte, sich dieserwegen mit dem Kaiserlichen Hof, ohngeachtet von dieser Seite fast darauf bestanden werden wollte, in keine Privat-Handlungen einlassen, welches dann endlich, nachdem beyde Kronen Frankreich und Schweden ohne der Pfälzischen Genugthuung und Verschaffung einer neuen Chur vor dieses Haus, keinen Frieden schließen wollten, die Einleitung dahin bewürkte, daß diese Angelegenheit durch ordentliche Proposition an die Reichsstände gebracht, und mittelst eines ordentlichen Reichsgutachtens in nachstehender Maaße berichtiget und hierauf in dem Westphälischen Frieden festgesetzet worden ist.

Der Kaiserlichen Gesandten Proposition, worüber von Reichs wegen deliberiret worden ist, lautet also:

„Es sey ein- und außerhalb des Röm. Reichs wie „auch allen Churfürsten und Ständen notorie und bekannt, was gestalt die Röm. Kais. Maj. Ferdinan„dus II. glorwürdigen Andenkens auf vorhergehendes „ohnverantwortliches und der ganzen Welt bekanntes „Verbrechen des proscribirten Pfalz-Grafens Friedrichs, „aus gerechten, billig und erheblichen Ursachen bewogen „worden, die Ihro in Kraft der güldnen Bulle und „Reichs-Constitutionen lediglich heimgefallene Chur„Dignitæt und Pfälzische Lande von dem Haus Pfalz„Heydelbergischer Linie ab- und auf die Churfürstl. Dchl. „in Bayern, und Dero Haus Wilhelmischer Linie, aus „triftigen und vordringenden Ursachen zu verlegen: al„lermaßen dann hierauf solche rechtmäßige Verordnung „auch absonderlich und beförderst, was die Privation der „Chur-Dignitæt belangt, nicht allein von dem Chur-

fürstl.

„fürstl. Collegio ann. 1627. zu Mühlhausen durch Gut-
„achten allerdings approbirt, sondern auch vor- und nach
„der Hand Höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Bay-
„ern vor einen Churfürsten des Reichs, auch fast allen
„auswärtigen Potentaten dato davor gehalten worden,
„wie nicht weniger dieselbige denen zu allen Zeithero ce-
„lebrirten Churfürstl. Collegial- auch gemeinen Reichs-
„und Deputations-Tägen beygewohnt und admittirt wor-
„den. Dabey Ihre Session und Votum ordentlich
„genommen, geführet, und andere Churfürstl. Actus
„solennes mit- und neben andern Churfürsten, auch son-
„derlich bey der Wahl- und Crönung eines Röm. Köni-
„ges in selbst-eigener Person verrichtet, oder durch ihre
„Gesandschaften verrichten lassen, wie sie dann deswe-
„gen so gar in die Churf. Verein an- und aufgenom-
„men worden; inngleichen, daß Allerhöchstgedachte
„Röm. Kais. Maj. Ferdinandus II. seel. Gedächtniß,
„zu Ergäntz- und Wiedererstattung der ohnbezwinglichen
„großen Kriegs-Kosten, so ernennter proscribirter Pfalz-
„Graf Friedrich, durch sein hohes Verbrechen verursacht,
„die Pfälzische Land- und Leute, in Kraft der Güldnen
„Bulle und Reichs-Constitutionen, billigmäßig einge-
„zogen, und darunter die Ober-Pfalz Höchstgedachter
„Ihro Churfürstl. Dchl, und zwar in solutum derjeni-
„gen 13 Millionen, so Sie in Dero Execution wider
„oft gedachten Pfalzgrafen Friedrichen ausgelegt, gnä-
„digst übergeben und eingeräumet haben. Nachdem
„aber aus den unterschiedlichen vorgehabten Tractaten
„befunden worden, fast ohne förderlichste Hinlegung
„und Accommodation dieses Pfälzischen Wesens dem
„H. R. Reich, unter dessen Churfürsten und Stän-
„den keine beständige Ruhe noch Friede zu schaf-
„fen, noch zu hoffen seyn möchte; Als haben Ihro
„Kais. Maj. der Sachen zwar reiflichen nachgedacht,
„und sonderlich die zwischen beyden Häusern Bayern und
„Pfalz

„Pfalz etwa vor vielen Jahren accordirte Alternativam
„zu Gemüth geführet: dieweilen aber selbige so schwere
„difficultæten nach sich gezogen, daß das Hochlöbl. Chur-
„Haus Bayern seithero davon ab- und zurück gehalten
„worden, und dahero Ihro Kais. Maj. wahrgenommen,
„daß das Medium Alternationis nicht practicirlich sey;
„So hätte Ihro Kais. Maj. kein anderes Mittel ersin-
„nen mögen, als daß nach vorgehender gebührender Sub-
„mission dem Hause Pfalz Heydelbergischer Linie (ohnge-
„achtet zu gegenwärtiger weiterer Zerrüttung und Uebel-
„stand im H. R. Reich auch die jungen Pfalzgrafen seit-
„hero selbsten durch ihre feindliche Thaten gegen die
„Kais. Maj. und das Röm. Reich anderweite Ursach ge-
„geben, und sich Ihres Vaters Commissorum selbsten
„theilhaftig, und zu Abführung der schweren Unkosten
„verbindlich gemacht) der octavus Electoratus, und
„zwar in ultimo loco conferirt, und dasselbige hierüber
„investiret, wie auch die Unter-Pfalz zu Führung Ih-
„rer Churfürstl. Dignitæt solchergestalt und his conditi-
„onibus mitgegeben werde: 1) daß es der Religion
„halber in dem Stand, wie sich derselbe jetzo befindet,
„und 2) dem Ertz-Stift Maynz die in der Bergstraße
„zugehörige Aemter, Schlösser, Städte, Dorfschaften,
„Clöster, Land und Güter, so vor diesem an Chur-Pfalz
„Pfandweiß versetzet worden, nach Innhalt darüber
„aufgerichteter Pfand-Verschreibungen und ergangenen
„Kaiserl. Erkenntnissen, gegen Erlegung des Pfand-
„Schillings allerdings verbleibe, und unter die Resti-
„tution der Unter-Pfälz. Landen nicht gezogen werden.
„3) Daß auch das Stift Worms bey der Possession des
„Neben-Stifts Neuhausen, so ihm von der Röm. Kaiserl.
„Majest. und allen Churfürsten und Ständen und zwar
„auf öffentlichen Reichstägen zuerkannt worden, manu-
„tenirt werde; 4) daß die Pfälz. Lehn- und Gnaden-Ga-
„ben, so die Zeit über von der Röm. Kais. Maj. oder

„der Churfürstl. Durchl. in Bayern verliehen und über-
„geben worden, denen Possessoribus und Lehn-Leuten ru-
„higlich gelassen. Wie auch 5) der freyen Reichs-Rit-
„terschaft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom
„und dazu gehörigen Orten, an ihrer freyen Exemtion
„und Immedietæt, Privilegien und Indulten einiger Ein-
„trag zugefüget, sondern dieselbe vielmehr dabey erhal-
„ten werden sollen. Wie nun die Kais. Maj. Unser al-
„lergnädigster Herr es bey Translation der Chur, wie
„auch der Obern Pfalz und andern obgesetzten Conditio-
„nibus verbleiben lassen, hergegen aber den Octavum
„Electoratum vor das zuträglichste Mittel zu Beruhi-
„gung dieser innerlichen Unruhe erachten: also haben
„Sie beneben um willen wohl vorgesehen, daß ohne
„Einwilligung Dero Churfürsten und Stände, wider
„die Güldne Bull kein mehrer und fernerer Electoratus
„und Chur-Dignitæt eingeführt werden solle, Churfür-
„sten und Stände gnädigst ersuchen wollen, sintemalen
„Sie selbsten und Ihres Theils hierinn kein Bedenkens
„machen, sondern vielmehr dafür halten, daß dieses ein
„sicheres Mittel zu etablirung der innerlichen Ruhe im
„Reich seye, und dadurch den Pfalzgrafen eine Hohe
„Kaiserl. Gnade beschehe, es wollten auch Churfürsten
„und Stände ihnen solches Mittel des Octavi Electora-
„tus — gefallen, und — um des lieben Friedens willen
„ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen, und deßwegen
„den so hoch verlangten Frieden und Ruhe-Stand im
„Röm. Reich nicht stecken lassen: welches die Kaiserl.
„Majest. mit Kaiserl. Gnaden absonderlich erkennen
„werden.

Dict. sub Direct. Magd. d. 9. April ao. 1647.

Sessio Publica XXXIV. den 16. Marty h. 8. matut. 1647.

„Oesterreichisches *Directorium*: Es hatten
„die Kaiserl. Hrn. Plenipotentiarii dem Chur-Maynzi-
„schen

„schen Reichs-Directorio, und dasselbe dem Fürsten-
„Raths-Directorio zu erkennen gegeben; was gestalt Sie
„desiderirten, daß dasjenige, was etwan wegen der
„Churpfälz. Difficultæten hin und her tractiret worden,
„bey Churfürsten und Ständen in Proposition und
„Consideration gezogen, und desselben Einwilligung und
„Consens darüber vernommen werden möchte. Und
„weil nun das Pfälzische Wesen ein Brunnquell aller
„Motuum gewesen, und ihnen allerseits nicht unwissend,
„daß an dessen Hin-und Beylegung dem H. R. Reich
„zu Beförderung des ganzen Hauptfriedens-Werks hoch
„und viel gelegen. Hätte man es auch vorm Jahr am
„25. Aug. jüngsthin, wie berichtet, zu Münster vorneh-
„men wollen, darum man sowohl a parte Directorii, als
„an Seiten der Kaiserl. Hrn. Plenipotentiariorum kei-
„nen Zweifel trage, Fürsten und Stände würden indes-
„sen der Sachen reiflich nachgedacht haben, und nun
„hierüber begehrtermaßen ihre Gedanken eröfnen. Ihre
„derer Herren Kaiserl. Meinung aber lautete also:

S. vorstehende Kaiserliche Proposition, so verlesen worden. Final. lectione contin. „Aus welchem sie
„dann sehen, worinnen der Scopus et nervus praesentis
„Quaest. bestehe, nemlich auf dem Octavo Electoratu
„&c. Weil nun die Beruhigung des lieben Vaterlan-
„des höchstnöthig; so würden sie es wohl zu Herzen füh-
„ren, und sich also darauf resolviren, damit das Frie-
„dens-Werk länger nicht aufgehalten werde, sondern
„durch Hinleg- und Accommodirung dieser schweren
„Sache die allgemeine hochverlangte Beruhigung desto-
„eher erfolgen möge.“

Oesterreich: Dieses Votum wurde dahin abgelegt, wie hiebey sub No. 16. in Forma zu befinden.

No. 16. „Man befinde Oesterreichischen Theils,
„daß die Proposition in zweyen Puncten beruhe:
„1) Was gestalten die Röm. Kais. Maj. bey der Trans-
„lation der Chur-Dignitæt und der Obern-Pfalz noch-
„malen verbleiben. 2) Ihro Kais. Maj. Churfürsten
„und Stände gnädigst ersuchen, in das Mittel des Ele-
„ctoratus Octavi, zu verlangter Hinlegung der Pfälz.
„Sachen, um des lieben Friedens willen, auch zu con-
„sentiren und einzuwilligen, auf Maaß und Wege, wie
„die Conditiones und Proposition sich verhalten. Nun
„hätte man sich gegen die Kais. Maj. allerunterthänigst
„zu bedanken, daß Sie aus treuer Väterlicher Vorsorge
„zu beständiger Beruhigung des H. R. Reichs immer-
„dar und so emsig trachten, mit gehorsamster Bitte, dar-
„innen also zu continuiren, damit der liebe Frieden so-
„wohl in dieser Sachen, als andern dabey fürlaufenden
„difficultæten, um der äußersten Noth willen, förder-
„samst erlangt, und dadurch das Reich hinwieder zu
„seinem vorigen Wohlstand, Hoheit und Glorie erho-
„ben werde. So viel den ersten Punkt betrift: weil
„gedachte Translocation vermöge der güldnen Bulle und
„Reichs-Constitutionen bey Ihro Kaiserl. Maj. be-
„standen, und dieses alles vom Churfürstl. Collegio,
„auch auf offenen Reichstägen approbirt worden, es
„auch an ihm selbsten die unerhörteste Unbilligkeit wäre,
„daß die Röm. Kais. Maj. den Kriegskosten, so sich nicht
„allein auf 13, sondern anderweit mehrere Millionen, so
„Ihro Maj. anderwärts auslegen müssen, belauft, und
„von dem Pfalzgrafen Friedrichen durch das von ihm
„begangene, und von aller Welt für unrecht erkannte
„Factum, verursacht worden, ohne einige Ergötzlichkeit
„ihrer Leute und verderbten Landen allein tragen sol-
„len &c. als hat es billig bey solcher disposition sein un-
„veränderliches Verbleiben; beförderst da wissend ist,
„daß dir Krone Frankreich solches alles approbiret, und

„Ihre

„Ihre Churfürstl. Durchl. aus Bayern dabey zu manu-
„teniren versprochen; den andern Punct betr., ist es
„zwar schwer, wider die hergebrachte Ordnung den Octa-
„vum Electoratum einzuführen, dennoch aber kein an-
„deres Mittel zu Beiseitslegung dieser Sachen, und zu
„Erlangung des lieben Frieden zu finden: so wird man
„auch mit denen Legibus und deren Herkommen in el-
„was dispensiren und von derselben communi consensu
„abweichen müssen: dann weil die Röm. Kais. Majest.
„nebst Churfürsten und Ständen die Güldne Bulle auf-
„gerichtet, so stehet auch bey denenselben, urgente et
„necessitate et ne tota Respublica pereat, ein oder an-
„dern Punct in derselben zu verändern, zu vermehren,
„oder zu verbessern. Und demnach dann die Kais. Maj.
„selbsten, als hiebey der vornehmste Interessirender, kein
„Bedenken tragen, die Hrn. Pfalzgrafen mit dem Octa-
„vo Electoratu also Kaiserl. zu begnadigen, und sonsten
„kein Mittel zu finden, daß einer und andern Parthey
„zugleich könne Satisfaction gegeben werden, endlich
„auch der Frieden fast an diesem haften will; als hat
„man hiewieder wegen des Hochlöblichen Erzhauses Oe-
„sterreich, kein Bedenken, wie man dann auch die ge-
„wisse Nachricht hat, daß beede Kronen wegen des
„Octavi Electoratus kein Bedenken tragen, sondern
„läßt es auf „Maaß und Weise, wie solches bedinget
„worden, allerdings dabey verbleiben: dann es 1) für
„sich selbst billig, daß es in dem Stand der Religion
„verbleibe, wie sich derselbe anjetzo befinde. 2) Ist es
„mit der Bergstraßen eine richtige billige Sache, weil
„solche von Chur-Pfalz versprochen worden, gegen Erle-
„gung des Pfand-Schillings, alsobalden und ohne einigen
„Processl und Weigerung abzutreten, dahero dann solche
„Pfandschaft die H. Pfalzgrafen, wann ihnen gedachte
„Bergstraßen itzt schon restituirt werden soll, alsobalden wie-
„der abtreten müsten, turpe est autem petere id, quod mox

„restituere oportet eundem. 3) Das Stift Neuhau-
„sen betreffend ist es in denen Reichs-Acten notorium,
„daß sich die Chur-Pfalz Ihro Kais. Maj. und aller Chur-
„fürsten und Stände, auf offenem Reichstag ergangenen Ur-
„thel widersetzt, dahero dann nichts mehr als billig, als daß
„das Stift Worms bey solcher Possession manutenirt werde.
„Die 4) und 5) Bedingniß tragen für sich selbsten diese
„Billigkeit auf dem Rücken, weilen sonsten die Possesso-
„res der Lehn und Lehns-Leute wider Recht beschweret,
„und um das Ihrige gebracht würden; die freye Reichs-
„Ritterschaft aber ihrer Exemtion und Immedietæt wohl
„zu entsetzen seyn, noch zu gestatten, daß sie von Je-
„mand darwieder beschwert werden, weil dem Röm.
„Reich an Erhaltung derselben Exemtion, beförderst
„Ihrer Kaiserl. Maj. selbsten merklich gelegen.

Pfalz-Lautern: „Hätte mit mehrerm vernom-
„men, was vom Oesterreich. Hochlöblichen Directorio
„wegen der Chur-Pfälz. Sache wäre proponirt worden:
„und sey anfangs damit einig, daß Ihro Kaiserl. Maj.
„vor Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt und Friedens-
„Begierde allerunterthänigster Dank zu sagen: Es
„wären auch dieselbe allergehorsamst zu ersuchen, daß Sie
„in solchem Höchstrühmlichen Proposito noch ferner ver-
„harren wolten. So viel aber das Haupt-Werk anlan-
„ge, hielte er an seinem Ort auch dafür, daß es auf des
„Directorii Abtheilung bestehe; denn der erste Punct be-
„ruhe auf der Translation der Chur-dignitæt, und der
„Obern Pfalz: da Er dann alles, was in Facto alle-
„girt, ganz nicht berühren, sondern an seinen Ort ge-
„stellt seyn lassen, nicht weniger aber Ihro Fürstl.
„Gnad., wie hiebevorn mehrmals beschehen, alle com-
„petentia Iura wolle reservirt haben. 1) Was den Octa-
„vum Electoratum betrift, würden verhoffentlich Ihro
„Fürstl. Gnaden, wann um des lieben Friedens willen,

„derselbe vor das Hauß Bayern eingeführt werden solle,
„darein willigen, und den Frieden deßwegen nicht auf-
„halten.“

Salzburg: „Sie, die Saltzburgischen hätten an-
„gehört und vernommen, was von dem Oesterreischischen
„Directorio mit mehrern proponirt und vorgetragen
„worden: wären förderst mit demselben auch der Mei-
„nung, daß Ihro Kais. Maj. für Dero zu Beruhigung
„des lieben Vaterlands tragende Sorgfalt Dank zu sa-
„gen und zu bitten, daß sie noch weiters und so lang da-
„bey verharren wolten, biß dermaleinsten der hochver-
„langte Zweck des allgemeinen Friedens erreicht wer-
„den möge. Das Hauptwerk an ihm selbst betr. hätte
„der Hochwürdigste &c. Ihr gnädigster Fürst und Herr
„von dieser hochwichtigen deliberation, welche unter an-
„dern die Veränderung der Chur-Dignitæten und con-
„lequenten der Güldnen Bulle betreffe, nichts gewußt,
„vielweniger von dem, was jetzo proponirt worden, und
„daher auch Sie nicht daranf instruiren können. Nach-
„dem Sie aber unlängst vernommen, daß diese Sache
„in die drey Reichs-Räthe würde gebracht werden, hät-
„ten sie unterthänigste Relation gethan, nicht zweifelnd,
„sie würden in Kurzem Instruction erlangen: als sie
„dann immittelst Ihro Hochfürstl. Gnad. die Nothdurft
„vorbehielten.“

Magdeburg: „Was vom Hochlöblichen Di-
„rectorio, auf Veranlassung der Kais. Hochansehnl. Hrn.
„Plenipotentiariorum, wegen der Pfälzischen Sache für
„dießmal in Proposition und Umfrage gestellt; das
„hätte Er nach der Länge verstanden, und hoffentlich
„recht eingenommen. Sey darauf Anfangs damit ei-
„nig, daß Ihro Kais. Maj. allerunterthänigster Dank
„zu sagen, für die zu Beruhigung des lieben Vaterlands

„angesehene Reichs-Väterliche Sorgfalt, und daneben al-
„lergehorsamst zu ersuchen, bey solcher löblichen Inten-
„tion noch ferner zu beharren, und nicht eher ab-
„zulassen, bis durch Gottes Gnade der fürgesetzte Zweck
„erreichet, und ein Christlicher, beständiger und der lie-
„ben Posteritæt erfreulicher Friede erlanget und aufge-
„bauet werden möge. Gleichwie nun aber Salzburg
„sich entschuldiget, daß Sie hierauf noch nicht mit In-
„struction versehen, also gehe es Ihm auch, dahero Er
„sich dann noch zur Zeit hauptsächlich nicht erklären
„könne, sondern sein Votum suspendiren, und Ihrer
„Fürstl. Dchl. wegen die Nothdurft reserviren müste.
„Befinde sonst das Werk so hochwichtig und von großer
„Importanz, daß es seines Erachtens reifes Nachden-
„kens vonnöthen, und demnach ex stapede nicht stracks
„resolvirt werden könnte, zumal Er auch nicht sehe,
„warum diese particular-Sache ante punctum Gravami-
„num zu erörtern; sondern wie die Gravamina die vor-
„nehmste Ursach und rechte Brunquell dieses leidigen so
„lang gewährten Kriegs wären, also müßte auch derfel-
„be zuförderst gestopfet, und die Gravamina erledigt wer-
„den, da sich dann hernach auch der Pfälzischen Sache hal-
„ber leichtlich Mittel zur gütigen Accomodation erge-
„ben würden. So wüste Er auch nicht, Ob und Wie
„hievon zu deliberiren, weil albereit zwischen denen In-
„teressenten selbsten gütliche Tractaten angetreten, da-
„hero sichs gar nicht schicken wolle, in dieselbe zu grei-
„fen, noch etwas zu schließen, so den Interessenten viel-
„leicht zu einigem Praeiudiz gereichen möchte.

Würzburg hat sein Votum schriftlich communicirt, hiebey sub No. 17.

N. 17. „P. P. Zuforderst erholet man die von den
„Herren Vorsitzenden beschehene Danksagung und ferne-
„re

„re Bitt an Ihro Maj. &c. Wie schwer sonst und „ungewohnt diese jetzt vorgestellte Frage seye, hat man „allbereits von Theils Hrn. Vorstimmenden ziemlicher„maßen vernommen, und giebt es auch das Werk selb„sten, indem man von Vermehrung des Hochlöblichen „Churfürstl. Collegii handeln solle, gnugsam zu erken„nen. Dann wie es ohne Zweifel Anfangs, da dieses „Collegium gerichtet, und die sonst allen den Fürsten „und Ständen des Reichs gemeine Wahl eines Kaisers „auf etliche wenige eingezogen worden, gar schwer und „hart hergegangen, daß sich die übrigen zu diesem Mo„do bekennet, also scheinet, daß es auch jetzt eben eine „dergleichen Beschaffenheit habe. Daß es aber An„fangs viel difficultæten und widrige Einwendungen gege„ben haben müsse, ist vielleicht auch aus dem abzunehmen, „daß Unsere Vor-Eltern ohne einiges vorhergehendes „Exempel zu dieser Wahl-Form gegriffen, angesehen „man in keinen Historiis befinden wird, daß die Gerech„tigkeit auf etliche wenige gewidmet worden, sondern „vielmehr, daß sie bey allen Ständen eines Königreichs, „oder dem Rath und Landherrn, oder bey dem Kriegs„Volk bestanden sey. Alldieweil nun dieses also ohne ei„niges Exempel vorgenommen worden, so muß es ohne „Zweifel, sonderlich bey Unsern alten Teutschen, die ihre „Rechte und Gerechtigkeiten treflich wohl in Acht ge„nommen, und sich derselben nicht bald begeben, große „Ursach gehabt haben, von denen gleichwohl in Actis „der Kaiserlichen, Chur- und Fürstl. Canzleyen und Ar„chivis wenig zu sehen ist, sondern muß man sich derje„nigen, welche die Historici hinterlassen, behelfen. Und „ob zwar auch diese weder in der Zeit, zu welcher solches „Collegium gerichtet worden, weder in der Form des„selbigen und der Zahl der Churfürsten einig; so stimmen „sie doch in den Ursachen dieses hiebevor nie geschehenen „Werkes überein, und wollen, daß es vornehmlichen

„darum geschehen, die innerlichen und äußerlichen Un-
„ruhen, Krieg, und dergleichen höchstschädliche Ungele-
„genheiten zu verhüten; Und seynd sonderlich diejenigen,
„dieser Meinung, welche den Anfang ad Friderici II.
„tempora ziehen, zu welchen Zeiten es nicht weniger als
„jetzo gräuliche Kriege in Teutschland und Italia abgeben,
„und von denen damals vielfältig entstandenen Par-
„theyen verschiedene Römische Könige, als Conradus
„Friderici Sohn, Alphonsus König zu Castilia, Prinz
„Reichart in Engelland, und Graf Wilhelm zu Hol-
„land erwählet worden; Und nachdem das Reich, son-
„derlich aber Unser geliebtes Vaterland teutscher Nation
„unter so vielen Römischen Königen mehr turbirt als
„regiert worden, über die maßen gelitten, und den gänz-
„lichen Untergang man ohne Zweifel befahren müssen,
„man endlich, deme zu begegnen, auf dieses Mittel ge-
„fallen, und auch darauf erfolget, daß nach und nach
„das Reich zu seiner vorigen Ruhe, Einigkeit und Wohl-
„stand gebracht worden. Wann nun Unsere Vor-El-
„tern, (man nehme die Sach entweder ab Ottonis III.
„oder a Friderici II. temporibus) eines dergleichen Ab-
„sehen gehabt, und Uns mit einem so schönen Exempel
„vorgangen; So werden Wir ja von der werthen Polite-
„ritæt auch nicht zu verdenken seyn, wann Wir Ihnen
„ein ebenmäßiges hinterlassen, und vornemlich dahin
„sehen, daß unser geliebtes Vaterland teutscher Nation
„aus diesen blutigen äußerlichen und innerlichen Kriegen
„dermaleinst gerissen werde, deren Ihro Maj. in dem
„Vorschlag selbst, und Oesterreich in seinem Voto ge-
„nugsam gedacht &c. dieselbigen haben auch lang genug
„gewähret, und so viel Leute und Länder erbärmlich ver-
„zehret, auch gleichsam nichts mehr übrig gelassen.
„Man hat nicht weniger alles versucht, dieses Obsta-
„culum Pacis aus dem Weg zu räumen, man hat aber
„kein rechtes proportionirtes Mittel erfinden können,

„und

„und ist endlich die Sache dahin gerathen, daß viel
„Friedliebende, unpartheiische, und den Untergang des
„Vaterlandes ungern sehende Gemüther auf die Achte
„Chur gedenken, und dieses Mittel vor das beste, aus
„diesem Jammer und Elend zu kommen, halten müssen,
„maßen Ihro Maj. itziger Vorschlag in terminis ist, &c.
„Und zwar unangesehen, daß man einstreuen könnte,
„was gestalten das Feuer nicht allerdings gelöschet, son-
„dern allein durch die ins Künftige befahrende paria
„vota gedämpft werde: dann nachdem diesem Unheil,
„wie es die Erfahrenheit nicht nur einmal geben, nicht
„allerdings vorgebauet, noch in den menschlichen Sachen
„ein gewisses beständiges gemacht werden kan, und sich
„wohl Fälle begeben mögen, in welchen paria vota auch
„bey den sieben Churfürsten heraus kommen dürften:
„e. g. Wenn drey Competitores entweder vor sich selb-
„sten, oder bey den Herren Churfürsten, wie mehrmals
„geschehen, in dem Vorschlag wären, und dem einen nur
„ein Votum, den andern aber drey gegeben werden sol-
„ten, gestalt wir noch ein frisches Exempel nach tödlichen
„Abgang Kaisers Maximiliani I., bey der darauf fol-
„genden Wahl ao. 1519 haben, bey welcher zwey Köni-
„ge publici Competitores, und Churfürst Friedrich zu
„Sachsen auch im Vorschlag gewesen, und der damalige
„Churfürst zu Brandenburg, wie auch hiebevorn Marg-
„graf Sigismundus sich selbst das Votum gegeben, und
„also auf die übrige zwey Competitores wohl paria vota
„seyn könnten &c. Und demnach sich dergleichen Fälle
„zutragen mögen, als ist hieraus wohl zu sehen, daß
„eben sowohl in septenario numero diese Ungelegenheit
„nicht allerdings verhütet werden kan, und deswegen
„auch in der achten Zahl nicht so hoch zu bedenken sey,
„daß man darum das Vaterland verderben lassen wolle,
„gestalt auch anfangs unsere Voreltern in dergleichen
„Fall nicht so stark zu Gemüth gezogen, noch, weil

„com-

„communis opinio ist, daß Anfangs nur sechs Chur-
„fürsten gewesen, die paria Vota, daß sie darum dieses
„Mittel unterlassen hätten, so heftig betrachtet haben
„müssen. So ist es endlichen aliquid ex raro contin-
„gentibus, und derhalben, was etwa künftig beschehen
„mag, die Erwegung der jetzigen Noth und der Ver-
„mittlung nicht beyseits zu setzen, sondern Unsern Nach-
„kommlingen, daß sie an ihrem Ort nicht weniger ein
„wachendes Auge haben, und daß dergleichen nicht vor-
„gehe, zu verschaffen, zu überlassen. Die Aurea Bulla,
„weilen sie von dem damaligen regierenden Röm. Kaiser,
„mit Rath und Einwilligung der sämmtlichen Chur-
„fürsten und Stände aufgerichtet worden, ist zwar festig-
„lich zu halten, es folget aber hieraus nicht, daß man
„sie nicht der Zeit und Sachen Beschaffenheit nach, meh-
„ren oder mindern könne: nam leges omnes sicut ferri,
„ita et abrogari possunt, nedum explicari aut variari.
„Man lässet es also a parte Würzburg dahin gestellet
„seyn, daß Ihrer Maj. einzurathen, daß wie Anfangs
„die hohe Nothdurft die Einführung der sechs oder auch
„sieben Churfürsten erfordert, also auch jetzt die Beyrük-
„kung der achten Chur hochnothwendig, und förderlich
„auf diß Mittel, zu Verhütung weitern Blut-Vergies-
„sens zu gedenken, und Ihrer Majestät wohlgemeinter
„Vorschlag zu erfüllen sey. Und diß zwar vor dieß-
„mal in Quaestione An? Die übrige mit einlaufende
„Puncte hat man habender Instruction nach zu über-
„legen, nicht Zeit gehabt: Wann sie aber nochmals
„vorgetragen werden solten, und man in so schwer-
„wichtigen Sachen dieselbe gebührender maßen zu be-
„denken gnugsam Zeit haben mag: so will man als-
„dann in denselben sich auch vernehmen lassen.

Pfalz-Simmern, wie Pfalz-Lautern.

Hil-

Hildesheim: hat gleichfals sein Votum schriftlich communicirt sub No. 18.

No. 18. „P. P. Aus dem Verlesenen, wie auch „mündlichen Vortrag des Hochlöbl. Oesterreich. Directo„rii hatte man Hildesheimischen Theils angehört und „vernommen, was der viel beschreyeten und beschwerli„chen Pfälzischen Sache halber zur Umfrag und der „Hochlöblichen Churfürsten und Stande Gutachten ge„stellet, nicht zwar der Meinung, daß dasjenige, was „weyl. Ihre Kais. Maj. Ferdinandus II. glorw. Anden„kens der Chur-Würde und Pfälzischer Lande halber. „nach Anleitung der Güldnen Bulle und Reichs-Con„stitutionen, auf Einrathen und Gutachten des Chur„fürstlichen Collegii mehr als vor 20 Jahren, zu „Behuf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bay„ern, und derselben Churhauses Wilhelmischer Li„nie, sowohl der Chur-Würde und Ober-Pfalz „halber, schon allergnädigst geschaffet und verordnet, „von neuem in disputat oder Zweifel gezogen werden „solle. Welches dann auch an ihm selbsten gleich„sam eine praeposstera Quæstio, und inversus Or„do, auch zumal zu Beruhigung des Römischen „Reichs nicht, sondern vielmehr dessen fernerer Zer„rüttung dienender modus agendi seyn würde, vor„aus, da Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bay„ern &c. in so viel-jähriger Possession der Chur„Würde und Titulo onerosissimo der Obern-Pfalz „seyen, dieselbe auch zu der Churfürsten-Verein „vorlängst auf- und angenommen, und nicht allein „von allen Churfürsten und Ständen des Römi„schen Reichs, sondern auch fast allen auswärtigen Kö„nigen, Potentaten und Republiken für einen Churfür„sten erkannt, geehret und gehalten worden, und so„wohl durch Dero vortrefliche Gesandten, als auch in

„selbst-

„ſelbſteigner Churfürſtl. Perſon, das Churfürſtl. und „Erz-Truchſeſſen Amt bey Reichs-Deputations- Wahl- „und Krönungs-Tagen vertreten haben, auf die ange- „hörte Propoſition, und vielmehr Reichs-Kundige No- „torietæt, geliebter Kürze halber, bezogen: Sondern „iſt jetzo diß die Frage, und verus ſtatus quæſtionis, was „dann für ein expediens zu ergreifen, und an Hand zu „nehmen, oder vielmehr und magis ad rem zu reden, „den Hrn. Pfalzgrafen für eine Gnade zu thun, damit „dieſer beſchwerlichen Sache, aus dem Grund, jedoch „ohne verdrießliche Weiterung (welche bey recapitula- „tion des nunmehro zum Theil obliterirten Pfälziſchen „Unweſens nicht ausbleiben, zu dem vorhabenden Frie- „dens-Werk aber gar nicht dienen würde), abgeholfen, „und alſo das Röm. Reich teutſcher Nation, Unſer ge- „liebtes Vaterland, in völlige Ruhe und Sicherheit „wieder geſetzt und dabey erhalten werden möge. Son- „derlich, weilen aus der leidigen und zumal vieljährigen „Erfahrung bekannt, daß ohne würklicher Accomoda- „tion dieſer Sache kein beſtändiger Frieden noch Ruhe „im Reich zu gewarten; als hält man Hildesheimiſchen „Theils, mit dem vorſtimmenden Oeſterreich- und Würz- „burgiſchen dafür, daß der Vorſchlag Octavi Electora- „tus ein ſolches Mittel ſey, dadurch ſowohl das Röm. „Reich hinwiederum beruhiget, als auch die Pfalz-Gra- „fen abſonderlich ins Churfürſtl. Collegium alſobald „wieder kommen, und zur Chur-Würde und Dignitæt „octavo loco gelangen, ſie ſich auch damit wohl conten- „tiren laſſen können, zumal in der Churfürſtl. Dignitæt, „qua talis, keine Praeeminenz, ſondern dieſelbe glei- „cher dignitæt, Standes und Würde ſeyn; die Natur „aber von ſich giebet, daß in einem Collegio, et inter „plures numero Collegas, ein Anfang und Ende „ſeyn müſſe, ſolche Termini aber, Anfang und Ende, „neque magis, neque minus in der Chur-Würde ge-

„ben,

„ben, wie solches an dem Hochlöblichen Churhaus Bran-
„denburg, so biß hiezu in den Churfürstl. Versamm-
„lungen die letztere Stelle genommen, augenscheinlich
„erhellete; dem solche Session et Votum an seiner
„Churfürstl. dignitæt und Würde das geringste nicht
„entzogen oder benommen hätte. Wann man aber sa-
„gen wolte, wann dann kein Unterschied in der Chur-
„dignitæt, warum nehmen denn Ihre Churfürstl. Dchl.
„in Bayern nicht den Octavum locum? Die Ant-
„wort ist allbereit oben gegeben, und der Unterschied ist
„alsobald da, und dieser: Ihre Chfstl. Dchl. seynd schon
„vor vielen Jahren in actuali possessione der vorhin
„Pfälz. Churfürsten-Stelle, und haben ex Investitura
„Caesaris ius quæsitum, die Herren Pfalzgrafen aber
„kommen ex gratia wieder ins Churfürstl. Collegium,
„und müssen den Ort nehmen, der vacant ist, und Ihnen
„von Ihro Kais. Maj. und dem Reich assignirt wird;
„und haben sich demnach die Herren Pfalzgrafen bey so
„gestalten Sachen, gegen Ihro Kaiserliche Majestät
„und alle, die zu solcher ihrer Restitution ins Churfürstl.
„Collegium cooperiren, allerunterthänigst und zum
„höchsten sich zu bedanken, sonderlich, daß sie gleich jetzo
„zum Churfürstl. Collegio verstattet werden, welches
„der Comte d'Arondel und Thomas Robbe, als Kö-
„nigl. Englische Gesandte, nur allein post longa tem-
„porum intervalla vor diesem gesucht gehabt. Und ob-
„wohl dieser Anordnung des achten Electorats, die
„Güldne Bull, dem ersten Ansehen und Buchstaben
„nach, in Weg zu stehen scheinen möchte: so ist doch be-
„kandt, daß man bey diesen Pacifications- und Friedens-
„Handlungen, in mehr andern Sachen, des so hochnö-
„thigen und länger ohnentbehrlichen Friedes willen, von
„den gemeinen Reichs-Satzungen gewichen, und zumal
„finis et scopus der besagten güldnen Bull zur Conser-
„vation des Röm. Reichs, und sonderlich zu Vereini-

„gung

„gung der Kais. Maj. mit ihren Ständen, und dann
„dieser unter sich, gerichtet und angesehen, und ohne
„dem Salus populi billig suprema lex seyn soll und
„muß: So ist de intentione des damaligen Röm. Kai-
„sers Caroli IV. und der Zeit Churfürsten und Stände,
„so dickbesagte Güldne Bull einrichten und formiren
„helfen, so gar nicht zu zweifeln, daß wenn sie diese Zer-
„rüttung und höchstgefährliche Zeiten des Röm. Reichs
„erlebet haben solten, sie ultro hierinnen würden dis-
„pensiret, und pro tranquillando et salvando Imperii
„statu, das Mittel des Achten Electorats gewilliget ha-
„ben; wie man dann auch Hildesheimischen theils mit
„andern vorstimmenden, und insonderheit Oesterreich
„und Würzburg, aus angeführten überwägenden Ursa-
„chen, darin hiemit consentiren und verwilligen thut.
„Die Pfälz. Lande betr. obwol dieselbe wegen bekannten
„Pfälz. Excessus Ihrer Kais. Maj. Kaiserl. disposition
„heimgefallen; weilen dennoch Ihrer Kaiserl. Maj. al-
„lergnädigsten Vorschlag nach, die Herrn Pfalzgrafen
„zu der Chur-Würde und Dignitæt Octavo loco, præ-
„via tamen Submissione, hinwieder zu admittiren; so er-
„fordert der Churfürstl. Stand, Amt und Würde, auch
„demselben anhangende Onera, daß auf behusige Mit-
„tel, und zu dem Ende die Unter-Pfalz (jedoch mit
„Vorbehalt deren in Propolition gesetzter Ausnahm,
„die eines theils unterschiedlich der Religion halber an
„sich selbst billig, und der von den Augspurgl. Confes-
„sions-Verwandten in puncto Religionis begehrten Æ-
„qualitæt und Reciprocation gemäß, die Bergstraße
„auf klaren Siegel und Briefen, auch erwiederten und
„beschwornen unverneinlichen Reversalen; die dritte Aus-
„nahm aber wegen des Stifts Neuhauß in re iudicata
„beruhet: die Vierte und Fünfte auch in den Rechten
„und Reichs-Constitutionen ihre ohnwiedertreibliche
„Fundamenta haben) restituirt werden; welche dann

„der

„der Sustentation, Fertilität und Nutzbarkeit halber „also important und eintragend, daß dieselbe zur Chur„fürstl. Hofstaat, Regierung und Stande genugsam ba„stant, wie sie noch ohnvergessene Experienz vor diesem „in Augenschein selbst gegeben und bezeuget hat, da auch „noch gute Nachricht vorhanden, daß zu Dero Zeit ent„weder gar nichts oder doch gar wenig aus der Obern„Pfalz, sonderlich bey Anhaltischer Stadthalterey, zu „der Heydelbergischen Cammer kommen und einge„bracht worden. So viel aber die Ober-Pfalz betrift, „weilen dieselbe, wie bekannt, titulo oneroso an Ihre „Churfürstl. Dchl., als der Kais. Maj. selbsteigene, „gleich wohl aus dem Pfälzischen Unwesen einzig und „allein herfließende Sache sey, so müsse es billig und „um so viel mehr dabey gelassen werden, weil sonsten „wider alle Völker- ja Natur- und Göttliche Rechte er„folgen würde, daß allerhöchst-gedachte Ihro Kais. „Maj. als pars insons, provocata et summe laesa das „Verbrechen sontis, provocantis et extreme laedentis „tragen, und über vorhin unsäßliche Schäden auch diese „Bürden übernehmen müsten, welches aber Ihro Kais. „Maj. desto weniger zuzumuthen, daß Sie, wie be„kannt, eben des Pfälzischen Krieges halber, Ihro „Churfürstl. Dchl. zu Sachsen die beyde Marggraf„schaften Ober- und Unter-Lausnitz ao. 1635: und unter „währenden diesen Tractaten, ihre uralte Erblande am „Rhein der Kron Frankreich lassen müssen &c.

Pfalz-Neuburg: Gleichergestalt sub No. 19.

No. 19. „Præmissa gratiarum actione &c. Man „könnte Neuburgischen Theils gar nicht zulassen, „daß man diesen Punkt inverso plane ordine und „Stückweise vornehmen, consultiren und resolviren „solle, sondern erachte billig und höchstnöthig zu seyn,

„da man sonsten zu Verfang Ihres Gnädigsten Fürsten „und Hrn. Fürstl. Durchl. und Dero unschuldigen Ag- „naten diese Sache nicht præcipitiren wolle, (welches „doch verhoffentlich Churfürsten und Stände nicht ver- „hängen werden) daß vor allen Dingen Ihre Fürstl. „Dchl. nunmehro zu Münster und allhier durch das „löbliche Maynz. Reichs = Directorium loco dictaturae „distribuirte, und in der Güldnen Bulle, Pactis familiæ, „Confirmationibus Imperialibus, tot tamque diversis „Investituris simultaneis et de aïs 1623. 27. 28. 35. Cae- „saraeis declarationibus, so stattlich fundirte Haupt- „Proposition, und dabey angehängte billigmäßige Petita „bey allen dreyen Reichs = Räthen berathschlaget, und „ex fundamento decidiret werde. Solte man alsdann „nach solcher Consultation befinden, daß bey dieser Con- „iunctur, zu Erhaltung des lang erwünschten Friedens „diese Sache nach Innhalt gedachter Haupt-Proposition „nicht endlich und völlig zu Dero billigen Contento, „in der Güte oder mit Recht entschieden werden könnte, „so möchte es Ihro Fürstl. Dchl. amore Pacis mit de- „nen in dieser hiemit überreichten Neben = Proposition „(so dem löblichen Maynzischen Reichs-Directorio schon „übergeben und hoffentlich alsobald ad dictaturam kom- „men wird) aus gedruckten conditionibus, und anderer „gestalt nicht geschehen lassen. Weilen auch unterschied- „liche Reichsfürsten und Stände directo vel indirecto „hiebey interessirt seyn, als wollen Ihro Fürstl. Dchl. „sich gänzlichen versehen, es werden dieselbe auch Dero „Räthe und Gesandten, ihrer beywohnenden eigenen dis- „cretion nach, sich ultro selbsten absentiren, noch vor „sich selbsten, oder wegen ihrer innhabender Stifter oder „Landen weder auch im Namen anderer Reichs = Stän- „de, die ihnen bey dieser Friedens-Handlung ihre Vota „aufgetragen haben, einige Stimme nicht führen, noch „auch solches der löbliche Fürstl. Reichs-Rath ihnen zu

„thun

„thun nicht gestatten. Bäte im übrigen um Commu-
„nication der Kaiserl. Proposition.

Directorium: „Was die übergebene Schriften
„anlanget, würden Sie deßwegen an das Chur-Maynz.
„Reichs-Directorium sich finden, und es daselbst überge-
„ben.

Pfalz-Neuburg: „Hätten es gethan, könn-
„ten aber nicht erlangen, daß es dictirt werde &c.
„Bäten derowegen, den Hrn. Fürstlichen es dictiren zu
„lassen.

Pfalz-Lautern *et alii:* „Beschwerten sich glei-
„chergestalt, daß es ihnen auch in andern dergleichen
„Fällen begegnet.

Directorium: „Das wolle sich nicht schicken, son-
„dern das Reichs-Directorium müste die Dictatur an-
„ordnen.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Sachsen-Al-
tenburg, *et alii:* „Es gebühre sich gleichwohl nicht,
„und stünde dem Directorio nicht frey, dictiren zu las-
„sen, was es wolle, sondern was einkäme, und sonder-
„lich was Reichs-Sachen wären. Chur-Maynz hätte
„eine Zeithero ein Haufen privata in seiner eigenen
„Sache, die Bergstraße betreffend, dictiren lassen; an-
„dere Reichs-Sachen aber blieben darüber liegen.

Sachsen-Altenburg: „Man habe a parte Sach-
„sen-Altenburg mit mehrerm verstanden, was vom Hoch-
„löblichen Oesterreich. Directorio zur Umfrage propo-
„niret; man habe auch angehört, was von den Vor-
„sitzenden in dieser Sache für Vota gefallen, unter wel-
„chen man sich, so viel die Quæstionem An? betrift, gar
„wohl mit dem vernünftigen wohlausgeführten Würz-

„burgischen Voto conformiren könne; und weil es an „dem, daß dieser Pfälz. Sache halben das liebe Vater„land so lang im Krieg stecken, und fast gar darüber „zu Grund gehen müssen; so gebühre Ihro Kais. Ma„jäst für Dero Sorgfalt allerunterthänigster Dank, „daß Sie die so schwere Sache absque ulteriori mora „beständiger Weise und aus dem Grund beylegen zu las„sen, begehrten: Es thäten auch Ihro Kais. Maj. höchst„löblich, daß Sie es bey allen dreyen Reichs-Räthen „in deliberation bringen lassen: dann einmal sey gewiß, „daß die Chur-Würden anfänglich nicht von sich selbst „entstanden, sondern zum theil tacito, theils aber ex„presso, in der Güldnen Bull befindlichem Consensu „omnium statuum eingeführt, dahero dann auch billig, „daß dergleichen mutationes nicht nur mit ein- und des „andern, sondern gesammter Churfürsten und Stände „des Reichs Vorwissen und Einwilligung vorgenom„men werden müssen. Die Sache nun an sich selbst „bestünde vornemlich in drey Punkten: 1) dignitate Ele„ctorali Palatinatus, 2) Concernire ipsum Principatum, „3) statum Ecclesiasticum. So viel 1) die Chur„Würde betrift, sey vorgeschlagen worden, daß der „Octavus Electoratus eingeführt werden möchte, weil „sonst ganz kein ander Mittel zu finden, wie und wel„cher gestalt aus der Sachen zu gelangen; Nun sey es „zwar an dem, daß bey den Fundamental-Gesetzen frey„lich und in alle Wege zu beharren, und wäre zu wün„schen, daß man den numerum Electorum, so in der „Güldenen Bulle verordnet, dabey man sich etzliche 100 „Jahre wohl befunden, noch weiter behalten könnte. „Wann er aber hergegen die rationes, so Würzburg an„geführt, bedenke, müsse er bekennen, daß ob maius „malum evitandum die Aurea Bulla wohl könne geän„dert werden. Zu dem sey es mit dem numero Ele„ctorum ohne das also beschaffen, daß derselbe nicht alle„zeit

„zeit einerley gewesen, wie dann bekandt, was die Scri-
„ptores davon schreiben, darunter sonderlich des Kaisers
„Friderici erster Secretarius, Amandus, in Zweifel gezo-
„gen, ob die Anzahl vom Anfang auf sechs oder acht
„bestanden sey. Halte also davor, es werde nicht allein
„gegen die Posteritæt zu verantworten seyn, sondern sie
„würden es auch noch dazu loben, daß man den gegen-
„wärtigen Zustand des nothleidenden Vaterlandes in
„Consideration gezogen, und dasselbe aus dem augen-
„scheinlichen Untergang heraus zu reißen, ein solches
„Mittel ergriffen hätte. Dieses periculum sey zwar da-
„bey, daß dergestalt der numerus Electorum par, und
„dahero auch bey vorhergehenden Electionibus, und son-
„sten paria Vota zu besorgen seyn möchten: jedoch könn-
„ten vielleicht auch, dieser Gefahr vorzubauen, noch wohl
„Mittel gefunden werden. Bliebe demnach nochmals
„dabey, daß ratione Octavi Electoratus die Quaestio
„An? affirmative zu resolviren. Eine andere Quae-
„stio aber seye, Quomodo? Wie nemlich dieselbe zu in-
„troduciren und einzuführen. Welche Quaestio dann,
„wie auch die andern beyden betr., halte man Sachsen-
„Altenburgischen Theils dafür, daß jetzo darüber füglich
„nicht votirt werden kann, und zwar darum, weil die
„Kronen dieser Sachen sich so stark theilhaftig machen:
„derowegen Unsere deliberationes vergeblich seyn wür-
„den, wann man nicht vorhero wüßte, ob es auch bey den
„Kronen mit guter Manier zu erheben wäre: dann
„solte man etwas statuiren, dazu die Kronen nicht zu
„disponiren, möchte gar leichtlich an statt des lieben
„Friedens, die Continuation des Kriegs verursacht wer-
„den: halte also nochmals dafür, daß man die Quae-
„stionem quomodo? und die übrige beyde, sowohl was
„die restitutionem terrarum, als den statum ecclesiasti-
„cum betreffe, den Hrn. Kais. und Königl. Plenipoten-
„tiariis zur Verhandlung übergebe, und sie dabey er-

„suche, daß wie sie vermöge der ausgegebenen Proiecten,
„beyderseits selbst der Meinung wären, daß ohne wei-
„term Verzug die Sache gütlich beyzulegen, so möchten
„sie in den Tractaten weiter fortfahren, und dahin trach-
„ten, damit es dermaleinst zum endlichen Schluß kom-
„men und gedeyen möge, doch mit dieser ausdrücklichen
„Condition und Vorbehalt, daß 1) wohlgedachte Hrn.
„Plenipotentiarii von demjenigen, was abgehandelt,
„Churfürsten und Ständen jedesmal Communication
„wiederfahren lassen, und Dero Gutachten, Genehmhal-
„tung und Ratification darüber vernehmen und einholen.
„Und könne man 2) Evangelischen Theils auch nicht
„geschehen lassen, daß man den punctum Gravaminum
„ganz beyseit und zurück setze, sondern es müßte derselbe,
„wo nicht vorhero, doch pari passu erörtert werden. Es
„sey ja den Hrn. Catholischen ebener maßen, als ihnen
„den Evangelischen, an deren Erledigung zum höchsten
„gelegen, dahero ja zu der Gewinnung der Zeit diese
„beyde Puncte gar wohl zugleich verhandelt und compo-
„nirt werden könnten. Solte es aber nicht geschehen,
„würde man Sachsen-Altenburgischen Theils weiter hier-
„innen zu votiren, oder dasjenige, was gehandelt würde,
„zu willigen, Bedenken tragen, sondern wolle auch die-
„ses Votum hiemit revocirt und wiederrufen haben.
„Man hoffe, weil dieses Begehren und Conditiones
„dem vorigen Reichs-Bedenken gemäß, und zur Sachen
„dienlich, so würden es die Hrn. Kaiserl. nicht übel neh-
„men, oder sie dessen verdenken. Und wie Pfalz-Lautern
„Erinnerung gethan, also wolle man gleichergestalt um
„Communication der verlesenen Kaiserl. Proposition,
„so wohl dessen, was Pfalz-Neuburg jetzo eingereichet,
„gebeten haben.

Sachsen-Coburg: „Wie Sachsen-Altenburg
„und gleichstimmend.

Sach-

Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach:
„Wegen JJhrer Ffürstl. GGnaden zu Sachsen-Wei-
„mar, Gotha und Eisenach, sey er inngleichen der Mei-
„nung, daß Jhrer Kais. Maj. für die Reichs-Väterli-
„che Sorgfalt allerunterthänigst Dank zu sagen, und
„dabey allergehorsamst zu bitten, so lang darinnen zu
„verfahren, und nicht abzulassen, biß dermaleinsten ein
„beständiger Friede durch Gottes Gnade erlangt werde.
„Die vorgelegte Propolition anbetrl., befinde er, daß dis-
„mal ein mehrers nicht in Umfrag gestellet sey, als
„ob Churfürsten und Stände in die Einführung des
„Octavi Electoratus willigen könnten? In hac Quae-
„stione, und zwar noch zur Zeit nur abstractive, hielte
„Jhre Ffstl. Gnaden dafür, weil bißhero sehr viel und
„unterschiedliche Vorschläge ins Mittel kommen, aber
„keine practicabel gewesen, so wäre endlich um des lie-
„ben Friedens willen, der octavus Electoratus einzuräu-
„men und nachzugeben; jedoch daß dieses extraordinari-
„um in consequentiam durchaus nicht gezogen, noch
„dieser numerus perpetuirt werde. Das Concretum
„sey noch nicht in die Umfrage kommen, wolte demnach
„das Magdeburgische, Würzburgische und Sachsen-
„Altenburgische Votum repetirt, und gleich ihnen seine
„Meinung suspendirt haben; mit Bitte, wie Sachsen-
„Altenburgische, daß die Kaiserl. Plenipotentiarii mit
„den hochlöblichen Kronen in den angetretenen Tracta-
„ten fortfahren, und dieselbe zum guten Ende hinaus-
„zuführen, auch was jedesmals gehandelt und abgere-
„det worden, Churfürsten und Ständen, zu Dero Gut-
„achten und Genehmhaltung hinterbringen möchten.
„Jm übrigen wiederhole Er die von Sachsen-Altenburg
„beygebrachte und vorhero von Magdeburg auch berührte
„Bedingung: daß nehmlich die Gravamina nicht post-
„ponirt, sondern zum wenigsten pari passu abgehan-
„delt werden, oder würde widrigenfalls dieses sein Vo-

„tum nicht pro suo erkennen: und hätte schließlichen „gleichergestalt um Communication zu bitten.

Brandenburg-Culmbach: „Gleichwie man „an Seiten Brandenburg-Culmbach, als hiebevorn in „puncto Amnestiae berathschlaget worden, davor gehal„ten, daß kein beständiger Frieden zu hoffen, wann „nicht auch die Pfälz. Sache hin- und beygelegt werde: „Als vernehme Er ganz gerne, daß nunmehro auch die„selbe zur Reichs-deliberation gebracht würde, wie er „dann sie gegen Ihro Kais. Maj. von den vorstehenden „abgelegte Danksagung wiederholte. Das Werk an „ihm selbst befinde er von großen difficultæten, schwehrer „Importanz und gefährlicher Consequenz; und weil die „Proposition ziemlich weitläuftig und nachdenklich, so „wolle Er gleichfals um Communication per dictatu„ram, und um Verstattung Bedenk-Zeits gebeten, zu„förderst aber auch, was von Sachsen-Altenburg wegen „der Gravaminum erörtert worden, brevibus repetirt „haben.

Brandenburg-Onolzbach: wie zuvor.

Braunschweig-Lüneburg-Zell: „Hätte ver„hoffentlich wohl eingenommen, was sowohl von dem „höchlöblichen Oesterreichischen Directorio, in causa „Palatina proponirt, als von den Vorsitzenden darüber „votirt worden. Nun sey es an dem, und hätte das „Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg allezeit dafür ge„halten, daß an gütlicher Accommodation dieser Pfälz. „Sache hoch- und viel gelegen, dahero sie dann auf und „bey allen Collegial-Reichs- und Deputations-Tagen da„hin gezielet und votiret, daß auch diese Sache in der Gü„te hin- und beygelegt werden möchte, und hätte dahero „das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg ganz gerne

„ver-

„vernommen, daß zwischen Ihro Kais. Maj. den bey-
„den Kronen, und beyderseits Interessenten die Tracta-
„ten vor die Hand genommen worden. IJIhro FFFstl.
„GGGnaden würden auch nicht unterlassen, dabey nach
„Möglichkeit gern zu cooperiren. Man habe sonst
„Braunschweig-Lüneburgischen Theils vernommen, daß
„die vorgelegte Propolition vornemlich auf zwey Fragen
„bestehe: 1) Wegen der Chur-Würde &c. 2) We-
„gen der Lande &c. da sich dann die erste wiederum in
„zwey Membra oder Quaestiones abtheile: 1) An? Ob
„nehmlich der Octavus Electoratus zu gestatten? 2) Quo-
„modo? Wie dann solches zu vermitteln und einzu-
„führen? deßgleichen die andere Frage betreffe 1) die
„Ober- und 2) die Unter-Pfalz. Nun möchte es zwar
„ad 1) super Quaestione An? an Seiten des Fürstl.
„Hauses Braunschweig-Lüneburg so gar großes Beden-
„ken nicht haben, sich darüber heraus zu lassen; weilen
„man aber aus der verlesenen Kais. Propolition wahrge-
„nommen, daß die Quaestio An? mit der Quaestione
„quomodo? wie auch mit der andern Haupt-Frage die
„Restitution der Lande brtreffend combinirt, auch aller-
„hand Conditiones dabey praesupponirt werden wollen:
„so müste man bekennen, daß man nicht so weit instruirt
„sey, sondern müste, wie Magdeburg und Salzburg
„sein Votum suspendiren, und die Nothdurft bis zu
„anderer Zeit und Gelegenheit reserviren.

Directorium (interloquendo:) „Wäre nicht da-
„hin, daß man mehr Quaestiones machen, und nicht
„stracks resolviren wolte, angesehen, sondern nur, damit
„sie vernehmen, was bishero in der Sachen vorgegangen,
„auch derselben desto besser nachdenken, und sich so viel
„eher darauf erklären könnten: dißmal aber sey es vor-
„nehmlich um die Quaestionem An? ratione Octavi
„Electoratus &c. zu thun.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: „Man „halte so vielmehr nachdencklich, über denen andern „Puncten sich heraus zu lassen, weil allbereit die Tracta„ten würklich angetreten, hätte auch noch nicht vernom„men, daß dieselben etwa ins Stecken gerathen wären: „wolte demnach am besten seyn, dieselbe in ihrem Lauf „zu lassen, und wären Ihro Kais. Maj. allerunterthä„nigst zu ersuchen, in solchem tramite zu pergiren, und „die Handlung fortsetzen zu lassen, doch mit der Maaße „und Condition, wie Sachsen-Altenburg, daß alles „den Ständen communiciret, und nichts ohne Dero „Consens und Bewilligung geschlossen werde. Dann „solte man in den Deliberationibus fortfahren, könnte 1) „nicht allein den Interessenten leichtlich praeiudicirt „werden, sondern es wäre auch 2) noch ungewiß, ob „die Kronen dasjenige, was man dergestalt consultire „und schließe, auch genehm halten möchten, da dann auf „den widrigen Fall das Reich nichts anders ausrichten, „als odia und invidias auf sich laden, auch Churfürsten „und Ständen schimpflich seyn würde, wann sie hernach „ex post Facto ihre Meinung ändern solten. Weil „nun 1) noch die Gravamina, als einer von denen „schwersten ad primam Classem gehörigen Haupt-Pun„cten vorhanden, und noch nicht erlediget, auch 2) noch „keine andere Particular-Sachen in den Reichs-Rath ge„zogen worden; so wäre die Pfälz. Sache zwar auf die „Tractaten zu verstellen, und hergegen vor allen Din„gen dahin zu sehen, wie zuförderst der passus Gravami„num erledigt und in Richtigkeit gebracht werden möchte, „wann es aber so weit in den Tractaten kommen, und „alsdann die Sache hinwieder zur Reichs-Consultation „gebracht werden möchte, so wäre man alsdann von „Seiten Braunschweig-Lüneburg-Zelle sich der Gebühr „zu erklären, und dasjenige, was dem H. R. Reich

„nützlich, auch dessen Constitutionibus und der Billig-
„keit gemäß, mit beytragen zu helfen erbötig.

Hierauf begehrte das Oesterreichische *Directorium* nochmals zu wissen, wohin dann sein Votum ratione Quaestionis An? eigentlich gienge? Welches Er kürzlich und ohngefährlichen Innhalts nochmals dahin erklärte, daß es circa Quaestionem An? in abstracto seu abstractive kein Bedenken haben würde, sondern wolte dieselbe also abstractive affirmative resolvirt haben.

Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen:
„Hätte gleichergestalt wohl eingenommen, was vor diß-
„mal in Umfrage gestellt: weil aber vom Oesterreichischen
„Directorio diese fernerweite Erklärung geschehen, daß
„jetzo nur de Octavo Electoratu abstractive zu reden sey,
„so wolle Er sich auch darauf heraus lassen. Nun sey
„zwar von seinem Collega Hr. Dr. Langenbecken schon
„angeführt, daß das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüne-
„burg in Quaestione An? wohl keine sonderbare große
„difficultaeten machen würde: dieweil aber unter den
„Reichs-Sachen nicht allein die Causa Palatina zu acco-
„modiren, sondern auch die Gravamina zum Theil noch
„unverglichen wären, welche dann viel mehr nach sich
„trügen, und sowohl Ihre Kaiserl. Maj. als beyderseits
„Stände concernirten, respectu deren die Causa Palati-
„na nur für ein Privat-Werk zu achten: so wäre ja bil-
„lig und nöthig, daß dieselben zuerst erörtert und bey-
„gelegt werden: welches Er nicht zu dem Ende anfüh-
„re, als wann die Causa Palatina gar zu postponi-
„ren; es sey aber bekannt, daß Ihro Kais. Maj. selbst
„gestanden, daß die vornehmste Ursache alles Unglücks,
„und dieses so lang gewährten Krieges von den Grava-
„minibus herkomme: So hätten auch Hrn. Grafen

„von

„von Trautmansdorf Exc. zum öftern Erinnerung ge-
„than, daß doch die Sache maturirt werden möchte;
„also concludire Er nochmals dahin, daß zwar die
„Pfälz. Sache gar wohl tractiret und abgehandelt wer-
„den könne, et ita tamen, ut praemittantur Gravamina.
„Das Fürstl Haus Braunschweig-Lüneburg werde, wie
„gedacht, in eventum die Quaestionem An? gar nicht
„difficultiren, weil man es aber im übrigen auch mit
„den Kronen zu thun hätte, so würden Ihro Kais. Maj.
„wohl thun, wenn Sie mit denselbigen tractiren ließen,
„jedoch mit denen Conditionibus wie Sachsen-Alten-
„burg, daß nehml. 1) ohne Ratification und Genehm-
„haltung der Stände nichts geschlossen, 2) die Grava-
„mina nicht nach, — sondern vorgesetzet werden.
„Solte es aber pari passu seyn können, hätte es endlich
„seine Maaße, doch müsten die Gravamina vorgehen.
„Und dieses sein Votum wiederhole Er auch wegen
„Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Ca-
„lenberg, wie ingleichen wegen Mecklenburg-
„Schwerin und Güstrow, auch Baden-Dur-
„lach, doch suo quotvis loco et ordine atque citra
„cuiusque praeiudicium.

Pommern, Stetin und Wolgast: „Man
„habe zuförderst Ihro Kais. Maj. für die Reichs-Vä-
„terliche Sorgfalt, so wohl auch Dero Hrn. Plenipo-
„tentiariis für beschehene Apertur Ihro Kais. Maj. al-
„lergnädigster Resolution und Meinung Dank zu sagen.
„weil aber die Proposition ziemlich weitläuftig und viele
„Sachen darinnen praemittirt, so in die merita causae
„mit hinein laufen, und darauf die Hauptfrage ihr gan-
„zes Fundament, als auf einen medium terminum
„setze: se hätte Er mit Vorstimmenden gleichfalls um
„Communication derselben zu bitten. Und weil er-
„wehnte Praesuppositа also beschaffen, daß sie reifes

„Nach-

„Nachdenkens wohl vonnöthen, Er auch über dieses ver-
„spüret, wie etzliche defectu mandati sich entschuldiget,
„etzliche um Bedenkzeit gebeten, der mehrere Theil mit
„den Gravaminibus es conditionirt, und daß die Tra-
„ctaten fortgestellt werden möchten, und also in effectu
„fast alle ihre Vota suspendiret, so könnte man zwar
„wohl sich heraus lassen, und in Quaestione An? ra-
„tione Octavi Electorarus keine difficultaeten machen:
„man wolle aber auch andern hierunter nicht praeiudi-
„ciren, sondern sein Votum gleichfals reserviren &c.

Hiezwischen begehrten die Hrn. **Braunschweig-Lüneburgischen** interloquendo Communication sowohl des Kaiserl. Vortrags, als was Pfalz-Neuburg übergeben.

Directorium: „Die Kronen wolten auch in den
„Tractaten nicht eher weiter fortfahren, bis die Stände
„ihr Bedenken gegeben hätten.

Pommern: „An Seiten Pommern hätte man
„dessen kein großes Bedenken, wann von den Vorsitzen-
„den desgleichen geschehen wäre, weilen aber deren Vota
„nicht pure oder categorice gefallen, müsse Er seine
„Erklärung gleichfals differiren.

Brandenburg-Culmbach, und Onolzbach: (interloquendo) „Weil es nur um die Quaestionem An?
„ratione Octavi Electoratus zu thun sey: so wolle Er
„keine difficultaet deßwegen machen, sondern sich den
„Maioribus gern conformiren.

Hessen-Cassel: Ex parte Hessen-Cassel hätte Er
„angehört, was vom Directorio verlesen und in Um-
„frage gestellet worden: daß nun Ihro Kais. Majest.

„nicht

„nicht ermangeln lassen wollen, was pro tranquillitate „des Vaterlandes dienen kann, und demnach Derosel„ben deßwegen allerunterthänigster Dank zu sagen: hie„mit könne Er sich leicht conformiren. Das Ende „sonst dieser Consultation seye nicht durch deliberationes „oder Decreta ein und anders zu behaupten, oder durch „Zudringen, sondern durch gütliche Tractaten zu acco„modiren und beyzulegen, wie man sich dann auch ei„nes gewissen modi und ordinis deliberandi verglichen. „Weil dann einmal beliebet, daß der passus satisfactio„nis et Gravaminum der Pfälzischen Sache vorgehen „solte, und also diese propolition noch etwas zu frühzei„tig. So müsse Er sein Votum, biß dieselben erörtert, „suspendiren, und es bey der einmal verglichenen Ord„nung bewenden lassen.

Directorium: (wiewohl ganz unvernehmlich) „Man tractire unter der Hand eines neben dem an„dern, und werde bald in diesem, bald in jenem ein „Stück vorgenommen und abgehandelt: So werde es „auch nicht viel deliberirens in der Pfälz. Sache bedür„fen, sondern, wenn nur diese Quaestio de dignitate „Electorali Octava resolvirt, würde das übrige doch zu „Tractaten ausgestellt werden müssen.

Hessen-Darmstadt: „Ihrer Kais. Maj. wäre „zuförderst für die Reichs-Väterliche Sorgfalt Dank zu „sagen, und um fernere Continuation zu bitten. Die „in Umfrag gestellte Propolition betr., verstehe Er, daß „es jetzo vornehmlich auf die Quaestio de novo Electo„ratu angesehen, dahero dasjenige, was jetzo de modo „et ordine vorkommen, und was in theils vorsitzenden „Votis wegen des loci ultimi, wohl distinguiret, und „daß der locus neque magis neque minus attribuire, an„geführt worden, sich leichtlich erörtern lassen, die Gra„va-

„vamina auch, seines Erachtens, wohl pari passu tra-
„ctirt werden könnten. Quaestionem ipsam betr., wol-
„ten Ihro Fürstl. Gnaden wünschen, daß es bey der
„Güldnen Bull und hergebrachten Observanz verblei-
„ben möchte: weil aber summa necessitas salusque Rei-
„publicae ein anders erfordere, so sehe Er nicht, war-
„um der liebe Friede des numeri wegen noch länger auf-
„zuhalten. Dann es sey bekannt, wie Würzburg an-
„geführet, quod omnes leges eadem ratione, qua latae
„sunt, abrogari possint. Wie dann die Güldne Bulle
„selbst communi Imperatoris omniumque statuum con-
„sensu aufgerichtet, mit deren Consens und Bewilli-
„gung dann auch wohl ein und anders hinwieder zu ån-
„dern stünde &c. die Ration oder Obstat aber, de pa-
„ritate Votorum &c. determinire, die Aurea Bulla
„selbst: daß nemlich ad Iura Collegii, und nicht ad
„solum numerum zu sehen sey. Könnten sich also
„propter urgentem necessitatem in Quaestione An?
„mit den vorstimmenden Affirmativis conformiren, doch
„mit der Cautel und Versicherung, daß es zu keiner
„Consequenz gezogen werde. Was die Quaestionem
„Quomodo? anlange, dieweil das Hochlöbliche Directo-
„rium selbst dieselbe ausgesetzt, lasse Er es auch dahin
„gestellt seyn, und würde noch viel bey der Hrn. Chur-
„fürsten declaration mehr, als auf der Stände delibe-
„ration bestehen, verbi gr.: ob der Octavus Elector in
„die Churfürstl. Verein mit einzunehmen? Was ihm
„vor ein Reichs-Officium zu geben? und was derglei-
„chen mehr?

Würtemberg: „Praemissa gratiarum actione
„&c. Dasjenige, was jetzo in Proposition und Umfrage
„kommen, anlangend: hätte man a parte Würtemberg
„auch dafür gehalten, wolle man anders das geliebte
„Vaterland in Friede und Ruhestand setzen, daß zuför-
„derst

„derst auch die causa Palatina zur Accommodation zu
„bringen: wobey dann nicht zu praeteriren, was hiebe-
„vor sowohl in der Königl. Schwedischen Propolition
„und Kaiserl. Resolution, als auch bey den Reichs- und
„andern Constitutionibus und vor diesen in dieser Sache
„gepflogenen Handlungen für Vorschläge geschehen, dar-
„aus man so viel wahrgenommen, daß der Sachen ent-
„weder per genereralem Amnestiam, oder durch Particu-
„lar-Tractaten geholfen werden müste. Dieweil nun
„diß Werk ziemlich lang geruhet, und nunmehr zwi-
„schen Ihrer Kaiserl. Maj. und den Kronen, die Parti-
„cular-Tractaten ergangen, hätte man nicht anderst da-
„vor halten können, es werde, damit continuirt, ein
„gewisser Vergleich getroffen, und der Stände Appro-
„bation und Ratification darüber eingeholet werden.
„Hätten sonst nicht unterlassen, die hinc inde proiectir-
„te Schrift und Vorschläge gehorsamst einzuschicken,
„und um fernerweite Instruction zu bitten: weil sich aber
„das negotium jetzo noch weiter ändere, und solche wich-
„tige Qaestiones, die in den Reichs-Statum und dessen
„Fundamental-Gesetzen mit einliefen, anitzo propo-
„nirt worden; So trugen sie Bedenken, ohne sonderba-
„ren Special-Befehl sich heraus zu lassen, sondern hät-
„ten zu bitten, den Sachen etwas Anstand zu geben, und
„immittelst die Tractaten zu continuiren. Welches
„hoffentlich dem hochlöblichen Directorio desto weniger
„bedenklich seyn würde, weil noch andere schwere Punk-
„ten, damit man die Zeit wohl nützlich zubringen könnte,
„als sonderlich die Gravamina zurück wären, wie man
„sich dann dißfals auf das Fürstl. Sachsen-Altenburg.
„Votum wolle bezogen, und dieselbe nicht zurück zu
„lassen, sondern fortzutreiben, und zum schließigen Ver-
„gleich zu bringen, gebeten haben. Sollte es aber
„künftig so weit kommen, und die Sache, um der
„Stände Gutachten und Consens einzuholen, wieder in

„den

„den Reichs-Rath gebracht werden, da man sich dann „a parte Würtemberg wohl affirmative resolviren könn„te, so würde sich alsdann verhoffentlich auch wohl ein „expediens finden, wolle sich also in effectu mit Braun„schweig-Lüneburg-Zell und gleichstimmenden Votis hier„innen conformiren.“

Pfalz-Veldenz: „Nach dem in Ihrer Fürstl. „Gnaden Pfalz-Veldenz-Lautereck Namen, Dero Vo„tum jedesmal nach dem Fürstl. Würtemberg. abzule„gen Ihm aufgetragen: so werde Er dieser Ordnung „weiters inlistiren, doch competenti loco et ordine, das„selbe zu verstehen, conformire sich anfänglich mit allen „denenjenigen, welche dafür halten, daß Ihrer Kaiserl. „Maj. allerunterthänigst Dank zu sagen, und zu bit„ten, bey solcher Intention und resp. angefangenen Tra„ctaten zu continuiren. So viel die hauptsächliche „Proposition des Hochlöblichen Directorii betrift, halte „man a parte Pfalz-Veldenz mit Pfalz-Lautern hiebevorn, „vermittelst des übergebenen Reichs-Bedenkens für gut „angesehen und geschlossen worden, die causas belli nicht „zu berühren. Beym Haupt-Werk erinnere er sich „gleichfals aus denen hinc inde ausgestellten Propositionibus, Resolutionibus, Replicis und Duplicis, so„wohl auch vorigen Reichs-Tags-Bedenken, und darauf „vorgegangener Handlung, daß nicht mehr als zwey „Vorschläge, der Pfälzischen Sache abzuhelfen, ins „Mittel kommen: nemlich vors 1) Restitutio per Am„nestiam Universalem ad terminum ai. 1618. oder 2) „zwar Particular-Tractaten, doch daß durantibus his „Pacis Comitiis dieselbe fortgesetzt und vollendet wür„den. In solcher Hofnung nun, und daß durch dieser „Wege einen dem Werk geholfen werden möchte, hät„ten Ihro Fürstl. Gnad. endlich den letztern beliebt, „und ihn seithero weiter nicht instruirt, doch mit obge-

„ſetzter Condition, auch daß zuförderſt die Intereſſenten
„und Agnaten dazu gezogen, und ohne deroſelben Appro-
„bation und Einwilligung nichts verhandelt und geſchloſ-
„ſen werde. Nachdem Er aber in Erfahrung gebracht,
„daß die Tractaten nun immediate angefangen, und die-
„ſes expediens de Octavo Electoratu ins Mittel kom-
„men, hätte Ihro Fürſtl. Gnaden Er ſolches unterthä-
„nigſt berichtet, und um fernerweite Inſtruction gebeten,
„welche Er dann auch erſtes Tages zu erlangen verhoffe:
„Und wann immittelſt die Quaeſtio An? affirmative
„reſolvirt würde, möchten vielleicht Ihro Fürſtl. Gna-
„den kein ſonderbares Bedenken haben. Weil Ihme
„aber, ehe und bevor er gemeſſenen Befehl erlange, ſich
„darob zu erklären oder zu votiren nicht gebühren wolle,
„ſo hätte Er mit Vorbehalt aller Ihrer Fürſtl. Gnad.
„als Pfälz. Agnaten competirenden Iurium um Bedenk-
„Zeit, nicht weniger auch um Communication ſowohl
„der Kaiſerl. Propoſiton als der von Pfalz-Neuburg
„übergebenen Schriften zu bitten.

Pfalz-Zweybrück: „Weil jetzo ein Actus ſolen-
„nis vorgienge, und aber das Pfalz-Veldenz- und Lau-
„tereckiſche Votum nicht convenienti loco abgelegt wor-
„den; So bäte er, es zu regiſtriren, daß es dem Hauſe
„Pfalz ohne Praeiudiz und Nachtheil ſeyn ſolle. Zu-
„dem gebühre das Pfalz-Veldenſiſche Votum ihm, als
„Zweybrückiſchen Abgeſandten, ſintemalen Pfalz-Zwey-
„brück auch die Reichs-Onera davon tragen thue. Da-
„hero man dem Hrn. Pfalz-Lautereckiſchen mehrers nicht,
„als ein Pfalz-Lautereckiſches Votum geſtändig ſeyn
„könne.“

Pfalz-Veldenz: Hat zu mehrerer Nachricht ſeine declaration und Proteſtation ſchriftlich communicirt. Hiebey ſub No. 20.

No. 20.

No. 20. „Nachdem dem Vortrefflichen Pfalz-
„Zweybrückischen Hrn. Abgesandten beliebet, 1) zu pro-
„testiren, daß das vom Haus Veldenz abermal nicht an
„seinem rechten Ort und Session abgelegtes Vo-
„tum dem Hause Pfalz nichts praeiudiciren soll; so-
„dann und 2) daß Zweybrück das Pfalz Veldenzische
„Votum, weil es auch die Onera trage, allein führen
„thue, und Pfalz-Lautereck ein mehrers nicht als ein Pfalz-
„Lautereckisches Votum geständig seyn könne; als ist
„man auf Seiten Pfalz-Veldenz im ersten mit Zwey-
„brück ganz einig, hat zu solchem Ende, bey Ablegung
„des Voti, wie allezeit geschiehet, gleich Anfangs be-
„dinget, daß es convenienti loco et ordine zu ver ste-
„hen, auch sich gleich erstmals bey diesem löblichen
„Consessu verwahret, daß weil des Hrn. Pfalzgrafs zu
„Lautereck Fürstl. Gnad., um damahl angezogener Ur-
„sachen willen, diesen Convent durch Dero eigene Rä-
„the nicht beschicken können, als haben Sie Ihro Fürstl.
„Gnaden von Würtemberg erbeten, daß das Pfalz-
„Veldenzische Votum von dem Würtembergischen Ab-
„gesandten, und zwar gleich mit und nach dem Wür-
„temberg. Voto abgelegt werden, ein solches aber dar-
„um Ihro Fürstl. Gnad. an Dero Praecedenz, ordine
„Sessionis et Voti, nichts praeiudiciren, sondern alle-
„zeit conveniente loco et ordine, gleich mit- und im-
„mediate nach den andern Pfälz. Votis verstanden wer-
„den soll: das will man hiehero repetiret, und durch bis-
„herigen gebrauchten, und künftig bey diesem Convent
„continuirenden modum, weder dem Haus Pfalz in
„genere, noch das Pfalzgräfl. zu Lauterreck Fürstl. Gnad.
„in specie das geringste praeiudicirt haben. So viel
„aber das andere betrift, vernimmt man an Seiten
„Pfalz-Veldenz-Lautereck mit Befremden, daß Zwey-
„brück Ihro Fürstl. Gnad. das Pfalz-Veldenzische Vo-
„tum in Zweifel ziehen, und gleichsam Quaestionem sta-

„tus moviren wolle, da doch im ganzen Röm. Reich be-
„kannt, und der Pfälz. Stammbaum in continenti
„unverneinlich ausweiset, daß Ihro Fürstl. Gnaden von
„Veldenz. Linie, sowohl als Neuburg und Zweybrück
„gebohren und posteriret, dafür von Kaiserl. Maj., allen
„Churfürsten und Ständen des Reichs, auch außer
„demselben jederzeit gehalten, erkannt und geehret, auch
„solchergestalt bey Reichs- und Creiß-Conventen jedes-
„mal provocirt und aufgerufen worden, ihre besondere
„Onera und Anlagen tragen, derowegen in Hochgedach-
„ten Hrn. Pfalz-Grafen zu Lautereck Namen, wider das
„Zweybrückische unverhofte Vorgeben, solenniter pro-
„testirt, demselben contradicirt, alle Iura reservirt, und
„alles ad Protocollum zu nehmen, dienstlichen Fleis-
„ses gebeten wird.

Pfalz-Zweybrück: „Würde Ihm keine Quae-
„stio status movirt, sondern nur dieses erinnert, daß
„das Pfalz-Veldenz. Votum dem Hause Zweybrück
„zukomme, weil es auch die Onera tragen müste, das
„Lautereck. Votum aber sey ein absonderliches, welches
„ihm nicht gestritten würde.

Pfalz-Veldenz: „Repetit priora, und nehme
„für bekannt an, daß man an Seiten Pfalz-Zwey-
„brück Ihro Fürstl. Gnad. zu Lautereck Quaestionem
„status nicht moviren wolle.

Sachsen-Altenburg: „Was die beyde Pfalz-Zwey-
„brück- und Lautereck. Hrn. Abgesandte hinc inde gegen
„einander protestando und reprotestando vorgebracht,
„das wolte Er absque praeiudicio des Chur- und Fürstl.
„Hauses Sachsen verstanden haben; in eventum pro-
„testando &c.

Sachsen-Coburg, wie auch Sachsen-Wei-
„mar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eise-
„nach:

„nach: inhaeriren solcher Protestation und Bedin-
„gunge.

Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg, Zweybrück, Veldenz: „Repetiren kürzlich die vor diesen „eingewendete Protestationes.

Sachsen-Lauenburg: „Repetita gratiarum „actione erga Imperatorem &c. Müste bekennen, daß „Er anfänglich etwas zweifelhaftig worden, ob nicht „andere Fragen mit einlaufen möchten: weil aber aus „dem Beschluß der Kais. Proposition und des hoch-„löblichen Directorii Declaration so viel zu vernehmen, „daß der nervus praesentis Deliberationis auf der „Quaestione An? ratione Octavi Electoratus bestehe, „also bleibe er billig auch dabey. Und wiewohl nun „höchlich zu wünschen, daß es bey der alten Observanz „und Verordnung der Güldnen Bulle verbliebe, zumal „omnis mutatio periculosa zu seyn pflege: Weil aber „allezeit evidens necessitas bey den Reichs-Constitutioni-„bus und deren Veränderungen in Consideration gezo-„gen werden, und dann itzo nicht wenig Ursache pro „addendo Octavo Electoratu, als vor Zeiten beym nu-„mero septenario sich befinde, so wolle er wegen der von „Würzburg angeführten rationum, das Fürstl. Sach-„sen-Altenburg. Votum mit denen angeführten Condi-„tionibus et Reservatis wiederholet, insonderheit aber „gebeten haben, daß der punctus Gravaminum nicht so-„gar beyseit gesetzt werden, zumal daran den Hrn. Kai-„serl. und Catholischen ja sowohl als den Evangelischen „gelegen sey, und derselbe zuförderst erledigt werden „müste, wann man das alte Vertrauen wieder stiften und „aufrichten wolle. Die übrigen Quaestiones verspare „er bis zu künftiger deliberation, und bäte immittelst „gleichfals um Communication der Kaiserlichen Pro-„position.

Anhalt: „Ex parte Anhalt hätte er aus des „hochlöblichen Directorii beschehener declaration ver„nommen, daß vor dißmal nur de Quaestione An? „abstractive zu reden sey. Wann es nun die Meinung „habe, und die Praesuppolita auf die Seiten gesetzt, und „ad Tractatus verwiesen werden; So würde man An„haltischen Theils super Quaestione An? kein Beden„ken haben, dieselbe affirmative zu resolviren. Man „bitte aber auch, daß die Gravamina pari passu abge„handelt werden, zumal ohne dieselbe der Haupt-Grund„stein des Friedens nicht geleget werden könne.

Wetterauische Grafen: „Praemissa gratiarum „actione sowohl gegen Ihro Kais. Maj. als Dero Hoch„ansehnliche Hrn. Plenipotentiarios, wollen Sie zwar nicht „zweifeln, daß Ihre Principalen die Hrn. Wetterauische „Grafen ad Quaestionem An? abstractive keine difficul„taeten machen würden; weil sie aber doch in specie „nicht darauf instruirt, so würden sie nicht zu verdenken „seyn, daß sie ihr Votum suspendirten. Die andern „Quaestiones betr., weil das Oesterreich. Hochlöbliche „Directorium sich declariret, daß dieselben ausgestellet „würden, so hätte es dabey sein Verbleiben: Sie hätten „aber auch zu bitten, daß die Gravamina nicht post„sondern tamquam fons et causa huius belli &c. praepo„niret, wie Altenburg, oder doch, wie von Braun„schweig-Lüneburg-Grubenhagen angereget, pari passu „tractirt, auch wie von Oesterreich Anregung geschehen, „inter materias tractandas alternirt werde: Im übri„gen auch um Communication sowohl des Kaiserl. Vor„trags, als des Pfalz-Neuburgischen Einbringens bit„tende.

Fränkische Grafen: (item Dr. Geißel) „Demnach auch der Gräflich-Fränkische Abgesandte Hr.

„Dr.

„Dr. Oelhafen nach Münster verreiset, und er neben „Ihm Instruction und Vollmacht habe, so hätte Er ihm „aufgetragen, daß er seine Stelle vertreten, und vor „ihm votiren möchte: welches Er auch hiemit gethan, „und sein voriges Wetterauisches Votum wolle repetirt „haben.

Conclusum: Gehe per Maiora dahin: „Der „Röm. Kais. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, sey „um diese Ihre väterliche Vorsorge, damit Sie den lie„ben Frieden in Teutschland desto förderlicher zu erhe„ben allergnädigst gedenken, allerunterthänigster Dank „zu sagen, und Dieselbe nochmals allergehorsamst zu „bitten, daß Sie zur Beförderung der innerlichen und „äußerlichen Tranquillirung des H. R. Reichs wie „möglichst bißhero beschehen, alles Fleißes in den Tra„ctaten fortfahren lassen wolten. So viel die vorge„legte Proposition, insonderheit aber die Quaestionem „An? und Octavum Electoratum in genere (et ab„stractive) betreffe: da sey per Maiora geschlossen, daß „zwar Fürsten und Stände wider die Einführung desselben, um des lieben Friedens willen kein Bedenken oder „difficultaeten zu machen begehrten. Wie aber derselbe „einzuführen, was deme für ein Principatus mit zu ge„ben: item wie es in den geistlichen Sachen auf solchen „Fall gehalten werden solle, wäre solches alles der Kai„serl. Maj. wie auch beyder Kronen anwesenden Herrn „Plenipotentiariis und den Partibus Interessatis selb„sten dergestalt zu überlassen: daß dasjenige, was ge„schlossen würde, zu Churfürsten und Stände Gutbe„dünken und ratification communicirt, auch vor allen „Dingen der punctus Gravaminum, wo nicht zu vorhe„ro, doch pari passu abgehandelt, und zu Ende gebracht „werde.

Daß nun diese XXXIV. Session, nebst denen sub No. 16. 17. 18. 19 und 20. in forma beygelegten Votis und Protestation mit den Protocollis fleißig conferirt, und in substantialibus vollständig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner. Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.

Wir fügen auch des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten, in hac causa mit bey.

Des Reichs-Städtischen *Collegii* Gutachten über obstehende Kaiserliche *Proposition*.

„Demnach das Hochlöbliche Chur-Maynz. Reichs-
„Directorium den dreyen Reichs-Collegiis die Frage zu
„decidiren vorgestellet, ob zu dem von der Röm. Kais.
„Maj. Unserm allergnädigsten Hrn., zu innerlicher Be-
„ruhigung des H. R. Reichs für gut befundenen und
„vorgeschlagenen Octavo Electoratu an Seiten der Chur-
„fürsten und Stände die Einwilligung zu ertheilen seye?
„Hätten zwar der Erbaren Frey- und Reichs-Städte
„anwesende Gesandten an ihrem Ort gewünscht, daß es
„bey dem Innhalt der mit Zuthun sämmtlicher Churfür-
„sten und Stände wohl bedächtlich aufgerichteten Güldnen
„Bulle, als Lege Imperii Fundamentali, und darinnen
„enthaltenen numero Electorum septenario unverrückt
„verbleiben, und ein ander zulängliches expediens das
„H. R. Reich in beständige Ruhe zu setzen, an die
„Hand gegeben, zumal auch dadurch alle aus dergleichen
„mutationibus befahrende Inconvenientien abgewendet
„werden könnten. Alldieweil aber die ohnumgängliche

„Noth et Salus Imperii Publica an kein Gesetz gebun-
„den, sondern vielmehr Ihro gleichsam selbsten Leges
„machen, und dißfals ein Remedium extraordinarium
„haben: Als halten ermeldte Städtische Abgesandte
„auch ihres Orts dafür, daß ex caulis tam arduis urgen-
„tibus et momentosis nicht übel gethan seyn würde,
„wann dissidii componendi et Pacis tam diu exulantis
„postliminio quasi reducendae gratia vorgeschlagene
„Vermehrung der sieben Chur-Dignitaeten, von sämmt-
„lichen Churfürsten und Ständen in Quaestione An?
„gebilliget und gut geheißen, daneben aber auch, daß
„dieser derselben Consens zu keiner Consequenz in an-
„dern Fällen künftiger Zeit gezogen werde, mit allem
„Fleiß verhütet: so viel aber den modum concernirt,
„wie es nehmlich zwischen Chur-Bayern und Pfalz ra-
„tione dignitatis, Sessionis et Voti zu halten, desglei-
„chen quibus Conditionibus et Reservatis die Restitutio
„der Land und Leute geschehen solle, angefangene Tracta-
„ten zwischen den Hrn. Kaiserl. und der confoederirten
„Kronen Plenipotentiariis, denen sowohl die merita
„causae, als was sich in gepflogenen Conferenzien noch
„ferneres mündlich verloffen haben möchte, vor andern
„bekannt, mit Zuziehung der Hrn. Interessenten Abge-
„sandten et salvis statuum suffragiis, continuirt, und
„solche temperamenta, dadurch der vorgesteckte Friedens-
„Zweck auf ein beständiges zu erreichen, darunter förder-
„lichst gebraucht, punctus Gravaminum aber daneben nicht
„beyseit gesetzt, sondern zu desto mehrerer Beschleuni-
„gung Quaestionis quomodo? zu völliger consistenz,
„wo nicht zuvor, doch wenigstens simultanee und gleich
„vermittelt werden möchten, maßen sie dann ihr Votum
„decisivum jetzt gemeldter maßen eingerichtet, und an-
„statt sonsten gewöhnlichen Re- und Correlationen Ein-
„gangs ermeldtem Hochansehnlichen Reichs-Directorio
„zu Handen geliefert haben wollen. Conclusum Oßna-

„nabrück im Städte-Rath, Samstags den $\frac{5}{15}$ Martii,
„Anno 1647.

Ferner das Reichs-Gutachten in dieser Sache:

„Was die von Röm. Kais. Majestät, auch zu „Hungarn und Böheim Königl. Maj., Unser allergnä„digster Kaiser und Herr, an die Churfürsten und „Stände des Reichs sowohl zu Münster als Oßna„brück versammlete Gesandtschaften und Bothschafter „vermittelst des Chur-Maynzischen Directorii, in der „Pfälz. schwerwichtigen Sache allergnädigst bringen, und „zu Dero allergnädigstem Gutachten stellen lassen, sol„ches haben ermeldter Churfürsten und Stände Gesand„ten und Bothschaften den 16ten huj. in versammleten „Räthen mit allerunterthänigster Ehrerbietung angehö„ret, und die in besagter Pfälz. Sache vorgetragene „Kaiserliche Resolution, und darauf gestellte Propo„sition auf beyden folgenden Puncten beruhend, beför„dert 1) zwar, daß Allerhöchstgedachte Kais. Maj. es „bey dem, was Kraft der Güldnen Bulle und Reichs„Constitutionen, mit Vorwissen und Genehmhaltung „im vernünftigen Einrathen der Hrn. Churfürsten des „Heil. Reichs wegen, Privation und resp. Translation „der Chur-Dignitaet und der Ober-Pfälz. Landen dis„ponirt und verordnet worden, allerdings bewenden las„sen, und sintemal bey allen Reichs-Collegial- und an„dern Zusammenkünften fast durchgehends davor gehal„ten worden, daß ohne Erledigung dieser Pfälz. diffe„renzien kein beständiger Fried im Röm. Reich zu hof„fen, daß vors 2) zu endlicher und gründlicher Abhel„fung derselben, und zu Contentirung der Hrn. Pfalz„Grafen der Octavus Electoratus einzuführen, und Sie, „die Hrn. Pfalz-Grafen Heydelbergischer Linie, damit, „wie auch der Unter-Pfalz, auf die von Ihro Kaiserl.

„Maj.

„Maj. angeführte Maaß, zu begnadigen seyn. Nun
„haben der Churfürsten und übrigen, des Heil. Reichs
„Ständen anwesende Gesandten und Bothschafter, zu
„allergehorsamster Einfolg Kaiserl. Maj. allergnädig-
„sten Begehrens nicht unterlassen, obig erwehnte Beyde
„zu Berathschlagung vorgetragene Punkte reiflich und
„mit allem Fleiß zu erwegen, dabey dann förderist,
„gleich jederzeit, also auch dißmal, wahrgenommen, und
„befunden, mit was getreuem Eifer, Fleiß und angele-
„gener, höchst-rühmlicher Sorgfalt, Ihro Kais. Maj.
„die Beförderung des edlen werthen Friedens, conse-
„quenter die Beruhigung des H. R. Reichs sich angele-
„gen seyn lassen, darum dann, gleichwie Ihre Kaiserl.
„Maj. billig allerunterthänigster hoher Dank gebühret,
„also hiemit gesaget, und um Continuation dieser Ihrer
„führenden Friedfertigen Consilien, die Göttliche All-
„macht aber, um deren Secundirung und Besänftigung
„der gegentheiliger Gemüther, und endlich erwünschten
„Ausschlags Ihro Kais. Maj. höchstrühmlichen Inten-
„tion gebeten wird. Betreffend dann die zu der Stän-
„de Gutachten allergnädigst gestellte beyde, und zwar
„den ersten hier vorhergegangener Kaiserl. disposition
„und Verordnung der Chur-Dignitaet und Ober-Pfalz
„concernirenden Puncten, so ist denselben sammt und
„sonderts nicht unbekannt, aus was vor erheblichen Ur-
„sachen Ihro Kais. Maj verursacht und bewogen wor-
„den, die Aenderung mit der Chur-Pfalz sowohl, als
„Deroselben Landen vorzunehmen, und Kraft der Güld-
„nen Bulle und Reichs-Constitutionen, mit der Hrn.
„Churfürsten des Heil. Reichs Gutbefinden und Ein-
„rathen, damit zu disponiren, und auf Ihro Churfürst-
„lichen Dchl. zu Bayern und Dero Haus Wilhelmi-
„scher Linie zu transferiren, wobey, sintemalen von et-
„lich und zwanzig Jahren hero höchstgedachte Ihro Chur-
„fürstl. Durchl. in würklicher Possession dieser Chur-

„Die

„Dignitaet und Landen sich befunden, dieselbe vor einen „Churfürsten des Reichs erkennet, geehret, und von dem „ganzen Röm. Reich, auch fast allen auswärtigen Po„tentaten davor gehalten worden, wie nicht weniger de„nen zu allezeit her celebrirten Churfürstl. Collegial„auch gemeinen Reichs- und Deputations-Tägen beyge„wohnet und admittirt worden, dabey ihre Session und „Votum ordentlich genommen, geführet, und andere „Churfürstl. Actus solennes mit und neben andern „Churfürsten, auch sonderlich ao. 1636. bey der Wahl „und Krönung eines Röm. Königs in selbsteigener Per„son verrichtet, oder durch ihre ansehnliche Gesandschaf„ten verrichten lassen, über dieses ist sogar in die Chur„fürstliche Verein an- und aufgenommen worden; die „Churfürstl. und Fürstliche auch anderer Stände Ge„sandten fast durchgehends vor billig erachtet, daß die„selbe bey solcher Kaiserlichen auch der Ober-Pfälz. Lan„den halber, in Ansehung ihrer hohen zu Ihrer Kaiserl. „Majest. und des allgemeinen Wesens Besten, herge„schossenen sich auf 13 Millionen erstreckende Kriegs-Un„kosten beschehener Verordnung, um so viel mehr sein „beständiges Verbleiben haben, angesehen je unbillig, „und dem Churfürstl. Collegial-Schluß zu Mühlhau„sen ohngemäß, darin Ihro Kaiserl. Maj. der durch „Pfalz-Graf Friedrichen verursachten Kriegs- und ande„rer Unkosten und Schaden Wieder-Erstattung, aus sei„nen vorhin eingehabten und gebührenden Landen, Ihro „Maj. Belieben nach expresse vorbehalten, daß dieselbe „als welche zu Contentirung des Ihro aufgedrungenen „Kriegs, nicht nur 13, sondern wohl 100 und mehr Mil„lionen, dabeneben um des lieben Friedens willen, von „ihren Erb-Königreichen und Landen ein ansehnliches „hingeben, zu Abtragung dieser 13 Millionen von dem „Hrn. Pfalz-Grafen verursachten Schulden gehalten „seyn sollten. Anlangend aber vor das andere, daß zu

„Con-

„Contentirung der Hrn. Pfalz-Grafen und in deren Fa-
„vor vorgeschlagenes Medium Octavi Electoratus, ob-
„wohl der Hrn. Churfürsten und Ständen anwesenden
„Gesandten und Bottschaften insonderheit auch und zu-
„förderst ihren Gnädigst- und Gnädigen Hrn. Principa-
„len, Obern und Committenten bey diesem Medio al-
„lerhand schwere Rationes und Bedenken, warum es
„nehmlich bey dem in der Güldnen Bulle, als des H.
„Reichs Fundamental-Gesetz, einmal beliebten und ver-
„ordneten Numero septenario zu lassen sey, zu Gemüth
„gangen, zumal 1) von so viel hundert Jahren hero,
„und von Zeit der erection des Collegii Electoralis, sol-
„cher Numerus septenarius Electorum beym Reich un-
„verrückt blieben, derselbe auch 2) hernacher lege publi-
„ca per Auream Bullam, wie im Prooemio zu se-
„hen, nicht allein wegen vieler Politischer Consideratio-
„nen, sondern auch ob rationes mysticas confirmiret
„worden. Pro 3) die erwehnte Güldne Bulle, wie in
„Principio cap. 1. et c. 8. v. 5. Auch wollen und er-
„kennen Wir ꝛc. zu sehen, wie auch da von den Hrn.
„Churfürsten insgemein, und in specie den Geist- und
„Weltlichen Churfürsten c. 4. 6. 9. et 21. statuiret
„worden, enthaltene Verordnung ewig währen solte, al-
„lermaßen 4) die in Gott seeligst ruhende, auch höchst-
„regierende Kais. Maj. Ferdinandus II. glorw. Anden-
„kens, auch Ferdinandus III. auch mit Deroselben alle
„vorhergehende Römische Kaisere in ihren geschwornen
„Capitulationibus es dabey ungeändert bleiben zu lassen
„versprochen und zugesagt haben, und was mehr für an-
„dere wichtige Bedenken vorkommen; nichts destoweni-
„ger gleichwohl und nachdeme der jetzt-bekannte hoch-
„klägliche Zustand des H. R. Reichs ein weit anderst
„erfordert, und nach gestalt dessen pro primo billig
„heißt, salus Imperii suprema lex esto, auch pro se-
„cundo nicht zu zweifeln, daß die Aurea Bulla, worin-
„nen

„nen sich der septenarius numerus Electorum befindet,
„nicht allein vor sich geändert werden könne, sondern auch
„nach deren Publication, wie c. 12. und sonsten, allwo
„von denjenigen jährlichen Zusammenkünften, auch der
„Wahl eines Röm. Kaisers zu Frankfurt, der Corona-
„tion aber zu Aach, item von verbotenen Apellationen
„wider der Hrn. Churfürsten Urtheil und Decretum sta-
„tuiret worden, zu sehen ist, zu verschiedenenmahlen verän-
„dert worden, consequenter dasjenige, was auf eine Zeit
„gesetzt und beschlossen worden, per contrarium consensum
„Ihro Kais. Maj. und Dero gesammten Reichsständen,
„bevorab da die Noth- und Nutzbarkeit des H.R. Reichs
„es also erfordert, gar wohl aufzuheben; und dann pro
„tertio bekanntlich, daß das Röm. Reich oft und viel-
„mal in ipsa forma regiminis aus erheblichen Ursachen
„seine Mutation gehabt, zumalen dasselbige in Linea
„Carolina hereditarium gewesen, dahero man novis in
„Imperiis emergentibus cautis et necessitatibus nova et
„extraordina remedia adhibiren müsse; wie dann quarto
„ratione translationum der Chur-Würden und Landen
„im Reich bekannte Exempla zu erkennen geben: so ha-
„ben sich aus diesen und andern mehr erheblichen Ursa-
„chen und Motiven quinto zu gütlicher Hinlegung dieser
„Sachen, Ihro Kais. Maj. und der fremden Kronen,
„als vornehmsten Actoren bey diesen Tractaten, selbst-
„Meynung nach, kein besser noch sicherer Expediens ergrif-
„fen werden können. Sodann Sexto, daß diese
„Auctio numeri non perpetua et immutabilis, sondern
„auf zutragenden Fall der Octavus extinguirt, und der
„numerus eligentium wieder ad Septenarium et eun-
„dem Ordinem, wie selbige anjetzo in der Güldnen Bul-
„le verordnet, reducirt werden könne, der Churfürsten
„und Stände anwesende Botschaften, nach reifer der
„Sachen Erwegung unter andern dahin unanimiter
„verglichen, daß der von höchstgedachter Ihrer Röm.
„Kais. Maj. wohlmeinend vorgeschlagene Octavus Ele-

„cto-

„ckoratus, non attento der Güldnen Bulle und anderer
„Reichs-Constitutionen, zu dermaliger Accommodation
„der Pfälz. Sache, consequenter ehister Beruhigung
„des Heil. Reichs zu ergreifen, und die Hrn. Pfalz-
„Grafen damit zu begnadigen seyen, allermaßen dann
„Ihro Kais. Maj. der Churfürsten und Stände Ge-
„sandte und Botschaften, vor sich, und forderst im Na-
„men und aus empfangenen Befehlch ihrer Gnä-
„digst und Gnädigen Hrn. Principalen und Obern aller-
„unterthänigst ersuchen und bitten, die geruhen je eher-
„der je besser zu der Sachen zu thun, gegen beyde aus-
„wärtige Kronen aber, bey welchen es annoch dieser
„Pfälz. differentien halber haften möchte, insonderheit
„aber und zuförderst gegen die interessirte Pfälzische,
„mit dem von Ihro vorgeschlagenen und den gesammten
„Reichs-Ständen beliebten Mittel, sowohl auch der
„Unter-Pfälz. Landen halber heraus zu lassen, und da-
„durch zu Beschleunigung des heilsamen Friedens-
„Werks, auch dieses obstaculum Pacis gleich beyder
„Kronen Satisfaction aus dem Weeg zu räumen, nichts
„zweifelnd, sintemal gleichwohl der unsägliche Krieg und
„grausames Christen-Blut-Vergießen, einfolgentlich der
„jetzt vor Augen stehende erbärmliche Zustand des H.
„R. Reichs, von weyl. des jüngst- abgelebten Hrn.
„Pfalz-Graf Friedrichs betrübten unzuläßigen Actionen
„seinen Ursprung genommen, und dato mit Seufzen und
„Wehklagen so vieler Millionen armer Leute und Unter-
„thanen, in Ruinirung so vieler ansehnlichen Landschaf-
„ten continuirt werden, Sie, die Hrn. Pfalz-Grafen
„dieses alles vor eine sonderbare Kaiserl. Gnade erken-
„nen, auf- und annehmen, sich damit contentiren, kei-
„neswegs aber weder jetzt noch künftig an die Chur-
„fürstl. Dchl. in Bayern und Dero Chur-Haus Wil-
„helmischer Linie, weder der Chur-dignitaet und Dero
„anklebenden Regalien und Praeeminentien halben, wie

„die-

„dieselbige von etlich zwanzig Jahren hero von Ihro
„exercirt worden, einige auch die geringste Praetension
„nicht suchen, sondern mit dem Octavo Electoratu con-
„sequenter octava Sessione et Voto, wenigers nicht mit
„den Unter-Pfälz. Landen, auf Maaß und Weise dieselbe
„einräumen zu lassen, Ihro Kais. Maj. allergnädigst
„resolvirt, begnügen lassen; wie dann oft allerhöchstge-
„dachte Ihro Kais. Majest. absonderlich der Cathol.
„Churfürsten und Stände Gesandten und Bottschaften
„allergehorsamst ersuchen und bitten: Sie geruhen obig-
„erwehnter der Restitution der Unter-Pfälz. Landen an-
„gehangten Constitutionen halben, vermittelst dero Hoch-
„ansehnlichen Plenipotentiarien, die Nothdurft beobach-
„ten, und vor allen Dingen dahin sehen zu lassen, da-
„mit die in der Unter-Pfalz restituirte Clöster Limburg,
„Hoherhoerbach, Sponheim u. a. m.; was der Reli-
„gion und des Chur-Maynzischen Eigenthum in der
„Berg-Straße, auch beyder Stifter Neuhausen und
„Zinßheim, sodann die Donationes, Infeudationes, res
„indicatae et transactae, welche von Kais. Maj. oder
„Churfürstl. Dchl. in Bayern in der Unter-Pfalz ver-
„ordnet, reservirt werden; item was der freyen Reichs-
„Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-
„Strom und zugehörigen Orten halben, von Ihro Kai-
„serl. Maj. in Dero Proposition bereits versehen, wie
„auch, daß Chur-Pfalz die Land- und Zehend-Gerechtig-
„keiten auf der Ritterschaft Unterthanen weiter nicht,
„als auf die gewöhnliche Zehndfälle extendiren solle, da-
„bey sein ungeändertes Verbleiben haben, keineswegs
„aber nachgesehen werden, daß höchgedachter Ihrer
„Churfürstl. Gnaden zu Maynz in Dero kundbaren
„Rechten einiger Eintrag geschehe, wie Sie dann nicht
„sich versehen wollen, daß Ihres Erz-Stifts von der
„Chur-Pfalz viele Jahre über Pfandsweiß eingehabtes
„Eigenthum unter die Restitution der Unter-Pfälz. Lan-

„de

„de gezogen, Sie in Autore summo Praetore erlangter
„Possession turbirt werden sollen, zumalen dieses nach be-
„sage derer zur dictatur gegebenen Actorum, ein Se-
„parat allbereits auf vorhergegangene rechtmäßige Auf-
„kündigung des Pfand-Schillings und dabey aller in
„der Pfälzischen mit Eyd bekräftigten Reversen enthalte-
„nen und verrichteten Formalitaeten, durch Ihro Kais.
„Maj. praevia sufficientissima causae cognitione abge-
„urtheilte Sache ist: dahero dann Ihro Churfürstl. Gna-
„den, zu Dero Herrn Mit-Churfürsten, auch übrigen
„Fürsten und Ständen das freundliche Vertrauen setzen,
„es werden mit und neben Ihro Kais. Maj. dieselbe Sie
„bey Dero dißfals erlangter rechtmäßigen Possession
„manuteniren zu helfen, von selbsten geneigt seyn, aller-
„maßen Sie sich gegen höchstgedachte Dero Hrn. Mit-
„Churfürsten sammt und sonders auch übrige Fürsten
„und Stände, das sie bey deliberation dieses Puncti
„Ihro Beyfall, und auf die Manutention gegen Erle-
„gung des Pfand-Schillings schließen wollen, ganz
„freundlich bedanken, und um Continuation, wie inn-
„gleichen das Stift Worms bey desselben, dabevor von
„den Pfalz-Grafen entzogenen, aber von Ihro Kaiserl.
„Maj. nicht allein, sondern auch allen Churfürsten und
„Ständen, und zwar auf offenen Reichstag demselben
„wieder zuerkannten Neben-Stiftern Neuhausen und
„Zinßheim, und dessen rechtmäßig erlangter Possession
„wenigers nicht manutenirt werden, besten Fleißes mit
„und beneben Ihro Fürstl. Gnaden zu Worms bitten
„thun. Dieses alles obwohl verstandener maßen, was
„Ihre Kais. Maj. wegen der Chur-Dignitaet und der
„Ober-Pfälz. Landen halber verordnet, und des Octavi
„Electoratus und Unter-Pfalz sich allergnädigst erklärt,
„von den Münster- und Oßnabrückischen Chur- und
„Fürstl. Gesandten (außer daß die Churfürstl. Sächsi-
„sche Gesandten, bey den Conditionibus in der Unter-

„Pfalz die Introduction der ungeänderten Augspurg.
„Confession, die Remission des Stifts Worms suchen
„ad punctum Gravaminum und die Cassation der Be-
„lehnung in bonis antea infeudari non solitis, auch
„Aufhebung der donationum urgiret, davon aber Hrn.
„Landgrafen Georgens zu Hessen Fürstl. Gnaden titulo
„maxime onerosо erlangte Aemter Umstadt und Uz-
„berg ausgezogen werden möchten) durchgehends für
„rathsam und nöthig gehalten, auch daraus geschlossen
„worden: So ist demnach der mehrere Theil der Aug-
„spurg. Confessions-Verwandten zu Oßnabrück der Mey-
„nung, daß zwar der Octavus Electoratus in abstracto
„um des lieben Friedens willen einzuführen, gleichwohl
„diese aus dringender Noth vorgenommene Verände-
„rung der Güldnen Bull über Kurz oder Lang in einige
„Consequenz nicht gezogen, quibus conditionibus et
„reservatis aber die restitution der Unter-Pfälz. Landen
„und Leute zu thun seye, solches alles Ihrer Kaiserl.
„Majestät und der confoederirten Kronen Plenipoten-
„tiarien, als welchen sowohl die merita causae, als was sich
„in gepflogenen Conferenzien noch ferners verloffen ha-
„ben mag, vor andern bekannt, mit Zuziehung der interes-
„sirten, jedoch, daß, was mit den Kronen dergestalt
„verhandelt wird, den Ständen auch communicirt, und
„deren ratihabition erfordert werde, um daraus den vor-
„gesteckten Friedens-Zweck auf ein beständiges zu rich-
„ten, übergeben; der punctus Gravaminum gleichwohl
„nicht beyseit gesetzt, sondern gleich nach accommodir-
„ter Pfälz. Sache, oder doch wenigstens simultanee und
„zugleich vermittelt werden solle. Schließlich haben die
„Chur-Trierische Abgesandte ihrem Voto folgende Condi-
„tiones angehänget, diesem Reichs-Bedenken einzuver-
„leiben, und Ihrer Kais. Maj. allerunterthänigst zu re-
„commendiren gebeten, damit 1) nach Anleitung des
„vor diesem den Kaiserl. Hrn. Plenipotentiarien ertheil-

„ten

„ten Gutachtens, die Vestung Ehrenbreitstein ohne fer=
„nere dilation Ihrer Churfürstl. Gnaden von Ihro
„Kais. Maj. abgetreten werde. 2) Die von Chur=
„Pfalz hiebevorn violenta manu in dem Stift Speyer
„eingedrungene Leib=Eigenschaften, desgleichen die aufge=
„richtete Zoll=Städte, und das eingeführte Geleit, ver=
„mög ergangener Cammer=Urthel und Kaiserl. Verord=
„nung cassirt, 3) die Dorfschaften Weschau und Hacken=
„heim, welche von Dero Zeit ihrem Stift Speyer ent=
„zogen und widerrechtlich vorenthalten worden, restituirt
„werde. So viel nun vors 1) vorangedeutete Ve=
„stungs=Restitution anlangen thut, da erinnern sich die
„Churfürstl. Gesandten des vor diesem hierinn ertheil=
„ten Gutachtens, nicht zweifelnd, Ihre Kais. Maj. bey
„erfolgendem Friedens=Schluß Ihrer Churfürstl. Gnaden
„zu Trier gleich andern Churfürsten und Ständen das
„Ihrige zu restituiren von selbsten geneigt und gewillet
„seyn werden. Der übrigen beyden Conditionen we=
„gen, obwohl Churfürsten und Stände darüber nicht in=
„formirt, so haben sie doch bewilliget, dieselbe an aller=
„höchstgedachte Ihre Kais. Maj. zu bringen, und Sie
„allerunterthänigst zu ersuchen, Sie wollen vorangedeu=
„tete Conditiones, und so weit Se. Fürstl. Gnaden
„wegen Dero Stift Speyer darinn befugt, bey Fort=
„setzung der Pfälz. Tractaten beobachten lassen. Und
„sintemalen die Hrn. Chur=Brandenburg. bey der deli=
„beration sich zwar quoad erectionem Octavi Electo=
„ratus mit andern Churfürstl. Gesandten verglichen, in
„übrigen Punkten aber einer andern Meynung gewe=
„sen, und dahero begehret, solch ihr geführtes Particular
„Votum diesem Gutachten beyzulegen: so hat man ih=
„nen hierinn jedoch mit diesem Beding willfahren wol=
„len, daß solcher modus als dem Reichs=Herkommen zu=
„wider; inskünftig zu einig Consequenz noch Praeiudiz
„nicht gezogen werden solle; wobey dann auch die Hrn.

„Pfalz-Grafen Rudolphischer Linie, absonderlich die jetzt-
„regierende Fürstl. Dchl. zu Neuburg, ihre bey dieser
„Pfälz. Sache habende Iura, Spruch und Forderungen
„sich allerdings reserviret, und solches diesem Bedenken
„zu inseriren gebeten, welches denn auch der Churfür-
„sten und Stände abwesende Gesandten, als welche
„demselben, noch einigem andern Stand hierdurch was
„zu praeiudiciren nicht begehren geschehen lassen, mit
„gleichwohl dieser Erklärung, daß sie auch hiedurch we-
„der Ihro Kais. Maj. in Dero hohe Jura und Kaiserl.
„Befugniße zu greifen, noch Dero Ertzhauß Oesterreich,
„oder andern, so hierunter interessirt seyn möchten, et-
„was nachtheiliges zuzuziehen nicht gemeynet seyn.
„Welches Ihrer Kaiserl. Maj. der Churfürsten und
„Stände beyder Orten anwesende Gesandten und Bot-
„schaften zu ihrem erforderten Gutachten allerunterthä-
„nigst nicht verhalten sollen. Dero Sie sich zu Kaiserl.
„Hulden in Gnaden allerunterthänigst befehlen. Sign.
„31. Martii 1647.

In der Formel des zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen und Reichsständischen Gesandschaften am $\frac{27}{6}$ Julii / Aug. 1648. zur Richtigkeit gebrachten Instrumenti Pacis lauten die hierher gehörige Worte also:

Art. IV. — §. 3. Et primo quidem quod attinet Domum Bavaricam, dignitas electoralis, quam electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis et iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut et Palatinatus superior totus, una cum Comitatu *Cham*, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita et in posterum maneat penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariae Ducem eiusque liberos, totamque

que lineam Guilielmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.— §. 5. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum imperio publicae tranquillitatis causa consentit, ut vigore praesentis conventionis institutus sit electoratus octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus Comes Palatinus Rheni, eiusque heredes et agnati totius lineae Rudolphinae iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum deinceps fruantur. Nihil tamen iuris, praeter simultaneam investituram, ipsi Domino Carolo Ludovico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate electorali Domino Electori Bavariae totique lineae Guilielmianae attributa sunt, competat. — §. 9. Quod si vero contigerit lincam Guilielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros, redeat, octavo tunc electoratu prorsus expungendo, ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut haeredibus allodialibus electoris Bavariae actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reservata maneant.

Woraus denn zu ersehen ist, aus welchem Grunde das Churhauß Pfalz nach dem Abgang des Bayerischen Chur-Hauses seine vor dem dreyßigjährigen Krieg inne gehabte zweyte Stelle unter den weltlichen Churfürsten, als die alte mit dem Erztruchsessen-Amte verbundene Churstelle wiederum ohne einige Widerrede in Besitz genommen habe.

XI.

Bey diesen acht Chur-Stellen nun blieb es bis in das Jahr 1692, da dem Fürstlichen Hause Braun-

schweig-Lüneburg die neunte Chur-Würde ertheilet worden ist. Nachrichten von den Sammlungen und einzelnen Staats- auch Privatschriften trift man beim Lünig *) und Praun **) an. Außer den in dem Staatsspiegel ***), in der Staats-Canzley ****) und in den Electis iuris publici †) hiervon vorkommenmenden Schriften, hat man folgende Sammlungen ††), und einzelne Staatsschriften †††), denen wir noch die Pri-

*) in der Bibliotheca Deduct. (1745) p. 161—171.

**) in der Bibliotheca Brunsuicens. Lüneb. Cap. XV. n. 1472 — 1526.

***) an verschiedenen Orten.

****) T. II. S. 705. V. 209. 220. 252. VI. 260. VII. 152. VIII. 737.

†) T. I. S. 1—28.

††) a) Acta publica den neunten Electorat betreffend. 1692. 4. Enthält 19 kleine Schriften, und die zwote Aufl. (693 4.) 24. b) Miscellanea juris publici curiosa de novemviratu. 1692. 4. 2te Aufl. 1693. 4. Hat 18 Schreiben. c) Allerhand curiöse Raisonnements von der neunten Churwürde, zusammen getragen von Hippol. a Lapide, 1693. 4. Besteht aus 25 kleinen Schriften. d) (Ad. *Cortreji*) Acta publica, suppleta et continuata den neunten Electorat betreffend. 1710 f. in dess. Corp. jur. publ. IV. worinne 57 Schriften enthalten sind.

†††) Von einzelnen Schriften, die sich nunmehro ziemlich rar machen, sind besonders merkwürdig: a) Unvorgreifliches Sentiment über die neunte Hannöv. Churwürde. 1693. 4. b) Schreiben an einen Gesandten den neunten Electorat betr. 1692. 2te Aufl 1693. d) Quadriga Quaestionum problematicarum ad rempubl. pertinentium. 4. ist von jenen 3 Quadr. Quaest. verschieden, wel-

Privat-Schriftsteller G. C. Kirchmaier *), Jos. B. Gleele **), Ch. L. Leucht ***), B. C. zum Broich ****) und J. G. Wolfen *****) beyzufügen empfehlen.

Es ist mehr als zu bekannt, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg unter denen Fürstlichen Häusern nicht nur eines der mächtigsten, sondern auch eines derjenigen von jeher gewesen, welches die Gerechtsame des Reichs-Fürsten-Standes zu erhalten und zu erweitern sich beständig hat angelegen seyn lassen. Die Bemühungen, welche dasselbe bey dem Westphälischen Friedens-Schluß, und nachher besonders auf dem noch fortwährenden Reichstag bey denen Materien von der Römischen Königs- und Kaiser-Wahl, und von der beständigen Wahl-

welche beim Hipp. a Lapide stehen. e) Vorstellung des hohen Reichsrechtens ꝛc. 1693. 4. f) Anmerkung oder Refutation der Vorstellung des hohen Reichs-Rechtens, daß ohne ein Reichs-Gutachten an der Zahl der Churfürsten nichts zu ändern sey. 1693. 4. g) Remarques über einen im R. Reich sine die et consule ausgestreuten Vorschlag die neunte Churſache betr. 4.

*) Panegyricus de novemvirali electorali eminentia D. Ern. Augusti Brunsvicensis. Vit. 1692.

**) Diss. de novemviratu, Salisb. 1693.

***) Cass. *Thucelii* Electa jur. publ. curiosa de nono electoratu, Frf. 1694. 4.

****) Diss. de nono electoratu. Arg. 1700.

*****) Ob durch Einführung der achten und neunten Chur die goldene Bulle verändert worden? nebst der Anzeige mehrerer Schwierigkeiten, die sich bei der letztern ereignet haben, in den Hallischen Wöchentlichen Anzeigen 1754. No. 28.

Capitulation zum Besten des Fürsten-Standes angewendet hat, sind bekannt. Daß hiebey das Augenmerk dieses hohen Fürstenhauses auf seinen Eintritt in das Churfürstl. Collegium von langer Zeit her mit gerichtet gewesen sey, ist um so weniger zu bewundern, da derjenige Zeitpunkt, in welchem die Vorfahren dieses Hauses bey dem Besitz der beyden Herzogthümer Sachsen und Bayern, bey Erwählung des Reichs-Oberhaupts und der Mitregierung des teutschen Reichs auf das Kräftigste mitwürken könnten, und die Art und Weise, mit welcher dieses Haus von dieser mächtigen Concurrenz und Einfluß bey dem Verlust dieser Herzogthümer war ausgeschlossen worden, beständig vor Augen schweben mußte. So wie bald nach dem Westphälischen Frieden schon in der Stille dahin gearbeitet wurde, so kam diese Chur-Handlung besonders bey der Römischen Königs-Wahl Josephs des Ersten im Jahr 1689 in Bewegung, wovon Puffendorff de reb. gest. Frider. III. Elector Brandenburg. L. III. §. 17. p. 228 sq. nachzulesen. Ob nun gleich dieser Versuch nicht so fort glückte, so gab jedoch der Krieg, welchen der Kaiser mit Frankreich führte, und bey welchem dieser erstgenannte Hof nothwendig Kriegs-Völker brauchte, Gelegenheit zu dem nachstehenden Tractat und Unions-Vertrag sowohl als zu denen beygefügten Reversalien und Separat-Articul, womit der Grund zu der würklichen Chur-Erlangung gelegt wurde.

Traktat zwischen Ihrer Kaiserlichen Majestät und den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover.

„Wir Leopold von G. G. erwählter Römischer Kai-
„ser (tot. tit.) uhrkunden hiemit; demnach Wir auf be-
„schehenes allerunterthänigstes Ansuchen beyder regieren-
„der

„der Gebrüder, Georg Wilhelms und Ernst Augusts,
„Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, resp. Postu-
„lirten Bischofen zu Oßnabrück Lbd. Lbd., nicht allein
„allergnädigst Uns erinnern, was wegen der Ihrem
„Fürstl. Hauß zu conferirenden Chur-Würde bey letzterm
„Wahltag zu Augspurg von denen daselbst in Person zu-
„gegen gewesenen Churfürsten, und der abwesenden
„Botschaften und Gesandten, resp. vorgetragen, secun-
„dirt, und Unserm allerhöchsten Kaiserlichen Willen und
„Gutbefinden heimgestellt worden; sondern auch den
„Splendor dieses uralten Hauses, und die sonderbare
„Viele und ersprießliche Dienste, welche ermeldte beyde
„Herzogen Gebrüder Lbd. Lbd. dem H. R. R. teutscher
„Nation, der gesammten werthen Christenheit, und
„dem Gemeinen Wesen, in Kriegs- und Friedens-Zei-
„ten in unverbrüchlicher Treue und sorgfältigstem Eifer,
„auch mehrmaliger Darsetzung ihrer eigenen Personen,
„erwiesen, und ferner zu erweisen willens seynd; nebenst
„verschiedenen mehr andern dabey mit eintretenden son-
„derbar- und triftigen Bewegungs-Ursachen, und bevor-
„ab den gegenwärtigen Zustand des werthen Vaterlan-
„des und der Christenheit, in wohlbedächtliche und reif-
„liche Erwägung gezogen; Also haben Wir zu des H.
„R. Reichs, und des gemeinen Wesens, Nutzen und
„Wohlstand, folgender Gestalt Uns resolvirt und mit
„jetztgedachten beyden Herzogen Lbd. Lbd. vereinbaret:

1) „Erklären Wir Uns hiemit allergnädigst, und
„versprechen, daß Wir in Ansehung vorhin berührter
„und sonderbarer Umstände, auch von Ihrer Lbd. Lbd.
„durch den hierunter bemeldten Succurs, um das H. R.
„Reich, und die gesammte Christenheit ferner erwer-
„benden großen Meriten, zuförderst aber auch in Consi-
„deration der von denen Churfürsten zu Augspurg ge-
„schehenen triftigen Remonstrationen und Einrathungen

„bewürken wollen, daß, nachdem des Herzogen Georg „Wilhelms Lbd. Sich gegen Uns erkläret, es Dero „Bruder Ernst Augusts Lbd. aus freund-brüderlicher „Liebe und Affection, und weilen Sie keine Männliche „Erben haben, zu überlassen, jetztgedachtens Herzogs „Ernst Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. für „Sich und Dero Descendenten Männlichen Geschlechts, „iuxta Ordinem Primogeniturae, die Chur-Würde „würklich erlangen, und in die Zahl Unserer und des „Reichs Churfürsten an- und aufgenommen werden, „gestalt Wir dann darüber Unser allergnädigstes Decret „nicht allein ertheilet, sondern auch fernere Einstim„mung der Churfürsten L. L. L. L. L. Lbd. alsofort einho„len; sodann einen gewissen terminum zur Investitur „und förderlicher Introduction ins Fürstl. Collegium „ansetzen, und darauf auch weiter die Approbation des „gesammten Reichs bewürken wollen.

2) „Zu dieser Neunten Chur sollen des Herzog„thums Brannschweig und Lüneburg Fürstenthümer Zelle, „Calenberg und Grubenhagen, sammt denen dazu ge„hörigen Grafschaften Hoyn und Diepholz, auch übrige „gedachter beyder Brüder Lbd. Lbd. zugehörige Lande, „Aemter, Stücke und Pertinentien, ewig und unzer„trennlich, so lang eine Männliche Eheliche descendenz „von Sr. Lbd. Herzog Ernst August vorhanden, gehö„ren, und unter denen Landen dieser Neunten Chur „sammt und sonders begriffen seyn.

3) „Wie es mit dem Matricular-Anschlag dieser „Chur-Lande und denen im Fürstl. Collegio habenden „Votis, fürohin gehalten werden solle, bleibet auch der „beyden höhern Reichs-Collegiorum Gutachten ausge„stellet. Gleichwie auch Ihre Lbd. Verlangen, daß, „weilen Dero Lande allbereits in großem Matricular-

„An-

Anschlag stehen, es dabey verbleiben, anbenebenst auch Ihnen in dem Fürstl. Collegio zwey Vota wegen der Fürstenthümer Zelle und Calenberg gelassen werden möchten; also seynd auch Wir gnädigst geneigt, dazu mit Unsern Officiis zu concurriren.

4) „Und weilen ferner bey jeder Chur ein gewis„ses Reichs-Erz-Amt und Reichs-Insigne gewidmet ist, „so ist wegen jenes das Amt des Reichs-Erz-Panner„herren, und zu diesem die Reichs-Fahne von Uns al„lergnädigst beliebet worden; dafern jedoch, auf den in „dem Westphälischen Friedens-Instrument gesetzten, und „in Gottes Händen stehenden Fall, welchen der Aller„höchste verhüten wolle, der Achte Electorat ausgehen „würde, soll anstatt des vorgedachten Erz-Amts und „Reichs-Insignis, das Erz-Schatzmeister-Amt und das „dazu gehörige Insigne, diesem Neunten, und alsdann „Achten Electorat zugeeignet und gewidmet seyn.

5) „Es versprechen hingegen Fünftens Ihre Lbd. „daß Sie Uns von Ihren alten geübten Truppen 6000 „Mann, als 4500 zu Fuß und 1500 zu Pferd an „Reutern und Dragonern gegen den Erbfeind zu Hülfe „schicken, dieselben in künftigem Maio in Hungarn stel„len, die nächsten zwey Campagnen hiedurch agiren, und „selbige nicht nur im Feld, sondern auch auf dem Marsch „und in denen Winter-Quartieren auf eigenen Kosten „unterhalten, wie nicht weniger, vom Anfang der zwey„ten Campagne, bis auf obige Anzahl wiederum recru„tiren lassen wollen, inmaßen über die mehrere Parti„cularia sothaner Hülfs-Schickung ein besonderer Recess „errichtet worden.

6) „Im Fall nach Ablauf der zweyen Campa„gnen der Krieg mit der Ottomannischen Pforte weiter

„forte

„fortgesetzt werden solte; So wollen und sollen Ihre „Lbd. 2000 Mann, und zwar in zwey Bataillons zu „Fuß, jedes zu 800 Mann und in einem Regiment zu „Pferd a 400 Mann, gegen den Erbfeind, auf eigene „Kosten, biß zu Ende des Kriegs agiren, und jährlich „recrutiren lassen.

7) „Dafern aber noch vor Ablauf der zweyten „Campagne der Friede mit der Ottomannischen Pforte „erfolgen solte, wollen Ihre Lbd. gedachtes Hülfs- „Corps der 6000 Mann, nach Unserer allergnädigsten „Disposition und Gutbefinden, im Reich, gegen des „Reichs Feinde, wie in Ungarn agiren lassen.

8) „Es versprechen auch in specie des Herzogen „Ernst August Lbd. ferner, daß Sie, um ihren vor die „Christenheit tragenden Eifer um so mehr zu compro- „biren, Uns, zum Behuf gegenwärtigen schweren Tür- „ken-Kriegs, über und neben oberwehnter Volks-Hülfe, „noch mit einem Subsidio an Geld von Fünfmal hundert „tausend Reichsthaler an Hand stehen, und zwar die erste „200,000 Reichsthaler bey der Investitur, die andern „300,000 Reichsthaler aber ein Jahr hernach an denen im „Reich gäng- und gäbigen groben Münz-Sorten, zu „Frankfurth oder Leipzig auszahlen wollen, in welchen letz- „tern 300,000 Reichsthalern jedoch Wir so viel abkürzen „zu lassen erbietig seynd, als die im Reich bißhero von dem „Fürstl. Hauß genossene, und jetzo abzutreten habende Assi- „gnationes künftigen Winter austragen werden, mit der „fernern allergnädigsten Zusage, daß Wir nach verflos- „senem künftigen Winter, bey continuirenden Reichs- „Krieg, und wann Ihre Lbd. dagegen eine proportionir- „liche Mannschaft unter Unsere direction stellen, Ih- „nen sothane Assignationes gnädigst wiederum zukehren „wollen.

9) „Im-

9) „Immittelst aber, und Zeit währender vorge-
„dachten zwey Campagnen oder Jahren, wollen beyder
„Herzogen zu Zell und Hannover Lden an statt Ih-
„res Reichs-Contingents, am Rhein wenigstens
„zwey biß drey tausend Mann, gegen die Kron
„Frankreich, unter Unsers alldorten commandirenden
„Generalen Commando stellen, es wäre dann, daß
„mit Unserm allergnädigsten Gutbefinden, und vorher-
„gegangenen Consens, die ganze Macht des gesammten
„Fürstl. Hauses nach den Niederlanden geschickt würde,
„in welchem Fall, (zumalen so lang Ihre Lbd. keine
„Assignationes im Reich genießen) das Churfürstl.
„Hauß von absonderlicher Stellung des Contingents
„seiner Landen befreyet seyn soll: Inmaßen dann Ihre
„Lbd. sich hiermit erklären, daß Sie in gegenwärtigem
„Reichskrieg sich von Uns und dem H. Reich nicht le-
„pariren, sondern demselben unzertrennlich assistiren,
„und diesen Krieg coniunctis viribus et consiliis, biß
„zu glücklichem Ende ausführen helfen wollen, alles
„treulich, ohne Gefährde. Zu dessen Uhrkund haben
„Wir diesen eigenhändig-unterschriebenen Recess mit
„Unserm Kais. Secrets-Innsiegel bekräftigen, und Ih-
„rer Lbd. gegen einen von Ihnen unterschriebenen gleich-
„lautenden aushändigen lassen. So geschehen in Unse-
„serer Residenz-Stadt Wien, den 22. Martii Ao. 1692.
„Unserer Reiche, des Römischen im Vier und dreyßig-
„sten, des Hungarischen im Sieben und dreyßigsten,
„und des Böhmischen im Sechs und dreyßigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu
Königseck.
Ad Mandatum S. C. M. proprium
Casp. Flor. Consbruck.

Hier-

Hierzu kam noch ein absonderlicher *Unions*-Vertrag:

Pactum unionis seu foederis perpetui Ihrer Kais. Majest. Königreichen und Erzhauses mit dem Hochfürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg.

„Wir Leopold &c. Urkunden hiemit, demnach „Wir auf allerunterthänigstes Ersuchen beeder regieren„der Gebrüdere des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Georg „Wilhelm, auch des Ehrwürdig-Durchlauchtig-Hoch„gebohrnen Ernst August resp. postulirten Bischofen „zu Oßnabrück, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, „Unserer lieben Oheime, Fürsten und Andächtigen, „nach reifer Ueberlegung vieler und sonders hiebey ein„getretenen Umständen, zu des H. R. R. Wohlstand, „auch gesammter Christenheit Nutzen und Besten auf „Herzogs Georg Wilhelm Lbd. beschehene Erklärung, „nicht allein Unsern höchsten Kaiserl. Consens gegeben, „daß vorgedachte Herzog Ernst Augusts Lbd. vor Sich „und Dero Männliche Descendenten die Chur-Würde „zu conferiren, sondern auch auf eingeholte und erfolg„te Einstimmung der Churfürsten L. L. L. L. L. L. Lbd. die „würkliche Investitur zu ertheilen, und dabey ferner al„lergnädigst versprochen, daß Wir die Approbation vom „ganzen Reich darüber kräftigst bewirken lassen wollen, „daß demnach zwischen Uns und beeder Gebrüdere Lbd. „zu resp. desto mehrerer Bezeugung der allerunterthä„nigst- und nimmer vergeßigen Dankbarkeit und treu„gehorsamster Devotion gegen Uns, auch zu mehrerer „Befestigung einer beständigen Union zwischen beeder„seits Königl. und Erz-Herzogl. und Churfürstl. Häu„sern nachfolgende Puncta abgehandelt und beschlossen „worden:

„Erst-

„Erstlich soll zwischen Uns, Unsern Nachfolgern, „Erben und Nachkoumen regierenden Königen zu Un„garn und Böhmen, Erzherzogen zu Oesterreich an ei„ner und vorgedachter beeder Gebrüdere Lbd. und resp. „Dero Descendenz, Churfürsten und Herzogen zu „Braunschweig-Luneburg hiemit und Kraft dieses eine „aufrichtige, beständige Dinge und unauflösliche Cor„respondenz, Union und Zusammensetzung seyn, also „und dergestalt, daß Wir, auch Unsers freundlich-ge„liebten Hrn. Sohns, Königs Josephs Lbd., und mit„telst Reichs-Satzungs-mäßiger Wahl, aus Unserm Erz„herzogl. Hauß Oesterreich nachfolgende Röm. Kaiser „und Königel, Ihren Lbd. und Dero Descendenten in „besondern Kaiserl. und Königl. Hulden halten, es stets „wohl mit Ihnen meynen, Sie bey allen und jeden ge„genwärtig-habenden, oder künftig erlangenden Rech„ten und Gerechtigkeiten, in specie dem Iure primoge„niturae Kräftigst schützen und vertreten, und ihres „Hauses Aufnahm und Bestes befördern wollen, da„hingegen Ihre Lbd. und Dero Descendenten nicht al„lein, was in diesem Unions-Pacto enthalten, aufrich„tigst praestiren und erfüllen, sondern auch überall in „besonderer Devotion und unverbrüchlicher Treue gegen „Uns und obgedachte Unsere Nachkommen jederzeit be„ständig continuiren wollen.

2) „Versprechen mehrermeldter beeder Gebrüdere „Lbden vor sich und dero Descendenten, daß Sie „mit Uns und Unsern Nachkommen vor einen Mann „stehen, Unser Bestes suchen, Schaden abwarnen, ver„hüten und abwenden helfen, auch zu dem Ende, wann „Sie und deren Erben und Nachkommen etwas in Er„fahrung bringen solten, so zu Unser und Unsers Hauses „Praeiudiz und Nachtheil angesehen oder gereichen „könnte, solches so fort getreulich eröffnen, auch Reichs-

„Creiß-

„Creiß- nnd andern Conventen und Zusammenkünf-
„ten, in- und außerhalb Reichs zu des gemeinen We-
„sens und Vaterlandes auch Unserer Landen und Unter-
„thanen Sicherheit, Wohlfahrt, Aufnahm und Besten
„treulich communiciren, und mit Uns und Unserm Erz-
„hauß, so weit es nicht wider Gott und dem Valerlan-
„de, noch Ihre oder Ihres Hauses Iura, (welches ver-
„hoffentlich nicht geschehen wird) conforme vota und
„Consilia führen, auch keine foedera haben, noch kün-
„tig machen wollen, welche an aufrichtiger und vollkomme-
„ner Erfüllung dessen, was in diesem immerwährenden
„Unions-Pacto enthalten und versprochen, in einigerley
„Weise oder Wege hinderlich seyn möchten, allermaßen
„Wir dann vor Uns und gedachte Unsere Erben und
„Nachkommen hinwiederum versprechen, daß Wir mit
„Ihnen gleichergestalt für einen Mann stehen, Ihr Be-
„stes suchen, Schaden warnen und abwenden, mit Ih-
„nen auf Reichs- und Creiß- auch andern Conventen
„und Zusammenkünften, zu des gemeinen Wesens und
„Ihrer Landen Sicherheit, Wohlfahrt und Aufnahm
„vertraulich zu communiciren, noch auch foedera ha-
„ben und machen wollen, welche diesem pacto einiger-
„maßen verhinderlich oder entgegen seyn möchten.
„Diese perpetuirliche Vereinigung soll a die Investiturae
„Electoralis ihre Kraft und Würkung haben, und dar-
„unter begriffen auch eingeschlossen seyn das Reich, auch
„die Königreiche Ungarn und Böhmen, und übrige bee-
„den Theilen jetzo zustehende und innerhalb des teutschen
„Reichs belegene Fürstenthümer, Lande und Provin-
„zien, als welche Ihnen hernechst vermittelst Göttlicher
„Schickung durch Succession oder auf andere rechtmäs-
„sige Art im H. R. R. teutscher Nation zufallen
„möchten,

3) „ Daferne demnach Wir, Unsere Erben und
„Nachkommen, Könige zu Ungarn und Böheim, Erz-
„Her-

„Herzoge zu Oesterreich im Reich oder in denen art.
„praeced. erwähnten Königreichen und Landen künftig
„von dem Erbfeind, oder sonsten jemanden, es seye wer
„er wolle, feindlich angegriffen werden, sollen Ihro
„Lbd. und Dero Descendenten jedesmal mit zwey Batail-
„lons zu Fuß jedes a 800 Mann, und ein Regiment zu
„Pferd a 400 Mann auf eigene Kosten nicht allein Al-
„listenz leisten, selbige auch gleichfals auf eigene Kosten
„recrutiren und remontiren, und damit so lang continui-
„ren, bis die Gefahr vorbey, und der etwa Uns und Un-
„sern Landen zugefügte Schade ersetzt seyn wird, son-
„dern auch, wann es verlanget werden solte, uud man
„wegen billiger Conditionen sich wird vergleichen kön-
„nen, noch ein größeres Corpo zu Unsern und des ge-
„meinen Wesens Diensten in Kriegs- und Friedens-Zei-
„ten Uns zu Hülfe schicken, daferne jedoch Ihre Lbd.,
„oder Dero Descendenten etwas mehr an Cavallerie
„schicken wollen, soll solches in Dero Wahl und Belie-
„ben stehen, und solchen Falls ein Regiment zu Pferd
„gegen drey zu Fuß gerechnet werden. Dafern auch
„Ihre Lbd. anstatt vorgemeldter 2000 Mann die Hülfe
„mit Geld leisten wolten, soll solches (excepto bello
„Turcico praesenti) in ihrer Wahl dergestalt stehen,
„daß Sie nach dem Fuß der Reichs-Matricul für einen
„Mann zu Fuß 4. und für einen Reuter 12 Fl. zu rech-
„nen, jährlich 144000 Fl. in gang- und giebigen Sor-
„ten zahlen lassen.

4) „Im Fall Ihre Lbd. oder resp. Dero Descen-
„denten an einem Reichs-Krieg Dero Contingent
„schicken oder auch in Kraft anderer etwa dißfals errei-
„chender Allianzen zu beederseits Alliirten Rettung und
„Defension Hülfe leisteten, und Unsere eigene Erblande
„zugleich angegriffen würden, oder in einer augenschein-
„lichen Gefahr eines nahen feindlichen Angriffs stünden,

„oder sonsten ein casus dieser Union sich ereignen wür-
„de, so soll dadurch dieses obversprochene Hülfs-Quan-
„tum dieser perpetuirlichen Union nicht vergeringert,
„sondern ein- als andern Weg zu Behuf Dero und ihrer
„Descendenten Erbländer unweigerlich und unabbrüch-
„lich praestirt werden. Im Fall aber Ihre Lbd. und
„Dero Descendenten und Lande selbst feindlich ange-
„griffen würden, oder in gegenwärtiger augenscheinlicher
„Gefahr angegriffen zu werden stünden, so sollen diesel-
„be alsdann die stipulirte Hülfe an Volk und Geld zu
„schicken und zu praestiren nicht allein nicht schuldig noch
„gehalten, sondern auch, wenn bereits die Volks-Hülfe
„geschickt wäre, dieselbe wieder zuruck und in Ihre Lande
„zu ziehen bemächtiget seyn.

5) „Wir versprechen hingegen für Uns, Unsere Er-
„ben und Mitbeschriebene, daß im Fall Ihre Lbd. bee-
„derseits, oder von Ihnen einer, oder auch Dero Des-
„cendenten von Jemand, es sey wer er wolle, feindli-
„chen angegriffen werden solte, Ihnen mit 4000, als
„3000 zu Fuß, und 1000 zu Pferd auf eigene Kosten
„zu assistiren, selbige auch ebenmäßig auf eigene Kosten
„zu recrutiren, und zu remontiren, wie nicht weniger
„so lang damit zu continuiren, bis die Gefahr vorbey,
„und der etwa Ihren Lbd. und Dero Landen zugefüg-
„ter Schaden reparirt und ersetzt worden: Dafern Wir
„aber sothane Hülfe entweder ganz oder zum Theil lieber
„mit Geld auf den Fuß der Reichs-Matricul a 4. vor ei-
„nen Mann zu Fuß und 12 Fl. vor einen Reuter zu
„rechnen, geben, oder anstatt des Fuß-Volks, auf
„Maaß und Weise wie Art. 4. vermeldet worden, Reute-
„rey stellen wollen, stehet solches nicht weniger in unserer
„Wahl und Belieben, gestalten dann auch, im Fall
„Wir, unsere Erben und Nachkommen in Unsern in
„diesem pacto begriffenen Landen feindlich angegriffen

„wür-

„würden, oder in augenscheinlich-gegenwärtiger Gefahr „angegriffen zu werden stünden, Wir sodann gleichfals „die stipulirte Hülfe an Volk oder Geld zu schicken und „zu praestiren, nicht allein nicht gehalten, sondern auch, „wenn die Volks-Hülfe allbereits geschickt wäre, dieselbe „wieder zurück zu ziehn bemächtigt seyn sollen.

6) „Wegen der particulairen sothaner Hülfs-„Schickung, in specie wegen des Commando, der „Civil- und Criminal-Iurisdiction, Zuziehung der com-„mandirenden Officiers zu denen Kriegs-Deliberatio-„nen und übrigen particularien solle es dergestalt gehal-„ten werden, wie es bey dergleichen Coniunctionen und „Fällen Herkommens und es Ao. 1685. mit denen von „Ihro Lbd. geschickten, und darnach mit denen Chur-„Bayerischen Auxiliar-Völkern in Ungarn gehalten wor-„den, und noch gehalten wird.

7) „Und damit Ihro Lbd. derowegen Uns wegen „sothaner Ihrem Hauß und resp. Descendenten conferiren-„der hoher Chur-Würde tragende höchste Verbindlichkeit „Uns so mehr zu erkennen geben mögen, so versprechen „dieselbe, daß, wenn des jetzo-regierenden Königs in „Spanien Lbd., ohne eheliche Descendenten (welches der „Allerhöchste verhüten wolle) zu verfallen kommen sol-„ten, Sie auch alsdann in diesem Special-Casu Uns und „Unsern Descendenten zu Behauptung desjenigen, wie „es Uns oder Denenselben alsdann rechtmäßig zufallen „wird, mit vorgedachten Unions-Quanto der 2000 Mann „auf eigene Kosten, jedoch nicht anderst, als innerhalb „der 10 Creiße des Reichs und an deren Gränzen assisti-„ren wollen.

8) „Wann auch Wir, Unsere Erben und Nach-„kommen regierende Könige zu Ungarn und Böheim,

„Erzherzoge zu Oesterreich gnädigst gut befinden möch-
„ten, daß die Kron Böheim in das Exercitium der vi-
„gore Aureae Bullae nicht weniger als denen übrigen
„Churfürsten competirender Iurium Electoralium völ-
„lig restituirt, und ad deliberationes et Collegium
„Electorale bey Reichs- und andern Zusammenkünften
„mit gezogen werden solte, so versprechen Ihre Lbd.,
„solch Unser billigmäßiges Verlangen mit ihren Suffra-
„giis et Votis an Ort und Enden, wo es die Nothdurft
„erfordert, aufs nachdrücklichste zu secundiren, auch
„darauf zu halten, daß, wir Unsern Kaiserl. und Königl.
„Repraelentanten alle praeeminenz gebühret, auch Unsern
„Erzherzogl. Botschaftern und Gesandten auf den Reichs-
„Creiß- und andern Zusammenkünften, wenigst den
„Churfürstl. ein gleiches Tractament gegeben werden
„solle.

9) „Im übrigen, gleichwie obgemeldten Herzog
„Ernst Augusts Lbd. die in Ihr Hauß bringende Chur-
„Würde zuförderst Unsern Hulden und Gnaden zuschrei-
„ben, und davor sammt Dero posteritaet Uns und Un-
„serm Erzhauß ewig obligirt zu seyn, sich erkläret;
„Also haben Wir auch Kräftig zugesagt und versprochen,
„daß zu Bezeugung Ihrer Lbd. immerwährenden Er-
„känntnissen, und weilen zumalen zu des Reichs Besten
„zu seyn befinden, Sie und Ihre Descendenten künfti-
„ge Churfürsten, so oft es zu der Wahl eines Röm.
„Kaisers oder Königs kommen wird, Ihr Suffragium
„keinem andern, als dem Primogenito Unserer Erzher-
„zogl. Linie zu geben, und diß Versprechen sowohl als
„diß ganze pactum Unionis perpetuae allemal, und so
„oft sie und ihre Descendenten die Investitur über ihre
„Chur-Lande empfangen, bey deren Ertheilung renovi-
„ren, confirmiren und bestätigen, und verbindliche re-
„verſales ebenmäßig aushändigen lassen, auch darauf

„je-

„jedesmal die Investitur unweigerlich vor sich gehen las-
„sen. Zu dessen Urkund haben Wir dieses eigenhändig
„unterschrieben und mit Unserm Innsiegel bekräftigen
„lassen, in Unserer Stadt Wien den 22. März 1692.

Leopold.

Vt. Leop. Wilh. Graf zu Königseck.
Ad Mand. S. R. Maj. propr.
Casp. Florent. Consbruch.

Tenor Reversalium.

„Wir (inseratur nomen pro nunc Herzogen Er-
„nesti Augusti et in posterum eiusdem, successoris in
„Electoratu) Urkunden und bekennen hiermit: Nach-
„dem im Jahr 1692 der Durchlauchtigst-Großmächtig-
„ster Fürst und Herr, Herr Leopold Erwählter Rö-
„mischer Kaiser &c. Unserm Fürstl. Hauß die hohe
„Gnade gethan, und Uns (Successores ponant nomen
„Serenissimi Ducis Ernesti Augusti) und Unsere Männ-
„liche Descendenten iuxta Ordinem Primogenitorae zu
„der Chur-Würde erhoben, und in die Zahl des H. R.
„R. Churfürsten aufgenommen, Wir für Uns und Un-
„sere Nachkommen (Successores ponant; Hochgedachten
„Lbd. für sich und ihre Nachkommen) Churfürsten und
„Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, mit Allerhöchst-
„gedachter Ihro Kaiserl. Maj. eine immerwährende und
„unzertrennliche Union und Pacta aufgerichtet, darinnen
„unter andern verbindlich zugesaget, daß Wir und ge-
„dachte Unsere (Successores ponant: Sie und ge-
„dachte ihre Nachkommen) zu Bezeugung Unserer aller-
„unterthänigsten und nimmer vergeßlichen Dankbarkeit
„und treugehorsamsten devotion gegen Allerhöchstaed.

„Kaiserl. Maj. und Deroselben Nachfolgere am Reich,
„Erzherzoge zu Oesterreich bey jedesmaliger Empfahung
„der Investitur über die Chur-Lande sothane Union und
„Pacta confirmiren und bekräftigen sollen: maßen sol-
„che von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Inseratur Pactum Unionis.

„Und nun Wir die Investitur über obgemeldte Chur-
„Lande zu empfangen haben, daß Wir demnach obste-
„hende beständige und unwiederrufliche Union und Pacta
„alles Ihres Innhalts renovirt, confirmirt und bestä-
„tiget haben, thun auch solches hiemit aufs Kräftigst,
„als es immer geschehen kan, und versprechen, daß Wir
„dieselbe in allen und jeden Puncten und Clausuln un-
„sers Orts heilig und festiglich halten, auch denenselben
„ein aufrichtiges völliges Vergnügen jederzeit leisten
„wollen und sollen, getreulich und ohne Gefehrde, bey
„Fürstl. Ehren, Treu und Glauben, auch an Eydes
„statt. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und
„beygedruckten Innsiegels &c.

Articulus separatus vorgedachten Chur-*Pacti in puncto Religionis* sammt Kais. *Ratification* und des Herzogen zu Hannover *Renunciationen* aller vorigen *Allianzen.*

„Wir Leopold &c. Urkunden hiemit: Nach-
„dem Wir auch bey Unserer Ertheilung allergnädigster
„Resolution in pto. der Churwürde, wegen des freyen
„Catholischen Religions-Exercitii allergnädigste Erweh-
„nung thun lassen, so haben sich des Herzogen Ernesti
„Augusti Lbd. erkläret und versprochen, für sich und
„Dero Descendenten, daß, gleichwie Sie in ihren Lan-
„den bißhero keinen Gewissens-Zwang verfüget oder

„ver-

„verstattet, also auch derselbe künftig in Dero Landen
„nicht allein nicht eingeführet, noch gelitten werden solte,
„sondern es soll auch zu Hannover und Zell, und zwar
„an dem ersten Ort von nun an, an dem andern aber
„nach Absterben Dero zu Zell regierenden Bruders Georg
„Wilhelms Lbd. (welchen Fall der Allerhöchste lang ver-
„hüten wolle) denen Römisch-Katholischen eine eigene
„Kirche und Schule, jedoch auf Dero Kosten, an einem
„gelegsamen Ort, welchen Ihre Lbd. oder Dero Descen-
„denten darzu anweisen lassen wolten, zugelassen, ihnen
„auch ein eigener Begräbniß-Platz in besagten Städten,
„und die öffentliche Beysetzung und Begrabung ihrer
„Todten vergönnet, hierunter aber keine Stiftung eini-
„ger Clöster, oder Einnehmung geistlicher Ordens-Leute
„oder Regularium, noch auch öffentlichen Processionen
„(außerhalb der öffentlichen Leich-Begräbnissen) es sey
„zu Behuf der Administration der H. Nachtmals über
„die Gasse, oder sonst, als welches Ihre Lbd. aus denen
„Uns in mehrern allerunterthänigst vorgestellten Ursa-
„chen nicht zulassen können, vermeynt, verstanden wer-
„den; gestalt dann auch im übrigen die duldende Rö-
„misch-Catholische Geistliche sowohl, als diejenige, wel-
„che sothaner Religion zugethan seynd, sich der in die-
„sem Articul beschehenen Vergünstigung nicht mißbrau-
„chen, insonderheit aber die Geistlichen sich überall in
„gebührenden Schranken fried- und schiedlich halten, auch
„denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zuge-
„thanen Parochiis in ihren Emolumentis (außer was
„die Iura stolae wegen der Kind-Taufen, Copulationen,
„Begräbnissen u. d. g. anbetrift, welche denen Catholi-
„schen Priestern allein von ihren Glaubens-Genossen zu
„reichen seynd) keinen Abbruch thun, vielweniger sich
„der Landesfürstl. hohen Bothmäßigkeit und Iurisdiction
„in secularibus entziehen, hingegen aber ihnen in ihren
„Glaubens- und Gewissens-Sachen, zu ihrer Geistlichen

„Obrigkeit ihrer Religions-Lehre zu folge, den Recours „zu nehmen, frey stehen, wie nicht weniger selbige Frey„heiten und Exemtionen, deren die Augspurgische Con„fessions-Verwandte Geistliche genießen, vergünstiget „werden sollen. Worüber man diesen Separat-Articul, „welcher nicht weniger Kraft haben, noch anders erach„tet werden solle, als wann er dem Haupt-Recess der „perpetuirlichen Union von Wort zu Wort inserirt „wäre, aufzurichten, und davon zwey Exemplaria zu „verfertigen gut befunden, davon eines von Uns, und „das andere von Er. Lbd. und Dero Erb-Prinzen un„terschrieben, und mit Unsern beederseits resp. Innsie„geln bekräftiget worden. So geschehen in Unser Re„sidenz-Stadt Wien, den 22. Martii Anno 1692.

Leopold.

(L. S.) V. Leop. Wilh. Graf von Königseck.

Ad Mand. S. C. M. proprium.

C. F. Consbruch.

„Wir Leopold &c. Urkunden hiemit, was mas„sen Wir bey Unsern unterm heutigen dato ertheilten „allergnädigsten Kaiserl. Resolution in pto. der Chur„Würde und der dabey zwischen Uns und der beeden „Gebrüder, Herzog Georg Wilhelm, und Herzog Ernst „August zu Braunschweig-Lüneburg resp. postulirten „Bischeff zu Oßnabrück Lbd. beschlossenen beständigen „Union und Verbündniß ausdrücklich bedungen, ge„dachte Ihre Lbd. auch festiglich zugesagt und verspro„chen, daß sie nicht allein zu gegenwärtigen wider die „Kron Frankreich declarirten allgemeinen Reichs-Krieg

„das

„das Reichs-Contingent von ihren Landen treulich beytragen, und von Uns und dem Reich sich darunter „nicht separiren, sondern auch vor Empfahung der Chur„fürstl. Investitur, dem zwischen Uns und denen Gene„ral-Staaten der vereinigten Niederlande errichteten Foe„deri öffentlich beytreten wollen, innzwischen aber und von „Nun an und in Kraft dieses allen andern Bündnissen, „Pacten, Obligationen, wie die Namen haben möchten, „im Fall sie etwa dergleichen mit ein- und andern inn„oder ausländischen Potentaten hätten, welche sothanem „Foederi zuwider liefen, oder demselben einigermaßen „entgegen interpretirt werden könnten, oder auch zu For„mirung einer sogenannten dritten Parthey, oder Zer„trennung der gemeinsamen Zusammensetzung und In„telligenz Anlaß geben möchten, in genere und in spe„cie renunciiren, und dieselbe für null und nichtig ach„ten: Gestalt darüber gegenwärtigen Separat-Articul „aufzurichten beliebet worden, den Wir eigenhändig „unterschrieben, und mit Unserm Kaiserl. Secret-Inn„siegel bekräftigen lassen. So geschehen Wien den 22. „Martii 1692.

Leopold.

V. Leopold Wilh. Gr. von Königseck.

Ad Mandat. S. C. M. proprium.

C. F. Consbruch.

Freilich war diese Chursache mit den größten Schwierigkeiten verbunden, indem verschiedene Mitglieder des churfürstlichen sowohl, als des fürstlichen Collegii sich mit äußersten Kräften dergestalt darwider setzten, daß ohnerachtet der in besagtem Jahre erfolgten K. Beleihung die Einführung selbst in das churfürstli-

che Collegium erst im J. 1708 geschehen. Die Beleihung gründet sich auf eine per maiora am 12ten October 1692 dießfalls *adioustirtes Conclusum* des Churfürstl. Collegii, nachfolgenden Innhalts: „Der Römisch-Kaiserlichen Majestät geben des H. R. R. Churfürsten zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigte „Räthe und Gesandten hiemit allerunterthänigst zu vernehmen, daß, nachdem bey Allerhöchstgedachter Ihrer „Kais. Maj. und denen sämmtlichen Herren Churfürsten, „des Herrn Herzogs Ernst Augusts zu Braunschweig-„Lüneburg Fürstl. Durchl. um Ertheilung der Chur-„Würde geziemende Ansuchung gethan, und dann ein „Churfürstl. Collegium demnächst auf Veranlassung „allerhöchst ernannter Kaiserl. Maj. dieses so hochwichtige Werk in gebührende reife Deliberation und Berathschlagung gezogen; Als hat man in Ansehung Sr. „Durchl. und Dero Fürstl. Hauses hoher Meriten, „Macht, Splendeur, und bey gegenwärtigen Läuften wider die gemeine Feinde theils würklich leistenden, theils „aufs Künftig versprochenen consiederabeln Dienste und „fernern Assistenz, wie auch aus andern triftigen Ursachen mehr vor gut befunden, und quoad Quaestionem „An? affirmative dahin geschlossen, daß Sr. Fürstl. Dchl. „und Dero männlichen Descendenten die neue Chur-„Würde zu conferiren, consentiren auch hiemit in bester „Form darein, und daß von Ihrer Kais. Maj. Hochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. vor Sich und Dero männlichen Descenden mit dieser neuen Chur, nnd der davon dependirenden Würde, Session und Stimme, „auch Reichs-Wahl- und andern Collegial-Tägen, auch „allen übrigen neuen Churfürsten des Reichs zustehenden Iuribus, praerogativen und praeeminenzien behörigermaßen förderfamst investirt und beliehen werde; „wobey Catholischer Seits diese ausdrückliche „Bedingung geschehen, daß auf etwan nach

„Got-

„Gottes Verhängniß, über Kurz oder Lang er-
„folgenden Abgang der Chur-Bayer- oder Chur-
„Pfälzischen Catholischen Linie, oder wann und
„so oft auch sonst die dermalen Catholischer Seite
„waltende *Maiora* in *Collegial*-Sachen auf Evan-
„gelische Seite kommen solten, alsdann also
„gleich auch wieder ein neuer Catholischer Chur-
„fürst *surrogirt* werden solle: An Seiten der Augs-
„burgischen *Confessions*-Verwandten aber man sich
„zu der eventualen Einführung eines neuen Catholi-
„schen Churfürsten noch zur Zeit nicht anders
„verstehen wollen, als wann die beede Fälle des
„Abgangs der Chur-Bayer- und Chur-Pfälzischen
„Catholischen Linie würklich zusammen *existiren*,
„und also, wann und so oft die *Maiora* auf die
„Evangelische Seite kommen würden, jedoch
„mit der *reservation*, daß es hiernächst auch bey
„der hieraus im Churfürstlichen *Collegio* entste-
„hender *paritaet* der *Votorum* zwischen beederseits
„Religions-Verwandten sein Verbleiben haben
„soll; worüber man sich zwischen beeden Theilen bey
„Ausmachung der Quaestion Quomodo? und zwar
„noch ante admissionem ad Collegium und ein bestän-
„diges zu statuiren haben wird. Im übrigen gleichwie
„die Benennung des Künftigen Erz-Amtes, Chur-Lan-
„den und Anschlags, auch sonsten ein- und andere erheb-
„liche Punkten mehr circa modum annoch unerledigt
„seyn, und dem Churfürstlichen Collegio expresse
„Kraft dieses vorbehalten worden; also ersuche man
„Ihro Kais. Maj. hiemit allerunterthänigst, durch den
„Kaiserlichen Lehn-Brief, oder sonst in einige andere
„Weise hierunter nichts zu verordnen oder zu verhen-
„gen, biß das Conclusum Collegii Electoralis in Quae-
„stione quomodo erfolget, sondern biß dahin die Aus-
„fertigung des gedachten Lehn-Briefs allergnädigst zu

„lus-

„ſuspendiren, und ſelbigen hiernechſt erwehntem Con-
„cluſo gemäß einrichten zu laſſen. Schließlichen wird
„einem oder andern Herrn Churfürſten, welcher bishero
„ſich vernehmen zu laſſen, angeſtanden, frey ſtehen,
„wie und auf was Weiſe ſie ihren allenſum hiernechſt
„noch eröffnen wollen. Welches der Röm. Kaiſ. Maj.
„des H. R. R. Churfürſten zu gegenwärtigen Reichs-
„Tag bevollmächtigte Räthe und Geſandte hiemit aller-
„unterthänigſt hinterbringen und zu Dero beharrlichen
„Kaiſerlichen Huld und Gnaden ſich allergehorſamſt
„empfehlen wollen. Sign. Regenſpurg den 17. Octobr.
„1692. Die Einführung der neuen oder neunten
Braunſchweig-Lüneburgiſchen in das Churfürſtliche Col-
legium aber gründete ſich auf ein **Reichs-Gutachten vom 30. Iunii 1708.** ſo gemeinſchaftlich in der **Chur-Braunſchweigiſchen** *Introductions-* **und Chur-Böhmiſchen** *Readmiſſions-***Sache** ergangen, wovon Wir, was hieher gehöret ausheben wollen, was aber Chur-Böhmen anlanget, weiter unten anzuführen Gelegenheit haben werden; wie dann was den erſtern Gegenſtand betrift, ſolches dahin gehet: „Als man in allen dreyen
„Reichs-Collegiis das am 21. Julii des 1706ten Jahres
„per publicam Dictaturam communicirte Kaiſerliche
„Commiſſions-Decret, die Braunſchweig-Lüneburgiſche
„Chur betreffend, in förmliche Propoſition geſtellet, ſo iſt
„nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffe-
„nen und erwogenen Umſtänden, auch deroſelben reifer Ue-
„berlegung dafür gehalten und geſchloſſen worden:
„Nachdem das von vielen Seculis her berühmte Hauß
„Braunſchweig-Lüneburg, Hannöveriſcher Linie, um
„Kaiſerl. Maj. und das H. R. Reich ſich höchſt meritirt
„gemacht, und dem Publico ſehr erſpriesliche Dienſte
„geleiſtet, daß in ſonderbarem Betracht ſo wohl der im
„vor-höchſtgedachtem Kaiſ. Commiſſions-Decret ent-
„haltenen, als ander triftigen Urſachen nnd wichtigen

„Con-

„Considerationen mehr in die von Ihro in Gott ruhen-
„der Kais. Maj. Leopolds, glorwürdigsten Andenkens,
„demselben, und zwar der Männlichen Linie, in der Ord-
„nung der Erstgeburt, zu allergnädigsten Erkenntniß,
„zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen; und
„solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch
„festgestellt seyn uad bleiben solte, daß gegen diese Intro-
„duction der Braunschweigischen Chur, in obbemeld-
„ter Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, auf den
„Fall, wenn aus dem Hauße Pfalz, sowohl Ru-
„dolphinisch- als Wilhelminischer Linien, kein
„Catholischer Nachfolger an der Pfälzischen
„Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Aug-
„spurgischen *Confessions*-Verwandten gefallen seyn
„solte, *salvo de caetero in Electoralibus et Domo Pala-*
„*tina iure succedendi*, und an Hochgedachtem
„Hauß diese beyde Fälle sich nach der Verhäng-
„niß Gottes würcklich zugetragen hätten, und
„die jetztgedachte Hannoversche Chur-Linie noch
„stünde, alsdann denen Catholischen *Votum su-*
„*pernumerarium* verstattet, und von Reichswegen
„hiemit würcklich in der allerbesten und Kräf-
„tigsten Form Rechtens zugelegt seyn und blei-
„ben, welches durch den vorsitzenden Catholi-
„schen Churfürsten, *praevia tamen legitimatione so-*
„*lita* ohne einige Wiederrede oder Hinderniß, wie
„die erdacht werden könnte oder möchte, bey al-
„len Reichs- Wahl- *Collegial-Deputations*- und an-
„dern Tägen, oder Zusammenkünften nach ihren,
„der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten *per*
„*maiora* machenden Schluß, oder wie sie sich sonsten
„untereinander deßfals vergleichen möchten, ge-
„führt werden solle, wobey man sich jedoch allerseits aus-
„bedungen und hiemit vorbehalten, wegen der beyder-
„seits verlangten Sub- und Gegen-Substitution sich hier-

„nächst

„nächst ferner zu bereden, darüber das nöthige zu be=
„rathschlagen, und wo möglich darinnen einen allersei=
„tig vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sachen zu
„thun, zu fassen, welchenfals, und da es derentwegen
„über kurz oder lang zu einer verhoften Entschließung
„kommen, oder da auch obgedachte Hannoversche
„Männliche Chur=Linie, vor Erlöschung bey=
„der Pfälzisch=Rudolphinisch= und Wilhelmini=
„scher Linien, gänzlich absterben würde, oder
„auch sich zutrüge, daß entweder die Pfälzische
„Chur auf einen Catholischen künftighin wieder=
„um käme, oder die Braunschweigische Chur=
„Linie nach der Hand, obverstandener maßen,
„wieder abgienge, welches alles der Allerhöch=
„ste in Gnaden abwenden wolle, alsdann das
„denen Catholischen auf obgemeldten Fall der=
„malen zugelegte und festgestellte *Votum supernume-*
„*rarium* von selbsten *cessiren* und aufhören solle;
„Es hätte aber auch Chur=Braunschweig, wegen aller
„Dero jetzt einhabenden Braunschweigischen Landen
„und deren Zugehörungen den Churfürsten=Anschlag pro
„quanto matriculari in allen Reichs= u. Creiß= auch andern
„praestationibus et Oneribus publicis und sonsten, zum
„Cammer=Gericht aber 300 Cammer=Gulden zum Cam=
„merzielern jährlich zu übernehmen ꝛc.“ Das Kaiserli=
che *Commissions-Decret*, die Beschleunigung= und
Ausmachung des Braunschweigischen Chur=
Negotii betrefend, worauf sich im vorstehendem Reichs=
Gutachten bezogen wird, lautet also: „Der Röm. Kai=
„serl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. Un=
„ser allergnädigster Kaiser und Herr haben dem Hoch=
„würdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Phi=
„lippen, der Heil. Röm. Kirchen tit. St. Sylvestri Prie=
„stern, Cardinaln von Lamberg, Bischofen und des H.
„R. R. Fürsten zu Paßau &c. Dero Kaiserl. Gehei=

„men=

„men-Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Con-
„vent höchstansehnlichen Principal-Commissario aller-
„gnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und
„Ständen des H. R. Reichs allhier anwesenden vortref-
„lichen Räthen, Bottschaften und Gesandten in Gnaden
„anzuzeigen, was maßen Dero nunmehro in Gott ru-
„henden Herrn Vaters Kaiserl. Maj. glorwürdigsten
„Gedächtniß, aus verschiedenen erheblichen Ursachen
„nicht nur billig, und dem H. R. Reich ersprießlich zu
„seyn erachtet, daß das uralte mächtige, und um das
„Röm. Reich hoch-meritirte Durchlauchtige Hauß
„Braunschweig-Lüneburg, Hannoverischer Linie, mit
„der Chur-Würde angesehen und beehret würde, sondern
„auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten
„Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens ein-
„zuholen, gestalten Sie solches verschiedentlich declari-
„ret, es auch an die gesammte Collegia würden haben
„gelangen lassen, wenn Sie nicht von dem allmächtigen
„Gott, nach seinem unerforschlichen Willen aus dieser
„Zeitlichkeit wären abgefordert worden. Nachdemma-
„len nun, die jetzige regierende Kais. Maj. in schuldiger
„Verehrung der von weyl. Dero Herrn Vater Kaiserl.
„Maj. geschöpften Rathschlüssen, und nochmaliger Be-
„trachtung der damals in Consideration gekommener
„Bewegnüssen, auch aus eigener für hochbesagtes Durch-
„lauchtiges Hauß habender sonderbarer Acht- und Zunei-
„gung, allergnädigst verlangen, dieses von höchstsee-
„ligst gedachter Kais. Maj. wohlmeinend angefangenes
„Werk mit allerseits Vergnügen in vollkommenen
„Stand zu setzen; So thun Sie zuförderst hiedurch al-
„lergnädigst declariren, daß, was seithero in ermeldter
„Sache beschehen, weder zu Nachtheil und praeiudiz
„des denen Fürsten und andern Ständen zustehenden
„Rechts gemeynet, noch dahin jemals angezogen, auch
„künftighin neue und mehrere Chur-Würden, ohne des

„ge-

„gesammten Reichs Einwilligung nicht eingeführet, und „solches dem künftigen Reichs-Abschied in forma sanctionis pragmaticae einverleibet werden solle. Und „gleichwie Sie solchemnach zu Churfürsten, Fürsten und „Ständen das ohngezweifelte Vertrouen setzen, daß dieselbe ermeldter Hannoverischer Männlicher Linie in „der Ordnung der Erstgeburt, sothane sowohl von „auswärtigen Mächten, als Chur- und Fürsten des „Reichs, mittelst ihres Glückwünschens, und sonsten „agnoscirte Chur-Würde, um so viel lieber gönnen, und „allerseits bewilligen werden; Also gesinnen Ihro Kais. „Maj. an dieselbe gnädigst, Ihro wegen gänzlicher „Ausmachung dieser Sache mit ihrem vernünftigen Gutachten förderlichst an Hand zu gehen, welches neben „dem, daß es zu Befestigung des Reichs innerlichen „Ruhestandes und aufrichtigen guten Vernehmens sehr „viel vortragen wird, Ihro Kaiserl. Maj. nicht weniger „gegen alle und jede mit besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Chur-Hauß um das Reich „und gemeine Wesen durch fernere getreue Dienste zu „verschulden, seine äußerste Kräfte willigst und ohnausgesetzlich daran strecken wird. Und solches haben Eingangs erwehnte Ihre Kais. Maj. höchstansehnlichen „Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, „der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiemit „zu wissen bringen wollen. Denen Sie anbey mit „freundlich-geneigtem und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Geben Regensburg den 21ten Iulii, „Anno 1706.

(L.S.)

Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg, Bischof
und Fürst zu Passau.

Doch

Doch so sehr sich auch der Kaiserliche Hof Mühe gab, diese Churangelegenheit in dem Churfürstl. Collegio annehmlich zu machen, und durchzutreiben, so opponirten sich doch die Herren Churfürsten von Trier, Cöln und Pfalz besonders aus Besorgniß des der catholischen Kirche daher entstehenden Nachtheils auf das heftigste. Nicht minder stark setzten sich ein guter Theil der Reichsfürstlichen, so geistliche als weltliche dagegen, als welche dieserhalb einen gemeinschaftlichen Schluß unter sich errichteten, welcher folgenden Innhalts ist:

Des Fürstl. *Collegii* vorläufig- und schließliche Meynung *publ.* den $\frac{17}{7}$ *Aug.* 1692.

„Als in dem Fürstl. Collegio das nunmehr „Reichskundige Gesuch eines neunten Electorats publi„ce vorgekommen, sich auch die mehrere Anwesende vor„läufig darüber herausgelassen, sind die Vota per Ma„iora dahin gangen, daß man zwar immer in ungezwei„felter Hofnung gestanden, ein hochlöbl. Churfürstl. Col„legium würde in hoc puncto absonderlich dahin an„tragen, daß Ihro Kais. Maj. von Churfürsten und „Ständen, mit allgemein und gesammter Reflexion auf „das wahre Interesse des H. R. Reichs, worauf in „dem an Allerhöchst-besagte Kais. Maj. Namens ver„schiedener so geist- als weltl. Fürsten vor mehr als einem „Monat allerunterthänigst abgelassenen Schreiben, wie „auch in dem an die höchst-ansehnliche Kais. Commis„sion vorhin geschehenen mündlichen Vortrag allenthal„ben bekanntermaßen schon zum Theil gedeutet wor„den, die bey bißheriger Forma Imperii zwischen Haupt „und Gliedern Gott Lob! sowohl bestellte Harmonie, „und hingegen das, aus deren Veränderung (wozu der„malen die allergeringste Noth nicht vorhanden) zu be„sorgen-seyende schädliche Mißtrauen, und höchst gefahr„liche

„liche Consequenzen allergehorsamst und beweglichst um
„so mehr repraesentirt werden möchten, als man darauf
„von der Kaiserl. allerhöchsten weltbekannten Iustitz und
„Aequanimitaet eines allergnädigsten Gehörs und bey-
„fallender Resolution zu Beybehaltung der Formae Im-
„perii modernae sich wohl allerunterthänigst getrösten
„könnte. Alldieweilen aber in dieser so importanten
„Sache von obgemeldtem Churfürstl. Collegio an das
„Fürstl. noch zur Zeit nicht allein ganz nichts gekom-
„men, sondern auch unvermuthet anjetzo äußerlich so
„viel zu vernehmen, ob sollten die Churfürstl. Herren
„Gesandten bereits instruirt seyn, also daß von denen-
„selben wegen Constituirung sothanen neunten Electo-
„rats, einfolglich de mutanda Imperii forma mit Aus-
„schließung Fürsten und Stände deliberirt werden dörf-
„te, welchen man aber um so weniger einen Glauben
„beylegen will, als man bißhero in gemeinsamen Sa-
„chen treulich und fest gestanden, dahero auch in diesem
„gegenwärtigen Negotio sich dergleichen versehen thut,
„zumalen in Aurea Bulla, in dem Instrum. Pac. West-
„phal. Art. IV. §. Quoad Domum Palatinam &c. in
„verb. Imperator cum Imperio unwiderstreitlich statuirt,
„auch durch die Kaiserl. Wahl-Capitulationes Ferdinan-
„di IV. und jetzt glorw. regierender Kais. Maj. Leo-
„poldi I. his formalibus: Wir wollen die Güldne Bull
„mit deren in dem zu Münster und Oßnabrück aufge-
„richteten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß auf den
„achten Electoratum enthaltenen Extension, nach Inn-
„halt erst-berührten Friedens-Schlusses, stet, fest und
„ohnverbrüchlich halten, handhaben, und dawider Nie-
„mand beschweren &c. noch viel deutlicher confirmirt
„wird, daß zugleich der Fürsten und Stände Einwilli-
„gung und Consens praevie nothwendig zu erfordern
„seye, auch nicht minder bekannt, als vorhin bey denen
„Westphäl. Tractaten, die ohnumgänglich höchste Noth-

„durft

„durft erheischet, den numerum septenarium in dem
„Churfürstl. Hauß Pfalz zu extendiren, daß nach An-
„leitung der angezogenen Güldnen Bull, vermöge kund-
„barer Reichs = Actorum de ao. 1647. die gesammte
„Reichsstände praevie durch ordentliche Kaiserl. Propo-
„sition darum befragt, deren deutliche Einwilligung
„und Consens requirirt, solcher auch endlich, jedoch mit
„unausgesetzter Reflexion auf den alten numerum septe-
„narium besag mehrerwehnten Instrumenti Pacis gege-
„ben worden, woraus dann von selber folget, daß anjetzo
„zu sothaner wichtigen Sache Vornehm- und Erörterung,
„wo es anders auf keine offenbare Nullitaet auslaufen
„solle, eine ordentliche Kais. Proposition oder Commis-
„sions-Decret pro obiecto simul et semel deliberandi
„in allen dreyen Reichs-Collegiis re- und correlationes
„Conclusorum, sodann ein vollständiges Reichs-Gutach-
„ten, und endlich ein mit Kais. allergnädigsten Resolu-
„tion erfolgender gemeinsamer Reichs = Schluß die ne-
„cessaria requisita seyen, allermaßen die Kais. allergnä-
„digste Intention und Meynung ohngezweifelt anderst
„nicht seyn kan, dann daß der vorhin eingeführte modus
„et status Imperii iuxta leges pragmaticas sowohl ratione
„Quaestionis An? als Quomodo? hierunter beständig
„observirt werde. Als haltet man solchemnach an
„Seiten des Hochfürstl. Collegii per Maiora conclu-
„sive dafür, daß ein solches einem hochlöblichen Chur-
„fürstl. Collegio gebührend zu hinterbringen, sich dabey
„getröstend und versichernd, daß gleichwie dasselbe bey
„sich nicht anderst ermessen wird, als daß getreueste Für-
„sten und Stände des Reichs sich ihrer von so viel hun-
„dert Jahren her wohl hergebrachten, und durch des H.
„R. Reichs-Grundgesetze bestätigte, biß anhero conser-
„virte Gerechtsame auf keinerley Weiß begeben, noch diß-
„fals bey ihren HHrn. Nachfolgern und der ehrbaren
„Welt, eine immerwährende blame auf sich laden kön-

„nen noch wollen, also ein Churfürstl. Collegium sich „vor allem die ungekränkte Beybehaltung der Funda„mental-Reichs-Gesetze, des bekannten Reichs-Styli und „Observanz und der darauf haftenden guten Harmonie, „Ruhe und Einigkeit im H. R. Reich höchst angelegen „seyn lassen, und anbey ein jeder der vortrefl. Churfürstl. „HHrn. Gesandten in particulari an seinem viel-ver„mögenden Ort, zu Verhütung aller sonst zu besorgen „stehenden gefähr- und schädlichen Consequenzen alles „diensamste beyzutragen, von selbsten geneigt und beflißen „seyn werde.

Inzwischen wußte es dennoch der Kaiserliche Hof dahin einzuleiten, daß nicht nur dieser neunte Churgesuch im Fürstlichen Collegio in Proposition kam, sondern auch durch Mehrheit der Stimmen ein beyfälliges *Conclusum* nachstehender maßen erhalten wurde.

Des Churfürstlichen *Collegii per Maiora* am 17. *Octobr.* 1692. über das Hannoverische Chur-Wesen *adioustirte Conclusum.*

„Der Röm. Kais. Maj. geben des H. R. R. Chur„fürsten zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigte „Räthe und Gesandten hiemit allerunterthänigst zu ver„nehmen, daß, nachdem bey Allerhöchstgedacht- Ihrer „Kaiserl. Maj. und den sämmtlichen Herren Churfür„sten des H. Herzog Ernst Augusti zu Braunschweig„Lüneburg Hochfstl. Dchl. um Ertheilung der Chur„Würde geziemende Ansuchung gethan, und dann im „Churfürstl. Collegium, deme nechst auf Veranlassung „allerhöchst ernannter Kais. Maj. dieses so hochwichti„ge Werk in gebührende reife deliberation und Berath„schlagung gezogen; Als hat man in Ansehung Sr. „Dchl. und Dero Fürstl. Hauses hoher Meriten, Macht,

„Splendeur, und bey gegenwärtigen Läuften wider die „gemeine Feinde theils würklich leistender, theils auf „künftig versprochenen considerabeln Dienste und ferne„rer Assistenz, wie auch aus andern triftigen Ursachen „mehr vor gut befunden, und quoad Quaestionem An? „affirmative dahin geschlossen, daß Sr. Fürstl. Dchl. „und Dero Männlichen Descendenten die neue Chur„Würde zu conferiren; consentiren auch hiemit in be„ster Form darein, und daß von Ihrer Kaiserl. Maj. „Hochgedachte Se. Fürstl. Dchl. vor sich und Dero „Männl. Descendenten mit dieser neuen Chur, und der „davon dependirenden Würde, Session und Stimme auf „Reichs-Wahl- und andern Collegial-Tägen, auch al„len übrigen Churfürsten des Reichs zustehenden Iuri„bus, praerogativen und praeeminenzien behörigerma„ßen förderlamst investirt und beliehen werde; wobey „Catholischer Seits diese ausdrückliche Bedingung ge„schehen, daß auf etwan nach Gottes Verhängniß über „kurz oder lang erfolgenden Abgang der Chur-Bayer„oder Chur-Pfälzischen Catholischen Linie, oder wann „und so oft auch sonst die dermalen Catholischer Seiten „waltende Maiora in Collegial-Sachen auf die Evangel. „Seite kommen solten, alsdann also gleich auch wieder ein „neuer Catholischer Churfürst surrogirt werden solle: „An beyden Seiten der Augsburgischen Confessions„Verwandten aber man sich zu der eventualen Einfüh„rung eines neuen Cathol. Churfürsten noch zur Zeit „nicht anders verstehen wollen; als wann die beyden „Fälle des Abgangs der Chur-Bayer- und Chur-Pfälz. „Catholischen Linie würklich zusammen existiren, und „also, wenn und so oft die Maiora auf die Evangelische „Seite kommen würden, jedoch mit der relervation, „daß es hiernest auch bey der hieraus im Churfürstl. „Collegio entstehender paritaet der Votorum zwischen „beederseits Religions-Verwandten sein Verbleiben ha-

„ben soll; worüber man sich zwischen beyden Theilen „bey Ausmachung der Quaestion Quomodo? und „zwar noch ante admissionem ad Collegium und ein be„ständiges zu statuiren haben wird. Im übrigen, gleich„wie die Benennung des künftigen Erz-Amts, Chur„landen und Anschlags, auch sonsten ein und andere „erhebliche Punkten mehr circa modum annoch unerle„digt seynd, und dem Churfürstl. Collegio Kraft dieses „expresse vorbehalten worden; Also ersuche man Ihro „Kais. Maj. hiemit allerunterthänigst, durch den Kais. „Lehn-Brief oder sonst in einige andere Weise nichts zu ver„ordnen oder zu verhengen, biß das Conclusum Colle„giiElectoralis in Quaestione Quomodo? erfolget, son„dern biß dahin die Ausfertigung des gedachten Lehn„Briefs allergnädigst zu suspendiren, und selbigen hier„nechst erwehntem Concluso gemäß einrichten zu lassen. „Schließlichen wird einem oder andern H. Churfürsten, „welcher bishero sich vernehmen zu lassen angestanden, „frey stehen, wie und auf was Weise sie Ihren assensum „hiernechst noch eröfnen wollen. Welches der Röm. „Kais. Maj. des H. R. R. Churfürsten zu gegenwärti„gem Reichstag bevollmächtigte Räthe und Gesandten „hiemit allerunterthänigst hinterbringen und zu Dero be„harrlichen Kaiserl. Huld und Gnaden sich allergehor„samst empfehlen wollen. Signat. Regensburg den „17ten Octobr. 1692.

Wider dieses Conclusum protestirten jedoch Trier, Cöln und Pfalz förmlich. Endlich gieng die auf einer Seite so lang gewünschte, und auf der andern Seite zu hintertreiben gesuchte Chur-Hannoverische Beleihung den 19. Decembr. 1692. zu Wien würklich vor sich, wovon ich nachfolgende Beschreibung hier liefere nach dem Extract Schreibens aus Wien den 20sten Dec. 1692 den Actum Investitu-

rae

rae betr. „Berichte eilend, daß gestern Hr. Baron „von Groot, nebenst Hr. Christoph Limbach, Hochfürst„lich = Hannöverische Gesandte und Gevollmächtigte, in Ihrer Hochfürstl. Durchl. Namen die „Braunschweig = Lüneburgische Hannoverische Chur = Lehn „von Ihro Kais. Maj. folgender Gestalt empfangen. „Nachdem obgedachte Hrn. Gevollmächtigte ¾ auf 12 „Uhr sich auf dem Ritter = Saal eingefunden, ließen „Ihre Kaiserl. Maj. nach gehaltener Conferenz mit „Dero Ministern durch einen gewissen Cavalier zu Sich „in die zweyte Anti-Chambre (allwo Sie unter einem „mit Carmoisin rothen Damast bekleideten, und von „Dero Hofbedienten umschlossenen Thron saßen) berufen, „welche, so bald sie Ihro Kaiserl. Maj. erblickten, auf „beyde Knie fallend, etliche Augenblicke darauf verhar„reten; Nachdem Sie sich wieder von der Erden erhebt, „haben Sie wieder niedergekniet, welches auch zum drit„tenmal geschehen. Worauf Hr. B. von Groot nach „abgelegter Titulirung Ihrer Kaiserl. Maj. also zu re„den anfieng: Es ist nicht nöthig, mit vielen Worten „anzuführen, warum Ew. Kais. Maj. allergnädigst ge„neigt seynd dem Durchlauchtigsten Fürsten und H. H. „Ernst August Bischofen zu Oßnabrück, ꝛc. Unsern gnä„digsten Hrn. mit der Chur = Würde zu belehnen; exa„gerirte herauf Ihrer Kais. Maj. hohe Gütigkeit, Dero „Vorboten hievon wären gewesen, die hohe Milde Kai„sers Friderici II. welcher solche gegen das Hauß „Braunschweig ao. 1235 mit Offerirung der Fürstl. Wür„de, zur Genüge spüren lassen, deßgleichen Maximiliani, „welcher Sr. Dchl. Wappen wegen Dero Meriten mit „einem goldenen Stern vermehret ꝛc., dankte Ihrer „Maj. vor die hohe Gnade, welche sein Gnädigster Hr. „und Dero Nachkömmlinge zu verschulden, ewig wür„den bemühet seyn. Es war eine zierliche und wohl„ausgearbeitete Rede, welche auch um deßwegen lo-

„benswürdig, weil selbige von einer ansehnlichen Per-
„son mit starker Stimm, und höchster Bedachtsamkeit
„ausgesprochen wurde. Nach Dero Vollendung that
„der älteste H. Reichs-Hofrath H. Graf von Wallstein,
„im Namen Ihrer Kais. Maj. und anstatt des Reichs-
„Vice-Canzlers Hrn. Grafen von Königseck, so bettlä-
„gerig, die Gegen-Rede, anführend die Ursachen, warum
„Ihre Kais. Maj. gnädigst resolvirt, Ihrer Fürstl.
„Dchl. die Neunte Chur-Stelle allergnädigst zu confe-
„riren, welche meistens bestünde in denen stattlichen
„Diensten, so bißhero Ihro Durchl. sowohl gegen den
„Orientalischen als auch Occidentalische Feinde reichlich
„erwiesen; worauf beeden Hrn. Gesandten von dem Hrn.
„Grafen von Wallenstein das iuraiment aus einem son-
„derlichen Buch vorgelesen wurde, auf welches sie die
„Finger legend, laut nachsprechen müssen. Nach diesem
„wurde Ihnen der Chur-Hut gereichet, welchen Sie in
„aller Unterthänigkeit angenommen, und sich mit einer
„ansehnlichen Oration gegen Ihrer Kais. Maj. be-
„dankten, welche Dankfagung von dem Hrn. Limbach
„gehalten wurde. Hierauf nahm dieser Actus sein En-
„de, und giengen beede Hrn. Gevollmächtigte dreymal
„kniend zurück-werts zu der Anti-Chambre hinaus. Es
„ließen Ihro Kais. Maj. den ganzen Actum über ihren
„Hut, so mit blauen Federn geziert war, unberührt,
„außer, als bey dem Iuraiment Gottes, und des Heil.
„Worts gedacht wurde. Der Einzug in die Burg ge-
„schahe mit drey Gutschen, die Erste war mit sechs
„Apfel-grauen Pferden bespannet, ganz überguldt, und
„saßen darinnen beede Hrn. Gevollmächtigte neben ein-
„ander; die andere war mit sechs Schimmeln bespannt,
„und mit Cavallieren besetzt, welcher folgten die Hrn. Se-
„cretarien in einer Gutsche mit zwey Pferden. Es
„dorfte sich kein Gutscher, ohngeachtet wohl über hun-
„dert Wägen waren, die ganze Zeit über unterstehen,

„auf

„auf dem andern Burg-Platz, allwo der Hrn. Gevoll-
„mächtigten Gutschen standen, sich zu stellen, derent-
„wegen auch der Schlagbaum, nach beschehener Ein-
„farth der Hrn. Abgesandten vorgelegt wurde. Der Be-
„dienten Kleidung war von Leberfarben Tuch mit blau
„Sammt und Silber-melirten Schnuren zugerichtet.
„Was sonsten specioses hierinn vorgangen, so mir noch
„nicht bekandt, werde nechstens referiren; der Laquayen
„sind an der Zahl zwölfe gewesen, wo ich recht gezählet
„hab, vier Pagen mit Federn und vier Heyducken.
„Ihre Kais. Maj. seynd von Ihre Fürstl. Durchl. von
„Hannover eine Stund vor der Belehnung mit zwölf
„färbigten schönen Reit-Pferden, so alle mit Gold ge-
„stickten Schabracken und Satteln belegt waren, be-
„schenkt worden, wofür Ihre Kais. Maj. dem Ueber-
„bringer 1000 Species-Ducaten zum Recompens über-
„schicken lassen. Auf den Montag wird man selbige
„auf der Kais. Reit-Schule exerciren &c. Der Vor-
„trag des Hannoverischen Gesandten war nach dem
„Ohngefährlichen Entwurf des Antrags, den
„der Hannoverische Gesandte Baron von
„Groot bey dem Actu Investiturae des
„neuen Electorats den 19. Decembr. 1692 ge-
„halten, ex ruminatione aufgesetzt, folgender:
„P. P. „„Es ist unnöthig, anjetzo anzuführen, wie Ew.
„Kais. Maj. aus bewegenden Ursachen dem Hochwür-
„digsten und Durchlauchtigsten, Herrn Ernesto Augu-
„sto, Bischofen zu Oßnabrück, Herzogen zu Braun-
„schweig und Lüneburg Unserm gnädigsten Hrn., die neunte
„Chur-Würde im Reich mit allen Rechten, Dignitaeten
„und Praerogativen zu conferiren allergnädigst resolvirt
„haben: dieses wird auch nur zu dem End allhier er-
„wehnt, damit allen, so zugegen seynd, Ewr. Kaiserl.
„Maj. Macht und Hoheit, wie auch Gnade gegen Un-
„sern gnädigsten Hrn., und folgends dessen Obligation

„gegen dieselbe bekannt werde. Man lieset in den alten „Historien, daß, als vormals Fridericus II. Ewr. Kais. „Maj. Vorfahrer am Reich Höchstlöblichsten Anden„kens, Othoni dem Herzog zu Lüneburg das Kind ge„nannt, ao. 1235. mit dem Herzogthum Braunschweig „belehnet hatte, Er darüber ganz froh gewesen, und den„selben Tag für einen sonderbaren Freuden-Tag gehal„ten, wie ein gewisser Historicus redet, quod eo die „Im„perium novo Ducatu auxerit. Heute aber vermehren „Ewr. Kais. Maj. als ein löblicher Nachfolger Fride„rici II. und wahrhafter Vermehrer des Reichs, daßelbe „nicht etwa nur mit einem neuen Herzogthum, sondern „gar einem neuen Churfürstenthum. Wie nun sonsten „große Dinge insgemein ihre Omina prognostica und „Vorbedeutungen haben; also wird mir erlaubt seyn zu „erwehnen, daß Ewr. Kaiserl. Maj. Ahnherr Maxi„milianus I. Höchstseel. Andenkens, dem Herzog Erich „zum Andenken und Belohnung seiner Ihm und dem „Reich geleisteten getreuen Dienste einen Stern in das „Wappen geschenket hat. Dieser Stern hat so lang „bey dem Durchlauchtigsten Hauß geschienen, biß Ewr. „Kais. Maj. desselben Glanz mit dem unschätzbaren „Kleinod der Chur-Würde anjetzo vermehren. Gleich„wie nun die Dankbarkeit allen ehrlichen Gemüthern „oblieget, also wird auch bey Ihrer Dchl. Unserm Gnä„digsten Hrn. der Glanz dieser neuen Dignitæt in ihrem „Andenken nicht verlöschen, sondern bey demselben und „dessen ganzen Posteritaet biß ans Ende der Welt bren„nen und in Ihrem Fürstl. Geblüt zu allen treuen „Diensten löbliche Regungen erwecken. Und wie Ihro „Dchl. Sich unterthänigst versichert halten, daß Ewr. „Kais. Maj. Dero allergnädigste Protection und Schutz „bey dieser neuen Chur-Würde, auch beharrliche Kais. „Gnade Deroselben allergnädigst gönnen und beybehal„ten werden; also wird dieselbe, wie Sie es bißhero im

„Für-

„Fürsten-Stand gethan, um so viel desto mehr im Chur-
„fürsten-Stand Ihr angelegen seyn lassen, als Ihre
„Dankbarkeit gegen Ihro Kais. Maj. und Dero löbl.
„Erzherzogl. Hauß in allen Fällen zu bezeugen, und
„wird Ihre Dchl. und Dero Posteritaet niemals scheuen
„Gut und Blut vor Dieselben aufzuopfern. Da nun
„Ewr. Kais. Maj. Ihre Dchl. auf den heutigen Tag
„berufen haben, diese neue Chur-Würde zu empfangen,
„so hätten dieselbe nichts liebers gesehen und gewün-
„schet, als daß die gefährliche Läufte der Zeit und das
„herannahende Alter Sie nicht abgehalten hätte, selbst
„vor dem Kaiserl. Thron zu erscheinen, und diese neue
„Würde von Ewr. Kais. Maj. Händen selbst zu em-
„pfangen. Sie haben aber zu Ewr. Kais. Maj. gros-
„sen Gütigkeit das unterthänigste Vertrauen, daß die-
„selbe wegen vorhin bekannter und anjetzo angeführter
„Ursachen halber Sie dieses Ausbleibens vor entschuldiget
„halten, und hoffen, daß Sie vor Ihrem Ende das
„Glück noch haben werden, Ewr. Kais. Maj. gegen-
„wärtig Ihre unterthänigste devotion zu erzeigen ꝛc. Die
„Kaiserliche Antwort gieng laut nachstehenden
„Innhalts dahin: „„Kaiserliche Antwort, so
„Hr. Graf von Waldstein dem Braun-
„schweig-Hannoverischen Gesandten bey
„dem Actu der Chur-Investitur abgelegt
„den 19. Decembr. anno 1692. Ihro Röm.
„Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj.
„Unser allergnädigster Kaiser, König und Herr ꝛc. die
„haben allergnädigst angehöret, was Namens des Hoch-
„würdigst-Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und
„Hrn., Hrn. Ernesti Augusti, postulirten Bischofen zu
„Oßnabrück, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg &c.
„dessen bevollmächtigte Gesandtschaft anjetzo allerunter-
„thänigst vorgetragen und gebeten hat. Allermaßen
„nun Sich Ihro Kais. Maj. der gethanen allergnä-

„dig-

„digsten Erklärung, und welcher Gestalt Sie hiezu, in „Betrachtung des Splendors, Macht und Ansehens „des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, und in„sonderheit Ihro und dem H. R. Reich von Ihrer Dchl. „zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, auch mit mehrmali„ger Darsetzung Ihrer hohen Person erwiesener getreuer „und ersprießlichen Diensten, auch Dero sowohl wider „den Erbfeind des Christlichen Namens, den Türken, „in Ungarn, als wider die Kron Frankreich in denen „Niederlanden geschickter und noch continuirender statt„lichen Hülfe bewogen worden, allergnädigst erinnern, „und außer allem Zweifel stellen, daß Ihre Dchl. die „dadurch bey dem H. Reich und der gesammten werthen „Christenheit erworbenen Hohe Merita, Ihrem eigenen „Erbieten und äußersten Vermögen nach, noch ferners „zu vergrößern und dem geliebten Vaterland wider des„sen declarirte Feinde fernerweite Assistenz zu leisten „nicht aussetzen werden; Als haben auch dieselbe aller„gnädigst resolvirt Se. Durchl. sammt Dero Männli„chen Leibes- Lehns- Erben, iuxta ordinem primogeni„turae in die Zahl Dero und des Reichs Churfürsten „auf- und anzunehmen, und Sie mit der Chur-Würde, „und allem, was deroselben anklebt, würklich zu beleh„nen, wie dann auch Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. „Maj. Se. Dchl. u. Dero Männliche Descendenten iux„ta ordinem primogenituraе hiemit vor Dero und des „H. R. Reichs Churfürsten nicht allein allergnädigst er„klären, sondern auch zu mehrern allergnädigsten Lehns„Bekräftigung hiebey der Churfürstl. Dchl. Gesandt„schaft den Chur-Hut allergnädigst praesentiren lassen „wollen, thun auch ferners die allerunterthänigste Ent„schuldigung, daß Sie persönlich nicht erschienen, für „dißmal in Kais. Gnaden an- und aufnehmen. Und „nachdem im übrigen alle requisita vollkommentlich er„füllet zu seyn, befunden worden; Als erklären Aller„höchst-

„höchstgedachte Ihro Kais. Maj. Sich hiemit, daß hier „gegenwärtig Abgeordnete in dieser Ihres Gnädigsten „Hrn. Principalens Seele zu Ablegung des gewöhnli„chen Lehn-Eides allergnädigst zu admittiren. Verblei„ben diesemnach Allerhöchstgedacht Ihre Kais. Maj. Sr. „Dchl. mit Kaiserl. Hulden und Gnaden wohl beyge„than, denen Abgesandten aber mit Kais. Gnaden aller„gnädigst wohl gewogen."

Diese aller vorgängigen Vorstellungen und Einwendungen ohngeachtet vorgenommene Chur-Investitur muste natürlicher Weise viele Widersprüche nach sich ziehen. Auch wurde nicht nur dagegen von den opponirenden Fürsten eine sogenannte Declaratio nullitatis zu Regenspurg eingereichet, sondern es traten nun auch verschiedene Fürstliche Häuser mit der Krone Dännemark näher zusammen:

Copia der zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und einigen Fürsten über die Vesthaltung der Fürstlichen Gerechtsame erneuerten Ver-Ein.

„Kund und zu wissen: Nachdem verschiedene „Fürsten und Stände des H. R. Reichs teutscher Na„tion bey jetzigen aller Orten sich erzeigenden gefährli„chen Coniuncturen sorgfältig beherziget und erwogen, „was gestalt die von den höchst-hohen und werthen Vor„fahren so theuer erworbene, durch viele Secula auf „ewig bestätigte, auch von Ihnen wohl besessene vortref„liche Iura, Hoheit, Freyheit und Gerechtigkeit, nach „und nach bey ein- und andern sich erzeigenden Occasio„nen keinen geringen Anstoß und Kränkung empfunden,

„und

„und nun dieselben solchen obschwebenden höchstgefährli-
„chen Begebnissen zeitlich vorzubauen, sich im Gewissen
„und bey ihren Ehren verbunden erachten, hiezu aber
„nichts heilsam- und zuträglicher, dann eine allerseits
„einmüthige Verein- und Zusammensetzung erfinden kön-
„nen, bevorab, da dieselbe nicht nur in den allgemeinen
„Reichs-Gesetzen allerdings erlaubt, sondern auch in
„dem jüngsten Westphälischen Friedens-Schluß mit
„deutlichen Worten bestätiget, dergleichen auch von
„Theils Ihren hohen Vorfahren in diesem noch fürwäh-
„renden Seculo verschiedentlich und zwar noch letzthin
„im Jahr 1662. errichtet worden, dergleichen ein Chur-
„fürstl. Collegium bey der ebenmäßig errichteten Ver-
„ein sich wohl und stattlich zu allerseitigem Aufnehmen
„befunden; So haben Fürsten und Stände zu bloß
„und alleiniger Beybehalt und maintenirung Ihrer al-
„ten, teutschen Freyheit, hohen Ehren, Privilegien und
„Gerechtsamen, auch beständigen Flor Dero Fürsten-
„thümer und Landen, hauptsächlich aber zu des Röm.
„Reichs höchsten Heil und Wohlfarth, als dem einzigen
„Grundzweck, solchem patriotischen Exempel nicht we-
„niger nachfolgen, und sonder jemanden weder in- noch
„außerhalb Reichs dadurch zu beleidigen, vielweni-
„ger ein Schisma oder Trennung im Reich zu veranlas-
„sen, sich vertraulich zusammen zu thun, und die in
„1662 aufgerichtete Fürstl. Verein hiemit unter sich er-
„neuen, derselben Theils accediren, und sich darauf mit
„fernerer Dero extendir- und Erweiterung de novo gegen
„einander verpflichten, verschreiben und vereinigen wollen
„allermaßen dann nachgesetzte Fürsten und Stände des
„Reichs, nach reiflicher durch allseitiger zu Ende dieses
„Tractats unterschriebener Gesandschaften geflogene Un-
„terredung und deliberation über folgende Articulos
„sich von neuem beständig so verpflichten, verschreiben
„und vereinigen.

1) „Wol-

1) „Wollen Fürsten und Stände einander in gu-
„ten, wahren, aufrichtigen Vertrauen und Freundschaft
„immer haben und halten, und in vorberegten ihren ge-
„meinsamen Gerechtigkeiten, Hoheiten und Würden be-
„treffenden Sachen vertrauliche Communication mit
„einander pflegen, auch die Conservation derselben mög-
„lichsten Dingen angelegen seyn lassen.

2) „Insonderheit aber und fürs anderte, weil so-
„thaner der Fürsten und Stände, bevorab aber das Ius
„suffragii in den Reichs-Sachen belangende Gerechtsam-
„keiten in dem Instrnmento Pacis, vornemlich Art. 8. mit
„klaren hochverbindlichen Worten stattlich bevestiget, sol-
„cher Friedens-Schluß auch durch den letztern Regensbur-
„gischen Reichs-Abschied de Ao. 1654. in Sanctionem
„Pragmaticam, und zu einem Reichs-Grund-Gesetz auf-
„genommen werden; So wollen Fürsten und Stände
„vor allen Dingen ob solchen und andern Reichs-Fun-
„damental-Gesetzen, und was darinn den Fürsten und
„andern Ständen zu gut geordnet, vestiglich halten, wie
„auch dasjenige, was der Fürsten-Stand hergebracht,
„handhaben, und dem zugegen etwas vorzunehmen nicht
„verhängen noch gestatten.

3) „Als aber sowohl bey der im Jahr 1658 vorge-
„gangenen Wahl der jetzt glorw. regierenden Röm.
„Kaiserl. Maj. nicht allein bey der darüber gepflogenen
„Handlung der Fürsten und Stände des Reichs in dem
„Iure Belli et Pacis, foederum, ferendarum legum,
„proscriptionis statuum und dergleichen hohen angele-
„genen Gerechtigkeiten nachtheiliger Eingriff geschehen,
„sondern auch in der Capitulation selbst von erwehnter
„Regel des Friedens-Schlusses in vielen Dingen abge-
„schritten, und Fürsten und Ständen durch Schmäle-
„rung sothaner Ihrer Gerechtigkeiten zu nahe getreten,

„das.

„dahero dann dieselbe solchem nachtheiligen verfänglichen „Beginnen zu widersprechen: dagegen feyerlichst zu pro„testiren, und daß man sothane Wahl-Capitulationes, „in so weit sie dem Friedens-Schluß und Reichs-Abschied „zuwider laufen, für keine Reichs-Satzungen erkennen, „noch dadurch verbunden seyn können und wollen, Sich „verwahren zu lassen, gemüßiget seye; So wollen Für„sten und Stände nicht allein solche eingewandte Prote„station und Verwahrung hiemit bekräftiget haben, son„dern auch emsig und fleißig sich bemühen, daß bey „noch fürwährendem Reichstag nach Verordnung die„ses Friedensschlusses und mehrberührten letztern Reichs„Abschieds, die Abhandlung einer stetswährenden Wahl„Capitulation zur Hand genommen, zur Richtigkeit ge„bracht, und darinnen alles dasjenige, so vorangezoge„ner maßen Fürsten und Ständen zu Nachtheil und Ab„bruch Ihres zustehenden Rechtens in jetziger Kaiserl. „Wahl-Capitulation enthalten, abgethan und verbes„sert werden möge.

4) „Gleiche Meynung hat es auch viertens da„mit, wann ins künftige in allgemeinem Reichs-Sachen „und Handlungen mehrberührten Friedens-Schluß und „Reichs-Abschied zuwider ohne gesammter Churfürsten „und Stände, auf gemeinen Reichs- oder andern zu „solchen Sachen gewidmeten Convent und Zusammen„künften darüber gepflogenen Rath und beschehener Ein„willigung etwas beschlossen und verordnet werden solte, „daß nemlich Fürsten und Stände solches für keinen „Reichs-Schluß erkennen, noch sich dadurch einiger ge„stalt verbinden lassen wollen.

5) „Gestalt dann, nachdem fünftens ohnlängst wi„der alles bessere Vermuthen, Fürsten und Stände zu „höchster Befremdung erfahren müssen, daß, als von

„Sei-

„Seiten des Hochfürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg-
„Hannover, man sich nicht entgegen seyn lassen, die ob-
„angezogene Reichs-Grund-Gesetze zu ändern, und de-
„nenselben e diametro zuwider, über die Kraft des West-
„phälischen Friedens-Instrumenti auf künftigem Fall
„gänzlich und für ewig zu expungirenden achten Electo-
„rat noch den Neunten zu ambiren, in dem dazu ge-
„brauchten modo agendi verfehlet worden, indeme man
„den in dergleichen höchsten Reichs-Negotiis hergebrach-
„ten, auch bey den Westphälischen Friedens-Handlungen
„solenniter observirten stylum des Reichs, und in spe-
„cie das als ein essential-Stückl dazu erforderte libertum
„suffragium der Fürsten und Stände schlechterdings
„vorbey zu gehen, und anstatt diese Sache vor die ge-
„sammte Reichs-Stände, wie sich von Rechtswegen ge-
„bühret hätte, kommen zu lassen, solche bloßhin, aller
„dawider beschehnen kräftigen Remonstrationen ohnge-
„achtet, vor ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu zie-
„hen, und darinn auf eine ganz ungewöhnliche praeci-
„pitirte Weise zu verfahren sich angemaßet, und man
„der allerunterthänigsten Zuversicht gewesen, Ihro Kais.
„Maj. auf die von einem Hochlöbl. Fürstl. Collegio bey
„derselben mit tiefster Submission und allem geziemenden
„Respect zu mehrmalen dißfals beschehene allergnädigste
„Reflexion genommen, und solche gegen die Reichs-
„Fundamental-Gesetze notorie laufende ganz nichtige
„Proceduren keineswegs gebilliget, vielweniger zu der-
„gleichen Neuerung bevorab extra casum insuperabilis
„Necessitatis et extremi periculi nulla alia ratione aver-
„tendi (dergleichen durch Gottes Gnade weder gegen-
„wärtig noch zu sehen, noch zu befürchten) von selbsten
„inclinirt haben würden, noch durch jemands Ambition
„sich auf die Gedanken führen lassen, daß dergleichen
„die Reichsform und Grund-Gesetze angehendes Nego-
„tium ohne darüber anzustellende allgemeine Reichs-

„Deliberation touchirt werden könne, dennoch wider alle „dißfals sich gemachte bessere Hofnung, mit der ver„meintlichen Investitur Sr. Fürstl. Durchl. zu Hanno„ver fortgeschritten, und damit zu höchstem praeiudiz „Fürsten und Stände verfahren worden; Als finden sich „dieselben unumgänglich genöthiget, nach vorgesetzten „Fundamenten mit einander Kraft dieses sich zu ver„einigen und zu verabreden, daß Sie Hochermeldter „Sr. Fürstl. Durchl. zu Hannover das Ius Electorale „durchaus nicht gestehen, noch dieselbe jemals für einen „Churfürsten des Reichs, der beschehenen Declarationis „Nullitatis zu Folge, erkennen können noch wollen, auch „da nichts desto weniger dieselbe sich bemühen, den ver„meintlichen acquirirten Neunten Electorat öffentlich „anzumaßen, und sich pro Electore zu geriren, auch wohl „gar durch auswärtiger Puissancen Assistance, vi foede„ris, sich de facto darinnen zu etabliren trachten sollen, Sie „sich coniunctis consiliis et auxiliis dagegen setzen, und „durch ohnverzügliche Ihrer Bevollmächtigten Zusam„kunft bedacht seyn wollen, ein zureichiges Defensions„Concert zu formiren, und mit Zuziehung mehrer bey „dem Instrumento Pacis Westphalicae interessirten „Stände, solche kräftige Mesures nehmen, wodurch die „Violirung der Grund-Gesetze, und das denen Fürsten „und Ständen obschwebende ohnerträgliche Praeiudiz „abgewendet, hingegen die Grundveste des Reichs, dessen „bisherige Form und daran hangende Harmonie und „Wohlstand defendirt und erhalten werden könne, zu „Dero Behuf auch die Hand nicht eher sinken lassen, „bis das denen Fürsten und Ständen des Reichs zu„gefügte Praeiudiz wieder abgethan, die Sache auf den „Fuß und die Norm der Güldnen Bull und des In„strumenti pacis Westphalicae gänzlich reducirt, und „alles hinwiederum in den vorigen Stand gesetzet worden.

6) „Nechst-

6) „Nechstdem sechstens wollen Ihre Fürstl. Dchl. „Ihr Absehen dahin richten, daß die Dero Fürstl. Her„kommen und Personen zustehende Ehren, Würden und „was dem anhängig, in alten hergebrachten Stand „und durch dergleichen einige Zeithero ereignete und an„gemaßte Neuerung in keine Verringerung und Abgang „gereichen mögen, einfolglich dessen so wohl bey Reichs„und andern Versammlungen, als auch an Kaiserl. „Kön. Churf. und andern Dero Mitständen Höfen, und „wo es sonst die Gelegenheit mit sich bringen möchte, „über deren gewöhnliche Stelle in gehen und sitzen, ti„tulatur, Tractirung ihrer Gesandten, und andern Ih„ro gebührenden Ehr und Respecten, und was Sie „dißfalls andern Höhern und mindern zu leisten haben, „vestiglich und beständig halten.

7) „Weil auch siebentens bey dem Reichs-Con„vent seither einigen Jahren sich mehrmalen geäußert, „daß ein Churfürstl. Maynzisches Directorium sein „Directorial-Amt in Annahm- und Erhörung derer Ihm „im Namen eines ganzen Collegii oder dessen mehre„rer Stände, beygebrachter Conclusorum, oder sonst „von ein- und andern eingewandter Gravaminum wider „alle Recht und Billigkeit, auch hergebrachte Obser„vanz, zu nicht geringerer Verkleinerung und despect „der Reichsfürsten und Stände reflexiret; als soll all „dergleichen Vorwand und Unternehmung, es sey auch „unter was hervor gebrachten Praetext es immer wolle, „inskünftig keineswegs mehr geduldet, sondern so oft „das munus directoriale versagt wird, wider denselben „und dessen Hrn. Principal mit zureichenden kräftigen „Mitteln so lang verfahren werden, biß derselbe seinem „Amt ein Genügen geleistet habe.

8) „Nicht weniger wollen achtens Fürsten und „Stände mit angelegenem Fleiß dahin sehen und trach-

„ten, daß die vermög alten Herbringens und Kraft Kai=
„serl. und des Heil. Reichs Belehnungen, Ihro und an=
„dern regierender Landesfürsten, über eines jeglichen
„Land und Leute zustehende Obrigkeitliche Gewalt und
„deren anhangende Iura, so weit solche dem gesammten
„Fürsten=Stand gemein sind, ohngeschmälert und un=
„gekränkt erhalten werden, und darunter einander treu=
„lich beystehen.

9) „Damit nun zum Neunten alles zum gedey=
„samen effect gebracht werden möge, versprechen Für=
„sten und Stände einander hiedurch Ihre zu gemeinen
„Reichs= und andern Versammlungen abschickende Rä=
„the und Gesandten dahin insgesammt gemessentlich zu
„befehlen, und anzuweisen, daß Sie nicht allein auf diese
„beschehene Verabredung in ihren Votis und Handlun=
„gen ihr unverrücktes Absehen richten, sondern auch alle
„vorkommende=dahin einlaufende, und der Reichsfür=
„sten Gerechtsame betreffende Sachen durch getreulichen
„Rath und Zusammensetzung deren genauesten Beob=
„acht= und Erhaltung sich angelegen seyn lassen, dawider
„ihres Theils nichts Verfängliches eingehen, noch den=
„selben nachsehen, oder sich darunter trennen und irrig
„machen lassen, sondern, da dergleichen vorgehen solte,
„sich untereinander eines gleichförmigen umständlichen
„Berichts, mit Anhängung ihres ohnvorgreiflichen und
„allerdings unverbindlichen Bedenkens vereinbaren, und
„jedweder derselben an Seinen Hrn. Principalen zu Er=
„holung nöthigen Befehls unverlangt überschicken, im=
„mittelst aber und vor Einlangung allerseitiger hohen
„Hrn. Principalen resolution Ihrer keiner zu Abbruch
„der Fürstl. Gerechtsamkeiten einzig verfahren solten.

10) „Wenn auch fürs Zehnte außerhalb Reichs=
„oder anderer Versammlungen, merklich=der Fürsten

„und

„und Stände Gerechtsamkeit betreffende Sachen vor-
„gehen, und ein- oder anderer hievon einige Nachricht er-
„langen solte, wollen Fürsten und Stände nicht allein
„daraus mit einander in Schriften vertraulich commu-
„niciren, sondern auch, da es die Nothdurft und Ange-
„legenheit erfordern möchte, ihre vertraute Räthe an ei-
„ner gelegenen Wahlstatt zusammen schicken, und was
„sonsten bey solcher Begebniß der Fürsten Recht und
„Gerechtigkeiten, und zu Verhütung alles Widrigen vor-
„zunehmen, berathschlagen und entschließen lassen.

11) „Von diesen unter sich verglichenen Punkten
„wollen zum eilften Fürsten und Stände auch andern
„Reichsfürsten nachrichtliche Communication und Er-
„öfnung thun, ob Sie zu schuldiger Mitbeobachtung
„dieser der gesammten Fürsten und Stände so hoch an-
„gelegenen, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß
„so theuer bekräftigter Iurium zu concurriren gemeynet;
„jedoch wenn gleich andere beyseiten zu treten anstehen
„möchten, nicht weniger ihres Theils vestiglich da-
„bey beharren.

12) „Es behalten sich aber Fürsten und Stände
„zwölftens bevor, diese zu Erhaltung des Fürsten-Stan-
„des getroffene Abrede, nach Gestalt und Gelegenheit
„der Läufte und Sachen, mit gemeinsamen Gutbefin-
„den und Einwilligung zu ändern, zu mehren, oder sich
„ferner und enger mit einander deßfals zu setzen und
„zu verbinden, wie dann auch expresse vorbehalten ist,
„daß, wann nach und nach einige mehrere Fürsten und
„Stände, aus Liebe und patriotischem Eifer zu Auf-
„recht-Erhaltung ihrer unschätzbaren Gerechtsamen und
„libertaet, zu diesem heilsamen Verein accediren wollen,
„selbigen es allezeit frey und bevor bleibe; Immittelst
„aber versprechen Sie, und ein jedweder bey Fürstl. Ehy-

„ren und Würden, abgesetzte verabredte Articul steif,
„fest, und unverbrüchlich zu halten, sonder List und Ge-
„fährde.

„Dessen zu Urkund ist diese Verabredung ausge-
„fertiget, von nachgesetzten Räthen, Gevollmächtigten
„und Gesandten eigenhändig unterschrieben, und mit
„ihren Pettschaften besiegelt worden, und hat jeder da-
„von ein Exemplar zu sich genommen, auch seines Ho-
„hen Hrn. Principalen benöthigte Ratification darüber
„innerhalb 14 Tagen beyzubringen und gegen einander
„auszuwechseln versprochen. So geschehen Regensburg
„den 26. (16) Ianuarii Ao. 1693.

Ex Substitutione des Hochfürstl. Münsteri-
schen Gesandtens Hrn. von Plettenberg

J. S. von Wendhausen.

Wegen des Fürstl. Hauses Sachsen-Gotha,

C. L. von Schomberg.

Wegen der Hrn. Herzoge zu Braunschweig und Wolfenbüttel, J. S. v. Wendhausen.

Wegen Sr. Hochfürstl. Dchl. zu Hessen-Cas-
sel, Adam Eckebrecht von der Malsburg.

Wegen Ihrer Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, als Herzogen zu Hollstein:

D. N. von Piper &c.

Während diesen Differentitien, und da aus denen hier und da beschehenen der Dissentirenden Churfürsten Aeuße-

Aeußerungen am Kaiserlichen Hofe zu ersehen war, wie man dem Erzhause Oestreich eine eigene Churwürde zu gönnen, nicht ungeneigt sey, wuste man an diesem Hofe von dieser Gelegenheit wenigstens so viel zu profitiren, und die Admission der Chur Böhmen zu allen churfürstlichen Collegial- Deputations- und allen andern Zusammenkünften (von denen außer der Röm. Königs-Wahlhandlung selbsten dieselbe seit geraumer Zeit auch so gar bey Berichtigung des Kaiserlichen Capitulations-Geschäfts ausgeschlossen war) zu gleicher Zeit mit in Antrag zu bringen und dergestalt mit dem Gegenstand der Braunschweig-Hannöverischen Chur zu vertreten, daß nunmehro keine ohne die andere zur Endschaft gebracht werden könnte. Man fand hiernechst Mittel, das churfürstl. Collegium wieder zu vereinigen, und die dissentirende Herren Churfürsten zur Einwilligung in das neunte Electorat zu bewegen. Hierher gehört der Churfürstl. Collegial-Schluß ꝛc.

Churfürstlicher *Collegial*-Schluß vom 18. Novembr. 1699.

Der Röm. Kaiserl. Maj. wird von des Churmaynzischen Reichs-Directorii wegen hiemit in geziemenden allertiefsten respect zu vernehmen gegeben, welchergestalt die drey Herren Churfürsten zu Trier, Cöln und Pfalz in der vorgekommenen neunten Chur-Sache unter heutigem dato auch ihre Vota dahin eröfnen lassen, daß für das jetzige Durchlauchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg-Hannover, eine neue Chur aufzurichten, und so lang desselben Manns-Stamm von Gott erhalten wird, darinn der in der güldnen Bulle exprimirte modus succedendi in Electoralibus zu observiren seye, dabey Chur-Trier der Condition, wie von Chur-Maynz und Chur-Bayern hiebevor in ihren abgelegten Votis geschehen, inngleichen auch die read-

mission der Kron Böheim ad omnes actus Collegii ausbedungen, Chur-Cöln aber sich wegen der Conditionen und übrigens bey Vorkommung der Quaestion Quomodo? die Nothdurft reserviret, wobey Sie solche Sentiments führen würden, wodurch der gemeinen Reichs-Wolfahrt nicht weniger als der Catholischen Religion genugsam vorgesehen würde, und Chur Pfalz conditioniret, daß zur Catholischen Religion Sicherheit gegenwärtig und künftig die Kron Böheim ad Collegium Electorale in actibus collegialibus omnibus admittiret, und auf den Fall, da die Chur-Bayer-Wilhelminische oder gegenwärtige Catholische Chur-Pfalz-Rudolphinische Linien deficiren solten, auf Maaß und Weise, wie sich Dero übrigen Hrn. Mitchurfürsten hierinfalls expliciren würden, wohin sie sich allerdings bezogen haben wolten, eine neue Catholische Chur gleich jetzo resolviret und außer contradiction gestellet werde, worüber, wie auch über das, was noch mehrers vor Introduction und admission ad Collegium Electorale zu erörtern seyn möchte, man sich allerseits in dem Collegio zu vergleichen hätte, wie sie sich dann dißfals die Nothdurft vorbehalten haben, womit dann und mit demjenigen, so allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. Maj. den 17. Octobr. 1692 dieserhalben gebührend hinterbracht worden, alle und jede Churfürsten quoad quaestionem An? zu der neunten Chur ihre Einwilligung gegeben haben. Schließlichen empfiehlet allerhöchst gedachter Ihrer Kaiserl. Maj. zu Dero Kais. Hulden und Gnaden sich das Chur-Maynz. directorium allerunterthänigst. Sign. Regensburg den 18ten Nov. 1699.

Allein die Fürstliche Opponirende fuhren in ihrem Widerspruch fort, kamen in Frankfurt dieserhalben auf das neue zusammen, ja nach erfolgtem Todesfall des bisherigen Churfürstens von Hannover im Jahre 1698 erhielt dessen Herr Sohn Georg Ludwig von dem Kai-

ser-

ferlichen Hofe die Chur-Investitur aller Einwendungen ohngeachtet, im Jahre 1699, nach mehrerm Innhalte folgenden Extract Schreibens aus Wien ꝛc.

Extract Schreibens aus Wien den 15. *Ian.* 1699.

„Gestern ist von Ihro Kais. Maj. die Lehns-Empfängniß der Braunschweig-Hannover. Chur-Würde, ohne „daß man vorhero biß erst vorgestern Abends spät hievon etwas auskommen lassen, würklich vor sich gangen, welcher Actus dann auf folgende Weise beschehen. „Es hat nemlich der allhier ohnedas anwesende Hannover. Gesandte von Oberg in seiner mit sechs Pferden bespannten Kutsche, in welcher bey Ihm auch der „allhiesige Hannöver. Resident Erasmi (immaßen sie „beyde zu diesem Actu bevollmächtiget waren) gesessen, „in Begleitung ersterwehnten Residenten Kutsche, welche gleichfals mit sechs Pferden bespannet war, und „darinnen zwey Edelleute, die ohne das sich allhier ihrer „particular Angelegenheiten halber aufhalten, sich befunden, und dann noch eine Kutsche, aber allein mit „zwey Pferden, in welcher die Secretarii gesessen, und „also in allem drey Kutschen, welche wegen der noch „continuirenden Hannover. Klage mit schwarzem Tuch „überzogen waren, nach der allhiesigen Kaiserlichen Burg „sich begeben; von denen aber allein ist die erste Kutsche mit denen sechs Pferden in den innern Hof erst„erwehnter Burg gefahren, in welcher ersagter Abgesandter und Resident nicht gleich bey der Gallerie, so „nechst dem Thor ist, wie sonsten gebräuchig, sondern „hart an der Stiegen, durch welche man in die Kaiserl. „Appartements kommt, gleichwie die allhiesige Bottschafter oder Ministri primi ordinis abgestiegen, in „welchem innern Burghof auch erstgedachte Kutsche „ganz allein, und andere Ministri oder andere Cavaliers-Wägen, wie es in derley Fällen Herkommens, so lange

„dieser Actus gewähret, verblieben, die andere zwey „Kutschen aber, welche gedachte Hannov. Gevollmächtig„te begleitet, sind in dem großen Burghof an dem Ort, wo „sonsten der allhiesigen Bottschafter Kutschen, darinn „Ihre Edelleute fahren, den Platz haben, gestanden: „Als nun folgends Ihro Kais. Maj. von der Retirade „in Dero erste Anti-Camera, und zwar in den Ihnen „allda zugerichteten und mit einem Gold-Stück gewöhn„lichermaßen bedeckten Thron sich begeben, sind ersagte „Gevollmächtigte, die indessen in der andern Anti-Ca„mera gewartet, zu der Audienz berufen worden. Nach„dem dann selbige eingetreten, und vor Sr. Kaiserl. „Maj. drey Reverenzen knieend gemacht, allermaßen „es in dergleichen Fällen Herkommens, seynd die Be„vollmächtigte folgends vor Sr. Kais. Maj. auf den glat„ten Boden, und nicht auf den Staffel oder erhöheten „Ort, darauf der Thron Sr. Maj. aufgerichtet war, „gestalten es auch bey derley Actu allezeit zu geschehen „pfleget, nieder gekniet, und hat so dann vorgedach„ter Hannov. Gesandter Namens seines Hohen Princi„palens um Empfahung angeregten Lehns den Vortrag, „der Vorhero dem hiesigen Ministro communicirt wor„den, gethan, welcher aber nichts anders, als was bey „dergleichen Lehns-Empfängnissen die Haupt-Sache mit „sich bringet, in sich gehalten; so in substantia darinn „bestanden, daß, nachdem das verwichene Jahr Ihro „Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig als Dero Hrn. „Vater verstorben, Sie als rechtmäßiger Successor nach „der Aurea Bulla verbunden, vor Ihro Kais. Maj. in „eigener Person zu erscheinen, und um die Erneurung „gedachter Chur-Würde geziemendermaßen zu bitten; „zumalen aber solches die vielfältige Geschäfte, in denen „Sie Ihre Churfürstl. Dchl. bey Dero neu angetretenen „Regierung sich befinden, nicht zulassen, als wolten Se. „Kais. Maj. allergnädigst zugeben, daß zu so ersagter

„Lehns-Empfängniß angeregte Bevollmächtigte Namens
„Dero hohen Principalen admittirt werden möchten,
„zu welchem Ende Sie auch erbietig und begewaltet wä-
„ren, anstatt mehrgedachter Dero hohen Principalen
„die praestanda zu praestiren, und in dessen Seele die
„Lehns-Pflicht abzuschwören. Welches denn Ihro
„Kais. Maj. durch Dero Geheimden-Rath und Reichs-
„Hofraths-Vice-Praelidenten Grafen von Zeil, (in-
„maßen der auch Kaiserl. Geheimdte-Rath und Reichs-
„Vice-Canzler Graf von Kaunitz, dessen Officium son-
„sten wäre, in dergleichen Function die Antwort zu geben,
„seiner Unpäßlichkeit halber annoch nacher Hof nicht kom-
„men kan) dahin allergnädigst beantworten lassen: daß Sie
„Ihro Kais. Maj. aus dem gethanen Vortrag wohl ver-
„nommen, was der Dchlste Fürst und H. Hr. N. N. Herzog
„zu Braunschweig und Lüneburg des H. R. R. Churfürst
„(welche Titulatur mit dem Wort Durchlaucht Er
„Graf von Zeil also gebraucht) durch Dero anwesende
„gevollmächtigte Gesandtschaft, (so gleichfals seine Graf
„von Zeil Formalia waren) zur Erneuerung angeregter
„Chur-Lehen allerunterthänigst anbringen lassen. Aller-
„höchst gedachte Ihro Kais. Maj. wollen die im Na-
„men Sr. Churfürstl. Dchl. zu Braunschweig wegen
„dero nicht persönl. Erscheinung obgedachter maßen ein-
„gewendete Entschuldigung vor dermalen in Kaiserl.
„Gnaden annehmen, auch geschehen lassen, daß ermeldte
„Gevollmächtigte, (immaßen dazu den Terminum Ge-
„sandtschaft Er Graf von Zeil allein einmal gesagt)
„gedachte Lehn Namens Dero hohen Principalen em-
„fangen. Darauf dann auch die Gevollmächtigte den
„gewöhnlichen Lehns-Eid mit Berührung des Evan-
„gelii abgelegt, nach welchem vorgedachter Lüneburg.
„Resident Namens Sr. Churfürstl. Dchl. zu Braun-
„schweig für solche Lehns-Erneuerung die Danksagung
„mittelst einer langen Rede gethan, in welcher Er viele

„an-

„andere Particular-Sachen aus der Braunschweig. Histo-
„rie, selbigem Wappen, und sonsten eingemenget, als
„nemlich, daß durch die Herzoge von Braunschweig
„zwey Röm. Kaisere, darunter auch Maximilianus I.,
„davon nachher die Oesterreich. Monarchen den Kais.
„und Königl. Spanischen Thron besitzen, bey Leben er-
„halten; das Pferd in dem Braunschweigischen Wap-
„pen war Anfangs schwarz, welches aber hernach von
„einem Röm. Kaiser in weiß verändert worden, in wel-
„cher Farb es die jetzige Churfürstl. Dchl. zu Braun-
„schweig beständig behalten wolten, außer daß die Noth-
„durft erforderte, und die Gelegenheit sich ereignete sel-
„biges für den Dienst, und die Person Ihrer Kaiserl.
„Maj. Blutroth zu färben; denn so hat Er auch Ihro
„Kais. Maj. dem König Salomo und dem Kaiser
„Augusto verglichen, dabey auch unter andern dergle-
„chen expressionen mehr vermeldet, daß gleichwie die
„Finsterniß des Monds durch die Opposition der Son-
„nen erfolge, also haben auch Ihro Kais. Maj. als die
„wahre Sonne den Türkischen Mond noch verfinstert,
„welches alles Er dann mit einem Wunsch Namens
„seines hohen Principalens, daß Se. Kais. Maj. in al-
„lerhöchstem Wohlwesen langwierig erhalten werden, be-
„schlossen. Darauf die Gevollmächtigte Gesandte ge-
„wöhnlichermaßen aus der Ante-Camera, und folgends
„nacher Hauß mit oberwehntem Ihrem Collega sich
„begeben, und damit dieser Actus geendet worden. Nun
„stehet zu erwarten, ob dagegen die Opponenten wider
„das neunte Electorat-Wesen nicht etwann eine Prote-
„station einwenden, oder was anders vorkehren werden.

Da man nun hierüber den König in Frankreich als Garant des Westphälischen Friedens anzurufen sich bemüßiget hielte, solcher auch nach verschiedenenen Aeußerungen so wohl am Kaiserlichen als andern teutschen Hö-

Höfen sich dieser Sache annehmen zu wollen, öffentlich erklärte: — so konnte Hannover sein Introductions-Gesuch noch immer nicht durchsetzen. Die besagten Fürsten errichteten hierauf im Jahre 1700 zu Goßlar unter sich einen anderweitigen Receß. Er ist datirt vom $\frac{5}{15}$ Febr. 1700. und lautet also:

„Zu wissen, ob zwar die vermittelst der am $\frac{1}{11}$ Feb. „1693 zu Regensburg, und am $\frac{4}{14}$ März 1695 zu Frank„furt am Mayn verfaßten Unions-Receß in Correspon„denz getretener vor die Erhaltung ihrer wohlhergebrach„ten Praerogativen, Rechte und Ehren treulich besorgten „sowohl geist- als weltlichen Reichsfürsten der zuverläßi„gen Hoffnung gelebet, es würde, nachdem durch die gü„tige Verleihung des Höchsten im H. R. R. hergestell„ten Frieden, auch auf die innerliche Mängel des allge„meinen Vaterlandes einige Reflexion gemacht, die Ur„sachen des zwischen Haupt und Gliedern auch dieser un„ter sich selbsten waltenden Mißtrauens gebührend unter„suchet, denen vielfältigen gerechten Beschwerden des „Reichsfürsten-Stands remedirt und abgeholfen, und „dadurch das hochnöthige Band der innerlichen Einig„keit wieder ergänzt werden; So hat doch die betrübte „Erfahrung bißhero gelehret, daß Sie in solchem Ih„rem Vertrauen gänzlich verfehlet, die von Ihnen an„gebrachte und mit unwidersprechl. Fundamenten erwie„sene Gravamina nicht attendiret, sondern selbige viel„mehr unerörtert gelassen, und deren Anzahl durch neue „beschwerliche Anmaßungen vielfältig gemehret worden. „Nachdem aber sowohl Anfangs erwehnte, als auch an„dere die Gefahr ihres Hohen Standes zu Herzen neh„mende Reichsfürsten sich nicht überwinden mögen, die „gänzliche Entziehung und Vernichtigung Ihrer in den „Reichs-Grund-Gesetzen und kundbarer Observanz so „kräftig verwahrter Vorrechte mit beruhigtem Gemüth

„ein-

„einzusehen, und sich dergestalt von der Ihnen mit in-
„cumbirenden Sorge vor das gemeine Reichs-Wesen in
„denen wichtigsten negotiis excludiren zu lassen, deß-
„wegen auch schlüßig worden, ihre Ministros in des H.
„R. R. Stadt Goslar zu Ueberlegung der gemeinsamen
„Nothdurft zusammen zu schicken, allwo dieselbe sich
„gleich anfangs vereinbaret, zu kürzerer und gelegentli-
„cherer der Sachen tractirung alles Ceremonial, doch
„Männiglich an seinem Vorgang und Rechten unab-
„brüchig einzustellen. So ist nach vorgeschlagener
„Communication und Auswechselung der gehabten Voll-
„machten zwischen denenselben nachgesetzter praeliminair-
„Schluß, und unter hoffender ratification der Gnäd.
„Hrn. Principalen zu Papier gebracht worden:

1) „Verharren allerseits hohe vorhin Vereinigte
„bey Anfangs erwehnter Regensburg. und Frankfurth.
„Fürsten-Verein, wie dann auch solche zu des Reichs-
„Fürsten-Standes kundbarem Nutzen und Besten er-
„richteten heilsamen Pactis, und nunmehro Kraft dieses
„Beytreten von der Geistl. Fürsten-Bank des Hrn. Hoch-
„und Teutschmeisters wie auch Bischofen zu Worms,
„auch Fürsten und Hrn. zu Elwangen Hochfürstl. Dchl.,
„derer Hrn. Bischofe zu Würzburg und Constanz, und
„Hrn. Abten zu Fulda Hochfstl. GGn.: von der weltl.
„Bank aber das gesammte Hochfürstl. Hauß Anhalt.

2) „Und gleichwie vorerwehnte Pacta publica so
„wohl die Beybehaltung Kaiserl. Maj. allerhöchsten Re-
„spects und Autoritaet, nechst der im H. R. Reich
„höchstnöthigen harmonie und innerlichen guten Ver-
„nehmens, als auch die unverrückte Conservation und
„Handhabung derer Gerechtsamen zum wahren einigen
„Grundzweck und Absicht haben; Also verbinden sich
„allerseits nunmehro in der Union stehende Reichsfür-

„sten

„sten hiemit kräftiglich, und bey Fürstl. Ehren und wah-
„ren Worten, daß Sie in aufrichtigem teutschen Ver-
„trauen und ausetzlich bey einander halten, auf obigen
„Endzweck alle ihre Consilia richten, in allen ihre Ho-
„heit, Würden und Gerechtigkeiten betreffenden Vor-
„fallenheiten vertraulich mit einander communiciren,
„und sich durch keine Wege von dieser redlichen, und Ih-
„rem hohen Stand und Geblüt conformen Intention
„abwendig machen, noch sicheiner von dem andern sepa-
„riren lassen, sondern allen andern etwa habenden die-
„ser Verein entgegen laufenden Verbindnissen feyerlich
„renunciiret haben wollen. Als aber

3) „in dem die Neunte Chur betreffenden nego-
„tio die Reichsfürstl. Rechte und insonderheit das de-
„nen Principibus Imperii in allen Reichs-Angelegenheiten
„vermöge des so theuer erkauften Westphälischen Frie-
„dens zustehende Ius liberi suffragii aufs empfindlichste
„gekränket worden, indem nicht nur Anfangs solche Sache
„dem Churfürstl. Collegio allein vorgetragen, darinnen
„ein vermeintl. Conclusum gemacht, und darauf dem
„vormaligen Hrn. Herzog zu Hannover die Investitur er-
„theilet, sondern auch nachhero bey Hochged. Hrn. Her-
„zogs Ableben, dessen Hrn. Sohns Dchl. dieselbe reno-
„viret, ja so gar letzthin diese Sache, um der dissenti-
„renden Hrn. Churfürsten accession zu erhalten, im
„Churfürstl. Collegio reproponirt, von allen solchen
„Consultationibus aber das Fürstl. Collegium zu seiner
„sensibeln Verachtung gänzlichen ausgeschlossen wor-
„den; So lassen es zwar sämmtliche Vereinigte dißfals
„bey denenjenigen, so in der Fürsten-Verein de ao. 1693.
„§. 2. und in dem recess. de ao. 1695. §. 3. 4. 5. 6.
„abgehandelt, nochmals lediglich bewenden. Sie mö-
„gen aber von Kais. Maj. allerhöchsten Gemüths-Bil-
„ligkeit und Reichskundigen Clemenz sich nicht persuadi-

„ren,

„ren, daß Sie, wann Deroselben die wahre Bewand=
„niß dieses gerechten gravaminis mit allen Umständen
„und Fundamentis vorgestellet werden solte, so viel
„treue Fürsten und Stände, in ihren auf der selbstre=
„denden Billigkeit beruhenden Sachen unerhört lassen
„würden, dahero Sie denn schlüßig worden, Allerhöchst=
„gedachte Kaiserl. Maj. nochmalen ausführliche Vor=
„stellungen zu thun, auch Deroselben das zu solchem
„Ende abgefaßte Memorial durch gewisse dazu Deputire
„einreichen, und um gerechteste Resolution und aller=
„gnädigste Hülfe unterthänigst sollicitiren zu lassen.
„Allermaßen

4) „Die vereinigte Fürsten und Stände allerseits,
„und zwar ein jeder insonderheit die Abschickende mit nö=
„thigen Creditiv-Schreiben versehen, auch die erforden=
„de Kosten dazu pro rata beytragen wollen, und ist vor=
„gängig beliebet, daß ein jeder denen beyden deputandis,
„so 200 Rthlr. Species oder 400 Fl. zu ihrem entretien
„haben sollen, 200 Rth. an gleichen Sorten vor dem
„Antritt der Reise auszahlen lassen mögen; und weil

5) „So lange das fatale Chur=negotium in motu
„gewesen, und darinnen ao. 1692. von dem Churfürstl.
„Collegio ein sogenanntes Collegial- Gutachten abge=
„fasset worden, die deliberationes auf dem Reichstag
„zu Regensburg niedergelegen, und deren vereinigten Für=
„sten und Stände Ministri zu Rath nicht erschienen,
„außer was ob summam Reipublicae necessitatem
„durch Veranlassung derer vor einigen Jahren vorge=
„nommenen Friedens=Handlung und gewisser Protestation
„und Reservation deren reassumtion halber einmüthig
„beliebet worden; So wollen allerseits Vereinigte, weil
„Sie, was für Gefahr Ihnen, wenn ohne vorgängige
„reparation ihrer verletzten Rechte, Sie die Comitial-

„de-

„deliberationes wieder frequentiren lassen solten, be-
„vorstehe, wohl penetriren, Ihre zu Regensburg ha-
„bende Ministres dahin instruiren, daß Sie sich des Reichs-
„Raths in Continuation enthalten, auch, da ohne ihre
„Concurrenz einige Berathschlagungen unternommen und
„zu Schluß geeilet werden solten, darwider beständig
„protestiren, und Ihren Principalen deren Gerechtsa-
„me und in omnibus Imperii negotiis zustehende Ius li-
„beri suffragii feyerlich vorbehalten sollen. Da auch

6) „Gegen alles zuverläßige unterth. Vertrauen
„Ihre Kais. Maj. auf die mit tiefster Submission Ihro
„abermals beschehene Repraelentation einige allergnäd.
„reflexion nicht nehmen, und dem Reichsfürsten-Stand
„seine fundbare Iura unverringert zu lassen, sich in Kai-
„serl. Gnaden nicht entschließen solten, so musten zwar
„vereinigte Reichsfürsten und Stände bey Ihrer ge-
„rechtesten Intention die Ihnen entgegenstehende Fata-
„litaeten wehmüthigst beklagen; Gleichwie Sie aber
„dennoch Ihre von Ihren Vorfahren hergebrachte und
„auf Sie ererbte edle Freiheit und ohnschätzbare Rechte
„ohne Ihr Verschulden Ihnen entziehen, und sich der-
„gestalt aus der Zahl derer Civium Imperii verdrän-
„gen zu lassen, in Ihren Gewissen und gegen Ihre
„Successores und Posteritaet nicht verantworten kön-
„nen; Also werden Sie hoffentlich von Niemanden und
„mit Fug zu verdenken seyn, wenn Sie nach Anleitung
„der Fundamental-Reichs-Gesetze und derer in legem
„Imperii pragmaticam erwachsenen Friedens-Schlüsse
„zu Ihrer Conservation auf alle zulängliche und erlaub-
„te Mittel der Garantie zu denken, auch Ob und wie
„dieselbe fürzunehmen bey continuirenden gegenwärtigen
„Congreß in Nürnberg zu berathschlagen und zu ver-
„gleichen sich gemüßigt finden.

7) „Solte aber, wie aus treueſter devotion allein „unterthänigſt gewünſchet wird, Ihre Kaiſ. Maj. dem „gravirten Reichsfürſten-Stand in ſeinen billigſten deſi„deriis gerechteſte Erhörung wiederfahren, die Neunte „Chur-Sache an die Reichs-Verſammlung bringen, „daſelbſt ordentlich in allen Collegiis proponiren, deren „ſämml. Reichs-Stände freye ſuffragia ſowohl ratione „Quaeſt. An? als Quomodo? vernehmen, und das„jenige, ſo bishero darinnen verhandelt worden, als „wäre es nicht geſchehen, achten zu laſſen, auch wegen „der bißherigen Praeteritionen und anderer occaſione ſol„cher Chur-Sache dem Reichsfürſten-Stand zugefügten „kundbaren Beſchimpfung Ihnen zulängliche reparation „zu vergönnen, ſich allergnädigſt erklären; So hätten „zwar die vereinigte Fürſten und Stände ſolches mit „allerunterthänigſten Erkenntniß dankbarlich anzuneh„men; Alldieweilen aber mehrangeregtes Chur-nego„tium mit ſo wichtigen Umſtänden befangen, daß dar„innen die Stände nicht mögen tamquam unum cor„pus conſiderirt werden, allermaßen dann ſolches nicht „allein ein Intereſſe religionis wenigſtens indirecte mit „ſich führet, ſondern auch eine Veränderung der Reichs„Form und labefactirung derer in Fundamentum publi„ci ſtatus ſancirten Geſetze nach ſich ziehet; Aus wel„chen Conſiderationen dann auch mit erigirung der ach„ten Chur man nicht fortgehen können, bis dieſelbe von „allen Ständen einmüthig gut befunden, und verwilli„get worden: So wollen ſämmtlich vereinigte Für„ſten und Stände dahin beſtändig antragen, daß dieſe „wichtige Sache nicht per Maiora erörtert und abge„than werden könne, ſondern daß darzu der Unanimis „omnium et ſingulorum Imperii ſtatuum Conſenſus „erfordert werde, und ſie alſo nicht anders als per amica„bilem compoſitionem auszumachen ſey.

8) „Und

8) „Und weil in mehr-angeregten negotio das „Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich gegen das Reichs-„fürstl. widrig erwiesen, indem Selbiges nicht allein die „Electorat-Sache einseitig in deliberation genommen, „und darinnen vermeintl. Concluſa gemacht, sondern „auch Theils derer selben in gewechselten vor einiger Zeit „durch öffentlichen Druck publicirten Schreiben soute-„niren wollen, daß vor Kais. Maj. und das Churf. „Collegium solche privative gehöre, und dem Fürstl. dar-„an kein Theil zu verstatten sey; Und demnach beyde „Collegia differente Maximen und Absichten in hac „causa führen, wohl aber zu vermuthen, daß das Chur-„fürstl. Collegium bey seinen einmal gefaßten Principiis „bleiben, und den Neunten Electorat als sein vermein-„tes Geschöpf zu behaupten suchen werde, und dann be-„kannt, daß die Hrn. Churfürsten auch im Fürstl. Col-„legio eine große Anzahl Stimmen haben; So ist „wohl die höchste Billigkeit, und wollen die Uniirte da-„hin alles Vermögens bemühet seyn, daß in diesem „negotio solche Churfürstl. Vota im Fürsten-Rath qui-„sciren mögen, allermaßen dann sonsten die Reichs-„fürstl. Iura der discretion und arbitrio dererjenigen, so „sich selbst zur Gegen-Parthey elegirt, gegen alle Princi-„pia der Moralitaet und gesunden Vernunft unterwor-„fen, auch die libertas suffragiorum sehr limitirt seyn „würde. Nachdem auch

9) „über diejenige Gravamina, so in mehr angezo-„genen Recessen deao. 1693 und 1695 berührt, zu der „Reichsfürsten nicht gemeinen Beschwerde gereichet, „daß das Churfürstl. Collegium sich in denen delibe-„rationibus comitialibus eines solchen Vorrechts und „Arbitrii anmaßet, daß, wann die übrigen Collegia des-„sen gemachtem Schluß nicht pure accediren wollen, „auch in höchstnöthigen Sachen zu keinem Reichs-Gut-

„achten zu gelangen ist, allermaßen dißfals die wegen „providirung der Vestungen Kehl und Philippsburg „letzthin verhandelte Acta publica ein kundbares Exem„pel geben: ferner auch die bey denen Reichs-Beleh„nungen, auch Ober-Sächs. Creiß-Conventen neuer„lich machende Distinction zwischen Chur- und Fürstl. „Ministris, inngl. die von denen Kaiserl. Ministris in „loco tertio denen letztankommenden Fürstl. versagende „erste Besuchung, welche doch von Denenselben denen „Churfürstl. gegeben wird, eine Veracht- und Verkleine„rung der Reichsfürsten nach sich ziehet, wollen die Ver„einigte auch deßwegen bey Kais. Maj. unterthänigste „Vorstellung thun. Innzwischen ist

10) „Ein allgemein gravamen aller Reichs-Stän„de, daß die in Instrumento Pacis und letzterm Recessu „Imperii verordnete Visitationes des Kais. Reichshof„raths und Iudicii Cameralis bißhero unterlassen wor„den. Nachdem aber hiedurch solche Collegia Gele„genheit erlanget, die Schranken der Ihnen competi„renden Autoritaet und Gewalt vielmal zu überschrei„ten, gestalt dann der Reichshofrath vielfältige Manda„ta, Protectoria und Privilegia, so denen Landesherren „an Ihrer Superioritaet sehr nachtheilig seyn, ohne vor„hero erforderten Bericht eine Zeithero ertheilet: das „Cammer-Gericht aber denen Revisionibus den effectum „suspensivum, ehe die zu Erledigung der Revisionen „im Reichs-Abschied verordnete Visitationes nnd Depu„tationes in Gang gebracht, abschneidet, und derge„stalt denen Statibus Imperii, das zustehende Ius plu„rium instantiarum durch voreilig erkennende executio„nes in effectu entzogen wird; So wollen vereinigte „Fürsten und Stände auch deßfals allergnädigste reme„dirung suchen, und allenfals mit unterthänigstem re„spect declariren lassen, daß, wenn solchen Beschwer-

„den

„den nicht abgeholfen werden solte, Sie nicht allein „dergleichen Erkenntnissen keine parition leisten, sondern „auch die zu des Cammer-Gerichts-Unterhalt gewidmete „Zieler künftig nach Gutbefinden zurück halten würden.

11) „Obwohln auch im Instrumento Pacis West- „phal. deutlich versehen, daß die Stände des Reichs „des Iuris liberi suffragii sich ebenmäßig zu erfreuen „haben sollen, quando tributa indicenda, aut hospita- „tiones militum instituendae; So ist doch Reichskundig, „wie bey letzterm Krieg Sie auch in solchem Recht sehr „gekränket, und ohne vorgängige Verwilligung die „Contributiones und Quartiere immediate beym Kai- „serl. Hof ausgebeten und assignirt worden; Als aber „hieraus dieses inconveniens erwachsen, daß die Lan- „desherren mit ihren Landständen, als welche sich zu kei- „nen andern Reichs- und Creiß-Steuern, als die auf „Reichs- und Creiß-Tägen verwilligt, verstehen wollen, „insonderheit, da die assignirte Quanta die matricular- „proportion oftmals übersteigen; so will man, daß bey „Kais. Maj. auch dieses geziemend angebracht; und „daß, wenn dergleichen Reichs-Collecten auszuschreiben „die Noth erfordern solte, Fürsten und Stände vorher „darüber gebührend vernommen werden mögen, instän- „digst angesucht werden möge.

12) Damit nun die vereinigten Fürsten und Stän- „de in allen diesen gerechten desideriis desto ehender Ge- „hör finden, und die etwa geschehende Vorstellungen „mehrere Consideration haben mögen: So versprechen „Sie nicht allein einander treulich zu assistiren, und „benöthigten fals zu Abwendung alles fernern Bedrucks „cum coniunctione Consiliorum, Virium et Armorum „Sich reciproce zu garantiren, sondern Sie wollen „auch sowol zur Securitaet Ihrer eigenen Landen, als zu

„desto schleuniger Beschaffung der allgemeinen Reichs-
„defension ein zuverläßiges Verbindniß untereinander
„aufrichten, allermaßen wegen deren dabey zu beobach-
„tenden particularium die Anwesende Gevollmächtigte
„nähere Instruction von Ihren Gnäd. Hrn. Principa-
„len einzuholen übernommen. Alldieweil aber

13) „Solche von denen entlegenen Orten kaum in
„etlichen Wochen einlangen mögen, die Stadt Goßlar
„auch zu dergleichen Zusammenkünften ganz unbequem
„gefunden worden, wie man dann von verschiedenen Hö-
„fen die Versicherung erhalten, daß, wenn die Ver-
„sammlung in einer näher gelegenen Stadt wäre conso-
„ciiret worden, noch mehrere wohlgesinnte Fürsten zur
„Beschickung sich resolviret haben würden; So ist be-
„liebet den Congreß continuando nach Nürnberg zu
„translociren, und daselbst ohne weitere Convocation auf
„dem bevorstehenden 15ten April ohnfehlbar wieder zu-
„sammen zu kommen, und das Allianz-Negotium, da-
„selbst völlig zu Stand zu bringen, auch zu Erhaltung
„des Fürsten Standes Lustre und Ansehen im Cere-
„moniel und mehr andern gegenwärtig und künftig sich
„ereignenden Angelegenheiten nöthigen Concert und Ver-
„gleichung zu machen. Zu mehrer Urkund sind obge-
„setzte Verabredungen in diesem Praeliminair-Revers
„verfasset, und von denen allhier anwesenden Gevollmäch-
„tigten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pett-
„schaften besiegelt worden. Auch will ein jeder seines
„hohen Herrn Principals benöthigte Ratification dar-
„über in obgesetztem Termino mit nach Nürnberg brin-
„gen. So geschehen Goßlar den $\frac{5}{15}$ Febr. 1700.

Das Jahr drauf traten eben dieselben zu Frankfurt dieserwegen zusammen, und ist dieser Frankfurter Receß der Fürstlichen Gesandten dieses Innhalts:

Zwi-

Zwischen denen zu folge der bey dem Schluß voriger in Nürnberg gehaltenen Zusammenkunft genommenen Abrede, allhier zu Frankfurt hinwieder versammleten correspondirenden Ministris, ist über die jetzigen Zeiten und Coniuncturen, nach vorgefallenen Angelegenheiten, folgendes concertirt und geschlossen worden:

1) Verharret man an Seiten der correspondirenden Reichsfürsten bey demjenigen, was im Februario vorigen Jahres in Goßlar, auch am 15 Iulii zu Nürnberg auf vorgängige reife deliberation beliebet worden, und wollen sie von denen mit gutem Vorbedacht errichteten Vereinigungen sich durch keine andere Pacta abziehen lassen, wie dann auch die zwischen verschiedenen des H. R. Reichs-Creißen jetzo vorseyende Association, wann einige der Correspondirenden solcher beytreten solten, gedachten Vereinigungen als Pactis publicis anteioribus ohnnachtheilig seyn solle.

2) Und gleichwie von mehrgedachten correspondirenden Reichsfürsten, verhoffentlich Niemand die Gedanken haben wird, daß ihre Intention auf etwas anders, als die Erhaltung ihrer hohen Iurium und wohlhergebrachten Praerogativen, wie auch die Befestigung des durch die Westphälische, Nürnberg- und Ryßwickische Friedens Schlüsse, retablirten Reichs-Friedens, gerichtet, als contestiren sie hiemit, daß, wann von ihnen jemand ein widriges soupçonniren, und Ihrer bey Requisitions der hohen Friedens-Garands gehaltenen Conduite, wozu sie doch nicht ehender sich resolviret, biß nach vieljähriger Anwendung allerunterthänigst glimpflichen Bittens und Remonstrationen, auch von Theils derer Correspondirender geschehener Offerirung gleicher, ja vortheilhaftiger Conditionen, als wegen Hannover geschehen, Ihnen alle zur gesuchten Hülfe gehabte

Hofnung benommen worden, eine andere Deutung beygelegt werden solte, Ihnen dadurch ungleich und zu viel geschehe, nur wünschen Sie dabey annoch beständig, daß solche allenthalben zulängliche Mittel und Wege sich zeigen mögen, wodurch alle Weitläuftigkeiten und fernere dessuniones im Reich abgewendet, und die gemeinnützige Ruhe und gute Harmonie wiederum eingeführet werden könne.

3) Und obwohl der Röm. Kaiser Maj. Ihrem allergnädigsten Herrn, Sie alle Avantages und Zugänge, so Deroselben von der jüngst erledigten Königl. Spanischen Succession anwachsen mögen, allerunterthänigst gern gönnen; Nachdem jedoch verschiedene Reichs-Creiße aus erheblichen Ursachen dem gemeinen Wesen vorträglich gefunden, noch zur Zeit wegen derer darüber entstehenden differentien, sich außer allem Engagement zu halten, so beharren diejenige unter den correspondirenden Reichs-Fürsten, welche in denen errichteten Creiß-Associationen begriffen, bey denen unter Ihnen dißfals gemachten Circular-Schlüssen, die übrige aber, so derer kundbaren Hinderungen halber in einige Creiß-Association nicht getreten, wollen, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, auch dem Exempel solcher Creiße, ebenfals an solcher Sache ehender keinen Antheil nehmen, biß von gesammten Reich, ob dessen bey einigen Spanischen Provinzen habende Gerechtsame, durch Krieg oder andere mit der gemeinen Ruhe compatible Mittel, beyzubehalten, ein gemeinsamer Schluß gefaßt seyn wird.

4) Sie wollen auch immittelst und biß dahin, zu dem Ende Niemand derer in Krieg etwa tretenden Partheyen, in ihren Landen freye Werbungen, Muster-

Plätze,

Plätze, Stand- und Winter-Quartiere oder Durchzüge, denen Reichs-Constitutionen zuwider verstatten, auch einander reciproquement, nach der errichteten Union und denen darinn exprimirten Fällen, beystehen, damit nicht ein oder der andere mit unziemlicher Gewalt in seinen Landen bedrängt und beunruhiget werde.

5) Und weilen auch nunmehr Ihro Kais. Maj. durch Dero an allhiesigen Fürsten-Convent accreditirten Abgesandten, Hrn. Reichs-Hofrath Binder Sich allergnädigst erkläret, daß das Neunte Chur-Geschäfte noch vor den Regensburgischen Reichstag gehöre, auch nechstens die Ankunft eines neuen Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii daselbst erwartet, und daß Er die redintegration der Reichs-deliberationen zu urgiren befehligt seyn werde, vermuthet wird, so wollen die Correspondirende zwar solche gemeinnützige Intention Ihnen nicht entgegen seyn lassen, jedoch daß Ihnen vorher der Ihnen bißhero zugefügten Beschwehrungen, schimpflich und verkleinerlichen Begegnissen, auch verletzter Iurium halber zulängliche Vergnügung und Reparation geschehe, erwarten.

6) Da auch von jetztgedachtem Kaiserl. Hrn. Principal-Commissario einige Satisfactions-Vorschläge in der Neunten Chur-Sache vorgetragen werden solten, wollen die correspordirende solche nach denen hiebevor hierüber errichteten Recessen, fest gesetzten und allerseits beliebten Principiis, und ob sie dergestalt beschaffen, daß die laesa Iura Principum dadurch ex asse reparirt werden mögen, examiniren, und darauf dem Befinden nach ihre Resolution geben.

7) Damit auch durch fernere ungesetzmäßige Fortsetzung angeregten Electorats-Geschäfts Ihre hohe Rechte

nicht weiter gekränkt werden, so wollen sie auf alles, was darinnen etwa vorkommen möchte, ein wachsames Auge halten, jederzeit vertraulich communiciren, keiner sich in Particulier-Tractaten denen Fürstl. Iuribus zum Nachtheil und Abbruch einlassen, hingegen was ein oder der andere in Erfahrung bringen möchte, denen übrigen schleunig eröfnen, und wie die anscheinende Anmassungen abzuwenden, auch das im Reich hochnöthige gute Vernehmen, wieder herzustellen, entweder bey anderweit veranlassender Zusammenkunft, oder durch andere thunliche Wege gemeinsamlich ferner berathschlagen.

8) Und obwohl in der Zahl der correspondirenden Reichsfürsten niemand zu finden, welcher nicht dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio und desselben hohen Membris, die in denen Grund-Gesetzen und kundbarer Observanz gegründete Praerogativen gern gönne, sie auch des erwiederten Vertrauens leben, es werde auch solches hohe Collegium den Fürstl. Iuribus Eintrag zu thun, und durch dessen Verkleinerung seine Autoritaet zu erheben, nicht gemeynet seyn; Nachdem jedoch es das Ansehen gewinnen wollen, ob wolle die zwischen denen beyden hohen Collegiis waltende distinction, über der Gebühr extendirt, und denen Fürstl. Rechten nach und nach etwas entzogen werden, so wollen die Correspondirende auch darauf ihre Sorge richten, und daß die etwa vorgehende Neuerungen nicht Wurzel schlagen, sondern in Zeiten abgethan, ihre vor Alters wohlhergebrachte Ehren und Gerechtsame aber in salvo erhalten werden, so viel an Ihnen, aller Orten praecaviren und verhüten.

9) Und nachdem einige der vereinigten Reichs-Fürsten, gegenwärtige Zusammenkunft zu beschicken verhindert worden, theils der Anwesenden auch die erwar-

tende

tende Instructiones sobald nicht erhalten mögen, so ist beliebt, von allem demjenigen, was allhier geschehen, und abgehandelt worden, an alle, so diesen Recess nicht vollziehen, Communication zu thun, und ihre Approbation und Ratification darüber zu suchen. Zu mehrern Urkund seynd diese Verabredungen von nachgesetzten Fürstl. Ministris unterschrieben, und deren gnädigsten Herren Principalen Ratification binnen vier Wochen zu Regensburg darüber beyzubringen und auszuwechseln versprochen worden. Geschehen Frankfurt am Mayn den — Julii 1701.

Nur der Spanische Successions-Krieg und die dabei verhängte Achtserklärung der beyden Churfürsten von Bayern und Cöln erleichterte endlich die Berichtigung beyder dieser Angelegenheiten, so daß im Jahre 1706 dieserwegen ein Kaiserliches Commissions-Decret erfolgte.

Dictat. Ratisb. d. 21. Iulii 1706. per Mogunt.

„Die Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Bö-
„heim Königl. Maj. Unser Allergnäd. Kaiser und
„Herr, haben dem Hochwürd. Fürsten und Herrn Hrn.
„Johann Philipp der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Syl-
„vestri Priestern, Cardinale von Lamberg, Bischofen
„und des H. R. R. Fürsten zu Passau ꝛc. Dero Kaiser.
„Geheimen-Rath und bey noch fürwährenden Reichs-
„Convent Höchstansehnlichen Principal-Commissario
„allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und
„Stände des H. R. Reichs allhier anwesendem vortreff.
„Räthen, Bottschaften und Gesandten in Gnaden an-
„zuzeigen, was maßen Dero nunmehro in Gott ruhenden
„Hrn. Vaters Kaiserl. Maj. Glorwürd. Gedächtniß,
„aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig

„und

„und dem H. R. Reich ersprießlich zu seyn erachtet,
„daß das uralte, mächtige und um das Röm. Reich
„hoch-meritirte Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg-
„Hannoverl. Linie mit der Chur-Würde angesehen und
„beehret würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich
„mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen,
„und dessen Consens einzuholen, gestalten Sie solches
„verschiedentlich declarirt, es auch an die gesammten
„Collegia würden haben gelangen lassen, wenn Sie
„nicht von dem Allmächtigen Gott nach seinem uner-
„forschl. Willen aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert
„worden. Nachdem malen nun die jetzregierende Kai-
„serl. Maj. in schuldiger Verehrung der von weil. Dero
„Sr. Vaters Maj. geschöpften Rathschlüsse, und noch-
„maliger Betrachtung der damalen in Consideration
„gekommenen Bewegnissen, auch aus eigener für Hoch-
„besagt. Dchlge Hauß habender sonderbaren Acht- und
„Zuneigung allergnäd. verlangen, dieses von Höchstsee-
„ligst-ged. Kaiserl. Maj. wohlmeinend angefangene
„Werk mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand
„zu setzen; So thun Sie zuförderst hiemit gnäd. decla-
„riren, daß, was seithero in ermeldter Sache geschehen,
„weder zu Nachtheil und Praeiudiz des denen Fürsten
„und andern Ständen zustehenden Rechts gemeynet,
„noch dahier jemals angezogen, auch künftighin keine
„neue und mehrere Chur-Würde ohne des gesammten
„Reichs Einwilligung eingeführt, und solches dem
„künftigen Reichs-Abschied in forma sanctionis pragma-
„ticae einverleibet werden soll. Und gleichwie Sie sol-
„chemnach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das
„ungezweifelte Vertrauen setzen, daß dieselbe ermeldter
„Hannover. Männlichen Linie in der Ordnung der Erst-
„geburt sothane sowohl von auswärtigen Mächten, als
„Chur-und Fürsten des Reichs mittelst Ihres Glück-
„wunsches und sonsten agnoscirte Chur-Würde um so

„viel

„viel lieber gönnen und allerseits bewilligen werden; Al=
„so gesinnen Ihre Kais. Maj. an dieselben gnädigst,
„Ihro wegen gänzlicher Ausmachung dieser Sache mit
„Ihrem vernünftigen Gutachten förderlichst an Hand
„zu gehen: Welches neben dem, daß es zu Befestigung
„des Reichs innerlichen Ruhestandes und aufrichtigen
„guten Vernehmens sehr viel vortragen wird; Ihro
„Kais. Maj. nicht weniger gegen alle und jede in beson=
„derer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue
„Churhauß um das Reich und gemeine Wesen durch
„fernere getreue Dienste zu verschulden, seine äußerste
„Kräfte willigst und unausseßlich daran strecken wird.
„Und solches haben Eingangs erwehnter Ihrer Kaiserl.
„Maj. Höchstansehnl. Hrn. Principal Commissarii Hoch=
„fstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände
„des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Ge=
„sandten hiermit zur Wissenschaft bringen wollen, denen
„Sie anbey mit freundlichen geneigt- und gnädigen Wil=
„len wohl beygethan verharren. Geben Regensburg
„den 21sten Iulii 1706.

(L. S.)

Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg, Bischof zu Passau.

Endlich kam diese Sache per Concluſa trium Collegiorum und nachherige Kaiserliche Ratification im Jahre 1708 völlig zu Stande. Wir entlehnen hier aus dem ersten Tom der bekannten Elector. Iuris publici (1709. 8.) von S. 5 bis 27 die hierher gehörige Schriften, und zwar:

I. Den

I. Den Schluß des Churfürstlichen Collegii vom 11. April 1708.

„Als man im Churfürstl. Collegio das am 21sten „Iulii vorigen (1706) Jahres per publicam dictaturam „communicirte Kaiserl. Commissions-Decret die Braun-„schweig-Lüneburgische Chur betreffend, in förmliche Pro-„position gestellt; So ist nach der Sachen Wichtigkeit, „und allen dabey eingeloffenen und erwogenen Umständen, „auch derselben reifer Ueberlegung, dafür gehalten und „geschlossen worden: Nachdem das von vielen Seculis „her berühmte Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannove-„rischer Linie um Kaiserl. Maj. und das H. R. R. sich „so hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr er-„spießliche Dienste geleistet, daß aus diesen und andern „wichtigen Considerationen mehr, in die von Kais. Maj. „glorw. Andenkens demselben, und zwar der Männli-„chen Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, zu aller-„gnädigster Erkänntniß, zugelegte Chur-Würde zu wil-„ligen, und selbigem diese dergestalt zu gönnen, daß „vor allem auch festgestellet seyn und bleiben solte, daß „gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur „obbenannter Linie in der Ordnung der Erstgeburt, auf „den Fall, wann aus dem Hauße Pfalz sowohl Rudol-„phinisch- als Wilhelminischer Linie, kein Catholischer „Nachfolger der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern „selbige an einen Augsburgischen Confeßions-Verwand-„ten gefallen seyn solte, salvo de cetero in Electorali-„bus et Domo Palatina iure succedendi, und in Hoch-„gedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach der Ver-„hängniß Gottes würklich zugetragen hätten, alsdann, „anstatt der solchergestalt aufgehörten zwey Catholischer „Churen, und noch existirenden Braunschweigischen „Chur, eine neue Catholische Chur substituiret, und diese „Sub-

„Subſtitution hiemit feſtgeſtellet ſeyn, auch auf obbe-
„meldte Fälle zu Werk gebracht werden ſolle: Den
„neuen Cathol. Churfürſten aber zu benennen, Kaiſ.
„Maj. Macht und Gewalt vom geſammten Reich mit
„zu geben, und dieſer gleich, etiam non inveſtitus, ohne
„Anſtand und fernere Rathſchlagung, praevia tamen
„legitimatione ſolita, würklich in das Churfürſtl. Colle-
„gium zu introduciren, und zu admittiren wäre. Sol-
„ten ſich aber obgedachte beyde Fälle mit dem Hauß
„Pfalz um die Zeit des Interregni zutragen und einfal-
„len, und dadurch, oder ſonſten die würkliche Nomina-
„tion gehindert werden, ſo wäre inzwiſchen bey der neuen
„Kaiſers-Wahl, und ſonſten, zwar denen Catholiſchen
„Churfürſten, noch ein Votum ſupernumerarium, ſo
„dieſelbe, nach Ihrem per Maiora gemachten Schluß
„in Wahl- Reichs- Deputations- Collegial-Tägen, und
„andern Zuſammenkünften, durch die Vorſitzende, al-
„lemal zu führen befugt ſeyn, dergeſtalt zuzulegen, daß
„gleich nach des Kaiſers Wahl, ohne Zeitverluſt, und
„ohne einige Hinderniß, wie ſie auch erdacht werden
„könnte oder möchte, von dem Neuerwählten Kaiſer der
„Catholiſche Churfürſt ernennet, und ohne einige An-
„frage oder fernere deliberation, alsbalden, nach Reichs-
„üblichem ſtylo introducirt werden, eo ipſo aber das
„denen Catholiſchen ad interim zugelegte Votum ſuper-
„numerarium ceſſiren und aufhören ſolle. Es hätte
„Chur-Braunſchweig auch wegen aller Dero itzt innha-
„benden Braunſchweigiſchen Landen und deren Zugehö-
„rungen, den Churfürſten-Anſchlag pro Quanto Matri-
„culari und allen Reichs- und Creiß- auch andern prae-
„ſtantionibus et Oneribus publicis: zum Cammer-Ge-
„richt aber 300 Fl. zu übernehmen.

II. Con-

II. *Concluſum Collegii Principum dictatum per Auſtriacum Ratisb. 28. Iunii 1708.*

„Nachdem das in der Braunſchweigiſchen Chur-
„Sache ergangene Kaiſ. Commiſſions-Decret d. d. 21.
„Iulii 1706 in dieſem Fürſtl. Collegio in förmliche Pro-
„poſition, Berathſchlagung und Umfrage geſtellet, und
„ſeines Innhalts erwogen: So iſt forderſt beliebet und
„geſchloſſen worden, daß, in ſonderbarem Betracht der
„darinn enthaltenen und anderer triftigen Urſachen, in
„die, von Ihro in Gott ruhender Kaiſ. Maj. Leopolds
„Glorw. Andenkens, dem uralten mit anſehnlicher Macht
„begabten, und um das R. Reich ſo hoch meritirten
„Hauß Braunſchweig-Lüneburg Hannoveriſcher Linie nach
„der Ordnung der Erſtgeburt verliehene neue Chur-
„Würde ſolcher geſtalt zu willigen, daß gegen dieſe Ad-
„miſſion der Braunſchweigiſchen Chur auf den Fall,
„wenn beede Pfälziſche, Rudolphiniſche und Wilhelmi-
„niſche Catholiſche Linie, zur Zeit, da jetztgedachte Han-
„noveriſche Chur annoch ſtünde, erlöſchen, und die Pfäl-
„ziſche auf einen der Augſpurg. Confeßions-Verwandten
„Nachfolger verſtammen thäte, denen Catholiſchen ein
„Votum ſupernumerarium verſtattet, und von Reichs-
„wegen zugeleget, welches durch den vorſitzenden Catholi-
„ſchen Churfürſten ohne einige Wiederrede oder Hin-
„derniß, wie die etwa erdacht werden könnte, oder möch-
„te, bey Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und an-
„dern Tägen, oder Zuſammenkünften geführet werden
„ſolle: Wobey man ſich doch allerſeits bedungen und
„vorbehalten, wegen beyderſeits gegen einander verlang-
„ten Subſtitution ſich hiernechſt ferner gütlich mit einan-
„der zu begehen, und wo möglich, deßhalben zu verglei-
„chen; welchen Falls, da es derentwegen über kurz oder
„lang, zu verhoffter Vergleichung kommen, oder da auch
„Hochgedachte Hannoverſche Männliche Chur-Linie, vor
„Er-

„Erlöschung beyder Pfälzischer Rudolphinisch- und Wil-
„helminischer Linien, gänzlich absterben solte, oder auch
„sich zutrüge, daß die der Augsburgischen Confeßion zu-
„gethane Pfälzisch oder Braunschweigische Chur-Linien
„nach der Hand wieder deficirten, welches alles der Al-
„lerhöchste in Gnaden abwenden wolle; soll alsdann,
„das denen Catholischen in eventum zugelegte Votum su-
„pernumerarium von selbsten cessiren oder aufhören. Und
„nachdem auch Ihro itzt Glorw. regierende Kais. Maj.
„sich allergnädigst erkläret, den Ihro als König und
„Churfürsten in Böheim gebührenden Sitz und Stimm
„im Churfürstl. Collegio zu desselben und des Röm.
„Reichs mehrern Splendor und Besten, bey allen Ordi-
„nari- und Extraordinari-Zusammenkünften, es sey
„auf Reichs-Deputations- Collegial- oder andern Tägen,
„nicht allein hinführo wiederum einnehmen und verfüh-
„ren zu lassen, sondern auch solcher Ihrer Böhmischen
„Landen halber, einen Churfürstl. Anschlag zu überneh-
„men, und zu allen von Reichswegen künftig bewilligen-
„den Anlagen das Ihrige darnach praestiren und entrich-
„ten zu lassen; weniger nicht bey allen Zusammenkünf-
„ten, wo ein König von Böheim, als des H. R. R.
„Churfürst erscheinet, kein anderes Ceremoniale oder
„Vorzug zu erlangen, als wozu Sie vermög der Güld-
„nen Bull, und uralten Herkommen berechtiget: als
„ist solches Ihro Kais. Maj. von Reichswegen aller-
„unterthänigst anheim gegeben, und dagegen verbünd-
„lich zugesaget und versprochen worden, mehrgemeldt
„Dero Cron und Königreich Böhmen, sammt allen
„denselben incorporirten übrigen Landen in des H.
„Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen,
„und selbe, wie andere Reichs-Lande, bey eräugnenden
„Nothfällen, wider allen auswärtigen und unbilligen Ge-
„walt, Innhalts der Executions-Ordnung, und anderer
„heilsamen Reichs-Satzungen, kräftiglich zu schützen.“

III. *Concluſum Collegii Civitatenſis, 28. Iunii 1708.*

„Als das am 21ſten Jul. 1706ſten Jahres per „dictaturam publicam eröfnetes Kaiſerl. Commiſſions- „Decret, in dem Reichs-Städtiſchen Collegio, in behö- „rige Propoſition und Berathſchlagung gezogen wor- „den, und aus ſelbigem in mehrern zu erſehen geweſen, „welchergeſtalten, da die letztens höchſtſeelig abgelebte „Kaiſerl. Maj. nunmehro allerglorwürdigſten Anden- „kens, aus triftigſt- und erheblichen Urſachen, bereits „allerhöchſt-erleucht bewogen worden, das Durchlauch- „tigſt-Mächtig- und Uralte Hauß Braunſchweig-Lüne- „burg Hannoveriſcher Linie, Dero von vielen Jahrhun- „derten her, um das geſammte H. R. Reich, Weltbe- „kanntermaßen acquirirten unvergleichlichſten Meriten „wegen, in die höchſte Dignitaet der Reichs- Chur- „Würde allergnädigſt zu erheben, und an die jetzo aller- „höchſt beglückt-regierende Kaiſ. Maj. dieſes Hochwich- „tig und dem H. Reich importantes Werk in ſeinen voll- „kommenen Stand demnechſt zu bringen, allergnädigſt „verlangen: So wurde einſtimmig dafür gehalten und „geſchloſſen, daß, gleichwie Allerhöchſt-ermeldte Ihro „Kaiſ. Maj. anforderiſt für Dero allerpreißwürdigſt- „und unermüdete Reichsväterliche Vorſorge deſſen, ſo „zu Befeſtigung des Reichs innerlichen Zuſtandes ſo- „wohl, als deſſen unverwelklichen immer mehr und mehr „zunehmenden höchſten Flor und Splendor für noth- „wendig nütz- und dienlich ermeſſen werden könnte, der „allerunterthänigſte Dank zu erſtatten; alſo auch von „Reichs wegen, dahin zu trachten, daß Dero allerge- „rechteſte Intention förderiſt zu ihrer Würklichkeit ge- „bracht, und einfolglich höchſtbeſagt-nunmehro Durch- „lauchtigſtes Churhauß in dem Hochlöbl. Churfürſtl. „Collegio, des Ihro alſo zukommenden hohen Voti et „Seſſionis ſich ohne allen fernern Anſtand, und in bal-

„den

„den zu erfreuen haben möge. Im übrigen aber, „nachdem hiebey auch vorgekommen, was maßen mehr„allerhöchst-ermeldt Ihro Kais. Maj. allergnädigst de„clariret, Dero als König in Böheim habendes ural„tes Ius Voti et Sessionis in höchstbesagtem Churfürstl. „Collegio, bey allen vorfallenden Extra- und Ordinari„Reichs-Versammlungen Deputations- und Collegial-Tä„gen, dem gesammten H. R. Reich zu fernern Wachsthum „wieder in höchsten Besitz zu nehmen, als will man nicht „weniger Deroselben auch hierunter, vor die allergnädigste „Erklärung, den geziemenden allergehorsamsten Dank „erstattet haben.

IV. *Conclusum Commune* beider höherer Reichs-*Collegiorum* vom 30. Jun. 1708.

„Als man in beeden höhern Reichs-Collegiis das „am 21sten Jul. des 1706sten Jahres per publicam „dictaturam communicirte Kaiserl. Commissions-De„cret die Braunschweig-Lüneburg. Chur betrl., in „förmliche Proposition gestellet; So ist nach der Sa„chen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffenen und „erwogenen Umständen, auch derselben reiflichen Ueber„legung dafür gehalten und geschlossen worden: Nach„dem das von vielen Seculis her berühmte Hauß Braun„schweig-Lüneburg Hannoverischer Linie um Kais. Maj. „und das H. R. Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem „Publico sehr ersprießl. Dienste geleistet, daß in sonder„barem Betracht, so wohl der in vor höchstgedachtem „Kaiserl. Commissions-Decret enthaltenen, als andern „triftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr „in die von Ihro in Gott ruhender Kaiserl. Maj. Leo„poldo Glorwürd. Andenkens, demselben und zwar der „Männl. Linie in der Ordnung der Erst-Geburt zu „allergnädigster Erkänntniß zugelegte und verliehene

„Chur-Würde zu willigen, und solchem diese dergestalt „zu gönnen, daß vor allem auch festgestellet seyn und „bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braun- „schweig. Chur obbenanter Linie in der Ordnung der „Erstgeburt auf den Fall, wenn aus dem Hauße Pfalz „sowohl Rudolphinisch. als Wilhelmin. Linien kein Ca- „tholischer Nachfolger an der Pfälz. Chur mehr übrig, „sondern selbige an einen Augspurg. Confessions-Ver- „wandten gefallen seyn solte, salvo de caetero in Electo- „ralibus et Domo Palatina Iure succedendi, und am „Hochgedachten Hauß diese beyde Fälle sich nach der Ver- „hängniß Gottes würklich zugetragen hätten, und die „jetzt gedachte Hannover. Chur-Linie noch stünde, als- „dann denen Cathol. ein Votum supernumerarium ver- „stattet, und von Reichs wegen hiemit würklich in der aller- „besten und kräftigen Form Rechtens zugeleget seyn und „bleiben, welches durch den vorsitzenden Cathol. Chur- „fürsten praevia tamen legitimatione solita ohne einige „Wiederrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden „könnte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial- „Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünf- „ten nach ihrem der übrigen Cathol. Mitchurfürsten „per Maiora machenden Schluß, oder wie sie sich son- „sten untereinander deßfals vergleichen möchten, gefüh- „ret werden solle; wobey man sich jedoch allerseits aus- „bedungen, und hiemit vorbehalten, wegen der beeder- „seits verlangten Sub- und Gegen-Substitution sich „hiernechst ferner zu bereden, darüber das nöthige zu „berathschlagen, und wo möglich darinnen einen aller- „seits vergnüglichen Schluß, Ob? und Wie der Sa- „chen zu thun? zu fassen, welchen Fals und da es de- „rentwegen über Kurz oder Lang zu einer verhoffentli- „chen Entschließung kommen, oder da auch obgedachte „Hannover. Männl. Chur-Linie vor Erlöschung beyder „Pfälzl. Rudolphin. und Wilhelmin. Linien gänzlich ab- „ster-

„sterben würde, oder auch sich zutrüge, daß entweder die „Pfälz. auf einen Cathol. künftig hinwiederum kom„men, oder die Braunschweigl. Chur-Linie nach der Hand „obverstandner maßen wieder abgienge, welches „alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, als„dann das denen Cathol. auf obgemeldten Fall derma„len zugelegte und festgestellte Votum supernumerarium „von selbsten cessiren und aufhören solle. Es hätte „aber auch Chur-Braunschweig wegen aller derer itzt „innhabenden Braunschweig. Landen und Zugehörungen „den Churfürsten-Anschlag pro quanto Matriculari in „allen Reichs- und Creiß- auch andern praestationibus „et oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Ge„richt aber 300 Cammer-Gulden zum Cammer-Zieler „jährlich zu übernehmen. Nachdem auch Ihro itzt glor„würd. regierende Kais. Maj. sich allergnädigst geäus„sert, daß sie den Ihro als König und Churfürst in Bö„heim gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstl. „Collegio zu deßelben und des H. R. H. mehrern „Splendor und Besten bey allen ordinari und extraor„dinari Zusammenkünften, es sey auf Reichs-Deputa„tions-Collegial- oder andern Tägen hinführo wieder „einnehmen, bekleiden und verführen zu lassen, aller„gnäd. gesinnet seyn; So ist ferners beschlossen wor„den, daß Ihrer Kais. Maj. zu allergnäd. Belieben, „und (wie hiemit beschiehet) frey zu stellen seye, Ob und „Wann Sie vermög Dero habenden undisputirlichen „Rechts und Befugniß Ihren Böhmischen Sitz und „Stimme durch eine eigene genugsame bevollmächtigte „Gesandschaft bekleiden, und in allen deliberationibus „im Churfürstl. Collegio bey ordinari und extraordi„nari Zusamenkünften Reichs-Deputations- und andern „Collegial- u. andern Tägen verführen, hingegen aber „auch zu allen Reichs- und Creiß-Oneribus et praesta„tionibus publicis auch andern Anlagen für nun wenigst

„einen Churfürstl. Anschlag, und 300 Cammer-Gulden „zum Cammer-Gericht (Ihrem privilegio fori jedoch „ohnnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen be„zahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geru„hen möchten, für sich und Dero Böhm. Gesandten auf „Wahl-Reichs-Creiß-Deputations-Collegial- und andern „Tägen, auch Friedens- u. d. g. Conventen und Tracta„ten, wo ein König in Böheim als Churfürst, oder De„ro Gesandten als Churfürstl. in und außer Reichs con„curriren weder im Rang noch Ceremonial vor andern „Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten sich etwas vor„aus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug prae„tendiren, sondern in allem denen andern Churfürsten „oder Dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und „Ceremonial zu halten, zu haben, zu geben und hin„wiederum zu empfangen, wie dann auch von Ihro „Kais. Maj. als König in Böheim vor Dero admis„sion ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gn. „zu Maynz ein schriftl. revers unter Dero allerhöch„ster Hand und Innsiegel dahin auszustellen und zu „extradiren wäre, daß Se. Kais. Maj. als König in „Böheim Sr. Churfürstl. Gn. und Ihren Successoren „am Churfürstenthum nnd hohen Erz-Stift Maynz we„der itzt, noch in Futurum zu ewigen Zeiten das ge„ringste Nachtheil in Dero Ihrem hohen Erz-Cancel„lariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. „Collegio führenden Directorio thun, sich dessen nicht „anmaßen, darinn einmischen, oder Deroselben vor- oder „eingreifen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, „gestatten, oder auch durch sich oder andere veranlassen „wollen; welchen Revers das gesammte Reich zu mehrerer Ihrer Churfürstl. Gn. und deren Successoren am „Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz Ver„sicherung durch eine absonderl. assecurations-Acte oder „Declaration in gewöhnlicher Reichs-Fertigung mit zu

„agno-

„agnoſciren, zu beobachten, und Sie dabey mit zu „manuteniren hätte: Dagegen das geſammte Reich „hiedurch beſchloſſen, und verbindlichſt zugeſagt und „verſprochen, Ihro Kaiſerliche Majeſtät Kron und „Königreich Böhmen ſammt allen demſelben incor„porirten übrigen Landen, in des Reichs Schuß, „Schirm und protection zu nehmen, und ſelbige, wie „andere bey ſich ereigneten unverhoften Nothfällen, wi„der allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, Inn„halts der Executions-Ordnung und anderer heilſamen „Reichs-Satzungen kräftigſt zu ſchützen.

V. *Concluſum Collegii Electoralis* vom 7. Sept. 1708.

Als im Churfürſtl. Collegio vorkommen, daß laut Inhalt des von Kaiſ. Maj. ratificirten Reichs-Schluſſes, in puncto der Böhm. Readmiſſion und Chur-Braunſchweigiſchen Introduction in das Churfürſtl. Collegium die Kron Böheim den beliebten Revers Ihrer Churfürſtl. Gnad. und deren Herrn Succeſſoren am Churfürſtenthum und hohen Erz-Stift Maynz extradiren ſolle, dieſer auch bereits ausgehändiget worden, und nun auf die in gedachtem ratificirten concluſo Imperii zu verrichten und auszuſtellen habende Reichs-Aſſecurations-Acte oder Declaration über gedachten Chur-Böhmiſch. Revers ankomme, dieſes aber in förmliche Propoſition und Deliberation geſtellet; So iſt nach der Sachen ferner reifer Ueberlegung beſchloſſen worden, daß folgende Aſſecurations-Acte oder Declaration Ihrer Churfürſtl. Gnad. und Dero Herren Succeſſoren, am Churfürſtenthum und hohen Erz-Stift Maynz, zu Ihrer allerſeitig dermalig und künftig mehrern Verſicherung, Ihres höchſten Erz-Cancellariats und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtſamen, Eingangs gedachten Reichs-Schluſſes zu Folge zu extradi-

ren, und unter dem Churfürstl. Maynz. dermalig gebräuchl. Directorial-Innsiegel zu fertigen, wie hernach folget:

VI. Reichs-*Assecurations-Acte* oder *Declaration.*

Nachdem von Ihrer Kaiserl. Majestät, das Reichs-Gutachten vom 30sten Junii jüngsthin in der Böhmischen Readmissions- und Churbraunschweig. Introductions-Sache ins Churfürstl. Collegium und unterm 6sten Sept. laufenden Jahres allergnädigst und dabey dieses nomine tenus in vim legis pragmaticae mit ratificiret worden, daß Kraft des von Ihrer Kaiserl. Majestät als König und Churfürst zu Böheim Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, der in dem obgedachten Reichs-Schluß angemerkte Königl. und Churfürstl. Böheim. Revers unter Sr. Kais. Maj. allerhöchsten Hand und Insiegel extradiret worden, die Kron Böheim aber dadurch verbunden seyn solle, Ihre Churfürstl. Gnaden und ihren Herren Successoren am Churfürstenthume und hohen Erz-Stift Maynz weder itzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil, so wenig in der Ihrem hohen Erz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio zu thun, sich dessen nicht anzumaßen, darein nicht zu mischen und Deroselben vor- oder einzugreifen, noch daß es von den Ihrigen geschehe, zu gestatten, oder auch durch sich oder andere zu veranlassen, und dann dieser Revers nun auch unterm dato Wien den 14. Monats-Tag Augusti obgedachten Jahres würkl. Sr. Churfürstl. Gnad. zu Maynz in originali extradiret; Als haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte, Nahmens Ihrer Herren Principalen, Committenten und Obern hierauf nach Inhalt und in Kraft obangezogen,

von

von Kaiserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß zugesagt, und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte oder Declaration, zu mehrer Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz Versicherung obangezogenen König- und Churfürstl. Böhmisch. extradirten Revers gleich von Ihrer Kaiserl. Majest. bereits obbemeldter Maßen per Decretum Caesareum ratificatorium geschehen, also nun auch von Reichswegen verstandener Maßen, in allerbeständigst und kräftigsten Form Rechtens solennissime hiermit agnosciren und beobachten sollen und wollen, auch Ihrer Churfürstl. Maynz. Reichs-Directorio unter dem dermaligen gebräuchl. Reichs-Directorial Insiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per dictaturam publicam communiciret, das eine Original der Kais. höchst ansehnl. Commission auch zugestellt, das andere aber ad Acta Imperii ad perpetuam rei memoriam zu deponiren verlangt worden, und dieses um Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz zu allen Zeiten, in Ihren höchsten Erz-Cancellariats-Gerechtsamen und davon dependirenden Reichs- und Churfürstl. Directorio in allen Orten und Zusammenkünften desto besser außer allen praeiudiz und von Reichswegen einher zu stellen: Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß diese Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration Ihrer Kaiserl. Majestät, von Reichs wegen mit dem allerunterthänigsten Ersuchen zu übergeben wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, darüber Dero Kaiserl. Ratification zu mehrerer der Sachen, Ihrer Churfürstl. Gnaden und deren Herren Successoren am Erz-Stift Versicherung allermildest zu ertheilen.

VII. *Conclusum per* Oesterreich, den 7. *Sept.* 1708.

Als der von dem Chur-Maynzischen Directorio verfaßte Aufsatz der an Ihro Churfürstl. Gnad. zu Maynz, vermöge von Kaiserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses, vom 30sten Jun. nechsthin auszuhändigen versprochenen Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration in dem Fürstl. Collegio verlesen, und seines Inhalts erwogen, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß man es Fürstl. Seits allerdings dabey bewenden und geschehen lassen könne, daß demnechst die Böhm. Refrequentation und Churbraunsch. Introduction in das Churfürstl. Collegium, ohne weitern Anstand vor sich gehe, wobey jedoch auch die Communication des in erst gemeldten Aufsatz angezogenen Königl. und Chur-Böhm. Revers verlangt worden.

VIII. *Conclusum* beeder höherer Reichs-*Collegiorum*.

Als in beeden höhern Reichs-Collegiis per totum mutatis mut. wie das Conclusum Collegii Electoralis.

IX. Reichsstädtisches *Conclusum* vom 7. *Sept.* 1708.

Nachdem beeder höherer hochlöbl. Reichs-Collegiorum unterm heutigen dato beliebt, und die in Böhmisch. Chur-Readmissions-Sache an Sr. Churfürstl. Gnad. zu Maynz und Dero höchsten Herren Successoren am hohen Erz-Stift von Reichswegen auszustellende Assecurations-Acte betreffendes gemeinsames Conclusum nebst dem zugleich mit communicirten Project dicti documenti Assecurationis in dem Reichsstädtischen

Col-

Collegio in Deliberation gezogen und dann selbige am 30. Jun. dieses Jahres errichteten Reichs = Gutachten conform befunden worden; Als will man zu mehr höchst bemeldt Sr. Churfürstl. Gnad. zu Maynz und deren Herren Successoren Sicherheit von ermeldten Reichsstädtischen Collegii wegen obvermerkt beeder Höchlöbl. höheren Concluso hiermit vollkommen accediret haben.

X. *Conclusum Trium Collegiorum S. R. I.*

Als in allen dreyen Reichs = Collegiis vorkommen, daß laut Inhalt des ꝛc. per totum mut. mut. wie in dem Concluso Collegii Electoralis, et add. post verba mit dem allerunterthänigsten Ersuchen Stylus Concluſi Trium Collegiorum, wie hiermit beschiehet; Sign. Regenspurg, den 7. Sept. 1708.

Churf. Maynz. Canzley.

Dictatum Ratisbonae, d. 12. Sept. 1708.
per Mogunt.

XI. Kaiserliches *Commissions-Decret.*

Der Röm. Kais. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns Geheimder Rath und bevollmächtigter Principal-Commissarius bey noch währenden Reichs-Convent, der Hochwürdigst-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen, Tit. Scti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, hat aus heut dato errichtet und Sr. Hochfürstl. Eminenz extradirten Reichs = Concluso, die Occasione der Böhmischen Befugniß zu Frequentirung des Churfürstl. Collegii verlangte

langte Assecuratton Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Maynz, und Dero hohen Erz-Stift competirenden Reichs und Churfürstl. Collegial-Directorii betreffend, mit mehrern eingenommen, wessen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammlete vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte in Folge des den 30sten Junii nechsthin in der Braunschweig-Hannover. Chur-Sache errichteten, und von Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirten Conclusi trium Collegiorum sich darüber vereinbahret, erkläret und verbindlich gemacht haben; Und sintemal Ihro Hochfürstl. Eminenz selbiges der Kaiserl. allergnädigsten Intention gemäß gefunden, als wollen Dieselbe von Kais. Commissions wegen, Kraft habender allergnädigsten Vollmacht in allerhöchsten Nahmen Sr. Kaiserl. Majestät solch Reich-Assecuratorium hiermit in bester Form und Maas approbiret, ratificirt, und bestätiget haben. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz vorernannt der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs-Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlichen geneigt und gnädigen Willen, wohl bey gethan. Sign. Regensspurg, den 7. Sept. 1708.

(L. S.)

Joh. Philipp,
Cardinal von Lamberg, Bischof
und Fürst zu Paßau.

XII. Königl. und Chur-Böhmischer Revers, die Sicherstellung des Chur-Maynzischen Reichs-*Directorii* betreffend.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs,

in

in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lüzenburg und Schlesien, und Marggraf zu Laußniz ꝛc. bekennen öffentlich: Demnach Wir den Uns als König zu Böhmen und des Heil. R. Reichs Churfürsten, gebührenden Sitz und Stimm im Churf. Collegio, zu dessen und des H. Röm. Reichs mehrern Splendeur und Besten bei allen Ordinari- und Extraordinari-Zusammenkünften, es sey auf Reichs- Deputations- Collegial- und andern Tägen, hinfüro wiederum einzunehmen, bekleiden und verführen zu lassen, und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nach Regenspurg abzuschicken gnädigst gesinnet seyn: von Uns aber Unsers lieben Neveu des Churfürsten zu Maynz Lbd. einige Versicherung verlangen, daß solches Ihro und Ihren Nachfolgern am Erz-Stift Maynz, an Ihren Directorial-Rechten ohne Praejudiz und Nachtheil seyn solle; So haben Wir Deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen, als wei Sie bey sothanen Ihro unstrittig zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen, als im geringsten zu beeinträchtigen gemeinet seyn; Erklären solchemnach und versichern für Uns und Unsere Nachkommen im Königreich Böheimb, Er. Lbd. dem Churfürsten von Maynz hiermit und in Kraft dieses Briefes, das Wir Deroselben und Ihren Successoren am Churfürstenthum und Erz-Stift Maynz, weder itzo noch ins Künftige zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil so wenig in Dero Ihren Erz-Cancellariat allein competirenden Reichs, als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun, Uns dessen nicht anmaßen, darinnen einmischen, oder Deroselben vor, oder eingreifen, noch daß es von denen Unsrigen geschehe gestatten, oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen; Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unsern Kaiser- und Königl. anhangenden größern Insiegel,

der geben ist in Unser Stadt Wien, den 14. Monats-Tag Augusti nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im 1708. Unserer Reiche der Römischen im 19ten, des Ungarischen im 21sten, und des Böhmischen im 4ten Jahre.

(L. S.)

Joseph.

Wenceslaus Nobert Graf Kinski,
Regis Bohemiae supremus
Cancellarius.
Johann Wenzel Graf Vratislaus.
Ad Mand. S. C. Regis Majestatis proprium.
Maximilian Franz von Deblin.

XII.

So bestunde nun das Churfürstliche Collegium, unter verschiedenen Abwechselungen, in seiner Grund-Verfassung erst aus Sieben, dann aus Acht, ferner aus Neun, und endlich dermalen wiederum aus Acht Mitgliedern; Und dadurch, daß beyde Abänderungen durch den Zusatz vom achten und neunten Mitglied mit ausdrücklicher Vorbewußt und Einwilligung des Reichs-Oberhaupts und der Reichs-Stände, theils auf vorgängiges Reichs-Gutachten mittelst eines feyerlichen Friedens-Vertrags, wie bey der achten Churpfälzischen Würde, theils mittelst der Gesetzmäßigen Reichsschlüsse, wie bey der neunten Braunschweigischen Chur-Würde geschehen ist, gemacht worden, findet sich die Frage von der Nothwendigkeit einer gewissen Anzahl von Churfürsten,

sten, die weder vermindert, noch vermehret werden dörfte, von selbsten aufgelöset, da sich hiebey klar zu Tage leget, daß die Veränderung der Umstände, auch eine Veränderung in der allgemeinen so wohl als besondern Reichs- und Collegial-Verfassungen nach sich ziehen könne und müsse. Wir gehen daher ohne weitern Umschweif zur Untersuchung der Frage über, ob und in wie weit die Wiederbesetzung der ledigen neunten Stelle im Churfürstlichen Collegio durch ein ansehnliches und mächtiges Fürstliches Haus in Teutschland nützlich seye?

XIII.

Wann Wir nun hiebey einen ordentlichen Leitfaden zu haben, diesen Gegenstand a) in Absicht auf Kaiser und Reich, b) in Absicht auf das Churfürstliche Collegium, c) in Absicht auf das Fürstliche Collegium, und endlich d) in Absicht auf die in Teutschland *recipirte* beyde Religions-Partheyen in Betrachtung ziehen, so stellt sich

ad a) **wohl vorerst, die Wahl eines Reichs-Oberhaupts als dasjenige vor, welches, da solche bekanntlich dem Churfürstlichen Collegio Ausschuß-Weiß zustehet, Kaiser und Reich vorzüglich interessiren muß.** Der vom Kaiser Carl dem Vierten verfaßten und von denen Reichs-Ständen als ein Reichs-Gesetz angenommenen Güldnen Bulle ist es allerdings zu verdanken, daß seit jener Zeit in Teutschland keine zwiespältige Wahl eines Reichs-Oberhaupts mehr, die einige zwischen Sigismunden und dem Marggrafen Jodocus von Mähren ausgenommen, statt gefunden hat. Erwägen Wir diejenigen Worte aus der Güldnen Bulle, welche eigentlich hieher gehören, und Cap. 11. §. 4. sq. also lauten: „Praeltito denique

nique per Electores seu Nuncios, in forma et modo praedictis, huiusmodi iuramento, ad electionem procedant, nec a modo de iam dicta civitate Franckenford separentur, nisi prius *maior pars ipsorum* temporale Caput mundo elegerit, seu populo Christiano Regem, videlicet Romanum, in Caesarem promovendum. Quodsi facere distulerint, infra triginta dies a die praestiti iuramenti praefati continuo numerandos, extunc transactis eisdem triginta diebus amodo panem manducent, et aquam et nullatenus civitatem exeant antedictam, nisi prius per ipsos, vel *maiorem partem ipsorum*, Rector seu temporale Caput Fidelium electum fuerit, ut praefertur. Postquam autem in eodem loco ipsi, vel *pars eorum maior numero* elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus, nemine discrepante, concorditer celebrata. Sique per tempus aliquod morari, abesse et tardare contingeret aliquem de Electoribus seu Nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam praedicta esset electio celebrata, hunc ad electionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in quo ipsa adventus sui tempore consistebat. Et quia de antiqua approbata et laudabile consuetudine inconvulse, quod subscribitur, semper extitit hactenus observatum; Ideoque et nos constituimus, et de Imperialis decernimus plenitudine potestatis: Quod is, qui modo praemisso in Regem fuerit Romanum electus, peracta statim electione huiusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis, sive negotiis, virtute sacri Imperii administret, universis et singulis Principibus Electoribus, Ecclesiasticis et secularibus, qui propinquiora Sacri Romani Imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum Privilegia, Literas, Iura, Libertates, Concessiones, antiquas consuetudines, et etiam dignitates, et quicquid ipsi ab Imperio usque in diem electionis suae obtinuerunt et possede-

federunt, absque dilatione et contradictione confirmare et adprobare debeat per suas literas et sigilla, ipsisque praemissa omnia innovare, postquam Imperialibus fuerit infulis coronatus. Confirmationem autem huiusmodi Electus ipse cuilibet Principi Electori, in specie primo suo nomine Regali faciet, et deinde sub Imperiali titulo innovabit, et in his Principes Omnes in genere, et quemlibet eorum in specie nullatenus impedire, sed potius absque dolo gracioſe tenebitur promovere. *In casu denique, quo tres Electores praesentes, seu absentium Nuntii, quartum ex se seu ipsorum consortio, videlicet Principem Electorem, praesentem vel absentem in Regem Romanorum eligerent, vocem illius electi, si praesens adfuerit, aut Nuntiorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere, et eligentium augere numerum, partemque maiorem decernimus constituere, ad instar ceterorum Principum Electorum.*“ So finden Wir darinnen die Mehrheit der Stimmen bey der vorzunehmenden Wahl festgesezzet: daß solche nur bey einer ungleichen Zahl bey einem jeden Vorfall statt finden müsse, gibt die Natur der Sache zu erkennen, ohne daß der Einwurf, als ob, ohngeachtet einige Zeit hindurch eine gleiche Anzahl Churfürsten gewesen, dennoch keine Trennung oder Zwiespalt in der Wahl vorgefallen seye, und daher die Nichterforderniß der Ungleichheit in die Augen falle, gegründet seyn mag, indem von dem, was bey einem oder zwey Vorfällen geschehen ist, kein Schluß auf alle und jede dergleichen, sich mit Grund ziehen lassen kan. Die flüchtige Durchgehung derer seit der Errichtung der güldnen Bulle vorgewesenen Römischen Königs-Wahlen, bey welchen einige Differenz oder Abweichung vorgefallen ist, wird zu näherer Erläuterung der Sache dienen.

XIV.

Die Absetzung des Kaisers Wenzel ist eine derjenigen Begebenheiten, welche besondere Aufmerksamkeit verdienet. So wie Wir dieserwegen unter den neuesten Schriftstellern Uns besonders auf Häberlins Auszug der allgem. Welthistor. IV. Band p. 228 sqq. beziehen, der zugleich die hieher gehörigen Quellen mit angibt, und demselben Mich. Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen IV. Th. p. 31. sqq. mit beyfügen, welche beyde die Ursache und Beschaffenheit dieses Vorgangs mehrers entwickeln; So bemerken Wir nur, daß die Wahl des an seine Statt, im Jahr 1400 erwählten Churfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts zwar ohne dem Beysein von Sachsen und Brandenburg, jedoch durch die meisten Stimmen geschehen, und derselbe daher von dem größten Theil von Deutschland mit Zurücksetzung Wenzels als Römischer König anerkannt worden ist. Nach dessen im Jahr 1710 erfolgtem Ableben bewarb sich Sigismund, des annoch lebenden Wenzels Bruder um die Churfürstlichen Stimmen zur Römischen Königs-Wahl, worunter damalen noch die Brandenburgische selbst in seinen Händen gewesen war, aber ihm jetzt von seinem Vetter, dem Marggrafen Jobst von Mähren, dem er die Mark Brandenburg verpfändet hatte, streitig gemacht wurde. Darüber gerieth das Churfürstliche Collegium selbst in Uneinigkeit, immaßen bereits am 20sten Sept. 1410. die Churfürsten Werner von Trier, Ludewig von der Pfalz, und Friedrich, Burggraf von Nürnberg in Vollmacht Sigismunds als Churfürsten von Brandenburg, eben-gedachten Sigismund; hingegen am 1sten Oct. 1410. Johann von Mainz, Friedrich von Cöln, und die Gesandten von Böhmen, Sachsen, und Jobsten von Mähren, als

Pfand-

Pfand-Innhaber der Chur-Brandenburg, nurgedachten Jobsten von Mähren wehlten, womit selbst Wenzel sich zufrieden bezeugte. Man kan sich leicht vorstellen, zu was vor intricaten Fragen aus dem teutschen Staats-Recht nicht nur, besonders in Ansehung der Brandenburgischen Chur und deren Vertretung, sondern auch zu was vor nachtheiliger Verwirrung und Thätlichkeiten im teutschen Reich diese zwiespaltige Wahl hätte Veranlassung geben können, wenn nicht Jobst kurz darauf schon am 8ten Januar 1411 mit Tod abgegangen wäre; Als worauf Sigismund den 21sten Jul. 1411 von neuem einmüthig gewählt wurde, mit welchem sich auch endlich Wenzel dahin verglich, daß Sigmund die Kaiser-Krone zu Rom empfangen, Wenzel aber sich mit dem Römisch-Königlichen Titel auf Zeitlebens begnügen solte. Auch hier empfehlen wir die oben-angeführten neuern Geschichtschreiber Häberlin und Schmidt mit ihren angezeigten Quellen.

XV.

Bey der Wahl Albrechts des 2ten, welche von sechs Churfürsten, so insgesammt in Person zugegen waren, verrichtet worden, erschien von Seiten der Chur Böhmen kein Gesandter, weil die Böhmen ihrer Königs-Wahl wegen noch nicht einig werden konnten, und Unsern Albrecht erst später zu ihrem König erwählten. Der Wahlhandlung Friedrichs des Dritten wohnten nebst denen in Person anwesenden Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Sachsen und Brandenburg, und dem Vormund des minderjährigen Churfürsten von der Pfalz, Pfalzgraf Otto, der von denen Böhmischen Landständen zum Wahltags-Gesandten ernannte Heinrich von Plauen Burggraf von Meißen bey, wegen dessen Einlassung in die Stadt Frankfurth der dasige Magi-

strat zwar anfänglich in Verlegenheit war, der aber auf geschehene Anfrage bey dem Churfürsten zu Maynz, ohnbedenklich zugelassen wurde. Sein Sohn Maximilian der Erste wurde noch bey seines Vaters Lebzeiten zum Römischen König erwählet, von dessen Wahl aber der König Vladislaus von Böhmen, wegen damals obwaltender Feindschaft zwischen Ihm und dem Kaiser, ausgeschlossen, worüber es jedoch beynahe zum Krieg gekommen wäre, der nur durch einen getroffenen Vergleich mit dem Churfürstlichen Collegio vermieden werden konnte, wovon besonders Müller im Reichstags-Theatr. unter Kaiser Maximilian dem Ersten, Th. 1. Vorstell. 1. Cap. 1 u. f. nachzulesen ist. Gleicher gestalt fanden die Böhmischen Gesandten bey der Wahl Kaiser Carls des Fünften 1519 Schwierigkeiten, indem sich zwar eine Böhmische Wahl-Gesandschaft dabey einfand, die aus dem obersten Canzler des Königreichs Böhmen, Ladislaus von Sternberg, Christophen von Schwanberg, Ratislaus von Sieberzaw, und Jacoben von Wiezesenith bestand, welche auch von dem jungen König von Böhmen Ludewig und von den Böhmischen Reichs-Ständen Beglaubigungs-Schreiben bey sich hatten, hiernechst auch in der Qualität der Wahlgesandten von denen übrigen Churfürsten angenommen wurden. Wogegen gleich des andern Tages der Bischof Matthias von Wladislaw, jetzo Cujavien, und Raphael von Leßno, sich als Gesandten Königs Sigmund von Pohlen in Frankfurth einfanden, sich gleichmäßig mit ihrem Creditiv bey dem Churfürstlichen Collegio meldeten, und aus dem Grund zur Wahl zugelassen zu werden verlangten, weil König Sigmund des jungen Ludwigs Vormund und nachstgesippter Verwandter wäre, und Ihm also vermöge der G. B. dessen Stimme zu führen, zukäme. Weil aber die Böhmischen Gesandten darwider

ein-

einwandten, daß die Böhmische Chur-Stimme, Kraft älterer durch die G. B. bestätigter Privilegien auf dem König und der Krone Böhmen hafte, welche Rechte und Vorzüge durch die G. B. nicht wären abgeändert worden, so wurden König Sigmund von Pohlen und seine Gesandten, auch darum mit zurück gewiesen, weil er zwar Vormund des jungen Königs, aber nicht zugleich Regent des Churfürstlichen Königreichs Böhmen war. Da aber auch noch ein anderer Streit mit denen Böhmischen Gesandten selbst vorfiel, welche ihrer Vollmacht gemäß, alle Vier zur Wahlhandlung zugelassen werden wolten; So verglich man sich endlich mit ihnen dahin, daß sie den Ladislaus von Sternberg aus ihrem Mittel erwählten, der in ihrer aller Namen der Wahl mit beywohnte. Es scheinet allerdings der Mühe werth zu seyn, den Gang dieser Wahlhandlung näher zu kennen, um zu sehen, wie Carl die Mehrheit der Stimmen erlanget habe, welches Häberlin a. a. O. X. B. p. 267. sqq. am ausführlichsten beschrieben hat, den wir auch hierinnen zum Nachlesen empfehlen wollen.

XVI.

Von der Römischen Königs-Wahl Ferdinands des Ersten, welche bey Lebzeiten und auf Veranlassung seines Bruders des Kaisers Carls des Fünften 1530. zu Cöln vorgenommen wurde, ist bekannt, daß zwar damalen der Churfürst von Sachsen Johannes nicht darein willigen wolte, vielmehr dagegen protestirte, und nebst seinen Bundes-Verwandten solchen eine geraume Zeit nicht als Römischen König anerkandte, bis durch den Cadaner Vertrag 1534. auch dieses beygelegt wurde. Inzwischen wurde durch diesen Widerspruch die Wahl des gedachten Ferdinands so wenig aufgehalten, daß solche vielmehr am 5ten Jenner 1531 von denen übrigen

Churfürsten zu Gunsten desselben ohne weiterm Aufenthalt vorgenommen wurde. Im Vorbeygehen bemerke ich, daß Ferdinand nach seines Bruders Abdankung vom Reich, auf dem Reichstag zu Regensburg 1556. als Kaiser ohne die geringste Schwierigkeit anerkandt worden, ohne daß die Bewegungen des Römischen Hofes von einigem Belang dagegen seyn konnten; wovon Schmidt a. a. O. VII. Theil, Cap. 4. p. 32 sq. mit mehrerm nachzulesen ist. Sein Sohn Maximilian der Zweyte wurde von denen Churfürsten einmüthig im Jahr 1562. erwählet, wie dann dieserwegen, da der Churfürst von Cöln während der Wahl-Conferenzien verstorben, die Römische Königs-Wahl bis dahin aufgeschoben worden wäre, daß der neue erwählte Churfürst von Cöln derselben annoch beywohnen könnte. Schmidt sowohl a. a. O. p. 148 u. f. als die von Joh. Jac. Mosern seiner Wahl-Capitulation Franz des Ersten beygefügten Geheimhandlungen des Kaiserl. Hofes *in an. 1561* und *1562* wegen der Wahl Königs Maximilian in Böhmen zum Römischen König erläutern dieses mit mehrerm. Dessen Sohn Rudolph der Zweyte wurde gleichfals bey des Vaters Lebzeiten 1575. zu Regensburg ohne Wiederrede zum Römischen König erwählet.

XVII.

Schon mehrere Schwierigkeiten fand sein Nachfolger und Bruder Matthias. Zwar waren die Churfürsten noch bey seines Vorfahren Rudolfs II. Lebzeiten (mit dessen Regierung sie äußerst unzufrieden waren) im October 1611 auf einem Churfürsten-Tag zusammen gekommen, ohne daß jedoch es damalen zur Römischen Königs-Wahl gediehen wäre, als welche vielmehr bis in den Frühling 1612, da sie in

Frank-

Frankfurt wiederum zusammen kommen wolten, verschoben wurde. Weil aber innzwischen Rudolph verstorben, so wurde der 11te May 1612 zur Römischen Königs-Wahl angesetzt, wobey nebst dem Matthias auch der Erzherzog Albrecht, welchem besonders der Churfürst von Sachsen, und die Geistlichen Churfürsten wohl wolten, Maximilian Herzog in Bayern, der Herzog von Savoyen u. a. mit in Vorschlag kamen, bis endlich, nachdem selbst der Erzherzog Ihm zu Gunsten abstund, Unser Matthias den 3ten Jun. 1612 die Kaiser-Würde davon trug. Einen Extrakt des Churfürstlichen Wahltags-Protocols vom Jahr 1612., bey dieser Kaiser-Wahl findet man in Joh. Jac. Mosers Wahl-Capitulation Kaisers Franz des Ersten zweyt. Anh. Ferdinand dem Zweyten waren bey seiner Gelangung zur Kaiser-Krone Niemand mehr entgegen als seine eigene Böhmen, welche ihn doch im Jahr 1617 als König von Böhmen anerkandt und gekrönet hatten, nach entstandenem Aufruhr aber behaupteten, Er könne, da Er das Königreich Böhmen nicht würklich besäße, auch nicht als Churfürst von Böhmen bey der Kaiser-Wahl zugelassen werden, vielmehr die Zulassung ihrer Gesandten verlangten, damit jedoch abgewiesen, und im Gegentheil eben dieser Ferdinand den 18ten August 1619 zum Römischen Kaiser erwählet wurde. *Pufendorf in Commentar. rer. Suecicar.* L. I. §. 26. meldet davon folgendes: Sed Ferdinandus, cum nihil rebus suis utilius iudicaret, quam Corona Caesarea potiri, relicto domi fratre Leopoldo, Francofurtum se contulit, ut praesentia sua celeritatem ei negotio adderet. In quo, quantum ad summam rerum momenti situm esset, cum Bohemi satis intelligerent, apud Electores scriptis literis impedire conati, ne Ferdinandus velut Rex Bohemiae ad electionem admitteretur: contendentes, ius eligendi

gendi Caesarem non competere, nisi qui Electoratum re ipsa, et citra contradictionem possideat: interregni tempore id ius penes Ordines Bohemiae esse. Eoque et ipsi Legatos Francofurtum destinarunt, velut regno Bohemiae vacante electioni interfuturos. Qui tamen non longius, quam Marpurgum usque procedere ausi, cum Electores eorum petita negligerent, aut se non satis idoneos tantae rei iudices ferrent, interposita protestatione domum reverterunt. Eo conatu depulsi Bohemi, saltem ut electio suspendatur, quousque turbae compositae sint, petierunt. Idemque suadebat Palatinus; qui cum antea Monachium ipse profectus, Maximilianum, ut ad Fastigium Caesareum adspirare vellet, frustra incitasset, nunc inter alia differebat, circumstrepentibus armis electionem non satis fore liberam, et ante omnia id agendum, ut excluso milite externo et compositis motibus Bohemicis intestina Germaniae securitas constituatur; quae nunc eo usque periclitetur, ut Unio in sui defensionem copias conscribere necessarium iudicaverit. Quae tamen non impediebant, quo minus mense Augusto Electores, (Friderico Palatino excepto, qui suffragio suo Maximilianum Bavarum designabat) Ferdinandum Caesarem renunciarent &c. Die weitern Quellen hievon gibt an *Struv. in Corp. Hist. Germ.* Per. X. Sect. IX. §. III. p. 2058 sqq. Ferdinand der Dritte wurde, nachdem der erste Versuch denselben zum Römischen König zu machen im Jahr 1630 durch die Nicht-Erscheinung von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg war vereitelt worden, im Jahr 1636 auf dem Churfürstentag zu Regensburg, als Römischer König erwählet, wobey statt Pfalz, so damalen bekanntlich in die Acht erklärt, und seiner Chur-Würde beraubt worden war, Bayern mit wählen half, von dem zu Wien in der Gefangenschaft sitzenden Churfürsten von Trier Niemand zugegen war, und auf die von

dem

dem Pfalzgrafen Carl Ludwig eingelegte Protestation nicht geachtet wurde. *Pufendorff l. c.* L. VIII. §. 84. schreibt davon also: (1636.) Ast in Germania Caesar non minus rebus suis firmandis incumbebat, indicto Ratisponam Electorum conventu; in quo de filio ipsius Ferdinando in Romanorum Regem creando, tum de pacanda Germania proponebatur. — — Ceterum Ferdinandi III. electio facili negotio expediebatur. Nam Moguntinus Austriacis dudum obnoxius, quem et Hispani hactenus, pignori acceptis Rheni vectigalibus, splendidi sustentaverant, insigni quoque pecuniae summa Ratisponam nunc missa. Trevirensis nulla habebatur ratio. Colonienſis Bavaro fratri succinebat, cui dignitatem Electoralem et adiunctam ditionem praestandam Ferdinandus cum Legato Hispanico recipiebat. Brandenburgici favore in causa Iuliacensi et Pomeranica promisso deliniebantur, et dudum Schwarzenbergius totus ab Austriacis pendebat. Ita Saxonici soli parum valebant, qui et ideo forte remissius nitebantur, quod crederent, electione licet facta coronationem suspendendam. Ast eos spes sua fefellerat, cum paucos post electionem dies coronatio perficeretur. S. auch *Struv. l. c.* §. LXXXI.

XVIII.

Ferdinand der Vierte, welcher auch als Römischer König starb, wurde dazu einmüthig im Jahr 1652 zu Regensburg erwählet, nachdem besonders denen Chur-Brandenburgischen Gesandten, welche vorhero noch ein- und anders berichtiget oder die Wahl verschoben haben wolten, von denen übrigen Churfürsten nicht undeutlich war zu verstehen gegeben worden, man würde auch ohne ihr Zuthun zur Wahl schreiten. *Pufendorff. de reb. gest. Frider. Wilh.* L. IV. §. 38 sqq. und *Struv. l. c.* S. X. §. XLII.

sind weiter hievon nachzuschlagen. Mit zwey Worten bemerke ich, daß dieses die erste Wahl ist, bey welcher Chur-Pfalz in der achten Stelle mitgewählet hat. Kaisers Leopolds Wahl war Anfangs mit großen Schwierigkeiten verknüpft, bis endlich Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Maynz auf seine Seite traten, damit die Mehrheit der Stimmen ausmachten, und also seine Wahl den 8ten Julii 1658 zu Stande gebracht wurde. *Struv.* sowohl l. c. S. XI. §. IV. als *Pufendorff.* l. c. L. VI. §. 21 sqq. verdienen hiebey nachgelesen zu werden. Josephs des Ersten Römische Königs-Wahl, deren Umstände ebengedachter *Pufendorff de reb. gest. Frider. III. Elector. Brandenburg.* L. III. §. 1 sqq. weitläuftiger beschrieben hat, wurde zu Augsburg den 14. Jenner 1690 in der grösten Eintracht von denen Churfürsten insgesammt vorgenommen. Allein die Wahl Kaisers Carls des Sechsten wurde mit Ausschluß von Chur-Cöln und Bayern, welche damalen in der Reichs-Acht begriffen waren, wegen dieser Nichtzulassung aber sich durch Protestation verwahrten, dahingegen mit Zuziehung von Chur-Braunschweig, nachdem dieses Fürstliche Haus, wie oben erwähnt, in das Churfürstliche Collegium bereits aufgenommen war, den 20sten August 1711. zu Stande gebracht; wobey Chur-Pfalz unter denen weltlichen Churfürsten statt Bayern wiederum den zweyten, Chur-Braunschweig aber den Pfälzischen oder fünften Platz einnahmen, auch die mit diesen Stellen verbundene Erz-Aemter verrichteten. Kaiser Carl der Siebente aus dem Hause Bayern wurde 1742 den 24sten Jenner mit dermaliger Suspendirung der Chur-Böhmischen Wahlstimme gewählet.

Da diese Suspendirung des Böhmischen Voti bey der Wahl Kaiser Carl des Siebenten eine in dem churfürstlichen Collegio und bey einer Wahlhandlung äußerst

äußerst merkwürdige Begebenheit ist, aus welcher, wenn sie zur Folge könnte angezogen werden, sehr nachtheilige Ereignisse sowohl für ein und das andere Churfürstliche Mitglied, als auch für den Reichsfürstenstand fließen könnten; so theilen wir eine zusammenhängende Nachricht davon hier um so lieber mit, als schon in Rücksicht der Chur Böhmen selbst dieses, wie im Vorbeygehen schon hier und da erinnert worden, nicht der erste Fall ist, da dieselbe bey Wahlgeschäften zurück gesetzet werden wollen. Ich bediene mich dabey des Joh. Christ. Adelungs Pragmatischer Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaisers Carls des 6ten an, B. 2 u. 3. in Vergleichung mit dem, was in Mosers Zusätzen zu seinem teutschen Staats-Recht 2. Th. davon zu finden ist.

Nach dem am 18ten Oct. 1740 erfolgten Tod Kaisers Carls des Sechsten und damit erloschenen Oesterreichischen Manns-Stamm, war Böhmen Kraft der Sanctionis Pragmaticae auf seine älteste Prinzeßin Maria Theresie vermählte Großherzogin von Toscana und Herzogin von Lothringen gefallen. Dieser neuen Königin von Ungarn und Böhmen war sehr viel daran gelegen die Kaiserliche Würde bey ihrem Hauß und vor Ihren Herrn Gemahl zu erhalten. Die Böhmische Chur-Stimme schien dazu beytragen zu können. Allein die Führung dieser Stimme, und die Verrichtung der mit der Böhmischen Chur-Würde verknüpften Functionen konnte in Ansehung des Geschlechts der Königin streitig gemacht werden. Die Ungewöhnlichkeit, ein Frauenzimmer im Churfürstlichen Collegio zu erblicken, konnte zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben. Ueberdies fand sich bey dem Gemahl der Königin noch eine Schwierigkeit, welche Ihm an der Erlangung der Kaiser-

ferlichen Würde hinderlich fallen konnte. Diese bestand darinn, daß Er mit keinen so ansehnlichen Erbländern versehen war, als zur Unterstützung der Kaiserlichen Würde nöthig ist. Man sahe diese Schwierigkeiten sowohl zu Wien, als auch an den andern für die Königin gutgesinnten Höfen deutlich ein. Der Churfürst von Maynz gab daher dem Wienerischen Hof den Rath, die Vertretung der Böhmischen Gerechtsame dem Groß-Herzog aufzutragen. Es geschah auch dieses nicht nur den 25sten Octobr.; sondern es wurde demselben auch den 21sten Nov. 1740 zugleich die Mit-Regierung der gesammten Staaten von der Königin übertragen. In der wegen Vertretung der Böhmischen Chur-Stimme errichteten besondern Acte heißt es also:

Da Kraft der güldnen Bulle Kaiser Carls des 4ten dem Königreich Böhmen die Churfürstliche Würde zustehe, so sey auch in eben derselben den Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten gedachten Königreichs, als worinn sich bey Erlöschung des Manns-Stamms die weibliche Erbfolge bekanntermaßen gründe, auf das sorgfältigste vorgesehen worden. Auf gleiche Weise seye unstreitig, daß auch nach Abgang der Männlichen Linie in dem Erzherzoglichen Hauß die Chur-Würde wegen ihrer ganz besondern Beschaffenheit dennoch fortdauere, indem theils Vortheils nach Abfassung der güldnen Bulle die weibliche Erbfolge in diesem Königreich schon zu dreyen verschiedenen Mahlen statt gehabt, ohne daß Jemand die Churfürstl. Würde jemals streitig machen, und sich derselben Stimme bey der Kaisers-Wahl widersetzen wollen. Damit jedoch wegen erwähnter Churstimme, welche zuweilen von dem Gemahl der weiblichen Erbin, zuweilen aber auch von den dortigen Stän-

den

den vertreten worden, alles in ein helles Licht gesetzet werde: So übertrage die Königin dieselbe, für sich und ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, Kraft dieses offenen Briefs Ihrem geliebten Gemahl auf eine so vollkommene Art, als gedachte Stimme, und was der Böhmischen Chur-Würde sonsten anklebt, von Ihr selbst, oder einem gecrönten König von Böhmen nur immer versehen werden könnte. Sie lebe übrigens der ungezweifelten Versicherung, daß keiner von Ihren Nachkommen beyderley Geschlechts die schuldige kindliche Ehrerbietung dergestalt außer Acht setzen werde, um im mindesten dasjenige anzufechten, was vermöge dem Inhalt gegenwärtiger Acte dem Großherzog von Toscana übertragen worden; wie dann auch solches denenjenigen Personen, welche Kraft der Pragmatischen Sanction die Anwartschaft auf die Länder der Königin haben, keinen Abbruch thun solle.

Die Befugnisse der Königin zu dieser Uebertragung in ein noch größeres Licht zu setzen, und dem nachtheiligen Eindruck vorzubeugen, den dieselbe sowohl bey der Seiten-Linie des Hauses Oesterreich, als auch auswärts machen konnte, wurde in einem Circular-Rescript vom 27sten November zugleich eine historische Ausarbeitung, unter dem Titel: Historisch-politische Erläuterung wegen der an des Herrn Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit übertragenen Vertret- und Verwaltung der Königl. Chur-Böhmischen Stimme, wie auch alles übrigen, was sothaner Würde anklebet, bekannt gemacht. Sie ist folgenden Inhalts:

Die Königin habe, um in Ansehung der Ihr zustehenden Churfürstlichen Würde und Stimme

alles

alles bey Zeiten in ein gehöriges Licht zu setzen, das dienlichste Mittel zu seyn erachtet, Ihrem Gemahl die Vertretung gedachter Stimme und alles übrigen, was der Böhmischen Chur-Würde anklebet, zu übertragen. Man habe sich dabey der Form eines offenen Briefs bedient, weil nach Maaßgab der güldnen Bulle andere die Römische Kaiser- und Königs-Wahl betreffende Urkunden gleichfals in dieser Form ausgefertiget zu werden pflegten. Man habe in dem Eingang dieser Urkunde der Gerechtsamen der Königin, und des Unterschieds gedacht, welcher zwischen Böhmen und andern Churfürstenthümern statt finde. Kein anderes Churfürstenthum seye der weiblichen Erbfolge fähig, wohl aber das Königreich Böhmen, dessen besondere Rechte und Freyheiten in der güldnen Bulle selbst bestätiget worden. Vor und nach diesem Reichs-Grund-Gesetz habe sich bereits dreimal der Fall ereignet, ohne daß dabey die diesem Königreich anklebende Chur-Würde in Zweifel gezogen worden; der jedesmalige Gemahl der Erbin habe sie jederzeit ruhig ausgeübet. Dieß habe sich unter Iohanne, Alberto II. und Ferdinando I. zugetragen. Selbst im Jahr 1708, da Chur-Böhmen zur Reichs-Versammlung von neuem admittiret worden, und zu gleicher Zeit die Chur-Braunschweigische Einführung geschehen, habe man dabey den Unterschied beobachtet, daß die letztere Stimme und Würde allein auf den männlichen Stamm eingeschränket, die Böhmische aber ohne Einschränkung fest gesetzet worden. Endlich habe auch das Reich im Jahr 1731 die unmittelbare Nachfolge der Königin in gedachtes Königreich auf das Kräftigste gewähret; da doch der Reichs-Versammlung die Verordnung der güldnen Bull nicht

un-

unbekannt seyn können, daß nämlich dem Königreich die Churfürstliche Würde und Stimme unzertrennlich, auch in dem Fall anklebe, wenn die dortigen Stände zu der Wahl eines neuen Königes schreiten müßten. Da nun besagte Chur-Würde dem Königreich anklebe, der Königin aber dieses Königreich unstreitig zukomme, so könne die Chur-Würde in ihrer Person nicht für erloschen gehalten werden. Die Königin wäre daher auch befugt, dasjenige, was der Chur-Würde anklebet, durch bevollmächtigte Gesandten zu thun; sie habe aber dem ohnerachtet es für dienlicher erachtet, sich an eine der schon mehrmals üblich gewesenen Modalitaeten zu halten; deren in der Geschichte zwo angetroffen würden. Größtentheils seye die Vertretung durch die Gemahle der Erbtöchter geschehen, als von Johann dem Sohn Kaiser Heinrich des 4ten; von Albert dem 2ten, und Ferdinand dem 1sten. Die zwote Vertretungs-Art habe darinnen bestanden, daß die Churfürstliche Stimme zuweilen sogar von den dortigen Ständen verwaltet worden. So habe Ladislaus von Sternberg der Wahl Kaiser Carls des 5ten beygewohnet; So habe Ferdinand der 1ste die an Ihn geschehene Einladung auf den Reichstag zu Worms vom Jahr 1544, den Böhmischen Ständen verkündigen lassen. Könne nun ein Besitzer der Krone Böhmen die ihm anklebende Chur-Stimme durch die Stände des Königreichs vertreten lassen, so könne ja die Königin vielmehr berechtiget seyn, die Verwaltung und Vertretung derselben ihrem Gemahl zu übertragen; bevorab da der erwehnte Ferdinandus I. von welchem oberwehntermaßen die Uebertragung dortigen Ständen geschehen ist, kein anderes Recht zur Kron Böhmen als durch seine Gemahlin gehabt hat.

hat. Welchem allen Zufolge die geschehene Uebertragung solchergestalt zu veranlassen, um so mehr diensam geschienen, da sich alles dieses auf die Acta und Exempla und auf die im teutschen Reich hergebrachte Observanz gründet.

Innzwischen hatte der Churfürst von Maynz den 9ten December die Chur Böhmen zu dem bevorstehenden Wahltag würklich einladen lassen. Es war dieses durch den Hrn. von Erthal geschehen, der an gemeldtem Tag zu Prag eintraf, von dreyen Königlichen Commissariis in seinem Quartier empfangen, und in feyerlicher Procession nach Hof geführet wurde, wo Er in Gegenwart des Ober-Burggrafens und des Obermarschalls den Tod Sr. Kaiserl. Maj. bekannt machte, und die Einladung zum künftigen Wahltag verrichtete. Er gieng hierauf nach Wien, seine Commission bey der Königin und deren Gemahl gleichfals abzulegen. Allein diese von der Königin übertragene Mit-Regierung und Verwaltuug der Böhmischen Chur-Stimme fand bald vielen Widerspruch, selbst von Seiten derjenigen Churfürstl. Höfe, auf deren Beyfall man sich zu Wien die gröβte Rechnung gemacht hatte. Man behauptete, das Recht einen Römischen König zu wählen, beruhe allein auf den Personen der Churfürsten, und denen denselben anklebenden Erz-Aemtern, könne also bey erledigter Chur weder von einem Erz-Stift, noch auch von den Böhmischen Ständen bey dem Abgang eines Königes und Churfürstens von Böhmen verwaltet werden. Andere räumten zwar ein, daß die Chur-Würde denen Landen anklebe, auch der Königin die Erbfolge in dem Königreich Böhmen zukomme; zu gleicher Zeit suchten sie aber auch zu beweisen, daß die Ausübuung dieser Chur-Würde eine dazu fähige Person erfordere, wofür keine aus dem weiblichen Geschlecht gehalten werden könne. Sie

sagten,

sagten, in der güldnen Bulle sey die allgemeine Verordnung enthalten, daß bey sich ereignender Unfähigkeit des Besitzers eines Chur-Landes die Ausübung der Chur-Würde und Erz-Aemter dem nächsten Anverwandten gebühre; indem die Chur-Würde überhaupt auf die männlichen Linien gegründet wäre. Die Befugniß, durch Abgesandte die Stimme führen und das Erz-Amt verwalten zu lassen, könne um deswillen nicht statt haben, weil eben dieses sonst auch von einer Vormünderin gesagt werden könnte, wo doch das weibliche Geschlecht von der Churfürstlichen Vormundschaft ausgeschlossen, und solche in der güldnen Bulle dem nächsten Verwandten ausdrücklich zugetheilet wäre. Gerechtsame, welche man selbst nicht besitze, könne man keinesweges an andere übertragen; bey der Readmission der Krone Böhmen seye nichts besonders für das weibliche Geschlecht vorbehalten worden; der pragmatischen Sanction entgienge darum nichts, auch würde dem Königreich Böhmen die Chur-Würde dadurch nicht entzogen; indem auch diejenigen, welche die gedachte pragmatische Sanction zu vertheidigen übernommen, allein darauf verfielen, daß die Chur allenfals dem Gemahl übertragen werden könnte, welches aber in dem gegenwärtigen Fall darum nicht thunlich seye, weil dergleichen Uebertragungen überhaupt dem Innhalt und Verstand der pragmatischen Sanction schlechterdings zuwider liefen. Dieß waren die vornehmsten Einwürfe, welche man der Königin und ihrem Gemahl in diesem Stück entgegen setzte, und welche zu beantworten man sich von Wien aus die äußerste Mühe gab. Es geschahe solches theils in einem Rescript der Königin an Ihre an den teutschen Höfen stehende Ministers vom 20sten Decembr. 1740, theils aber auch und besonders in sehr ausführlichen Schriften, deren wir vor- und entgegen die beträchtlichsten anführen wollen. Wir haben vorhin schon

die historisch-politische Erläuterung &c. berührt, welche in einem Circular-Rescript der Königin an ihre auswärtige Ministers vom 27sten November bekannt gemacht wurde. Wider dieses Rescript erschien sogleich eine

Refutation par les loix fondamentales de l'Empire du Rescript daté de Vienne le 27. Novembre touchant l'Exercice actuel du suffrage, de l'Electorat de Boheme. Diese Schrift sahe man zuerst am französischen Hof, und wurde darinnen behauptet: So lange eine Dame die Böhmische Kron trage, müsse die Böhmische Chur ruhen;

1) weil die Chur von dem Besitz des Landes ohnzertrennlich sey; 2) weilen die Churen nur von Männern versehen werden könnten; die Chur-Administration durch der Königin Gemahl aber sey im Reich etwas unerhörtes. Johann von Luxemburg seye selbst König gewesen, und nicht in seiner Gemahlin, sondern in eigenem Namen erschienen. Ao. 1448 hätten Albrecht und Casimir um die Krone gestritten, daher man um dessen oder Albrechts Abwesenheit willen die Reichsstände eingeladen habe, der Königl. Erbtochter aber seye nie nicht gedacht worden. Und so sey auch Ferdinand I. gecrönter König in Böhmen gewesen. Die Böhmischen Stände hätten ao. 1619 eben sowohl als König Ferdinand II. erkannt, daß es auf den Besitz des Landes ankomme, dieses ermangle aber dem Herzog von Lothringen. Er könne auch nicht seiner Gemahlin Procurator oder Deputirter seyn, denn dieser repraesentire seinen Principalen. Eine Königin aber könne nicht im Churfürstl. Collegio sitzen, wie man dann kein Exempel davon finden werde, da doch Böhmen mehrmalen auf Dames gekommen sey. So wenig eine Dame den Kaiserl. Thron besitzen könne,

so

so wenig könne sie helfen einen Kaiser wählen, auch nicht einmal als Vormünderin ihres Sohnes. Nun könne ein Administrator nicht mehr Recht haben, als sein Principal. Die Böhmischen Stände aber könnten eben so wenig wählen helfen, als ein Dom-Capitul: kurz es könne Niemand die Böhmische Chur-Stimme führen, als ein regierender König in Böhmen. Der Chur-Pfälzische Hof ließ zu gleicher Zeit eine andere *Deduction* austheilen, zu Behauptung des Satzes:

Daß die Böhmische Stände die Chur-Stimme auf Wahl-Tägen zu führen, nicht berechtiget seyen.

Von noch größerer Wichtigkeit hielt man zu Wien die so genannten

Bedenken oder Punkte das Exercitium der Böhmischen Chur betr.

Daher man auch keine Zeit versäumte, solche in den

Unvorgreiflichen *Sentiments*

zu beantworten.

Von Seiten des Chur-Maynzischen Hofes wurde noch vor dem angesetzten Wahltermin die

Nachricht die Chur-Böhmische *Function* bey Römischen Königs-Wahlen betr., insonderheit derjenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Kron und Chur-*Dignitaet* gelangen,

bekannt gemacht: deren Haupt Innhalt dahin gehet:
1) Hat Iohannes Lucemburgicus, der Böhmen erhei-

rathet hatte, Ludovicum Bavarum erwählen helfen. 2) Nach Abgang dessen Descendenz hat ao. 1437 Chur-Maynz das Königreich zur Kaiser-Wahl eingeladen. 3) Ao. 1440, als nur eine schwangere Königl. Wittib vorhanden war, wurde der Böhmischen Stände Gesandtschaft zur Wahl gelassen. 4) Ao. 1519 geschahe die Denuntiation denen Regenten und Räthen zu Prag, hernach sub Protestatione dem in Ungarn befindlichen minorennen König selbst. An dem Wahltag meldeten sich zweyerley Gesandtschaften, eine so von den Ständen selbst und dem jungen König gedoppelte Vollmacht hatte, und eine von seinem Patruo, auch mit doppelter Vollmacht, qua proximo Agnato und qua tutore; es wurde aber die erste zugelassen. 5) Ao. 1530 wurde König Ferdinand, so Böhmen ebenfals erheirathet hatte, zugelassen. In den sogenannten

Anmerkungen

wurde gegen diese Gründe excipirt, ad 1) König Ioannes hätte Böhmen nicht sowohl durch seine Gemahlin, als durch Kaisers Heinrichs VII. Machtspruch erhalten: sodann wäre Er würklicher König gewesen, in welchem Fall man aber jetzo nicht versirt, sondern darüber streitet: Ob der nächste Agnat von der Chur-Administration gegen die güldne Bulle und Sanctionem Pragmaticam ausgeschlossen werden könne; ad 2) die Renuntiation hätte der vorhandenen Erb-Prinzeßin geschehen sollen, wenn sie habil gewesen wäre, den Wahltag zu beschicken, welches aber weder von Ihro, noch Ihrem Gemahl, noch den Ständen geschehen ist; wie dann auch das Wahl-Decret keiner dem Königreich geschehenen Denunciation gedenket; ad 3) der Böhmische Gesandte habe sich mehr eingedrungen, als daß Er gutwillig wäre admittirt worden, und der proximus

Agna-

Agnatus Erzherzog Friedrich habe die Administration des Reichs selber von sich auf die Stände geschoben. Ad 4) Chur-Maynz habe einen Schein gehabt, die Stände zu berufen, weil der Patruus Ihnen die Regierung überlassen', und für einen Ausländer gehalten worden, auch der König bald volljährig gewesen: Und weil des Patrui Gesandten nachgegeben, habe man die andern zugelassen; ad 5) Ferdinand habe dreierley Titulos zur Krone gehabt, in welchem calu man jetzo nicht versire. Kaiser Friedrich III. und Ferdinand II. hätten ausdrücklich bekannt, daß Böhmen in dem, was die gülde Bulle tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde bey vorfallenden Hindernissen der Besitzer des Königreichs verordne, nichts besonders habe. In denen

Kurzen Gegen-Anmerkungen

wurde replicirt: Man setze per deducta voraus, Böhmen seye ein Reichs-Kunkel-Lehn, und die Chur hafte auf dem Land, wenn also dieses auf eine Prinzeßin falle, steht Ihro auch die Chur-Würde zu. Die güldne Bulle rede tit. 2. §. 1. von den Churfürstenthümern, wo nur die Prinzen succediren, und behalte §. 5. Böhmen seine Rechte vor; die Sanctio Pragmatica enthalte also nichts neues. Die bloße Anständigkeit erfordere, daß eine Königin die Chur-Würde nicht in Person exercire. Andere Königinnen hätten gar die Krone auf ihre Gemahle transferirt, so würde die jetzige Königin dem Ihrigen noch vielmehr die bloße Chur-Administration überlassen können, da man ja dieses denen Ständen sogar mit Ausschließung derer Königlichen Agnaten gestattet, und noch viel weniger hätten sich die Cognati dagegen gesetzt. Deme vorausgesetzt werde ad 1) replicirt: Johannis Gemahlin älteste Schwester habe die Kron ihrem Gemahl Heinrich von Cärnthen zugebracht, welcher aber

derselbigen wiederum entsetzet worden; und weil wegen der darüber entstandenen Weiterungen die zweite Schwester sich nicht geregt, habe die dritte das Reich Ihrem Gemahl zugebracht. Könne nun eine solche Prinzeßin das Reich, ohne sich um ihre Anverwandte zu bekümmern, auf ihren Gemahl transferiren; So müßte Sie Ihn noch vielmehr zum Chur-Verweser ernennen können. Die Güldne Bulle rede gar nicht von Cognatis, sondern bestätige den Böhmen ihre Rechte: Und weil diese Chur-Administration nichts mit der Succession zu thun habe, so seye sie auch nicht wider die Sanctionem Pragmaticam, welche denen nächsten Anverwandten dieses, aber keine Chur-Administration beylege. Ad 2) Daß zu Kaiser Albrechts II. Wahl die Stände eingeladen worden, seye vermög vorhandener Urkunde richtig, und seye geschehen, weil die Erb-Prinzeßin nebst ihrem Gemahl aus politic mit dem Regierungs-Antritt zurück gehalten, indessen habe sich doch kein Cognatus dargestellt. Und da ja Albrecht durch seine Gemahlin König worden, so sey offenbar, daß sie habilitirt gewesen; ad 3) Es sey wider alle Wahrscheinlichkeit und decorum, auch unerweißlich, daß der Böhmische Gesandte sich aufgedrungen habe. Friedrich habe deßwegen die Administration nicht gesucht, weil er wohl gesehen, daß die Stände Ihm solche nicht zulassen würden: So seyen auch noch mehrere Anverwandte da gewesen, die sich aber eben so wenig als Friedrich geregt haben, sondern die Stände hätten bey Kaiser Friedrichs III. Wahl würklich concurrirt. Ad 4) Die Acta melden nichts, daß der Patruus als ein Ausländer übergangen werden wollen, und eben so wenig seye er gütlich gewichen, sondern von denen Churfürsten in Contradictorio ausgeschlossen worden. Ad 5) daß Ferdinand I. durch seine Gemahlin König worden, habe Glafey erwiesen, und Ferdinand habe noch mehrere Gründe nur zu dem Ende angeführet, um

so

so viel ehender fertig zu werden. Indessen seye genug, daß die Erbberechtigte Cognati nichts in den Weg gelegt hätten.

Da der Maynzische Hof in diesem Stück mit dem Wienerischen gemeinschaftliche Sache machte, so wurde auch von dem erstern eine zur Vertheidigung der Uebertragung abgefaßte Schrift bekannt gemacht, welche zu Wien versertiget worden, und die Aufschrift führte:

> Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majest. der Königin in Ungarn und Böheim, Ihrem Hrn. Gemahl, des Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehenen Uebertrag der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts in Betrachtung müssen gezogen werden.

Ferner gehören hierher:

1) Anmerkungen über die von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim an Dero Gemahl geschehenen Uebertragung der Mit-Regentenschaft und Böhmischen Chur-Würde, ohne dennoch denen Rechten der *pragmat*ischen *Sanction* Abbruch zu thun.

2) Zufällige Gedanken, über die Frage, Ob Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen wegen der Churwürde, so der Kron Böhmen anklebt, in dem Churfürstl. *Collegio* Sitz und Stimme führen kön-

können: zusammengetragen von einem Patrioten, deren Hauptinnhalt dahin gehet:

Der unbekannte Verfasser bringet erstlich einige Zweifel vor, wie nämlich nach trockenem Innhalt der Güldnen Bulle, die Chur-Würde nur auf Männlichen Stamm nach dem Recht der Erstgeburt verfället würde. Man könne wider dieses Reichs-Gesetz weder Verträge errichten, noch solches durch letzte Willens-Meynungen abändern, noch in solcher Würde jemand die Mit-Regentenschaft übertragen. Es würden zur Ausübung der Chur-Rechte solche Personen erfordert, welche die Güldne Bulle namentlich berufe. Die Dom-Capitel der Geistlichen Churfürsten könnten daher bey erledigten oder behinderten Erz-Bischöflichen Stul die Chur-Rechte nicht ausüben. Daß Frauenzimmer in dem Churfürstl. Collegio erschienen, sey noch kein Exempel vorhanden. Es wäre zwischen dem Königreich Böhmen und der Chur-Würde ein Unterschied. Das Reich könnten zwar Frauens beherrschen, aber nicht die Chur-Würde bekleiden. Als ao. 1708 die Erneuerung der Böhmischen Chur-Rechte erhalten worden, hätte man von der weiblichen Erbfolge kein Wort gedacht. Böhmen seye zwar verschiedentlich an die Prinzeßinnen gekommen, allein diese hätten ihre Gemals zu Königen von Böhmen erklären lassen, welches die jetzige Königin wegen der pragmatischen Sanction nicht thun könnte. Hierauf behauptet der Verfasser, daß die jetzige Königin die Chur-Würde mit dem Königreich überkommen, und Ihr die damit verknüpfte Gerechtsame zustünden, mit folgenden Gründen: 1) Weil nach Innhalt der güldnen Bulle die Chur-Würde mit dem Reich un-

unumstößlich verknüpft, und auf alle rechtmäßige Besitzer verfället würde. 2) Daß, da die Prinzeßinnen in Böhmen die Kronfolge hätten, nothwendig Ihnen auch die der Krone einverleibte Chur-Würde zustünde. 3) Daß die Unzertrennlichkeit der Lande und der Chur-Würde dergestalt gegründet sey, daß, wenn jemand zwey Chur-Lande besitze, Er auch zwey Stimmen hätte. 4) Daß schon verschiedene Prinzeßinnen mit dem Königreich auch die Chur-Würde auf ihre Gemals gebracht, und 5) nothwendig Ihnen die Ausübung von der damit verknüpften Gerechtsame, wenn sie hierzu Gelegenheit gehabt, nicht versaget werden könne. 6) Finde man ja auch sonst, daß Frauenzimmer durch Gesandte auf Reichstagen Sitz und Stimme hätten, und Churfürstinnen die Vormundschaft ihrer Chur-Prinzen geführt. 7) Was von der Männlichen Erbfolge in der güldnen Bulle enthalten, hätte nach eben derselben Innhalt bey Böhmen seinen Abfall. 8) Da das Reich die pragmatische Sanction garantirt, sey auch festgesetzt worden, daß die Königinnen von Böhmen die Chur-Rechte ausüben könnten. Endlich beantwortet der Verfasser alle vorher erregte Zweifel.

3) Erhebliche Rechts-Gründe, warum Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, da die Erbfolge auf das Weibliche Geschlecht verfallen, im Churfürstl. *Collegio* nicht Sitz und Stimme führen können.

4) Beantwortung einiger die Böhmische Chur-Stimme betreffende Fragen.

Insbesondere kam von Seiten des Sächsischen Hofes außer den bereits oben gedachten Punctis oder Bemerkungen heraus:

Unpartheiische Prüfung, Ob und wie weit der von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Hrn. Gemahl beschehene Auftrag der Mitregentenschaft und der *Administration* der Böhmischen Chur-Würde, nach den *Fundamental*-Gesetzen und Verfassungen, auch der *Observanz* sowohl des H. R. Reichs als besonders ermeldter Oesterreichischer Erb-Königreiche und Lande gegründet, der *Sanctioni pragmaticae* gemäß, und zu Recht beständig sey:

Von welcher der Geheime Kriegs-Rath le Coq, so ehedem als Gesandter in England gestanden, der Verfasser war, worinn vornehmlich untersucht wird:

1) Ob und in wie ferne die Mit-Regentenschaft und Verwaltung der Böhmischen Chur-Stimme, welche die Königin von Ungarn Dero Gemahl förmlich übertragen, so wohl denen Reichs-Grund-Gesetzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten des H. R. R. als denen Gebräuchen in den Erb-Königreichen des Hauses Oesterreich gemäß seye? 2) Ob besagte Mit-Regentschaft und Verwaltung der Chur Böhmen mit der pragmat. Sanction bestehen, und die Königin, wie sie würklich gethan, nach eigenem Gefallen darüber disponiren könne? 3) Ob die höchstgedachte Königin in eigener Person die mit der Kron Böhmen unstreitig verknüpfte Chur-Stimme u. a. Verrichtungen verwalten, d. i.

ob

ob Sie bey allen, sowohl ordentl. als außerordentl. Versammlungen des hohen Churfürstl. Collegii, worinn entweder die Wahl eines Kaisers, oder andere Angelegenheiten verabredet würden, ihre Stimmen geben, und bey der Kaiserl. Krönung zur Verwaltung des Erz-Mundschenken-Amts gelassen werden könne?

Dieser Schrift wurde von Seiten des Wienerischen Hofes entgegen gesetzt:

Widerlegung der vor Kurzem zum Vorschein gekommenen Schrift, unter dem Titel: Unpartheiische Prüfung ꝛc. Welche dem Haupt-Innhalt nach dahin gehet:

Daß an höchstgedachte Ihro Königl. Hoheit nicht das Totum oder die ganze Real-Majestät, sondern nur das Exercitium Iurium Maiestaticorum, und die Mit-Regentenschaft übertragen sey, wie solches nicht nur aus den Worten der Auftrags- und Acceptations-Acten und deren Reversalien, sondern auch dadurch bekräftiget werde, daß Ihro Königl. Hoheit weder Titul noch Wappen von den Landen der Ungarischen Königin! führten, noch das Homagium empfangen, noch sonst eines Eigenthums sich angemaßt. Es sey nach Grotii I. B. et P. in Imperio non minus, quam in dominio Ius ab usu iuris wohl zu unterscheiden, daher dann der pragmatischen Sanction im geringsten kein Abbruch geschehe. Die Chur-Böhmische Chur-Würde betr., stünde eines Theils selbige Ihro Maj. der Königin durch den Anfall dieses Königreichs unstreitig zu; daher dann Selbige die Würde, so Sie Selbst hätten, nach den vernünftigen Rechs-

Prin-

Principiis, auf einen andern vornemlich Dero Hrn. Gemahl Königl. Hoheit übertragen konnten. Die Verordnung der Güldnen Bulle wegen der andern Churen könnte den Vorrechten des Königreichs Böhmen nicht nachtheilig seyn, als mit dessen Chur-Würde es sich hauptsächlich in Absicht auf die Succession ganz anders, als mit den übrigen verhalte. Es enthalte auch diese disposition der Güldnen Bulle Successionem et resp. administrationem Agnatorum aut Cognatorum, folglich einen Fall, welcher bey dermaligen Umständen, da der völlige Oesterreich. Manns-Stamm erloschen, unmöglich existiren könne. Alle diese Sätze werden mit vielen Exempeln illustrirt, und angeführt; es bekenne der gelehrte Hr. Glafey selbst in seiner pragmatischen Geschichte der Kron Böhmen, es gebe die Crisis historiae an die Hand, daß die Scriptores, welche für das Erb-Recht der Prinzeßin Elisabeth stritten, nicht besser als andere wären.

Inngleichen

Kurze Antwort und Anmerkungen über die in einer ohnlängst erschienenen Unpartheiischen Prüfung &c. betitelten Schrift gestellte Haupt-Frage u. s. f.

Ferner:

Unpartheiische Widerlegung der so genannten Unpartheiischen Prüfung, oder deutlicher Beweiß, u. s. f.

Endlich

Endlich gehöret noch hieher die zum Behuf der Sächsischen Gerechtsame herausgegebene:

Aufrechte Untersuch- und Darthuung, daß ein Churfürst des H. R. Reichs zu Ihro schon habenden Churfürstenthum noch ein Deroselben als nächsten Stamms- *Agnaten* entweder *Iure Successionis* zufallendes, oder *ex pacto*, oder auch sonst gebührendes anderweites Churfürstenthum an und einnehmen, folglich zwey Churfürstenthümer auf einmal und zu gleicher Zeit mit besten Recht beysammen haben und besitzen könne.

Die Haupt-Contradicenten wegen admission der Chur-Böhmischen Stimme im Collegio in der Verführung von der Königin waren nun Bayern und Sachsen; Ersteres aus dem bekannten Anspruch, welches dasselbe aus Königs (Kaisers) Ferdinands I. Testament vom 1sten Junii 1543, so wie aus dessen hinterlassenen Codicill vom 4ten Februar 1547 besonders auf das Königreich Böhmen machte; letzteres aber aus der Behauptung, daß dasigem vor maiorenn erklärten Chur-Prinzen als nächsten und ältesten Agnaten der Königin von Böhmen die Chur-Stimme dieses Königreichs bey der Kaiser-Wahl zutomme; welche letztere dann vorzüglich mit folgenden Gründen unterstützet wurde: 1) Die Güldne Bull als die Fundamental-Verfassung wegen derer Chur-Würden weiß ganz und gar nichts von einer Churfürstin. 2) Ob zwar die Chur-dignitaet denen Landen inhaerirt, mithin ein Churfürst ohne Land nicht statuirt werden kan, so praesupponirt doch die einer Provinz anklebende Chur-Würde auch eine personam habilem zu deren exercitio. 3) Dergleichen aber ist keine Person von sexu feminino, wie dann auch kein

Erem-

Exempel von ältern und neuern Geschichten vorhanden, daß eine Prinzeßin eine Chur geführet hätte. 4) Die Erblichkeit des Königreichs Böhmen, die an sich incontestabel ist, wird zwar auch in der Güldnen Bulle Cap. VII. §. 3. ausdrücklich vorbehalten, doch nicht zugleich eine Prinzeßin für fähig declarirt, die Chur zu verwalten, vielmehr ist 5) in der Gülden Bulle die General-Disposition, daß die Chur durch masculos zu exerciren, und bey existirender Unfähigkeit das Exercitium dem proximo Agnato gebühret. 6) Maßen die Chur-Würden überhaupt auf die Männlichen Linien fundiret, wie solches nicht allein die indoles feudorum Germaniae, sondern auch in specie deren Churfürstenthümer, und deren damit verknüpften Erzhof-Aemter mit sich bringen. 7) Die Eigenschaft des Erz-Amts lässet solches nicht anders zu, zumalen in alten Zeiten alle Functiones in Curia Imperiali unter der Direction derer Erz-Hof-Aemter gestanden; wie sich Carolus IV. selbst in der Güldnen Bulle darüber explicirt. 8) Es würde also der Convenienz gar nicht gemäß seyn, wenn eine Prinzeßin in Curia und insonderheit bey der Krönung mitten unter den Churfürsten. 9) Eben deßwegen findet bey denen Churen die weibliche Vormundschaft nicht statt, welche vielmehr dem nächsten Agnato zukommt. 10) Wolte eingewendet werden, daß eine Prinzeßin durch Abgesandte, oder durch das Erz-Amt die Verwaltung führen könnte, so würde ja eine Vormünderin eben dergleichen zu thun berechtiget seyn, wenn nicht die General-prohibition entgegen stünde. 11) Das Befugniß, das eine Person selbst nicht hat, vermag sie auch nicht auf einen andern zu transferiren, sondern es wird auf denjenigen devolvirt, den die Rechte und Verfassungen dazu berufen. 12) Daß bey einem Fürstenthum die Regierung und Vertretung des Voti in Comitiis eine Prinzeßin führen könne, auch mehrmalen geführet habe, giebt keinen

Schluß

Schluß auf ein Churfürstenthum und die Chur-dignitaet, als von welch letzterer kein einig Exempel aufzubringen. 13) Bey dem Churhaus Bayern hat sich die diversitaet klärlich zu Tag gelegt, als nach Absterben Churfürsten Maximilians bey der Minderjährigkeit seines Sohns und Nachfolgers Ferdinandi Maria das Votum in Comitiis zwar in dem Fürstl. Collegio die verwitwete Churfürstin Maria Anna als Tutrix, bey dem Churfürstl. Collegio aber nicht selbige, sondern der nächste Agnat, Herzog Albrecht zu Bayern geführet hat. 14) Bey readmission der Chur Böhmen zu Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio ao. 1708 befindet sich nichts. 15) Eben so wenig ist dergleichen Vorbehalt in der Sanctione pragmatica anzutreffen, wodurch hingegen 16) dem Recht der Oesterreich. Erbfolge in Böhmen nichts abgeht, noch der Verlust der dignitaet dem Königreich Böhmen zugezogen wird. 17) Selbst die eigene Scriptores, so bishero in favorem des Erzhauses Oesterreich vor die pragmatische Sanction geschrieben, statuiren, daß eine Prinzeßin die Chur zu administriren unfähig seye, und dieselbe allenfals auf den Maritum transferiren könne. 18) Dahin auch diejenige Exempel zu referiren, die dißfals in der Böhmischen Historie anzutreffen; Allein alles das ist 19) gegenwärtig inapplicabel, und leidet seinen völligen Abfall, nachdem dergleichen translation und überhaupt allen Administrations-Aufträgen der Innhalt und Verstand der pragmatischen Sanction schlechterdings entgegen stehet.

Um so weniger war es demnach zu verwundern, wann, obgleich der Wienerische Hof diejenige Ministres ernennet, welche als Chur-Böhmische Gesandte zur Kaiser-Wahl abgehen solten, und welchen man bey dermaliger Contradiction eine gedoppelte Vollmacht, sowohl im Namen der Königin, als der Böhmischen Stände ausgefertiget hatte, um sich nach Erforderung der Umstände

der

der einen oder der andern zu bedienen, denenselben dennoch die Admission zum Wahltag schwer gemacht wurde, und sogar derjenige Fourier, welcher diesen Gesandten die Quartiere zu Frankfurt bestellen solte, unverrichteter Sachen nach Wien zurück kehren mußte: Maßen nicht nur, da die Königin von Ungarn und Böhmen bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, in einem Schreiben ansuchte, daß Dieselben doch dem Erb-Marschall anbefehlen möchten, für Dero Gesandten, wegen Chur-Böhmen die nöthige Quartiere zu besorgen, von Seiten Chur-Sachsens in der Antwort die Verwunderung zu erkennen gegeben worden: daß man Oesterreich. Seiten bey noch fürwährenden Mißhelligkeiten wegen der Böhmischen Chur-Stimme eine Gesandschaft nach Frankfurth senden wolle; wobey man bezeugte: daß dem Reichs-Marschall-Amt die verlangte Nachricht nicht eher zugehen könnte, bis vorher die Meynung der sämmtlichen Mitchurfürsten deßfals vernommen worden, mit beygefügtem Rath, es möchte diese Gesandschaft nur nicht abgeschickt werden, weil sie schwerlich von denen andern, am wenigsten aber von Chur-Sachsen anerkannt werden dörfte; Sondern es wurde auch in Gemäßheit der von der Oesterreich. Gesandschaft zu Regensburg den 13ten Martii 1741. bey Rath beschehener Anzeige, da die Königin von Ungarn an den Churfürsten von Bayern geschrieben, und Ihn um ein sicheres Geleit vor Ihre Böhmische Gesandten zur Kaiser-Wahl ersucht hatte, solches Schreiben durch den Bayerischen Staats-Minister Grafen von Thöring an den Böhmischen Obristhof-Canzlar Grafen von Kinsky zurückgeschickt, worinnen der Graf Thöring unter andern meldete: daß der Frau Herzogin von Lothringen Schreiben unter mehr andere Briefschaften gekommen, und unversehens erbrochen worden, und müsse Er solches zurück schicken, und anbey melden, daß wenn schon in der

Güld-

Güldnen Bulle eine Frau von Exercirung derer Chur-Rechte von selbsten nicht ausgeschlossen wäre, so werde doch Graf Kinsky erinnerlich seyn, was der Bayerische Gesandte Graf Perusa bey seiner Abreise von Wien für eine protestation hinterlassen, und könnte nach Innhalt derselben Chur-Bayern die zur Kaiser-Wahl abzuschikken vorhabende Chur-Böhmische Gesandten in solcher Qualitaet nicht erkennen. Hierauf hat Graf Kinsky dem Graf Thöring zurück geantwortet: Er erinnere sich gar wohl der protestation, hätte aber die Zurücksendung der Königin von Ungarn Schreiben nicht vermuthet. Das erste Capitel der Güldnen Bulle wolle, daß, wenn gleich Streit obwalte, dennoch den Gesandten ein sicheres Geleit nicht abgeschlagen werden solle; und das siebente Capitel rede deutlich von des Königreichs Böhmen Gerechtsamen. Worinnen diese in Ansehung der weiblichen Succession bestünden, zeige sich klar aus Caroli IV. kurz vor errichteter Güldnen Bulle emanirten Constitutionen, und endlich wäre in oftbesagter Güldnen Bulle Cap. 20. versehen, daß das Ius electorale, vox, officium et dignitas bey entstehendem Streit Niemand zustehen solle, als der in dem Besitz des Churfürstenthums sey, welchem sothane Chur-Würde anklebe; in dem Besitz des Churfürstenthums Böhmen aber seye die Königin ohnstreitig: wozu noch komme, daß ihr selbiges vom ganzen Reich garantirt worden. Wenn man nun diese drey allegirte Stellen, und die Reichs-Garantie ansehe, so könne ohne gänzliche Verletzung der Reichs-Verfassung kein Zweifel mehr Platz finden. Wobey zugleich Graf Kinsky meldet, daß die Königin auf ihrer gethanen Ersuchung nicht bestehen wolle. Nicht glücklicher war ein anderweiter Versuch, den der Wiener Hof bey dem König von Pohlen in Ansehung des Böhmischen Quartiers in der Wahlstadt machte: indem nicht nur ein weiteres Schreiben der Königin vom 20sten

Febr. worinnen sie sich bemüheten, ihre Befugniß zur Führung und Uebertragung der Böhmischen Chur-Stimme weitläuftig darzuthun, sondern auch ein Pro Memoria erfolgte, welches der zu Dresden befindliche Minister der Königin den 25sten Febr. überreichen mußte; welches aber, wie aus der von dem Grafen von Brühl den 6ten Martii unterzeichneten Antwort erhellet, von nicht bessern Erfolg war.

Der Wahltag solte zwar dem Ausschreiben nach auf den 1sten Martii gewissermaßen eröfnet werden, allein die deßhalb angewandten Bemühungen waren zur Zeit noch ohne glücklichen Erfolg. Die Churfürstl. Gesandten waren noch in so geringer Anzahl vorhanden, daß in diesem ganzen Monath noch keine einige Conferenz gehalten werden konnte. Inzwischen fanden sich nach und nach immer mehrere Wahl-Gesandschaften ein. Der vornehmste Gegenstand, welcher theils die anwesende Gesandten, theils aber auch ihre Principalen während dieser Zeit beschäftigte, war die Böhmische Chur-Stimme, in Ansehung welcher man noch immer zu keinem Vergleich kommen konnte. Der Frh. von Brandau langte als dritter Chur-Böhmischer Wahl-Botschafter den 4ten Martii in der Wahlstadt an, und da Ihm wegen des Quartiers von Seiten der Sächsischen Gesandschaft Schwierigkeit gemacht wurde, so nahm Er eigenmächtig von dem Braunfels Besiß, welcher bisher das Kaiserl. Quartier gewesen war. Er stellte zu gleicher Zeit um sich zu legitimiren, dem Chur-Maynz. Directorio eine gedoppelt Vollmacht zu, deren eine im Namen der Königin, die andere aber im Namen des Grosherzogs, als Mit-Regentens seiner Gemahlin und Vertreters der Ihm von Ihr übertragenen Wahlstimme, abgefaßt war. Man glaubte zu Wien, daß der Frh. von Brandau sich wenigstens einer derselben mit

Vor-

Vortheil würde bedienen können, wenn die andere in dem Churfürstl. Collegio Widerspruch finden solte. Das Maynz. Directorium nahm aus Freundschaft für die Königin beyde Vollmachten ohne Bedenken an, ohngeachtet verschiedene Churfürsten sich alle ersinnliche Mühe gaben, den Maynz. Hof von der Parthey der Königin abzuziehen. Der Chur-Sächsische Gesandte zu Maynz, Graf Heinrich von Bünau, that in einem den 11ten Martii überreichten P. M. die Erklärung: daß sein Hof ohne Einwilligung der übrigen Churfürsten niemals zugeben werde, daß eine Chur-Böhmische Gesandschaft zugelassen, oder derselben der Böhmische Quartiers-district angewiesen werde, von wem Sie auch legitimirt seyn möchte. Da Chur-Cöln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, ja selbst Chur-Braunschweig mit Chur-Sachsen dafür hielten, daß eine Prinzeßin zur Verwaltung eines Churfürstl. Amts unfähig sey, so seye es nöthig, hierüber zuförderst Berathschlagungen auf dem Wahltag anzustellen. Diese Widerwärtigkeiten, welche die Chur-Böhmische Gesandschaft schon würklich erfuhr, und theils noch zu befürchten hatte, waren die vornehmste Ursache, warum der Churfürst von Maynz sich mit dem Anfang der Wahl-Conferentien noch nicht übereilen wolte, indem man zu Wien noch immer hofte, vermittelst der an den Churfürstl. Höfen angefangenen Unterhandlungen zu seinem Endzweck zu gelangen: Und dadurch gerieth der Wahltag einige Monate hindurch in eine würkliche Inactivitaet.

Auch der Spanische Hof war einer — und zwar der ersten gewesen, welcher gleich nach dem tödtlichen Hintritt Kaiser Carls VI. dessen Verlassenschaft in Anspruch genommen hatte. Natürlich betraf solcher auch nebst dem Königreich Böhmen mit die Böhmische Chur-Stimme auf dem Wahltage zu Frankfurth: Der

Spanische Gesandte Graf von Monlijo langte den 23ten Martii in der Wahlstadt an: Er war zugleich auf den Reichstag zu Regensburg accreditirt, um die Anforderungen seines Hofes bey dem gesammten Reich anzubringen. Der Freyherr von Brandau mußte Ihm zum ersten Stein des Anstoßes dienen, indem Er es nicht gelassen mit ansehen konnte, daß sich dieser Herr in den Besitz des Böhmischen Quartier-districts setzte; ein Vorgang, welchen man zu Madrit als eine Verletzung der Spanischen Gerechtsamen ansahe. Diese nun zu verwahren, stellte Er einem jeden der andern Churf. Gesandten eine feyerliche Protestation in spanischer und lateinischer Sprache zu, welche zugleich von einer weitläuftigern Ausführung der Spanischen Anforderungen auf die gesammte Verlassenschaft Carls VI. begleitet wurde. Der Innhalt dieser Schrift:

Regis Catholici in Regnum Bohemiae, quod habet annexum Praerogativam Electoratus, praetensio.

war hauptsächlich dieser: Es sey eines Theils Weltkundig, daß der Titel und die Praerogativen des berühmten und vortreflichen Ordens vom Goldnen Vlies einig und allein den Königen von Spanien zugehöre, und habe derselbe mit keinem andern Staat eine Connexion, daher auch der Grosherzog von Toscana sich dessen mit keinem gegründeten Recht anmaßen könnte: wie sich dann auch der Cathol. König durch seinen vorhin am Wienerischen Hof gestandenen Gesandschafts-Secretarium dagegen protestando bestens verwahret habe. Da hiernechst andern Theils die Kron Spanien noch andere unumstößliche Rechte auf die Succession des Hauses Oesterreich habe; So wäre der Königin von Ungarn, da ohnedem die Inhabilitaet der Person vorwalte, nicht zu verstatten, das Chur-Böhmische Votum weder auf

dem

dem Reichstag, noch weniger aber bey der bevorstehenden Kaiser-Wahl vor sich oder durch einen Repraesentanten zu verwalten. Es hätten also Ihre Cathol. Majest. geglaubt, es würde die förmliche Exclusion dieses Voti fürgenommen werden. Da aber die Chur-Böhmische Gesandschaft des Wienerischen Hofes ihr Quartier in Frankfurt würklich bezogen und eingenommen, so könnte der Cathol. König hierzu keineswegs still schweigen, indem dessen unstreitiges Recht auf das Königreich Böhmen, und die damit verbundene Chur-Würde so offenbar sey, daß es ohnmöglich in Zweifel gezogen werden könne. Man wolle also hiemit contradiciren, der Königin von Ungarn die Führung des Chur-Böhmischen Voti weder selbst noch durch einen Repraesentanten zu gestatten. Und weil des Cathol. Königes daran habende Gerechtsame sich offenbar darlegten, wäre man verbunden, Ihm gedachtes Votum vor der Königin von Ungarn zuzugestehen, widrigenfals Se. Cathol. Maj. sich gegen alles Unternehmen durch feyerliche Protestation wolle verwahret haben. Der Spanische Gesandte erklärte zugleich bey Uebergebung seines Pro Memoria: Seines Königs Meynung seye nicht, sich in das Churfürstl. Wahl-Amt zu mischen, oder einigen Unfrieden zu diesen Zeiten zu stiften; Nachdem man aber sehe, wie die Großherzogin von Tolcana sich in das Böhmische Wahl-Votum gleichsam eindringen, und die inquietam possessionem dieses Königreichs (welches jedoch nach Maaßgab der Güldnen Bulle keinen titulum zu Führung der Wahl-Stimme geben könne) zu ihrem Behuf nehmen wolle: So könne sein König wegen der in der deduction ausgeführten gerechten Ansprüche auf die Kron Böhmen (welche höchstdieselbe durch die unter souverainen Prinzen gewöhnliche Weise schon geltend zu machen wissen würden) dazu keineswegs stille schweigen, begehrte mithin, que la Voix de Bohême doit en-

tiérement dormir, folglich weder durch die Großherzogin, noch durch einigen Repraesentanten, wer der auch sey, geführet werden könne, noch möge: Und wenn ja nach Meynung des ganzen Reichs (denn diese Sache müßte zu Regensburg für allen Ständen, und nicht von dem Collegio Electorali allein decidirt werden) die Böhmische Stimme für dißmal bey der Wahl geführet werden solte, so gebührete solche weder der Großherzogin oder Ihrer Descendenz, weder einigen Repraesentanten, mithin noch weniger Chur-Sachsen, oder dem Churhauß Bayern, als dem der König in Spanien wegen seines Vorrechts keinen rechtmäßigen Anspruch auf die Kron Böhmen und andere Oesterreich. Erblande eingestehen könne, sondern dem König von Spanien stehe von Rechtswegen allein zu, selbiges Votum zu führen. Ein sicherer (Chur-Maynz.) Gesandter aber gab Ihm trocken zur Antwort: Die Güldne Bulle sey in diesem Stück gar ungleich verstanden, und von Spanien angeführt worden, und es hätten um deren Interpretation und Gesetzmäßige Erfüllung nicht auswärtige Mächte, sondern das Reich und fürnehmlich das Churfürstl. Collegium zu sorgen.

Bey dem während dieses Interregni bekanntlich angestellten Fürstentag zu Offenbach waren auch die Irrungen wegen der Böhmischen Chur-Stimme, die, weil sie die Erklärung der Güldnen Bulle beträfen, nicht mit gänzlicher Ausschließung das Fürstenstandes entschieden werden könnten, mit ein Gegenstand dieser Berathschlagungen. In denen dem Churfürsten zu Maynz übergebenen der Alten Reichs-Fürsten Beschwerden und Gesuch finden wir diesen Punkt also gefaßt: 6) Daß der regierende Kaiser die auf dem allgemeinen Reichs-Tag in denen Reichs-Constitutionibus verwiesene Materien, besonders alles das was aus dem §. habeantur Art. VIII. I. P. noch rückständig ist,

oder

oder auch per Capitulationes dahin verwiesen worden, wie auch nicht minder die wegen des Rheinischen Vicariats und Böhmischen Chur-Voti neuerlich entstandene Quaestion forderſamſt in Comitial-Deliberation und Deliberation bringen und zum Reichs-Schluß kommen lasse. Wobey noch anzuführen, daß einer der Altfürstl. Gesandten zu Offenbach etlichen Churfürstl. vorstellte: Nachdem die Sache wegen des Voti Bohemici nun zur Sprache komme, mithin es auf eine Interpretation des ersten Reichs-Gesetzes hinauslaufe, so müßte das Churfürstl. Collegium daran seinen Antheil nehmen. Bekam aber zur Antwort: wie das Churfürstliche Collegium selbiges der Mühe überheben, und ohne eine Interpretation der Güldnen Bulle dieses Geschäfte in solche Wege abthun würde, wie es das Reichs-Herkommen und der klare Buchstab besage. Jener blieb aber darauf, es möchte jetzo die Sache ausgemacht werden, wie sie immer wolle; so müßten die Fürsten um so mehr Theil daran nehmen, als die Frage einmal zur Contradiction gediehen sey.

Mense Iulii 1741 ließ Chur-Bayern an Theils Churhöfen durch einen Gesandten darauf antragen, daß das Votum Bohemicum quiesciren möchte: Und nachdem auch die Churfürsten von Maynz, Hannover und Sachsen demjenigen Theil des Churfürstl. Collegii beytraten, welcher sich bereits für Bayern erklärt hatte, so trat man der Suspension der Böhmischen Chur-Stimme immer näher. Den 21sten Sept. unterschrieben die Chur-Cölnische, Bayerische, Brandenburgische und Pfälzische Gesandschaften eine förmliche Erklärung: Daß Ihre hohe Principalen mit einander fest beschlossen hätten, die Chur-Böhmische Wahl-Stimme, jedoch nur für dißmal und ohne Folgerung auf das Zukünftige zu suspendiren und ruhen zu lassen. Der Chur-Sächsische Gesandte, der von seinem Hof noch keinen besondern

Befehl hiezu erhalten hatte, hielt es für rathsamer mit seinem Beytritt noch eine Zeitlang anzustehen. Diese Erklärung wurde den 23sten Sept. dem Chur-Maynz. Directorio von dem Bayerischen Legations-Secretario überbracht. Der Königl. Böhmische Wahl-Gesandte ließ dieser Widerwärtigkeiten ohngeachtet noch nicht alle Hoffnung sinken, mit den Gerechtsamen seiner Königin endlich noch durchzudringen. Er verdoppelte seine Vorstellungen und Bemühungen, die völlige Ausschliessung dieser Stimme zu hindern. Er faßte daher alle Rechts-Gründe, die nur einigermaßen für die Aufrechthaltung der Böhmischen Wahlstimme dienen konnten, zusammen, und stellte solche in einem nachdrücklichen Pro Memoria unterm 23sten Sept. dem Chur-Maynz. Directorio zu. Weil dasselbe wider die Einwürfe so wohl Spaniens als auch der übrigen gegenseitigen Churfürstl. Höfe gerichtet war, so wurde es in lateinischer und teutscher Sprache zugleich aufgesetzt. Der Chur-Sächsische Wahl-Gesandte bezeugte in einem an die Chur-Maynz. Gesandtschaft erlassenen Memorial: Daß zwar sein König aus Liebe für die Wohlfahrt Teutschlands die Beschleunigung des höchstwichtigen Wahl-Geschäftes äußerst begehre. Da aber besonders wegen Zulassung der Böhmischen Chur-Stimme gehandelt werden müßte; so gebe Er auf Befehl seines Königs und Churfürstens hiemit vorläufig zu erkennen, daß sein Herr der unveränderten Entschließung der Churfürsten von Cöln, Bayern, Brandenburg und Pfalz beygetreten, und also die Böhmische Chur-Stimme bekannter Ursachen wegen für diesesmal und ohne einige Folge ruhen lassen wolle. Der Oesterreichische (Chur-Böhmische) Minister Frh. von Brandau, verwahrte sich dagegen in einer schriftlichen Protestation, unterm 3ten Octobr., worinnen Er declarirte: Wie Ihro Königl. Maj. von Ungarn von dem hohen Chur-Recht, Stimme und Würde, so auf Dero Königs-

nigreich Böhmen haftete, und wovon Sie vermöge der von dem Röm. Reich hierüber geleisteten Garantie rechtmäßige Besitzerin wären, und von deren würklichem Gebrauch und Uebung sich niemalen verdringen lassen, noch einem andern hierunter das geringste eingestehen könnten noch wolten: alle zu ungeschmälerter Aufrechthaltung der Ihro Königl. Majestät und der Kron Böhmen vermöge der Güldnen Bulle, alten Herkommens, Reichs-Schlüssen, Kaiserl. und Königl. Privilegien und Freyheiten, Churfürstl. Reversen und Verschreibungen immer gedeihlich zu statten kommen mögende Rechte, Gerechtsamen, Befugnisse und Wohlthaten feyerlich zu reserviren, andern unverhoften Falls aber die Verantwortung alles widrigen Erfolgs vor Gott, dem Reich, und der ganzen Welt denjenigen, welchen solche obliegen müßte, schlechterdings überließen. In welchem letztern Fall dann nicht abzusehen wäre, wie jemals eine gültige Kaiser-Wahl zum Stand gebracht werden möchte, wenn solchergestalt zu Werk gegangen würde. Auch in Maynz geschahen münd- und schriftliche Vorstellungen mit dem Innhalt: Die Königin könnte und würde nicht zugeben, daß sie aus der Uebung der Chur-Böhmischen Stimme gesetzt werden sollte, und woferne wider Verhoffen, durch eine unerhörte Ungerechtigkeit dazu solte geschritten werden, würde Sie sich nicht entschütten können, nach klarer Anweisung der Güldnen Bulle der Nullitaet halber auf das feyerlichste zu protestiren, und sich noch über das auf das gesammte Reich, wenn es ruhig und von fremden Truppen befreyet seyn würde, zu berufen. Der Frh. von Brandau wiederholte den 13ten dieses Monats seine bereits den 3ten gethane Protestation mit dem Beysatz: daß die Königin auch nicht einmal geschehen lassen könnte, daß in der bevorstehenden Wahl-Capitulation entschieden werde, wie es künftig in dergleichen Fällen mit Böhmen zu halten sey. An

ebendemselben Tag, an welchem diese Protestation von dem Böhmischen Wahl-Bothschafter unterzeichnet war, gieng der Chur-Maynz. Gesandschaft Erklärung dahin: daß es zu Vermeidung eines Schismatis denen fünf Churfürsten in Ansehung des Böhmischen Voti, daß selbiges nemlich jetzo bekannten Sachen nach zu quiesciren hätte, Kraft dieses beytrete, auch in dessen Verfolg zu denen Praeliminar Unterredungen so wenig, als denen bevorseyenden Sessionen des würklichen Wahl-Convents wegen Chur-Böhmen ansagen lassen, wohl aber ohnvergessen seyn werde, in Betref des mehrberührten Chur-Böhmischen Voti bey dem hiernechst versammleten Churfürstl. Collegio den nachmaligen Directorial-Vortrag eigends zu thun, und alsdann das Ordnungsmäßige Conclusum ad Protocollum zu formiren, welches den 18ten eiusd. der Königin Gesandten insinuirt worden. Es hatten sich nunmehro in dem Churfürstl. Collegio bereits sechs Stimmen wider die Böhmische Wahl-Stimme verbunden. Es fehlete nur noch allein an Chur-Trier, und Chur-Braunschweig, welche an dieser Ausschließung bisher noch keinen Theil nehmen wolten. Diese beyde Churfürsten zu einer gleichen Erklärung zu bewegen, und dadurch diese Angelegenheit noch vor Eröfnung der Praeliminar-Conferenzien einstimmig zu Stand zu bringen, hielte man für rathsam, sich die Abwesenheit des Frh. von Brandau zu Nutze zu machen, der gegen die Mitte dieses Monats nach Maynz gereiset war, einen Aufschub der Wahl zu bewürken. In der den 16ten Octobr. angestellten Privat-Conferenz, welche unter allen anwesenden Churfürstl. Bottschaften als eine vertrauliche Zusammenkunft in dem Chur-Maynz. Quartier, im Compostel veranlaßt wurde, propronirte Chur-Maynz: daß nach dem puncto der Chur-Böhmischen jetztmaligen Admissibilitaet bekanntlich die vortrefliche Chur-Cölnische, Bayerische, Sächsische,

Bran-

Brandenburgische und Pfälzische Gesandschaften unterm 23ten elapsi und 9ten dieses, mittelst deren allerseits von Directorii wegen communicirten declarationen sich geäußert hätten, daß sothanes Votum jetzo zu quiesciren hätte, es solchemnach daran stehe: Ob von Seiten derer Hochansehnlichen Chur-Trier. und Chur-Braunschweig. Gesandten sich ebener maßen hierüber declarirt werden wolle, als das Directorium zu Eröfnung seiner Meynung bereit seye? worüber der Chur-Trier. Hr. Gesandte sich vernehmen ließe: nicht instruirt zu seyn, und daß sein Gnädigster Hr. Principal hierüber hiernechst in formali conventu auf eigentlichen förmlichen Vortrag sich erklären würde; der Hr. Chur-Braunschweig. aber defectum Instructionis lediglich allegirte. Den 3ten Nov. übergaben die Chur-Cöln- Bayer- Sächsisch-Brandenburg- und Pfälzische Gesandten, dem Chur-Maynz. Directorio ein Pro Memoria, worinnen sie dasselbe ersuchten, wegen des Chur-Böhmischen Voti je eher je besser eine förmliche Zusammenkunft zu veranlassen, so fort die erforderliche Collegial-Berathschlag- und Entschließung zu Stande zu bringen. Der Frhr. von Brandau, den die Königin von Ungarn zum Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafter ernennet hatte, konnte aus demjenigen, was vorhergangen war, leicht auf dasjenige schließen, was noch folgen würde. Er wandte daher seine letzten Kräfte an, wenigstens die Chur-Maynz. Ministres wiederum auf die Seite seiner Königin zu lenken. Wie unglücklich Er aber in dieser Verrichtung gewesen, erhellet aus einem Bericht-Schreiben, welches Er den 2ten Nov. an seinen Hof abgehen ließ, und wovon das Ministerium zu Wien selbst einen Auszug in dem

Pro Memoria des Wienerischen Hofes, die Chur-Maynz. Erläuterungen über den Actenmäßi-

mäßigen Unterricht wegen der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme betr.

bekannt machen lassen. Dieser Auszug lautet also: Ich erwiederte Ihm Maynz. kürzlich, daß Ewr. Königl. Maj. Armée der Bayrisch und Franz. gewachsen, wo nicht überlegen seyn werde, und daß nicht Ewr. ꝛc. welche sich und ihre Königreiche und Länder mit Nothwehr beschützten, sondern die violenti Aggressores das Blut-Vergießen und Land-Verderben bey Gott und der Welt zu verantworten hätten; Und lenkte den discours auf das Maynz. dermalige Betragen, sonderlich in Betracht der so unnöthigen, Ihnen im geringsten nichts fruchtenden, sondern des Churfürstens Ruhm und Reputation nachtheiligen, und Ewr. ꝛc. höchstschädlichen Beytrits-Erklärung. Worüber Er sich empfindlich bezeigen und ressentiren wollen, daß ich dißfals, wie Er schon verschiedentlich, und auch von Ihren Gnädigen Herren selbsten (die Dom-Prälaten und Capitularen meynend) bedenklich hätte hören müssen, so hart sprechete, welches auch Seiner Churfürstl. Gn. nahe gienge. Ich sagte Ihm mit meiner noch größern geäußerten Befremdung und Nachdruck, daß Er darüber klagen wolte. Ich müßte alle unterthänigst-schuldige Liebe und devotion gegen Ewr. ꝛc. abgelegt haben, wenn ich mich nicht, wie mit Allerhöchstderoselben umgegangen worden, nach aller Ursach höchlich beschwerte, das sey der allerwenigste Theil meiner Pflicht-Schuldigkeit, ich hätte nicht nur denen Dom-Prälaten und Capitularen, sondern jedermann, wer von ihren Hofleuten zu mir kommt, und andern, wo sich dazu eine Gelegenheit geschickt, diesen unbegreiflichen und von Maynz am allerwenigsten vermutheten Fürgang bedauerlich und beweglich vorgestellet, und — noch Niemand auch ganz indifferenten Gemüths angetroffen, welcher solches hätte approbiren können, und

nicht vielmehr es übel heißen müßte; ich würde es auch noch weiters so zu thun fortfahren, und hielte mich daran Recht zu thun, um so mehr sicher, als ich hofte, daß Ewr. ꝛc., nachdem es an Allerhöchstdieselbe allerunterthänigst gelangen lassen, ihrer billigmäßigen Beschwerde noch mehrern Nachdruck geben wollen: ich gebrauchte übrigens dabey doch alle Moderation, die Sache selbst aber lautete an sich schon übel genug. Ihrer Churfürstl. Gnad. Respect hielte ich dabey also in geziemender unterthänigster Achtung, daß Mir jederman, dem ich davon gesprochen, das Zeugniß würde geben müssen, mit was Ueberzeugung ich von Deroselben Patriotisch gestelltem Herzen mich dabey allezeit äußerte, und in der eben darum für Dero höchste Person hegenden unterthänigsten devotion zugleich so sehr bedauerte, daß bey solchen Ihro geschehenen Einrathen so wenige Ueberlegung und Rücksicht auf Dero Ruhm und Glorie genommen worden sey, und gienge ich so fort in die Sachen selbst hinein, und stellte Ihm alle die Unnothwendigkeit und Unbilligkeit dieser mit irrigen und sich selbst widersprechenden Anführungen aufgeputzten Beytritts-Erklärung augenscheinlich demonstrirende Grund-Ursachen selbsten vor. Er unterbrach mir aber die Rede öfters, und sprung immer von einem ins andere, welches mir, daß es zu dem, was ich Ihm sagte, nicht gehörte, weniger was erhebte, ihm begreifen zu machen, viel zu schaffen gab, und als ich Ihn unter andern noch damit in die Enge setzte, wie Er mir bey solcher den 13ten schon signirten, in meiner Anwesenheit zu Maynz aber den 14ten, 15ten und 16ten ganz dissimulirt und verborgen gehaltenen Erklärung, gleichwohl noch damals habe versichern mögen, daß sie zu Maynz noch freye Hände hätten, Uns zu accediren, wenn Wir vier Stimmen vor Uns hätten. Und als Er mit ein- und anderer gesuchten Ausflucht fortzukommen, sich selbst verfangen fand, wurde er böse und sagte,

wenn

wenn ich davon reden wolte, so müßte Er mir nur platt sagen, daß mein Geschäfte zu Maynz das Böhmische Votum nicht betroffen, und daß ich davon nichts vorgetragen habe: Meine Antwort war, Er habe recht, das sey ganz wahr, ich hätte ihm auch zu erwähnter Versicherung nicht einmal einen Anlaß gegeben. Er habe Mir sie aber dennoch von freyen Stücken gethan, in facto also bliebe doch richtig, daß selbe geschehen, und erst nach der auf vorhergehende Berathschlagung und gefaßten Schluß datirten und ausgefertigten schriftlichen Erklärung gefolget sey, und beständе demnach mein dubium nur darinnen, wie eine solche sinceration mit der schon besiegelt gewesenen Erklärung, daß Chur-Maynz denjenigen accedire, welche das Böhmische Votum für dißmal auszuschließen einen unveränderlichen verbindlichen Schluß gemacht haben, nun gleichfalls mitstimme, daß es quiescire solle, zu vereinigen sey. Er wolte aber hierauf nicht antworten, mit Vermelden, daß Er sich nicht constituiren lassen könnte, und schiene Ihm aus andern Reden, als ob man auch dem Churfürsten in seinem Erz-Cancellariat-Amt Ausstellungen machen wolte. Ich antwortete Ihm auf das erstere, daß solches nicht constituiret, sondern Erläuterung begehret wäre; auf das andere aber, daß Ewr. ꝛc., dem Erz-Cancellariat-Amt beschwerlich zu fallen, niemals, wohl aber dasselbe zu unterstützen, allezeit bedacht gewesen, und dürften Sie wohl noch empfinden, wie nöthig Ihnen diese Stütze wäre, und demnach vorträglich, Ewr. ꝛc. in dem Stand erhalten zu helfen, daß Allerhöchstdieselbe zu Aufrecht-Erhaltung des Erz-Cancellariats-Amts noch etwas Ergiebiges beytragen können. Er fragte mich wie so? Ich sagte, daß ich in der Zeit meines Hierseyns schon genug erfahren, und sie es am besten wüßten, wie nur bishero das Erz-Cancellariat-Amt manchmal für Anfechtungen hätte leiden müssen, und sie dörften es noch mehrers zu

befah-

befahren haben: Er übergieng es aber mit keiner sonderlichen Achtung, sondern mit Vermelden, daß es zu allen Zeiten also gewesen sey, ich aber nahm Gelegenheit, Ihm darzuzeigen, wie das Erz-Cancellariat-Amt sowol, als des Churfürsten Reputation und Gewissen in puncto Voti Bohemici ganz anders hätte versichert werden können, wenn die unnöthige Erklärung bis zur ordentlichen Collegial-Versammlung unterblieben, und der Churfürst, welcher das letzte Votum führet, seine Meynung nach seiner Gewissens-Ueberzeugung, und wie es seinem eignen facto nach von Anfang her gewesen wäre, standhaft abgelegt, und gleichwohl von Directorii wegen das Conclusum, wie es per Maiora ausgefallen wäre, ohne jedoch daran Theil nehmen zu wollen, ausgesprochen hätte: Und als Er in fernerm discours wiederum sanft worden, hat Er Mir gleichsam untern Zähnen zu verstehen geben wollen, und als ob sich die Umstände auch nicht wohl sagen ließen, wie einem bey einer Sache seyn müsse, wo Macht und Gewalt vorstehet. Ich habe Ihm darauf geantwortet: daß ich nicht sähe, was das für eine Macht seyn könnte, durch welche man sich so was, das gegen die Reichs-Fundamental-Gesetze und die Gerechtigkeit so stark anstoße, solte abzwingen lassen, und wo dann alles mit angelegtem Zwang und Gewalt durchgetrieben wird, so sey leicht zu ermessen, was dieses für eine freye Wahl seye, und wie sie bestehen, und was daraus erfolgen möge, und was erhebliche Ursache demnach Ewr. ꝛc. gehabt hätten, Mich nach Maynz zu schicken, und vor allen auf solche Mittel antragen zu lassen, womit vorerst die fremde Gewalt abgeschaft, und die Ruhe und Wahlfreyheit hergestellt werde. Nach mehrern hin und her gefallenen Reden, worunter Er auch herkommen hat lassen, daß Sie ihr Betragen vor der ganzen Welt zu rechtfertigen im Stande seyen, und die Acta zusammen gerichtet liegen, um alle Tage ans öf-

fent-

fentliche Licht gestellt werden zu können, ist die Unterredung über diesen Punkt der Beytritts-Erklärung da hinaus gelaufen, daß Ihm nicht gleich mehr von allem die umständliche und vollkommene Bewandniß beiwohnete, wolte aber mit dem von Benzel darüber sprechen, auch Ihm sagen, daß derselbe Mir die mehrere Auskunft und Erläuterung geben solte. Zur Gelegenheit, wo ich den Churfürsten selbst außer Schuld hielte, und es also seinen Rathgebern zuschreiben müßte, zog Er es auf sich, wobey ich mir dann kein Bedenken machte, Ihm, da ich seinen großen Credit und Authorität, die Er nach seiner großen Erleuchtung und Staats-Erfahrenheit nach allen Verdiensten, billig besitzte, ziemlich erhebte, zu verstehen zu geben, daß ich es Niemand mit mehrerm Grund, als Ihm und dem Hof-Canzler von Benzel, welche die wichtigsten Geschäfte machten, zuzuschreiben wüßte, worauf Er mich bey seiner Cavaliers-Ehre versicherte, daß Er diese Sache nicht aufs Tapet gebracht, im übrigen nicht alles, wie ich vermeynte, auf ihn ankommete, sondern Er auch secundum Maiora et Saniora in denen Conferenzen schließen müste. Bey dem Abschied that Er wiederum von dem ersten Punkt Erwähnung, den Widerstand ab- und die gutwillige Abtretung anrathend, mit dem Beisatz, daß für Ewr. ꝛc. dabey sich gleichwohl noch ein- und und anders Gutes würde zuwege bringen lassen, wie Ihm dann in specie schon jemand, welcher es mit dem Durchlauchtigsten Erzhauß gut meynte, auf selbigen Fall darüber gesprochen hätte, daß der Churfürst in Bayern alsdann nicht zwey Churfürstenthümer besitzen könnte, sondern man die Böhmische Chur-Stimme auf andere Ewr. ꝛc. verbleibende Länder übersetzen, und in Dero Durchlsten Erzhauß zu erhalten suchen müste. Ich habe Ihm darauf ganz kurz geantwortet, daß, wie man das Königreich Böhmen hinzugeben gar nicht gedenke, also

es auch dermalen eine unnütze Sorge wegen der Chur-Würde sey.

Den vierten Novembr. wurde nunmehro die erste förmliche Praeliminar-Conferenz auf dem Römer gehalten, worinnen nach Ablesung und Untersuchung der Vollmachten, Chur-Maynz proponirte: „Welchergestalt von Anbeginn des dermaligen hochwichtigen Geschäftes einer mit Göttlichen Beystand zu erwerbender „gesegneten Wahl des Reichs allerhöchsten Oberhaupts „die Ausübung der Chur-Böhmischen Wahlstimme, „diejenige Angelegenheit gewesen, worüber verschiedene „Meynungen und Anstände sich hervorgethan, woran „sofort die förmliche Eröfnung des Kaiserl. Wahl-Convents sich gehemmet, darum also von des Heil. Röm. „Reichs höchsten Hrn. Churfürsten ꝛc. der Nothwendigkeit zu seyn befunden worden, hierüber zum voraus ein „Churfürstl. Collegial-Vernehmen, und Praedeliberation „zu belieben; solches ist EEwr. Excell. eben sowohl bewußt und Acten-kundig, als nicht minder unverborgen, „was verschiedentliche und verzögerliche Umstände auch „wegen Vornehmung sothaner Praedeliberation von Zeit „zu Zeit sich zugetragen: dann wohin endlich kuzhin ein- „und anderer Seits in dieser Sache sich erklärt, und „pro- auch reprotestando geäußert worden, immaßen „die darob von Directorii wegen beobachtete Communicationes sämmtlicher Exhibitorum ihres Inhalts zu „erkennen gegeben, daraus auch zu ersehen gewesen seyn „würde, wie die mehreste Churfürstl. hohe Meynungen „dahin sich veroffenbaret haben, daß die gedachte Ausübung der besagten Chur-Böhmischen Wahl-Stimme „dermalen gestalten Dingen nach zu beruhen hätte. „Nachdem aber sowohl der Nothdurft seyn will, diese „hochwichtige Praeliminar-Angelegenheit in ordentlicher „Collegial-Zusammenkunft eigends vorzunehmen, und

„zur geziemenden Berathschlagung zu ziehen, als auch „die Hochansehnliche Chur-Cölnische, Chur-Bayerische, „Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Chur-„pfälzische Gesandschaften, Inhalts ihrer weitern Erklä-„rungen von gestrigem dato, wie dieselbe jetzo zu ver-„lesen seyn wird, darum bey dem Directorio eigends an-„gestanden haben, wo so fort, und in Verfolg der dis-„seitigen Erklärung vom 13ten Octobr. nechsthen Directo-„rium nicht hat entstehen können, gegenwärtige Prae-„liminar-Zusammenkunft zu veranlassen; als (praemissis „Curialibus et puncto Legitimationis) stellet Directori-„um sofort zu vorgängigen hohen Gefallen = = Wie „demnächst wegen des mehrgedachten Chur-Böhmischen „Voti sich geäußert werden wolte? als zu wessen Ver-„tretung bekanntlich der Frh. von Brandau auf hiesiger „Kaiserl. Wahlstadt erschienen, und die nach Gutfinden „zu verlesende Bevollmächtigungen ihrer Zeit ad Dire-„ctorium eingebracht, dieses aber dabey dasjenige Amts-„mäßig reserviret hat, was das Churfürstl. hohe Colle-„gium solcher halben davor halten und entschließen „würde. Wohin nun EEwr. Excell. deren hohe Mey-„nung zu eröfnen gefällig? dessen will Directorium er-„warten. — —“ Der Schluß fiel wie leicht zu erach-ten, dergestalt aus: „daß die Böhmische Wahl-Stim-„me für dermalen denen bewandten Umständen nach, und „ohne künftige Consequenz zu ruhen hätte, mithin gegen-„wärtiger Churf. Collegial-Schluß von Chur-Maynz. „Directorii wegen dem der besagten Chur-Böhmischen „Wahl-Stimme halber sich eingefundenen Frh. Hilde-„brand von Brandau zu intimiren seye.“ Hiebey ist zu merken, daß weder Chur-Trier, noch Chur-Braun-schweig an diesem Churfürstl. Schluß Antheil nahmen. Das Chur-Trierische Votum gieng dießfals dahin: „Es „seye die in der Güldnen Bulle, und in der hiernechst „geleisteten förmlichen Gewährschaft bestgegründete Böh-

„mi-

„mische Stimme nicht auszuschließen, wobey man je„doch, ohne an dem Concluso Theil zu nehmen, denen „Maioribus den Lauf lassen müßte.“ Welche Versicherung auch die Chur-Braunschweigische Gesandschaft gab, ob sie gleich versicherte, daß Ihr über den gegenwärtigen Punkt keine Verhaltungs-Befehle ertheilet worden. Der Frh. von Brandau, der von diesen beyden Schlüssen unter der Hand Nachricht erhalten hatte, suchte der förmlichen Einhändigung vorzukommen, und beschloß daher Tags darauf die Wahlstatt zu verlassen. Allein das Chur-Maynz. Directorium schickte Ihm den ersten der gedachten Schlüsse noch denselben Nachmittag zu, um Ihn dadurch zu dem andern, der Ihm allem Ansehen nach, noch empfindlicher seyn mußte, vorzubereiten. Der Minister der Königin reiste hierauf den 5ten Nov. nach Hanau ab, worauf noch desselben Tages seinem zurückgelassenen Gesandschafts-Secretair nicht nur von dem Reichs-Quartier-Meister der Innhalt des zweiten Churfürstl. Schlusses bekannt gemacht, sondern von dem Chur-Maynz. Directorio auch die demselben zugestellte zwo Original-Vollmachten wiederum zurückgeschickt wurden. Zu Hanau war derselbe nicht müssig: da Er aber nicht im Stand war sich der Ihm widerfahrnen Begegnung mit Gewalt zu widersetzen, so begnügte Er sich innzwischen die Gerechtsame seiner Königin durch zwey Protestationes zu verwahren, wovon die erste vom 7ten Nov. wider die Ausschliessung der Böhmischen Chur-Stimme, die andere vom 14ten d. M. aber gegen das Reichs-Marschall-Amt wegen des Böhmischen Quartiers gerichtet war. In Ansehung der erstern dieser beyden Protestationen machte die Chur-Bayerische Wahl-Bottschaft unterm 8ten eben desselben Monats ein Pro Memoria bekandt, worinnen solche enthaltene harte Beschuldigungen der vorgeworfenen Gewalt, der unterdrückten Wahlfreyheit, und des in die

äußerste Verwirrung gebrachten allgemeinen Ruhestandes umständlich beantwortete, und zugleich das Churfürstl. Collegium zu bewegen suchte, daß dasselbe sein Ansehen schützen, gedachte Pro Memorien aber von den Reichs-Acten ausschließen möchte. In der weitern Praeliminar-Conferenz vom 15ten Nov. erfolgte ein anderweitig Conclusum: „Daß es der von dem Frh. von „Brandau unternommenen Protestation ungehindert bey „dem unter dem 4ten dieses abgefaßten Churfürstl. Col„legial-Concluso„ vermöge wessen die Chur-Böhmi„sche Wahl Stimme für dißmal zu ruhen hat, lediglich „zu belassen, sodann gedachte mit so vielen unziemlichen „Expressionen angefüllte vermeintliche Protestation ad „Acta Imperii nicht zu nehmen sey.“ Welches Conclusum auch in der folgenden Praeliminar-Session den 17ten Nov. ad Protocollum gegeben wurde; woran aber Chur-Trier abermal keinen Theil nahm.

Die besondern Umstände, womit der vorangeführte Vorgang intimationis beyder Conclusorum begleitet waren, lassen sich am besten aus einem Bericht ersehen, den der gedachte Freih. von Brandau unter dem 7ten Nov. von dieser ganzen Sache an seinen Hof erstattete, und welcher in dem Auszug desselben, dessen Bekanntmachung gleichfals von dem Wiener-Hof geschahe, also lautet: „Vermög meiner letzten allerunterthänigsten Re„lation vom 4ten dieses habe mittelst meiner auf fol„genden Tag in der Früh beschlossenen Abreise der In„sinuation des Churfürstl. Collegial-Schlusses gegen die „Chur-Böhmische Wahl-Stimme vorzukommen ge„glaubt. Es hat aber das Chur-Maynz. Directorium „ihren großen Amts-Eifer damit gezeiget, daß es ge„dachtes Conclusum noch den nehmlichen Tag ausferti„gen, und um Mir selbst es zuzustellen, den Legations„Secretarium Mathaei in mein Quartier geschickt:

„Und

„Und ob sich dieser wohl das erstemal von Ewr. Königl.
„Maj. Königl. Böhm. Hof- und Bottschafts-Secretario
„von Stang damit hat abweisen lassen, daß ich nicht zu
„Haus wäre, und Er also des andern Tages zwischen
„10 und 11 Uhr vormittags kommen möchte, hat Er sich
„zwar damit bescheiden lassen: Ist aber bald darauf das
„anderemal zu mir geschickt worden, und da Er Mich
„abermalen persönlich nicht angetroffen, hat Er solches
„Conclusum verschlossener in dem Vorzimmer auf den
„Tisch hingelegt, oder, wie man Mich berichtet, hinge-
„worfen, und damit die Amsmäßige Insinuation ver-
„richten zu wollen, erkläret. Ich habe aber dasselbe
„einstweilen unerbrochener in des von Stangen Händen
„gelassen, und denselben andern Tags nach meiner Ab-
„reise, dem von Benzel nebst meinem Beurlaubungs-
„Compliment über die eilfertige und unartige Insinua-
„tion meine glimpfliche Befremdung zu bezeigen, com-
„mittirt, zumalen solche auf diese Weise um so unnöthi-
„ger gewesen wäre, als man auch selbiges anzunehmen
„sich nie geweigert haben würde, nur hätte man sich ei-
„ner solchen Eilfertigkeit, wo zumalen kein periculum
„in mora, nicht versehen gehabt; wie dann ich auch De-
„rowegen sothanes Conclusum noch nicht erbrochen,
„(gleich der Augenschein des bey sich nemlich bey dem
„von Stang, habenden sothanen verschlossener Conclusi
„es zeigte) sondern mir ein solches in ein paar Tagen
„nacher Hanau zu überbringen begehret hätte, deme
„dann auch der von Stang den nehmlichen Vormit-
„tag nach meiner Abreise nachgekommen; worauf der
„von Benzel antwortlich sich vernehmen lassen: Wie-
„nach man von Seiten des Chur-Maynz. Directorii
„noch den vorigen Tag mit der Zustellung dieses Con-
„cluli fürgehen wollen, weilen mir etwa noch was un-
„vergnüglicheres hätte bedeutet werden können, so daß
„ich lieber würde gesehen haben, wann dessen Bedeutung

„Mir nicht selbsten geschehete. Man hätte also da-
„durch, nemlich durch die oberwehnte Zustellung Mir
„davon die vorläufige Avisirung zu vermerken geben
„wollen. Zudem wäre der andere Tag darauf ein Sonn-
„tag gewesen, und lassen sich derley Zustellungen die fe-
„riata nicht wohl thun. Daß aber solche auf eine so
„unfreundliche Art, als Ihm gemeldet würde, geschehen
„seyn solle, davon wäre Ihm nichts bekannt, und wüste
„Er nicht anderst, als daß das zugeschickte Conclu-
„sum, weilen die in dem Vorzimmer geweste Gentils-
„hommes von dem zum andernmal damit abgeschickten
„Legations-Secretario es nicht annehmen wollen: nur
„auf den Tisch gelegt worden wäre. Er müßte aber
„höchlich bedauern, daß man die wohlgesinnte Chur-
„Maynz. Rathschläge nie nicht gefolget hätte, dem Er
„noch zuletzt hinzugesetzt hätte: Videtur denique esse in
„satis. Hiernechst hat mir auch der von Stang weiters
„hinterbracht: was maßen eben nach meiner Abreise an
„demselbigen Tag, Nachmittag gegen 4 Uhr der Reichs-
„Quartiermeister in das Quartier, in den sogenannten
„Braunfels gekommen, da Er dann gleich nach dem
„Eintritt in das Vorzimmer nach mir gefragt, und als
„meine Leute Ihm vermeldet, daß Ich nicht mehr in
„Frankfurt, sondern in der Frühe schon abgereist wäre,
„der Bottschafts-Secretarius von Stang aber noch in
„loco sich befindete, hätte Er mit Ihm zu reden ver-
„langet, und als er von Stang den Reichs-Quartier-
„meister in ein besonderes Zimmer geführet, hätte dieser
„Sich gegen Ihn dahin geäußert, wienach Er von
„dem Reichs-Marschall-Amts wegen Mir was auszu-
„richten hätte; weilen Er aber meine Abreise vernom-
„men, wolte Er Ihm, von Stang es ablegen, und
„hätte Er solchemnach zu intimiren: daß man zwar von
„Seiten des Reichs-Marschall-Amts billige Ursache ge-
„habt hätte, wegen der von Mir uniustificirlichen und

„an-

„anmaßlichen Occupation des Quartiers sich zu beschwe-
„ren. Man hätte aber gleichwohl allen Glimpf vorwal-
„ten lassen, jedoch wolte das Reichs-Marschall-Amt we-
„gen der in dem Quartierswesen Ihm zustehenden Be-
„fugniß sothaner anmaßlichen Occupation halber hiemit
„alle Verwahrung gethan haben. Nachdem aber das
„Churfürstl. Conclusum dahin ausgefallen, daß die
„Chur-Böhmische Stimme quiesciren solte; So hätte
„Er im Namen des Reichs-Marschall-Amts zu bedeu-
„ten, daß Ich sowohl die für meine Person occupirte,
„als auch für meine Suite eingenommene Quartiere zu
„räumen hätte. Bald darauf und ehe noch der Reichs-
„Quartiermeister aus dem Zimmer gegangen, wäre auch
„der Chur-Maynz. Legations-Secetarius Matthäi in
„eben dieses Zimmer getreten, und hätte Ihm von
„Stang gemeldet: Er würde von denen Chur-Maynz.
„Ministris abgeschickt, mit dem Auftrag: demselben
„die bald nach meiner Ankunft in Frankfurt Ihnen
„durch den von Stang zugestellte beyde Vollmachten,
„die Eine von Ewr. Königl. Maj. die andere von Al-
„lerhöchstderoselben Durchl. Gemahls Königl. Hoheit,
„wiederum zurück zu stellen. Und als Er von Stang
„hierauf dem Chur-Maynz. Legations-Secretario zu er-
„kennen gegeben, daß ja beyde Vollmachten von Chur-
„Maynz angenommen worden, und warum dann selbige
„zurück gegeben würden? hätte dieser dagegen erinnert,
„daß Er einmal den Befehl hätte, die Zurückstellung
„zu thun: Dahero Er von Stang in Betracht, daß,
„wenn Er sich dem widersetzen würde, gleichwohlen die
„Zurückstellung mit eben der unfreundlichen und etwa
„noch unanständigern Art in Gegenwart des Reichs-
„Quartiermeisters, als wie es oberwehntermaßen mit
„dem Churfürstl. Concluso geschehen, erfolgen würde,
„hätte Er nichts weiters melden wollen. Der Chur-
„Maynz. Legations-Secretarius hätte auch sogleich die

„Vollmachten auf den Tisch niedergelegt, das Involu-
„crum, worinnen selbige verwahrt gewesen, aufgemacht,
„mit dem Beyfügen, daß es die nehmliche beyde, Ih-
„nen Chur-Maynz. Ministren zugestellte Vollmachten
„wären. All-solches unerhört-illegales, und auch nach
„meiner Abreise erfolgtes hartes Verfahren wird Ewr. ꝛc.
„die Nothwendigkeit meiner geschwinden Abreise aller-
„unterthän. zuversichtlicher maßen genugsam rechtfer-
„tigen. ““

Uebertragungs-Urkunde zur Vertretung der Böhmischen Stimme auf den Herzog von Lothringen. Wien den 21sten Nov. 1740.

„Wir Maria Theresia, (tit.) thun kund
„und bekennen hiermit gegen alle und jede, so gegen-
„wärtigen offenen Brief lesen werden, oder dessen Inn-
„halt zu wissen nöthig haben; Nachdem durch den höchst-
„betrübten Hintritt, weyl. Unsers in Gott ruhenden
„Hrn. Vaters Kais. Maj., sämmtliche von Denenselben
„inne gehabte Erb-Königreiche und Lande; Uns, als
„ältester Tochter und alleiniger Erbin, vermög der in
„Unserm Erzhauß eingeführten, und in dessen uralten
„Verfassung gegründeten, nicht minder von sothanen
„gesammten Erb-Königreichen und Landen mit submisse-
„sten Dank angenommenen, auch von dem teutschen
„Reich und denen mehresten Europäischen Mächten ga-
„rantirten Erbfolgs-Ordnung zugefallen seynd; So ha-
„ben Wir nicht minder die Regierung Unsers Erb-Kö-
„nigreichs Böhmen, als aller übriger vorbesagter Län-
„der, alsogleich angetreten. Da nun nach Maasgab
„der Güldnen Bulle Kaiser Carls des Vierten, ober-
„wehntem Königreich die Churfürstl. Würde anklebet,
„und in eben dieser Güldnen Bulle denen Privilegiis,

„Rech-

„Rechten und Gewohnheiten sothanen Königreichs, als
„worinnen sich bey Erlöschung des Manns-Stammes die
„weibliche Erbfolge kundbarer maßen gründet, und auf
„das sorgfältigste vorgesehen worden: So kann zwar,
„daß ungehindert der Erlöschung des Manns-Stammes
„Unsers Erzhauses diese Chur-Würde von wegen ihrer
„ganz besondern Beschaffenheit annoch fürdauert, eini-
„ger Anstand um so weniger vorwalten, als theils vor-
„und theils seit der errichteten Güldnen Bulle die weibl.
„Erbfolge in besagtem Königreich schon dreymal statt
„gehabt hat, ohne daß jemalen diese Fürdauerung in
„mindesten Zweifel zu ziehen, jemanden eingefallen wä-
„re, sondern vielmehr die Churfürstl. Wahl und Stim-
„me ohne einige Widerrede jedesmal bekleidet und aus-
„geübet worden. Damit jedoch eben erwehnter Chur-
„fürstl. Stimme halber, welche sowohl von der jeweiligen
„Erbin Gemahl, und jezuweilen sogar von dortigen
„Ständen vertreten worden, auch sonsten wegen Aus-
„übung dessen, was der Chur-Würde anhängig ist, al-
„les in die vollständige Klarheit gesetzt werde: So
„übertragen Wir dieselbe für Uns und Unsere Descen-
„denten beyderley Geschlechts, jetzige und zukünftige,
„Kraft gegenwärtigen und offenen Briefs, Unsers ge-
„liebten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und
„Baar, Großherzogs von Toscana Lbd., also vollkom-
„mentlich, als nur immer sothane Stimme, und was
„der Königl. Böhmischen Chur-Würde sonsten anklebt,
„von Uns oder einem jeweiligen gecrönten König von
„Böheim versehen werden könnte; in der ganz unzwei-
„felhaften Zuversicht, daß keiner und keine aus Unsern jez-
„zigen und zukünftigen Descendenten, die schuldigste
„kindliche Ehrerbietung dergestalt außer Acht lassen wer-
„de, um im mindesten, die von Uns, Ihrem Vater,
„Unsers geliebten Gemahls Lbd., oberwehntermaßen
„übertragenene Vertretung der Königl. Chur-Böhm.

„Stimme, und alles dessen, was dieser Chur = Würde
„sonst anklebet, anzufechten. Se. Lbd. können und mö-
„gen solchemnach administratorio nomine auf Wahl-
„Reichs = Deputations - Collegial - u. a. Tagen, bey allen
„und jeden ordinairen und extraordinairen Churfürst-
„lichen Zusammenkünften entweder in eigener Person,
„oder durch hiezu bevollmächtigte Bottschafter, Ge-
„sandte und Ministros alles dasjenige thun, verrichten
„und ausüben, was die der Chur Böhmen anklebende
„Chur = Würde nur immer mit sich bringt und vermag,
„nirgend, nichts nicht davon ausgenommen; so
„alles, jedoch ohne mindestem Abbruch der Uns proprio
„Nomine allein zukommenden ohnmittelbaren Nachfolge
„in Vielbesagtes Königreich Böhmen selbsten, und des-
„sen einverleibte, auch sämmtliche übrige von weyl. Un-
„sers Hrn. Vaters Maj. besessene Erb=Königreiche und
„Länder, wie sothane Nachfolge in der pragmatischen
„Sanction vom 19ten April 1713. erklärt sich befindet, folg-
„lich auch ohne mindesten Abbruch derer Anwarter oder
„Anwarterinnen, wenn auf selbe nach denen darinnen
„ausgedruckten Fällen die Erbfolge sothaner sämmtli-
„chen Königreiche und Länder fallen solte, zu verstehen
„ist; wohingegen bis dahin gegenwärtige feyerlichste
„Uebertragungs=Acte seine vollständige Kraft und Wür-
„kung in allen einschlagenden Punkten und Fällen aller-
„dings zu haben hat. Zu dessen Urkund Wir gegen-
„wärtigen offenen Brief eigenhändig unterschrieben, und
„Unser Königl. Innsiegel anhängen lassen. So ge-
„schehen in Unser Stadt Wien den 21sten Monats=Tag
„Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und See-
„ligmachers gnadenreicher Geburt im 1740sten, Unserer
„Reiche des Hungarischen und Böhmischen im ersten
„Jahr.“

Urkunde

Urkunde die von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen &c. an Ihro Königl. Hoheit den Herzog von Lothringen und Baar, Großherr von Toscana &c. Dero Herrn Gemahl übertragene Mitregierung sämmtl. Oesterreich. Erb-Königreiche und Länder betr.

„Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, weyl. Unsers Hochgeehrtesten, und nun in Gott ruhenden Hrn. Vaters Kaiserl. Maj. aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseeligkeit abzurufen, mithin sämmtliche von Ihro Maj. besessene Erb-Königreiche und Länder, vermöge des Rechts der Natur und Unsers Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erb-Königreichen und Landen mit geziemenden Dank angenommenen, wie imgl. von dem teutschen Reich und denen mehresten Europäischen Reichen garantirten bekannten pragmatischen Sanction vom 19ten April 1713 Uns, als des letzten vom Manns-Stamm ältesten Tochter, folglich alleinigen Erbin unmittelbar anheim gefallen; So ist zuförderst allerdings Unser Wille, daß eben erwehntem Herkommen Unsers Erzhauses, und der den 19ten April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung oder pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehe, sondern vielmehr dieselbe zum Grund des ganzen Inhalts gegenwärtiger Urkunde gelegt werde, folglich alles, was in dieser zu erkennen gegeben, oder verordnet wird, anderst nicht zu verstehen sey, als in so weit sichs mit vielbesagter pragmatischen Sanction vereinbaren läßt. Maßen Wir allerdings erkennen, daß in Unser Macht nicht stehe, zu deren Abbruch etwas zu verhängen, und nicht minder Unsers geliebtesten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Baar, Großherzogs von Toscana Lbd. von selbst ungemein

„weit

„weit entfernet seyn, etwas, so damit nicht vollständig
„übereinkäme, mithin der von Ihnen beschwornen Ac-
„ceptations-Urkund Unser Verzicht directe oder indire-
„cte zuwider lief, anzunehmen. Hiernechst aber haben
„Wir untereinst auch erwogen, daß ohnmöglich für eini-
„gen Abbruch sothaner pragmatischen Sanction geach-
„tet oder ausgedeutet werden möge, wenn Wir mit aus-
„drücklichem Vorbehalt, und jeder den weitern Anwär-
„ter oder Anwärterinnen, vermöge derselben auf zukünf-
„tige Zeiten und Fälle zukommen mögender Gerecht-
„same allein für die anderwärtige Zeit, als sie weiter
„Anwarter oder Anwarterinnen nach der darinn erklär-
„ten und festgesetzten Erbfolgs-Ordnung an die sämt-
„liche Uns, wie obstehet, anheim gefallene Königreiche
„und Länder annoch den mindesten Zuspruch nicht haben
„noch haben können, von derselben Mitgenuß, Mitver-
„waltung, und Mitregierung zu Jemands, wer der auch
„seye, Behuf disponiren, und demselben einen Theil,
„der Uns solchergestalt ganz allein zustehender Gerecht-
„same übertragen. Welchem in allen Rechten gegrün-
„deten Satz zu Folge Wir noch weiter erwogen, daß
„von wegen Unsers Geschlechts die Wohlfarth, Ruhe
„und Sicherheit Unserer getreuesten Erb-Königreiche
„und Länder in mehrern Vorfallenheiten erheischen dörf-
„te, daß Uns die Schwere jeder Regierung anklebender
„Last, durch eine vertraute Mit-Obsorge und Beyhülfe
„erleichtert werde. Inngleichen haben Wir beherziget,
„daß nicht minder für die Christenheit, und zumal des
„teutschen Reichs allgemeine Beste unentbehrlich sey,
„daß die vereinbarte Macht Unsers Erzhauses, wie sie
„sich durch die ferlichste Friedens- und andere Tractaten
„befestiget findet, zu ein und andern heilsamen Ende fort-
„hin desto ergiebiger angewandt werde. Welch alles
„aber Wir nicht füglich noch verläßig bewürkt werden zu
„können, befunden haben, als wenn für die Zeit, wie

„ob-

„obstehet, und ohne von dem Eigenthum Unserer stets
„unzertrennt beysammen zu verbleiben = habender
„Königreiche und Länder etwas zu vergeben, mithin ohne
„dem geringsten Nachtheil der weitern in viel=erwehn=
„ter pragmat. Sanction, auf die allda ausgedrückten
„Fälle berufnen Anwarter oder Anwarterinnen, Wir
„Unsers geliebten Gemahls, des Herzogs zu Lothringen
„und Baar, Großherzogs von Toscana Lbd., wie Ihro
„hierunter Dero hohe Geburt, große Dienste, und mit
„Uns glücklich getrofene Vermählung das Wort ohne
„das sprechen, die Mitregierung gesammt Unserer Erb=
„Königreiche und Länder auf= und übertragen. Wir
„thun also ein solches hiemit und in Kraft gegenwärti=
„ger Acte mit wohlbedachtem Rath, und aus freyem
„Willen, nicht nur für Uns, sondern auch für Unsere
„sämmtliche jetzige und künftige eheliche Leibes=Erben,
„auf welche nach Unser die Erbfolge in die von Uns
„innen habende Königreiche und Länder nach dem Recht
„der Erstgeburt fallen dörfte, und zwar dergestalt, wie
„es immer ohne Abbruch der pragmatischen Sanction
„am kräftigstrn und bündigsten seyn kan, in der unge=
„zweifelten Zuversicht, daß, gleichwie in dem Fall, da
„nach Unserm Ableben, der Nachfolger oder Nachfolge=
„rin von sothanen Unsern ehelichen Leibes=Erben das
„18te Jahr annoch nicht erreicht hätte, die Regierung
„gesammter Erb=Königreiche und Länder, ohne das tu=
„torio et paterno nomine Unsers geliebten Gemahls
„Lbd. zukam; also auch in dem anderwärtigen Fall, des
„sodann bereits erreicht = habenden 18ten Jahrs keiner
„und keine aus diesen Unsern ehelichen Leibes=Erben die
„schuldigste kindliche Ehrerbiethung dergestalt außer Acht
„lassen werde, um im mindesten die von Uns Ihrem
„Vater Unsers geliebten Gemahls Lbd. obenerwehnter
„maßen übertragene Mitregierung anzufechten. Da=
„mit jedoch diese Uebertragung und von Uns erklärte

„Wil=

„Willens Meynung von Niemand, wer Er auch sey zu
„mindesten Abbruch obangeführter pragmat. Sanction,
„oder derer darauf sich gründenden beschwornen Ver-
„zichts- und resp. Acceptations- und Adhaelions-Urkun-
„den mißbraucht oder mißdeutet werden möge; so wie-
„derholen Wir nicht nur das, was wegen ungekränkter
„Festhaltung oben schon sich klar ausgedruckt findet, son-
„dern es haben auch Unsers geliebten Gemahls Lbd., zu
„dessen mehrerer Bekräftigung besondere Reversales
„aufs bündigste als sie seyn können, derenthalben aus-
„gestellet &c.

Reversales Ihro Königl. Hoheit des Herrn Her-
zogs von Lothringen und Baar, Großherzogs
von Toscana, wegen aufgetragener Mitregierung
über sämmtliche Oesterreichische Erb-Kö-
nigreiche und Lande.

„Wir Franz, (tit.) urkunden und bekennen hie-
„mit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und
„thun anbey zu wissen, allen denen, so es zu wissen von-
„nöthen haben:

„Demnach Ihro Maj., Unsere geliebte Gemah-
„lin Maria Theresia, zu Ungarn und Böhmen
„Königin, Erzherzogin zu Oesterreich freywillig ent-
„schlossen, Uns die Mit-Regierung gesammter Ihro
„durch den zeitlichen Hintritt Ihres in Gott ruhenden
„Herrn Vaters Kaiserl. Maj. unmittelbar anheim ge-
„fallener Erb-Königreiche und Länder aufzutragen, auf
„Art und Weise, wie nachstehende Acte des mehrern
„zu erkennen gibt:

Fiat

Fiat Insertio.

„So nehmen Wir nicht nur diese an Uns beschehene Uebertragung des Mitgenusses, Mit-Verwaltung „und Mit-Regierung sothaner gesammten Erb-Königreiche und Länder für die darinn klar ausgedruckte Zeit „Dankmehmigst, und mit dem ausdrücklichen Anhang „an, von darum den Vorzug vor Ihro Maj. Unserer „Gemahlin, als der forthin verbleibenden alleinigen Erbin, nicht zu verlangen, sondern Wir verbinden Uns „auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichen „Reversalien aufs Kräftigste als es nur immer denen „Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuer Erfüllung aller darinn enthaltenen Clausuln, keine davon ausgenommen, als worider „Uns keine ausgedacht werden-mögende Ursache schüzzen soll. Insonderheit machen Wir Uns aufs Kräftigste anheischig zu allen, was in oben einverleibter „Acte von ungekränkter Festhaltung der pragmatischen „Sanction vom 19ten April 1713. denn von der genauen „Nachlebung Unserer beschwornen Acceptations-Urkunde, „Ihrer Maj. Unserer Gemahlin gleichfals beschwornen „Verzicht, und endlich von dem ausgefallenen und ausdrücklichen Vorbehalt aller der weitern Anwarter oder „Anwarterinnen vermöge sothane pragmat. Sanction zukommender Rechte enthalten und vorgesehen ist: als „wider welches nur auf die Art, wie oben steht, übertragene Mitregierung zum mindesten Behelf nicht zu „dienen hat: gleichwie auch von Unserer Willens-Meynung ungemein entfernet ist, darauf jemals zu verfallen. Zu dessen Urkund Wir gegenwärtige Reversales „eigenhändig unterschrieben, und ausgefertiget haben. „So geschehen Wien den 21sten Nov. im Jahr unserer „Erlösung 1740.

Ich schließe diesen Anhang mit der Moserischen Anmerkung über diese Suspension der Böhmischen Chur-Stimme: „Dieses ist nun der kurze Verlauf einer Sache, die zu ihrer Zeit so vieles Aufsehen machte, auch in manchen Stücken von sehr gefährlichen und nachtheiligen Folgen hätte seyn können, wenn nicht aus allen Umständen sich ergäbe, daß dabey mehr die Regeln der Politic als der Iustiz zu Rath gezogen worden, als welche letztere man damit hinlänglich salvirt hat, daß man expresse dabey erkläret, wie diese Suspension nur in dem vorseyenden einigen Fall statt finden, keineswegs aber zur Consequenz gezogen werden solle.

* * *

Kaiser Franz der Erste wurde den 13ten September 1745 von sieben Churfürsten, weil bey den damaligen Kriegsunruhen sowohl Chur-Brandenburg als Chur-Pfalz abwesend waren, erwählet, daß daher allein unsers jetzo glorwürdigst regierenden Josephs II. Kaiserliche Majestät des Vorzugs genießen von sämmtlichen neun Churfürsten, den 4ten April 1764 einmüthig zum Römischen König erwählet worden zu seyn.

XIX.

Aus allen diesen nur mit zwey Worten in der Ordnung gedachten angeführten Römischen Kaiser- und Königs-Wahlen erhellet zur Gnüge, daß der nach der Güldnen Bulle veränderten Anzahl der Churfürsten ohnerachtet, dem Reichs-Oberhaupt so wenig als dem Reich überhaupt, zumal bey einer derjenigen vorzüglichsten Begebenheit, welche solche vor andern interessiren muß, ich meyne bey der Wahl eines Reichs-Oberhaupt daher einiges Nachtheil zugegangen seye, wie dann, wenn auch

einige

einige Stimmen entweder bey der Wahl selbsten, oder auch noch eine geraume Zeit selbst dergestalt abfällig gewesen sind, daß der Erwählte von denen Abstimmenden eine Zeitlang oder auch wohl seine ganze Regierungszeit hindurch in dieser Eigenschaft nicht hat wollen anerkandt werden, ein solches dennoch auf die übrigen Mitstände und Unterthanen des teutschen Reichs so wenig Einfluß gehabt hat, daß vielmehr einig und allein auf die vorgewesene Mehrheit der Stimmen bey der Erwählung Absicht genommen, und hiernach die Erkennung desselben auch selbst in der Folge von denen Abstimmenden, und zwar noch überdieß in der Maaße geschehen ist, daß seit jenen Zeiten selbst bey dergleichen Anzahl der Churfürsten, da derselben Acht gewesen, kein Beyspiel einer entgegen gesetzten Wahl vorhanden ist; dieser Fall auch, der an sich nicht ohnmöglich, vielmehr bey ältern vorgängigen Begebenheiten öfters wesentlich geworden ist, Unserer jetzigen Reichsverfassung nach, um so unthunlicher werden müßte, wenn die Anzahl der Churfürsten wiederum auf die ungleiche Zahl von Neun derselben erhöhet, und damit die Mehrheit der Stimmen mehr und mehr gesichert würde.

XX.

Aber auch b) in Absicht auf das Churfürstliche Collegium selbst ohne Rücksicht auf die Kaiser-Wahl kan die Aufnahme eines Fürstlichen Hauses in dasselbe keinem großen Bedenken unterworfen seyn. Es ist wohl mehr als zu bekannt, daß obgleich denen Herren Churfürsten schon vor denen Zeiten der Güldnen Bulle, das Recht der Kaiser- und Königs-Wahlen ex usu et observantia zugestanden hat, welches nachhero durch die Güldne Bulle selbst näher bestimmet, und gesetzlich festgesetzet worden ist; dennoch dieselben,

ob sie schon vorhero auf Churfürstentägen Solitarie, d. i. ohne Concurrenz eines andern Fürsten zusammengekommen sind, wovon z. B. die Churfürsten-Vereine zeigen, zu jener Zeit und eine geraume Zeit hernach so wenig ein besonderes Collegium formiret haben, daß sie vielmehr mit allen übrigen Fürsten, Grafen und Herren bey Reichszusammenkünften gemeinschaftliche Berathschlagungen gepflogen haben. Häberlin in der allgemein. Welthistor. Neue Histor. VIII. B. 7. Per. 2. Abschn. p. 209 sqq. scheinet Uns dieses am besten folgendermaßen entwickelt zu haben: „Wir „werden weiter unten zeigen, daß man zwar schon unter „den Regierungen K. Heinrichs des VII. und Ludwigs „des IV. Spuren von der Abtheilung unserer Reichs„Stände in drey Collegia antreffe. Allein die Chur„fürsten saßen doch noch eine lange Zeit, und gemeinig„lich mit den Fürsten, Grafen, und Herren in einem „Rath, und stellten ihre Berathschlagungen in demsel„ben gemeinschaftlich an. Wenn ehe aber die Chur„fürsten sich von den Fürsten auf beständig dergestalt ab„gesondert haben, daß sie nunmehro auf den Reichs„Tagen ihre Berathschlagungen unter sich allein, und „in einem besondern Zimmer gehalten, wird wohl nie„mals mit einer mathematischen Gewißheit können aus„gemacht werden. Es wollen einige mit diesem Recht „eines abgesonderten Raths der Churfürsten von denen „Fürsten (lure separati Collegii) bis in die älteste Zeiten „hinauf steigen, und glauben, daß der Ursprung des„selben so alt sey, als die Verfassung der Churfürsten. „Wenigstens vermeint man die Existenz dieses besondern „Churfürstlichen Collegiums aus dem ersten Churfürsten„Verein vom Jahr 1338 erhärten zu können. Allein ob „ich gleich nicht läugnen will, daß die Churfürsten „manchmal schon in den ältern Zeiten ihre besondere Zu„sammenkünfte und abgesonderte Berathschlagungen ge„hal-

„halten haben; so geschah dieses doch nicht beständig,
„und es betraf auch wohl Angelegenheiten, welche nur
„die Churfürsten und ihre besondere Gerechtsame an-
„giengen. Mithin glaube ich, daß man bey dieser Sa-
„che am sichersten gehe, wenn man behauptet, daß die-
„ses so große und vorzügliche Recht der Churfürsten, wie
„so viele andere Stücke in unserm Staats-Recht, nicht
„auf einmal, sondern nach und nach, durch ein Herkommen
„eingeführet worden, und in unserm jetzigen Periodus
„(im 15ten Jahrhundert) seinen Anfang genommen habe,
„bey welchem nun auch die Churfürsten nach den neuern
„Reichs-Gesetzen mußten gelassen werden. Es ist also
„unstreitig fehlsam, wenn man den Anfang des abgeson-
„derten Churfürstlichen Collegiums mit dem Lehmann
„(in der Speyer. Chron. L. VII. c. 120.) erst in das
„Jahr 1489. und auf den damals zu Frankfurt gehalte-
„nen Reichstag setzen will. Denn so viel ist richtig,
„und von den Reichs-Städten aus ihren Archivalischen
„Nachrichten, auch durch Zeugen angeführt und darge-
„than worden, daß schon in den Jahren 1400, 1426,
„1427, 1431, 1466, 1467, 1471 und 1487, und viel-
„leicht auch in andern Jahren, auf den damaligen
„Reichstagen, die Churfürsten, Fürsten und Städte,
„nach geschehenem Kaiserlichen Vortrag, in ihre son-
„derbare Rathsstuben abgetreten sind, und sodann die
„Sache, ein jeder Staind oder Collegium. Ja, wie
„K. Friedrich der III. auf dem Nürnbergischen Reichs-
„tag, im Jahr 1487 von den anwesenden Churfürsten
„sogleich eine Kathegorische Antwort auf seinen An-
„trag verlangte, und ihnen keine Bedenkzeit lassen wol-
„te; so erwiederte hierauf der Churfürst Hermann von
„Cöln, daß Er erst mit andern seinen Mit-Churfürsten
„sich darüber unterreden müßte. Inzwischen, und
„wenn nun gleich die Churfürsten vom 15ten Jahrhun-
„dert an, auf den Reichstagen ihre eigene Berath-

„schlagungen, in einem besondern Gemach bisweilen an=
„gestellt, und dadurch den Grund zu ihrem abgesonder=
„ten Rath oder Collegium gelegt haben; so ist doch sol=
„ches nicht beständig geschehen. Denn es finden sich
„in den Reichstagshandlungen, noch unter K. Friedrich
„III. genug Exempel, daß die Churfürsten öfters auch
„ihre Berathschlagungen zugleich mit den Fürsten in
„einem Zimmer gehalten haben. Folglich ist das be=
„sondere Collegium der Churfürsten, wie ich schon be=
„merkt habe, nicht auf einmal, sondern nach und nach
„durch ein Reichsherkommen eingeführet worden.“

XXI.

Dieses nun nach und nach formirte und von dem Fürsten=Rath sich absondernde Churfürstliche Colle=gium bestund aus sechs Churfürsten, nehmlich den drey Geistlichen und denen drey Weltlichen, Pfalz, Sach=sen und Brandenburg, indem Böhmen weder in dem Churfürstlichen Collegio, bey allgemeinen Reichsver=sammlungen, noch auf denen außerordentlichen Churfür=stentägen, (nur allein bey Kaiser=Wahlen) erschiene, ja selbst bey denen Churfürsten=Vereinen und deren Be=schwerungen nicht zugelassen wurde, wovon Ewald Friedrich von Herzberg, (dermaligen Königlich Preußischen Geheimden Etats - Ministre) *tractatu de Unionibus et Comitiis Electoralibus* §. IV. nachzu=lesen ist. Die Ursache dieses Böhmischen Nicht=Er=scheinens auf Reichstagen ist wohl in denenjenigen Pri=vilegien zu suchen, welche die Könige von Böhmen, theils vom Kaiser Friedrich dem 2ten im Jahr 1212. nach welchem sie von Besuchung der Reichstäge und Reichshöfe frey waren, außer wenn solche zu Bamberg, Nürnberg oder Merseburg gehalten wurden, theils vom Kaiser Friedrich dem 3ten im Jahr 1462 erhalten haben,

ver=

vermöge dessen die Könige von Böhmen nur auf denen in Nürnberg und Bamberg zu haltenden Reichstägen zu erscheinen verbunden waren. Die damalige Beschaffenheit der Reichs-Täge, auf welchen die Erscheinung mit vielen Kosten verbunden war, ohne daß dem Königreich Böhmen, so lang es kein teutsches Haus in einer geraumen Folgezeit besaß, ein beträchtlicher Nutzen daher entspringen konnte, wogegen und wenn dessen Regenten den teutschen Kaiser-Thron besaßen, das Böhmische Interesse ohnehin gedeckt war, mochten wohl die Haupt-Ursache seyn, warum die Böhmen von den teutschen Reichstägen endlich ganz und gar wegblieben. Nur die Veränderung der Umstände, mußte auch hierinnen eine Veränderung bewürken: Theils der immerwährende Reichstag, wobey der Kaiserliche Hof allerdings bemerken mußte, wie viel demselben an der beständigen Theilnehmung an denen Rathschlüssen, so im Churfürstlichen Collegio gefaßt wurde, gelegen war; theils aber und besonders die Aufnahme und Einführung eines neuen Churfürsten, konnte nicht anders als das Verlangen sich in ähnliche Vorrechte und Vortheile bey dieser Gelegenheit mit zu setzen, erregen. Die Zeit-Umstände waren dazu so günstig, als man es nur verlangen konnte. Cöln und Bayern waren damalen in der Reichs-Acht, Sachsen hatte dem Haus Oesterreich die Pohlnische Königs-Krone, Brandenburg die Preußische Krone zu verdanken, und Pfalz sahe sich durch die vorgedachte Bayerische Achts-Erklärung wiederum in seine zweyte weltliche Chur-Stelle eingesetzt. Der sämmtliche Catholische Fürsten-Stand unterstützte dieses Gesuch um so mehr, als damit bey dem einzuführenden neuen Protestantischen Churfürsten auch ihr Religions-Einfluß überwiegend erhalten wurde. Und so erhielt demnach Böhmen seine Readmission auf dem Reichstag und im Churfürstlichen Collegio im Jahr 1708. (wovon wir

die Conclusa im Anhang mit beyfügen werden.) Da nun auch nachhero Chur-Cöln und Bayern durch den Rastadter und Badenschen 1714 wiederum gänzlich restituiret wuyden, so bestunde von jener Zeit an das Churfürstliche Collegium bis auf den Abgang von Chur-Bayern, aus Neun Mitgliedern, ohne daß daraus der geringste Nachtheil oder Bedenklichkeit erwachsen wäre; also daß auch auf dieser Seite der Wiederbesetzung dieser neunten Chur-Stelle nichts mit Bestand entgegen gesetzt werden kan.

XXII.

Allein c) in Ansehung des Fürstlichen Collegii scheinet die Beförderung und Erhebung eines seiner Mirglieder in das Churfürstliche Collegium mehrern Schwierigkeiten ausgesetzet. Die Widersetzlichkeiten, die bey der Errichtung der Neunten Chur sich besonders von Seiten des Fürstlichen Collegii hervor thaten, sind bekannt, (und in denen im Anhang dieserhalb befindlichen Schriften, sind alle Gründe, so dagegen angeführet worden, nachzusehen,) wie sich dann auch in dem Churfürstlichen Collegio dieserhalb Opponenten vorgefunden haben. Es ist sehr begreiflich, daß es dem Fürstlichen Collegio nicht gleichgültig seyn könne, eines von seinen mächtigsten Mitgliedern, das nur eine solche Wahl treffen kan, sich entrissen und damit geschwächt zu sehen. Es sind annoch verschiedene beträchtliche Gegenstände, dergleichen nicht nur persönliche, sich auf die Gesandten mit erstreckende discrepantien, sondern auch wesentliche dergleichen, wohin besonders das Capitulations-Geschäfte u. a. m. mit zu rechnen sind, (welche aus denen von dem Fürstl. Collegio bey denen Wahlhandlungen des Kaisers Franz des Ersten, und des Römischen Königs Josephs des Zweyten,

dem

dem Churfürstlichen Collegio übergebenen, gleichlautenden Gravaminibus bey Mosern in Beylagen zu der Capitulation Franz des Ersten p. 100 sqq. zu ersehen sind) vorliegen, vorhanden, die allerdings die Absonderung eines solchen ansehnlichen Mitglieds höchstbedenklich machen müssen. Zwar behalten auch die in das Churfürstliche Collegium mit aufgenommene Fürstliche Häuser ihre in dem Fürsten-Rath vorhin-verführte Vota daselbst mit bey; da sich aber solche ohnehin nach jenem im Churfürstlichen Collegio abzugebenden Voto richten, so ergibt sich von selbsten, daß bey obwaltenden differentien zwischen besagten beyden höhern Reichs-Collegiis, sich das Fürstliche von jenen an denen Churfürstlichen Gerechtsamen mit Antheil habenden Mitgliedern in Ansehung dieser Gegenstände keines Beytritts oder Unterstützung zu versprechen haben könne, vielmehr, wie natürlich allen Widerspruch gewärtigen müsse. Indessen und so beträchtlich auch diese Einwürfe sind, so dörfte auf der andern Seite nicht weniger zu bedenken seyn, daß nicht nur durch eine solche Erhebung das Ansehen und der Einfluß der Reichsstände überhaupt vermehret wird, sondern auch selbsten der Fürstenstand an Unterstützung gewinnt. Die Bande, wodurch diese beyden höhern Reichs-Collegia mit einander vereiniget sind, finden sich hauptsächlich unter denen weltlichen, oder wenn ich mich so ausdrücken darf, Erb-Chur- und Fürsten zu genau in einander verwebt, als daß sich nicht wechselsweise beyder Größe und Erhaltung auf einander stützen solten. Die Connexionen und Rücksichten der verschiedenen Linien dieser Chur- und Fürstlichen Häuser, die Verwandschaften und unzählbaren Relationen unter sich selbsten bieten einander zu sehr die Hände, als daß die Erhebung eines Hauses von so gar nachtheiligen Folgen seyn könnte. Das Fürstliche Collegium hat auch überdiß in seinem gremio solche ansehnliche Mitglieder,

daß, wenn es auch nur im geringsten denkbar oder möglich wäre, (welches doch lächerlich zu denken ist) daß ein gesammtes Churfürstliches Collegium auf die Erniedrigung desselben oder auf Entziehung dieser oder jener wesentlichen Gerechsame denken, und dahin einschlagende nachtheilige Maaßregeln ergreifen könnte, dasselbe allerdings die mächtigste Rückhalter haben würde. Das Römisch-Kaiserliche Haus, als Erzherzog von Oesterreich, das Rußisch-Kaiserliche Haus, als Herzog von Oldenburg, der König von Schweden als Herzog von Vor-Pommern, der König von Dännemark als Herzog von Holstein, ja selbst Frankreich als Garant des Westphälischen Friedens, setzen solches außer aller Gefahr. Und es ist bekannt, was das Fürstliche Collegium in ältern und neuern Zeiten, bey verschiedenen Vorfällen seinen Churfürstlichen Mitgliedern zu verdanken habe? Um so zuversichtlicher können wir daher behaupten, daß die Erhebung eines Fürstlichen Hauses aus dessen Mittel in das Churfürstliche Collegium demselben nicht nur nicht zum Nachtheil, sondern so gar zum Vortheil gereichen müsse.

XXIII.

Annoch ziehen wir ad d) die nach unserer Regierungs- und Reichs-Verfassung in allem Betracht merkwürdige Frage: In wie weit eine solche Veränderung im Churfürstlichen Collegio durch Einnahme einer neuen Fürstlichen Familie in dasselbe, auf die Religion, und die gesetzmäßig *recipirte* beyde Religions-Partheyen Einfluß haben könne? in Erwägung. Daß bisher die Catholische Religions-Parthey in allen denenjenigen Fällen, worinnen der Natur der Sache nach und in Gemäßheit des Religions- und Westphälischen Friedens eine durchgän-

gängige Gleichheit vermittelst der festgesetzten itionis in partes statt finden muß, per maiora die Oberhand behauptet habe, und noch behaupte, ist bekandt und ausser allen Zweifel. Da in dem Fürstlichen Collegio eine dergleichen Erhebung in Ansehung der Religion um deßwillen keinen Unterschied machen kan, weilen daselbst dieser Erhebung ohngeachtet, alle und jede Vota, ohne Minderung oder Mehrung in statu quo verbleiben, so können Wir einig und allein hiebey Unsere Absicht auf das Churfürstliche Collegium richten. In demselben stehen nunmehro die Vota also, daß derselben fünf, als Maynz, Trier, Cöln, Böhmen und Pfalz-Bayern a parte Catholica, dagegen ihrer drey, nemlich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig auf Protestantischer Seite stehen. Vor dem Westphälischen Frieden, bestunde das Churfürstliche Collegium, in denen Fällen der Kaiser-Wahlen ausgenommen, aus einer gleichen Anzahl von Churfürsten beyder Religionen, nemlich aus denen drey geistlichen Catholischen Churfürsten, Maynz, Trier und Cöln, und aus drey Protestantischen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Die Aufnahme des Hauses Bayern in das Churfürstliche Collegium statt des in die Acht erklärten Churfürstens Friedrich von der Pfalz, welche des Anfangs erfolgten Widerspruchs von Chur-Sachsen in Brandenburg ohngeachtet, von dem Kaiserlichen Hof durchgesetzt wurde, gab nun die Maiora in Catholische Hände, wobey es dann, ohngeachtet Pfalz durch den Westphälischen Frieden eine neue nemlich die achte Chur-Stelle bekam, auch nicht nur verblieben, sondern auch, da nach dem Tode des Churfürsten Carls 1685 die Chur an dessen Vettern aus der Neuburgischen Linie Philipp Wilhelm, welcher der Catholischen Religion zugethan war, fiel, solches Uebergewicht noch mehr bestärkt wurde. Ja die Vorsorge, dasselbe auch in die Zukunft zu erhalten, gieng nicht nur so weit, daß

bey Aufnahme des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, in das Churfürstliche Collegium zugleich der Chur Böhmen der bisher immer difficultirte Zutritt ad Sessionem et Votum im besagten Collegio zugestanden, sondern auch, nach dem was oben §. 12. angeführet worden, schon provisorie auf den Fall, wenn die Pfälzische Chur dereinst auf einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten fallen, die Braunschweigische Chur aber annoch existiren sollte, durch ein Reichs-Gutachten denen Catholischen Herren Churfürsten ein Votum supernumerarium auf so lang zugestanden wurde, bis entweder die Pfälzische Chur wiederum auf einen Catholischen Fürsten übergehen, oder aber die Chur Braunschweig erlöschen würde. Daß bey der Wiederbesetzung der Neunten Chur-Stelle auf diese Beschaffenheit der Maioritaet Catholischer Seits Rücksicht genommen werden dörfte, läßt sich von selbst begreifen. Da nur bey einem aufzunehmenden Protestantischen Hause demselben einiger Nachtheil zu befürchten seyn könnte, so wollen Wir bey diesem Gegenstand einen Augenblick stille stehen. Annoch vor der Hand, und da die Maiora mit zwey Stimmen überwiegen, kan die reception eines solchen Hauses noch von keinem schädlich scheinenden Belang seyn, weilen dem ohngeachtet, die Maiora noch immer in diesen Händen bleiben würden; Es läßt sich also die allenfals eintretende Gleichheit der Stimmen nur auf den Fall denken, wenn die Chur-Pfalz auf einen Protestantischen Herrn übergehen solte. Allein außer dem, daß dieser Fall wohl sobald nicht eintreten dörfte, so dünkt mich auch unter diesem Umstand der Nachtheil, mehr scheinbar als würklich zu seyn. Nach denen einmal in öffentlichen Reichs-Gesetzen begründeten Principiis kan in Religions-Sachen und in allem dem, was dahin gehörig ist, oder kurz, in denen Gegenständen, wo itio in partes statt findet, auf die Maiora ohnehin

keine

keine Rücksicht genommen werden, daß also auch die Ueberwiegung von einer oder mehrern Stimmen hierinnen keinen Vortheil gewähren kan: dahingegen in allen andern Angelegenheiten die Mitwürkung aller und jeder Mitglieder, sie seyen von welcher Religions-Parthey sie wollen, zur Erhaltung der teutschen Reichs-Verfassung überhaupt sowohl, als zur Aufrechthaltung der Churfürstlichen Prärogativen und Gerechtsame, sich mit aller Ueberzeugung behaupten läßt. Wie dann nicht nur alle höchste Churhäuser sich in Fällen dieserwegen besonders ausgezeichnet haben, sondern auch, das so lang gedauerte Beyspiel der Gleichheit der Stimmen im Churfürstlichen Collegio aus denen beyden Religions-Partheyen, sattsam darleget, daß solches ohne Nachtheil oder Zerrüttung desselben statt finden könne.

XXIV.

Noch muß ich bey diesem alsdann möglichen Fall der Gleichheit der Stimmen beeder Religions-Partheyen im Churfürstlichen Collegio, den Haupt-Gegenstand der Kaiser- oder Römischen Königs-Wahl mit berühren. Daß es denen sämmtlichen Catholischen Reichsständen nicht gleichgültig seyn könne, auch nur einen solchen möglichen Fall vor sich zu sehen, wobey mit gleichzähligen Stimmen folglich mit gleichgültigem Recht, einander wenigstens zwey Competenten von beyderseitigen Religions-Partheyen entgegen gesetzt werden könnten, scheinet sehr natürlich zu seyn. Allein es ist vor der Hand nicht der mindeste Anschein der Existenz dieses Falles vorhanden, das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich auch in einer solchen Lage, daß da besonders auch gegentheilige Versuche die erwünschte Würkung zur Beförderung und Erhaltung des Ruhestandes im teutschen Reich nicht gehabt haben, dasselbe wohl keinen Absprung von seiner

Familie bey dieser allerhöchsten Würde, zu befürchten haben kan. Man würde auch der erhabenen Denkungs-Art der sämmtlichen Mitglieder dieses hohen Collegii zu nahe treten, wenn man nicht ein unbegränztes Vertrauen in deren Beherzigung des allgemeinen Wohls, welches durch eine dergleichen zwiespältige Wahl nur zu sehr zerrüttet werden müßte, setzen wolte: Wie man dann auch aus eben dieser Rücksicht sich zuverläßig versprechen kan, daß in solchem gegen alles Wünschen und Erwarten entstehenden Fall, da ohnehin im voraus sich die sodann eintreten könnende besondere Umstände nicht bestimmen lassen, solche weise Maaßregeln und Verordnungen werden getroffen werden, die der Absicht auf die allgemeine Reichs-Wohlfahrt im Ganzen genau entsprechen. Statt mich also zu erkühnen, dieserhalb nur den geringsten Vorschlag zu wagen, begnüge ich mich diesen Punkt nur berührt zu haben, um zu zeigen, daß er meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen sey.

XXV.

Unter diesen Voraussetzungen nun, bey welchen meines Erachtens der vorschlagende Nutzen der Wiederbesetzung der erledigten Neunten Chur-Stelle die etwanige entgegen stehende Bedenklichkeiten um so mehr schon darinnen weit überwieget, daß der Nutzen und Vortheil davon sich so gleich und besonders bey allen bald oder spät bevorstehenden Römischen Königs- und Kaiser-Wahlen äußert, die Bedenklichkeiten aber erst in der Folge entstehen können, immer ungewiß sind, und durch kluge Maaßnehmungen, wenn sie sich nähern solten, gar leicht im voraus gehoben werden dörften; gehe ich nun auf den Punkt und die Frage über: Auf welche Reichs-Gesetz- und *Observanz* mäßige Art die Errichtung einer solchen neuen Chur-Stelle vorzunehmen

nehmen seyn möchte: Auch hiebey müssen Wir, um zu keiner Verwirrung Anlaß zu geben, bis auf die Zeiten, in welchen das Churfürstliche Collegium bereits außer allem Zweifel bestanden hat, das ist, bis auf die Zeiten Rudolphs von Habsburg zurück, und diesem jedoch nur in möglichster Kürze nachgehen. Wir wissen, daß dieser König Rudolph in der damaligen strittigen Chur zwischen Bayern und Böhmen, solche erstlich im Jahr 1275 denen Herzogen von Bayern, nachmalen aber im Jahr 1290 denen Königen von Böhmen zugesprochen habe. In beyden diesen Urkunden, welche Olenschlager seiner Erläuterung der Güldnen Bulle unter denen Beylagen sub No. XIII und XIV. beygefüget hat, finden Wir keiner Einwilligung weder der Churfürsten noch der übrigen Reichs-Stände gedacht, so daß die bey der erstern Urkunde mit unterzeichnete Fürsten und Herren nur als Zeugen, in welcher Maaße sie auch benennet werden, anzusehen sind; dahingegen die letztere auf einem zu Erfurt gehaltenen Reichstag 1290 ausgefertiget worden ist. Nachdem die Brandenburgische Chur durch den Tod des Churfürsten Waldemar aus dem Hause Anhalt bereits im Jahr 1319 erlediget worden war, so übertrug solche Kaiser Ludwig der Vierte, ohngeachtet der ausgleichmäßig-Ascanischem Stamm herkommende Churfürst Rudolph von Sachsen diese Chur in Anspruch nahm, seinem Sohn Ludwig auf dem im Jahr 1323 zu Nürnberg gehaltenem Reichstage mit Beystimmung des gesammten Reichs. Die Urkunde davon liefert uns Ludewigs Reliquiar. T. II. p. 270. Olenschlager in der erläuterten Staats-Geschichte des Röm. Kaiserthums in der ersten Helfte des XIV. Jahrhunderts. Beyl. No. XLI.; welcher diejenige beyzufügen ist, welche eben genannter Ludewig l. c. p. 274, anführet; worinnen

die

die Worte vorkommen: Sane vacante Imperio Principatus Marchiae Brandenburgensis — — Illustrem Ludovicum filium nostrum primogenitum — — *assensu Principum Electorum et Principum et Procerum Imperii* praedictae Marchiae ferimus et praefecimus Marchionem. Ein klares Beyspiel, daß schon damalen die Transferirung und Ertheilung der Churfürstenthümer und Chur-Würden nicht von dem Oberhaupt des teutschen Reichs allein abgehangen habe. Wie denn solches aus erst berührter Urkunde um so mehr erhellet, da eben dieser Ludewig mehrere diplomota dieses Kaisers Ludwigs des Vierten beybringet, in welchen dem Markgrafen von Brandeuburg manche Begnadigungen, Lehen-Expectantien, ertheilet werden, ohne daß einiges assensus der Churfürsten und übrigen Fürsten und Herren erwehnet wird, bey denen sich vielmehr fleißig auf plenitudinis Imperatoriae potestatem bezogen wird.

XXVI.

In der Güldnen Bulle c. VII. §. 5. heißt es von dem Fall der Erledigungs-Werdung eines Churfürstenthums also: Si vero aliquem ex huiusmodi Principatibus ipsorum *Imperio Sacro* vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit et poterit, tamquam de re ad se et *Imperium legitime devoluta*. Mich dünket, die Worte *Imperio Sacro vacare*, und *ad Imperium legitime devoluta* (res) bestimmen diese Angelegenheit schon zu jener Zeit dergestalt, daß, obwohl dem Kaiser das Ius dirigendi dabey ohnbezweifelt zustünde, dennoch das Imperium, oder die dasselbe vertretende Reichs-Stände nicht davon ausgeschlossen werden konnten. Die Abtretung der Chur-Brandenburg, welche Kaiser Sigismund im Jahr 1415 an den Burggraf Friedrich von

Nürn-

Nürnberg Kauf- und Bedingungsweiß überließ, denselben auch hernach auf dem Concilio zu Costniz 1417 feyerlich damit belehnte, gibt hinlänglich zu erkennen, wie die güldne Bulle in einem solchen Vorfall verstanden werden müsse. Fugger in seinem Ehren-Spiegel L. IV. c. 5. gibt an: Er (Kaiser Sigmund) belehnte auf Bewilligung seines Bruders Wenzels und der andern fünf Churfürsten jetztgedachten Friederichen, Burggrafen zu Nürnberg. Und Häberlin l. c. B. V. p. 205 sq. bemerket: „K. Wenceslaus sowohl, als auch „die übrigen Churfürsten hatten in diesen Wiederkauf (der Mark Brandenburg mit der dazu gehörigen Chur und dem Erz-Cämmerer-Amt auch allen davon abhängenden Ländern, Leuten, Ansprüchen, und Hoheiten, worauf sich Sigmund nebst seinem Bruder, wie auch ihren Männlichen Erben das Wiedereinlösungs-Recht für die Summa der 400,000 Dukaten vorbehalten hatte) „schriftlich gewilliget, und der Kaiser that hierauf den „30sten April 1415 in seinem Wohnzimmer, in Beyseyn „einiger Churfürsten und seines obersten Canzlers Ge„genwart, gegen den Burggrafen die Erklärung, daß er „ihm, dem Reich zu Ehren die Brandenburgische Chur„Würde und das Erz-Cämmerer-Amt hiemit übertra„gen wolle, worauf die hierüber abgefaßte Urkunde ab„gelesen, und der neue Churfürst nachher in das „Churfürstliche Collegium eingeführet wurde.“ Nach dem Abgang der Ascanischen Linie der Churfürsten von Sachsen zu Wittenberg, welche mit dem Churfürsten Albrecht dem Dritten, der ohne Männliche Leibes-Erben verstorben, im Jahr 1422 sich geendiget hat, wurde diese Chur von eben diesem Unserm Kaiser Sigmund, dem Markgraf von Meißen, Friedrich dem Streitbaren übergeben, selbiger auch damit im Jahr 1425 damit belehnet. So wie wir eines theils die dieser Chur halben von mehrern andern Fürsten gemachten Ansprüche

hier

hier übergehen, andern Theils aber in Ansehung der dieserwegen ergangenen vielen Urkunden und Acten auf Müllers Reichs-Tags-Theatrum Friedrichs des V. c. 13. §. 5. sqq. uns beziehen, so bemerken wir hiebey, aus dem von dem Kaiser Sigmund dem erstermeldten Marggraf Friedrich zu Meißen über das Churfürstenthum und Herzogthum Sachsen ertheilten Lehnbrief d. d. Ofen am St. Peters-Tag ad vincula vom Jahr 1425., daß sich darinnen nicht nur auf den guten Rath Unser und des Reichs Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Edeln und Getreuen ꝛc. bezogen wird; sondern Wir ersehen auch eben daselbst p. 460 sq. Kaiser Sigmunds Handlungen mit denen Churfürsten zu Trier und Cöln, wegen geweigerter Anerkennung des Churfürsten von Sachsen, wie auch ein Bekenntniß, daß der Kaiser als König von Böhmen, Churfürst Friedrich den Zweyten im Churfürsten-Rath aufgenommen hat. In Kaisers Sigmund Brief an das Concilium zu Basel vom Jahr 1434. drückt Er sich also aus: Et quia genitorem praefati Friderici, ac deinde ipsum Fridericum de ipso ducatu Saxoniae, ac iure eligendi Romanum Principem ac etiam ipso Archimareschallatus officio investivimus, cuius investiturae vigore primum genitor, ac deinde Fridericus, natus eius, possessionem Principatus Saxoniae nacti sunt, *et deinde per Illustres S. Rom. Imperii Electores ad ius et exercitium dignitatis et officii Principis Electoris, et Archimareschalli similiter admissi sunt et recepti &c.* Und in einem anderweiten im nehmlichen Jahr an dasselbe erlassenem Schreiben setzet Er: Meminimus, quod post investituram, per nos dudum in Fridericum, tunc Marchionem Misnensem, genitorem ipsius Friderici, de quo nunc agitur, de Ducatu, officio et iure praedictis, gratiose collatam, *illustres Archi-*

chiprincipes Electores, ante ipsius Friderici assumtionem, ac in collegium et consortium suum aggregationem, causam huiusmodi, perpensis maturisque consiliis, biennio fere digesserunt, tandem ipsum in collegium et Senatum suum acceptarunt &c. S. Müller l. c. p. 463. 464. Aus beyden diesen Vorgängen erhellet, und besonders aus dem letztern, nach welchem dem Markgraf Friedrich von Meißen die Chur Sachsen vom K. Sigmund zu Presburg in Ungarn ohne Beyseyn eines einigen Churfürsten bereits im Jahr 1423. concediret worden; S. Müller l. c. p. 448. dennoch selbst zu jener Zeit, wo die Kaiserlichen und Reichs-Ständische wechselseitige Vorrechte und Gerechtsame noch nicht genau auseinander gesetzt waren, daß die Kaiserliche Gewalt sich nicht bis dahin erstrecket habe, dem Churfürstlichen Collegio nach Gefallen bey einer vacanten Chur einen Collegen zu geben, sondern hiezu, wie bey Sachsen, die Einwilligung wenigstens der Churfürsten, oder wie bey Brandenburg, die Beystimmuug der Reichs-Stände erfordert worden seyn.

XXVII.

Selbst bey Uebertragung einer Chur an eine andere Linie ebendesselben und nehmlichen Fürstlichen Hauses, haben es auch die mächtigsten Kaisere nicht wagen mögen, solche aus alleiniger Kaiserlichen Macht und Ansehen ohne Zuziehung und Beystimmung wo nicht des ganzen Reichs, doch wenigstens der Mit-Churfürsten vorzunehmen. Es ist bekannt, durch was vor eine Veranlassung die Chur Sachsen von der Ernestinischen Linie auf die Albertinische gediehen ist. Bereits im Jahr 1546 hatte sich der Herzog Moriz von Sachsen mit Kaiser Carl dem Fünften in ein Bündniß gegen die Schmalkaldischen Bundes-Genossen eingelassen, worin-

nen demselben von dem Kaiser auf allen Fall die Chur-Würde nebst denen übrigen Ländern des Churfürsten Johann Friedrichs versprochen worden ist. Nach der Schlacht bey Mühlberg, in welcher gedachter Churfürst am 24sten April 1547 gefangen wurde, mußte sich derselbe bequemen, in der in dem Wittenbergischen Feldlager am 19ten May des nehmlichen Jahres aufgerichteten Capitulation auf die Chur und seine Länder, besonders zum Besten des Herzogs Moriz von Sachsen Verzicht zu thun, wovon die hieher gehörige Stellen, in Glafeys Kern der Geschichte des hohen Chur-Hauses Sachsen, Beyl. No. 3. also lauten: „1) Anfänglich soll sich der Gefangene aller Gerech-„tigkeit, so er sich durch einige Wege, für sich oder seine „Nachkommen, zu dem Churfürstenthum anmaßen „möchte, gänzlich zu Ihrer Majestät Händen verzeihen, „Ihm auch alles, was Ihro Maj. derhalben fürgenom-„men haben, oder noch fürnehmen möchten, es sey ge-„gen welcher Person es wolle, gefallen lassen. 13) Was „dann die Güter betrift, so vormals gedachter Johan-„nes Friedrich von Sachsen innen gehabt, und jetzt „durch Ihro Kais. Maj. ausdrückliche Declaration, als „eingezogene und confiscirte Güter der Röm. Königl. „Maj. und Herzog Morizen von Sachsen geschenket „worden ꝛc.“ Diese Schenkung nun bestund nebst den Chur-Landen, der Chur und dem Erzmarschall-Amt, in allen denenjenigen Zugehörungen und Landen, welche vorhin Churfürst Johann Friedrich besessen hatte, und wovon nur diejenige Städte und Aemter ausgenommen waren, deren in erstgedachter Capitulation no. 13. ausdrücklich und mit Namen gedacht wird. Und von dem Tag an, als die Chur Sachsen von dem Kaiser dem Herzog Moriz nochmalen feyerlich und mit der Versicherung versprochen worden war, daß Er hiernechst solenniter damit beliehen werden solle, nehmlich vom 5. Junii

1547 an, bediente sich auch Moriz des Churfürstlichen Titels. Diese zugesicherte Beleihung nun gieng auch auf den Reichstag zu Augsburg den 24ten Febr. 1548 unter freyem Himmel in Gegenwart aller Churfürsten, und vieler Geistlich- und weltlicher Fürsten, Grafen, Herren und anderer Standes-Personen für sich, wovon nebst Sleidano in Commentar. de statu relig. Lib. 20. Hortleder Tom. II. Lib. III. cap. LXXXV. Müller in den Sächs. Annal. ad a. 1548. p. 109 u. a. m., nachzulesen sind. Allein obgleich alles, was bishero vorgegangen, einig und allein vom Kaiser Carl dem Fünften, ohne Beyrath und Zuziehung eines einigen Churfürstens (seinen Bruder den Römischen und Böhmischen König Ferdinand ausgenommen) vorgenommen worden zu seyn scheinet; So gaben doch alle die angeführte Schriftsteller dabey zugleich zu erkennen, daß der Kaiser, ehe Er sich auf des Herzogs Morizens Bitte um die Beleihung erkläret, erst sämmtliche Churfürsten vor sich gefordert, sich mit Ihnen darüber berathschlaget, und sodann durch Chur-Maynz eine willfährige Antwort habe ertheilen lassen. Woraus sich klar zu Tage leget, wie dieser Kaiser seiner in Händen habenden Macht ohngeachtet, sich nicht getrauet habe, in einer so wichtigen Sache ohne der Churfürsten Einwilligung, den letzten Schritt zu thun. Auch bey Uebertragung der Pfälzischen Chur-Würde an das Haus Bayern, worüber die Beleihung den 25sten Februar 1623 ertheilet wurde, hielt Kaiser Ferdinand der Zweyte, dessen Macht damalen auf den höchsten Gipfel dergestalt gestiegen war, daß er nirgends keine gewaltsame Widersetzung zu befürchten zu haben, sich schmeicheln durfte, dennoch nicht für räthlich, ganz eigenmächtig in einer so äußerst wichtigen Sache vorzuschreiten, sondern berichtigte solche auf dem im Jahr 1622 nach Regenspurg ausgeschriebenen

Reichstag, dazu freylich außer denen Churfürsten; nur wenige andere allein dem Kaiser ergebene Fürsten und Stände berufen worden waren. Auſſer dem, was bereits oben im §§is 5. 6. dieſerwegen angeführet worden, verdienet Ludewigs erläuterte Germania Princeps, vom Bayeriſchen Hauſe, dritte Abtheil. §. 24. p. 1975 ſq. nachgeleſen zu werden, worinnen verſchiedene merkwürdige Umſtände beſonders in Anſehung derer ſchon vor denen Böhmiſchen Unruhen dieſer translation halber gepflogenen geheimen Handlungen, zum offenbaren Nachtheil und bereits beſchloſſener Unterdrückung des Churpfälziſchen Hauſes vorkommen. Uns genüget dermalen zu wiſſen, daß die zuſammen berufene Churfürſten und Reichsſtände dabey concurriret haben, wie dann ohngeachtet die maiora vor den neuen Churfürſten im Churfürſtlichen Collegio ſtimmten, dennoch die Einführung ſelbſt erſt, nachdem Chur-Sachſen gewonnen war, und ſeinen Beyfall gegeben hatte, jedoch ohne Reflexion auf den noch immer widerſprechenden Churfürſten von Brandenburg, den 30ſten Jun. 1624. vorgenommen wurde.

XXVIII.

Es iſt ſehr begreiflich, daß, wenn, wie wir aus denen nur mit zwey Worten berührten Vorgängen geſehen haben, dem Reichs-Oberhaupt nicht frey geſtanden hat, bey Uebertragung einer durch Ausſterben oder Reichs-Acht erledigten Chur-Stelle auf eine andere Familie, damit nach Gefallen zu ſchalten, ſondern dabey der Vorbewußt und die Einſtimmung des Churfürſtlichen Collegii ſowohl als der Reichsſtände jederzeit dergeſtalt erforderlich geweſen iſt, daß auch die mächtigſten Kaiſer darüber hinzugehen, ſich nicht getrauet haben, ſothane Concurrenz um ſo weniger bey Errichtung einer

neuen

neuen Churstelle hat können hintangesetzt werden. So wie das Factum selbst bey denen beyden neu = errichteten Pfälzisch= und Braunschweigischen Chur = Stellen, aus denen (in den beyden zweyten und dritten Anhängen) weiters angeführten Umständen, ohnwidersprechlich erhellet, so werden die dieserwegen in denen Reichs = Gesetzen, und besonders in denen Kaiserlichen Wahl = Capitulationen vorkommende Stellen ein solches noch mehrers bestärken. Wir haben die wegen Errichtung der achten Chur=Stelle vor Chur=Pfalz vorkommende disposition des Oßnabrückischen Friedens = Schlusses Art. IV. §. 5. bereits oben §. 10. beygebracht; der Münsterische Friedens = Schluß stimmt damit wörtlich überein. In der auf diesen Friedens = Schluß zunächst = folgenden Wahl=Capitulation des Römischen Königs Ferdinands des Vierten heißt es:

Art. II. Wir sollen und wollen auch die Güldne Bull, mit deren in dem jüngsten zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten allgemeinen Reichs = Friedensschluß auf den achten *Electoratum* enthaltenen *Extension*, nach Innhalt berührten Friedensschlusses — — sonderlich aber obgemeldten Münster = und Oßnabrükkischen Friedenschluß und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch alles dasjenige, was bey gegenwärtigem nach des H. Reichs Stadt Regensspurg in Kraft mehrerwehnten Friedensschlusses ausgeschriebenem allgemeinen Reichstag verabschiedet und geschlossen, auch was zu gänzlicher Vollziehung des Friedensschlusses ins Künftige vor gut gefunden werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten &c.

Dieser Reichstagsschluß, auf welchen sich hier bezogen wird, vom Jahr 1654 lautet in dem Abschied dieses Reichstags §. 4 sqq. also:

§. 4. Und aber bey den ersten Haupt-Punkten und dessen Subdivision, wie der mit so großer Mühe, Arbeit und Kosten erhobener Fried 1) zwischen Haupt und Gliedern, und 2) diesen unter sich selbsten, wie auch 3) denen ausländischen Kronen stabiliret, das uralte Recht durch den Friedensschluß wieder aufgerichtete Vertrauen befestiget, und mithin das werthe allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß beständig gesichert bleiben möge, indem zu Münster und Oßnabrück, zwischen Uns, auch Churfürsten und Ständes H. Reichs, und beyden auswärtigen Kronen aufgerichteten, publicirten und ratificirten allgemeinen Reichs-Friedensschluß, mit allerseits transigirenden Theilen, Willen und Belieben Art. 17. die Versehung beschehen, daß derselbe zu aller und jeder darinne enthaltener pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, ein ewiges Gesetz und Sanctio pragmatica des H. Reichs Fundamental-Satz- und Ordnungen verbindlich seyn, zu solchem End auch, dem nächsten Reichs-Abschied einverleibt werden solle.

§. 5. So haben Wir um dessen allen mehrer Bestärk- und Befestigung willen berührten allgemeinen Reichs-Friedensschluß, und die darüber zu Münster und Oßnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis, sammt dem arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Recess gegenwärtigen Reichs-Abschied von Worten zu Worten nach-

nachfolgenden Buchstäblichen Innhalts inseriren und einrücken lassen.

Inserta sunt hic adducta.

§. 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbaren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowohl Unsern, als der Stände Räthen, Beamten und Officiren, als allen Unsern und des Heil. Reichs, auch der Stände hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern von beyden Religionen, ohne Ausnahm einges Menschen, hiermit ernstlich, und bey Vermeidung derer in ermeldtem Friedensschluß beygefügten Strafen und Poenen, daß alles dasjenige was darinnen und allen deren Punkten und Articuln enthalten, auch nach demselben, und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeiner Reichs-Versammlung zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung ferner vor gut befunden und geschlossen worden, oder noch geschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des H. Reichs, und immerwährende Richtschnur, und ewige norma iudicandi, stet, fest und ohnverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtlich nachgelebet, von Niemand, was Würdens, Stands oder Wesens er auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich dem entgegen gehandelt, noch jemand einen andern darüber de facto eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehden, zu überziehen, oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben solte, sein Recht mit Gewalt und vermit-

tals der Waffen zu suchen, der aus ermeldtem Friedensschluß geziemender restitution sich zu widersetzen, oder einen, so das seinige nach Innhalt desselben, orntlicher rechtlicher Weiß und ohne excess wieder erlanget, außerhalb rechtlicher Erkenntniß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Strafen und Poenen dem Friedensschluß selbst einverleibt.

Wir haben vor räthlich gehalten, diese gesetzliche Anerkennung des Münster- und Oßnabrückischen oder Westphälischen Friedens in extenso mit einzurücken, um damit zugleich auch die Gesetzlichkeit der miteinbegriffenen neu-errichteten achten Chur-Stelle zu erkennen zu geben, und außer Zweifel zu setzen.

XXIX.

Die dem Kaiser Leopold im Jahr 1658. vorgeschriebene Wahl-Capitulation Art. II. begreift die nehmliche Worte:

Wir sollen und wollen auch die Güldne Bull mit der in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichten allgemeinen Reichs-Friedensschluß auf den achten Electoratum enthaltener extension nach Innhalt erstberührten Friedensschlusses — — stet, fest und unverbrüchlich halten &c.

Womit auch die Capitulation des Römischen Königs Josephs des Ersten Art. II. vom Jahr 1690 übereinstimmt verb.

Wir sollen und wollen auch die güldne Bull mit der in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten

ten allgemeinen Reichs-Friedensschluß — — auf den achten Electoratum enthaltener extension nach Innhalt erstberührten Friedensschlusses — stet, fest und und unverbrüchlich halten &c.

Es ist bekandt, daß schon zu dieser Zeit von Errichtung der neunten Chur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg die Rede, auch dieserwegen an dem Kaiserlichen und andern Höfen negotiiret wurde, daher auch auf diesem Churfürsten-Tag 1690 und bey Gelegenheit der adiustirung der Josephinischen Capitulation dieserwegen einige Vota zum Besten dieses Gesuchs verführet worden sind, die wir hier mit einrücken wollen: als von

Chur-Sachsen: Weilen bekandt, wie bis anhero wegen eines Novi et Noni Electoratus für Braunschweig-Hannovor etwas gesucht, und von einigen Herren Churfürsten, selbsten bekandtermaßen recommendirt worden, daß man Chur-Sächsischer Seiten sich suo ordine darüber ververnehmen zu lassen, bereit und instruiret seye.

Chur-Brandenburg: Weil man aus dem, was von der vortreflichen Chur-Sächsischen Gesandtschaft vorgetragen, vernommen, was gestalt man auf dasjenige, so von dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg ratione Noni Electoratus für intention geführet werde, sich zu erklären, und bey folgender Umfrag, was selbige Gesandschaft dißfals in Mandatis habe? zu eröfnen gesinnet sey; als erkläre man sich gleichfals Chur-Brandenburgischen Theils dahin, daß man über diese Sache von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg instruiret, auch Verlangen trüge,

sich hierüber näher vernehmen zu lassen: dahero man es dann denen sämmtlichen Herren Churfürsten hiemit geziemend in Erinnerung bringen wollen.

Chur-Maynz: Nachdeme von der Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandschaft auf das von dem Herrn Herzog zu Braunschweig-Hannover wegen des Noni Electoratus zu erkennen gegebenen desiderii eine Erinnerung gethan, so halte man nöthig zu seyn, daß man wegen Wichtigkeit desselben vorjetzo dasselbe zu weiterm Bedacht ausstelle.

Die übrigen Vota aber abstrahirten von der Sache. Den 17ten Januar. 1690 meldete Chur-Brandenburg wieder: Es habe die Chur-Brandenburgische Gesandschaft bey diesem löblichen Conessu gebührend erinnert, welchergestalt Sie von Ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn wegen des Ansuchens, so das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg ratione Noni Electoratus gethan, zur Genüge instruirt, auch dabey gebeten, daß diese Materie als ein Obiectum deliberandum künftig möchte vorgenommen werden. Da nun die Sessiones dieses Augustissimi Collegii vielleicht ehe lang zu Ende gehen möchten, habe dieselbe hinwiederum ihr gethanes Ersuchen geziemend repetiren wollen.

Hiebey aber verbliebe es damals.

Da wir schon oben §. 11 der würklichen Erhebung des Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischen Hauses zur Chur-Würde Erwehnung gethan, so ergibt

sich hieraus die Veranlassung der im Jahr 1709 vor nöthig erachtet gewesenen Abänderung des dahin einschlagenden passus in dem *Project* der beständigen Wahl-Capitulation. Denn da es nach dem, wie solches im Jahr 1664 entworfen gewesen, im IIten Artikel also geheißen:

„der erwehlte Röm. regierende Kaiser soll und will des Heil. Röm. Reichs Churfürsten — — und den achten Electorat vermöge des Münster-Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses — — auch seines Theils approbiren und confirmiren ꝛc.“

So kam dagegen folgende Abänderung in Vorschlag:

Und dann mit Einwilligung gesammter Churfürsten und Stände des Reichs eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, auf Maaß und Weiß des hierüber errichteten Reichs-Schlusses, keine neue Chur nicht einführen &c.

Welche jedoch bey dem bis daher noch unvollendet gebliebenen beständigen Wahl-Capitulations-Geschäft, gleichfals noch auf sich beruhet. Inzwischen wurde dieser neuerrichteten Chur-Stelle wegen der Wahl-Capitulation Kaisers Carls des *VI.* im Jahr 1711 folgendes einverleibet: *Art. II.*

— — Wollen die güldne Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen extension — — gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest und unverbrüchlich halten &c. und im *Art. III.* —

„den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braun-

Braunschweig-Lüneburgischen *Electorat* und das dabey gelegte Erz-Schatzmeister-Amt auf Maaß und Weise der darüber errichteten Reichs-Schlüsse vom 30sten Jun. 1708. und 13ten Januarii 1710. handhaben und manuteniren &c.

In der Wahl-Capitulation Kaisers Carls des Siebenten im Jahr 1742 ist der Punkt diese Chur-Würde betreffend, folgendergestalt gefasset worden:

Art. II. §. 3. Wollen die güldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen extension — — gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten; — und in Art. III. §. 5. den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electoratum handhaben und manuteniren — —

Auch in der Wahl-Capitulation Kaisers Franz des Ersten, vom Jahr 1745: finden wir durchgehends gleichlautende Bestimmung dieses Gegenstandes: als

im *Art. II.* §. 3. Wollen die güldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen extension — — gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest und unverbrüchlich halten &c. und in *Art. III.* §. 5. heißt es: den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electoratum handhaben und manuteniren. — —

Merk-

Merkwürdig ist hiebey ein Gutachten, welches in ermeldtem Jahr 1745 dahin gieng:

Da wohl Niemand mehr, als dem Churfürstlichen Collegio Selbst, daran gelegen ist, daß die Anzahl der Churfürsten nicht vermehret werde, und die jetzige Molimina mehr als jemals erforderten dißfals vorzubiegen; so wäre hier einzurücken: „Hingegen solle fürs Künftige keine neue Chur anderst, als mit Einwillung aller derer Reichs-Collegiorum eingeführet, auch von Uns zuvor niemand einiger Verspruch darauf gegeben, noch auch nur Hoffnung dazu gemacht werden; wie dann auch alles, so dem zuwider, bishero vorgegangen seyn, oder künftig vorgehen möchte, hiedurch als nichtig und kraftloß, wie es an sich selbsten ist, erkläret wird.“

In der neuesten Wahl-Capitulation finden wir im Art. II. §. 3. der vorhin gedachten extenlion der güldnen Bulle auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur weiter nicht gedacht, wozu das eigene Braunschweigische *Monitum* folgenden Innhalts:

„Könnten die daselbst stehende Worte: mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen *Extension* bey denen offenkündigvorliegenden Umständen, nach dem Beyspiel dessen, was im ähnlichen Fall vormaliger Zeiten ebenfals geschehen ist, aus der jetzo zu errichtenden Capitulation als eine sich selbst verstehende Sache wohl weggelassen werden.“

Welches sich sämmtliche Electorales auch gefallen liessen, die Veranlassung gegeben hat. Wie dann auch,

daß

daß in *Art. III.* §. 5. die Handhabung und manuteni-rung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur in dieser neuesten Wahl-Capitulation vom Jahr 1764 übergangen worden ist, auf gleiche Anregung geschehen, da das *Monitum Brunsuicense* dißfals dahin gienge:

> ad v. cit. §. 5. Art. III. den mit Einwilligung gesammter Churfürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen *Electorat* handhaben und *manutenir*en &c. treten die allschon oben ad Art. II. §. 3. angeführte Ursachen wiederum ein; dahero man dafür hält, daß dieselbige in der jetzo zu errichtenden Capitulation wegzulassen, und an deren statt erstgenannter §. 5. etwa auf folgende Art abzufassen seye: Sofort auch nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenabeln und anständigen Erz-Amt versehen werde, dafern etwa der jetzige Kaiser dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen solte.

Welches dann auch, nachdem auch Chur-Böhmische Erinnerung statt der Worte: der jetzige Kaiser, zu setzen beliebet worden: des regierenden Kaisers Majestät, durchgängig genehmiget worden ist. Wobey ich nur im Vorbey-gehen erinnere, daß da Chur-Pfalz in das Chur-Bayerische Erz-Truchsessen-Amt eingetreten, und somit das Erz-Schatzmeister-Amt nunmehr der Chur Braunschweig ohne weiterm Widerspruch überlassen ist, die Auffindung eines neuen Erz-Amtes in Ansehung Chur-Braunschweigs nunmehro von selbsten cessire.

XXX.

Kaum ist zu vermuthen, daß bey einer allenfalls zu errichtenden neuen Chur, über die Art und Weise, wie dabey zu verfahren sey, Streit entstehen solte. Man weiß, und ist auch aus dem schon angeführten Anhang zu ersehen, daß bey Gelegenheit der Erhebung des Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zu der Chur-Würde, alle und jede momenta, so theils vor Kaiserliche Majestät und deren Gewalt hierinnen, theils vor die ausschließende Concurrenz des Churfürstlichen Collegii, theils aber und besonders vor die Theilnehmung des Fürstlichen Collegii und aller und jeder Reichsstände an einem solchen äußerst wichtigen Geschäft pro et contra streiten, vorgebracht und genau erwogen worden sind. Man weiß daß zwar im Jahr 1692 nach per maiora erfolgtem beyfälligen Concluso eines hohen Churfürsten-Collegii die Kaiserliche Belehnung mit der Chur-Würde erfolgt seye, ohne daß jedoch die Anerkennung von Seiten des ganzen Reichs, noch die Einführung selbst in sothanes Collegium ehender, als nach erfolgter Kaiserlicher Proposition an das ganze Reich durch ein eröfnetes Kaiserliches Commissions-Decret, darüber gehaltenen Berathschlagungen in denen dreyen Reichs-Collegiis, darüber errichteten Particular-Conclusis, daraus formirten Concluso communi trium Collegiorum, oder Reichs-Gutachten, und endlich darauf ergangenen Kaiserlichen Ratifications-Decret, hat bewerkstelliget, und damit dieses Geschäfte realilirt werden können. Ohne Uns darauf einzulassen, in wie weit der in der jüngsten, so wie in mehrern vorgängigen Wahl-Capitulationen, Art. I. §. 5. enthaltene passus von Annahm neuer Reichs-Stände, so wie die in Art. III. §. 5. enthaltene Auffindung eines Erz-Amtes', welche NB. beym Reichs-Convent nachdrücklich zu befördern seye ꝛc. hier anwendbar, und ex analogia iuris hierbey de minori ad maius

ins zu schließen seyn möchte, dörfte wohl mit Grund davor zu halten seyn, daß das Factum selbst, oder der neueste Vorgang bey der Braunschweigischen Chur-Erhebung hiebey auch fernerhin zur Richtschnur dienen müsse, und den actum possessorium der wesentlichen Concurrenz aller Reichs-Stände dergestalt begründe, daß sich dieselben wohl auf keine Weise wiederum daraus verdrängen lassen werden. Und wenn gleich vielleicht das oben angeführte Gutachten vom Jahr 1745 darinnen nicht ganz folgbar zu seyn scheinet, daß allem Versprechen und Hoffnung-machen von Seiten des Kaiserlichen Hofes hat entgegen getreten werden wollen, da dergleichen wichtige Gegenstände, ohne vorherige Negotiation, Vertröstungen und Zusicherungen sich nicht behandeln lassen; So ist doch der darinnen angezogene Grundsatz, daß keine neue Chur anderst, als mit Einwilligung aller dreyen Reichs-Collegiorum eingeführet werden könne, nur zu wahr, als daß dieserwegen einiger Widerspruch zu fürchten seyn könnte.

XXXI.

Unter Wiederholung derjenigen Respects-vollesten Verwahrung, welche ich bereits in der Vor-Erinnerung dargeleget habe, komme ich nun auf den Gegenstand, durch welches Fürstliche Hauß diese erledigte Chur-Stelle wiederum ohnzielsetzlich zu ergänzen seyn möchte? Da nicht zu vermuthen stehet, daß bey Entstehung dieser Frage, auf eine neue geistliche Chur-Würde werde Absicht genommen werden, ohngeachtet im Jahr 1690, da die Braunschweigische Chur in Bewegung kam, und man ob Seiten des Catholischen Religions-Theils, auf die Erhaltung der maiorum im Churfürstlichen Collegio auf allen Fall Bedacht nehmen zu müssen glaubte,

von

von wegen Chur-Bayern, nebst Oesterreich auch Salzburg zur Conferirung der Zehnten Churstelle, Discours-Weise in Vorschlag gebracht wurde; So bleiben wir einig und allein bey denen Weltlich-Fürstlichen Häusern stehen, unter welchen jedoch Catholischer Seits das Durchlauchtigste Erhauß Oesterreich allein von dem Gewicht ist, um im ereignenden Fall auf diesen Vorzug Anspruch machen zu können. Es ist bekannt, daß diesem Hause schon im Jahr 1245 von Kaiser Friedrich dem Zweyten die Königliche Würde beygeleget, solche auch im Jahr 1453 vom Kaiser Friedrich dem Dritten, erneuert und bestätiget worden seye, und dabey allerdings zu bewundern, daß, wenn auch in diesem hohen Haus von diesem Königlichen axiomate hat kein Gebrauch gemacht wrden wollen, wenigstens nicht daher die Veranlassung ergriffen worden seye, dem Churfürstlichen Collegio beygesellet zu werden; maßen einige dieserhalb gemachte Versuche wohl nicht mit dem gehörigen Eifer verbunden gewesen. Ohne in die politischen Ursachen dieserwegen einzugehen, welche bey dem einmal aufhabenden Condirectorio im Reichs-Fürsten-Rath eine solche Vereinigung mit dem Churfürstlichen Collegio nicht heftig verlangend machen dörfte, kan schon die Böhmische Chur, welche auf immer und ewig auf dem Haupt des Beherrschers der Oesterreichischen Staaten ruhet, alle dabey vorwaltende Absichten erfüllen, nachdem besonders durch dieser Chur-Admission bey allen und jeden Geschäften und Handlungen des hohen Churfürstlichen Collegiii, allen damit zu vereinigenden delideriis ein volles Genüge geleistet worden ist. In wie weit hiernechst jene noch zur Zeit unentschiedene Frage: Ob auch zwey Chur-Stellen in einer Person auf beständig und unzertrennlich mit einander vereiniget, und in dieser Qualität zwey Stimmen im

Churfürstlichen Collegio verführet werden können? Durch ein dergleichen Gesuch in Bewegung zu bringen, denen Kaiserlichen höchsten Absichten gemäß, oder dißhalb eine Länder-Theilung vorzunehmen, denen Hauß-Verträgen und sonstigen Umständen nach möglich oder räthlich seyn wolle? stehet keinem Privat-Manne zu, zu beurtheilen; daher ich auch, weilen besonders in neuern Zeiten von einem dahin einschlagenden Gesuch von Seiten des Kaiserlichen Hofes nichts bekannt geworden ist, ohne weiters darüber hinaus gehe.

XXXII.

Unter denen Protestantisch-Fürstlichen Häusern zeichnen sich (da die Herzoglich-Sächsischen Häuser ohnehin schon bey der Chur-Sachsen interessirt sind, das Markgräflich-Brandenburgische Haus zu seiner Zeit mit dem Chur-Haus Brandenburg consolidirt wird, dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolffenbüttel in dereinst entstehen-könnenden Fall die Braunschweigische Chur auch um so weniger entgehen würde, als schon darauf angetragen worden ist: Man möchte die Braunschweigische Chur-Würde eventualiter nach Abgang der Harnoverischen Linie auf die Wolffenbüttelische erstrecken, ohngeachtet darüber zur Zeit noch kein Reichs-Schluß abgefasset worden ist; ein Gegenstand, der bey dieser schicklichen Geiegenheit gar leicht festgesetzet werden könnte): Unter den Fürstlich-Protestantischen Häusern, sage ich, zeichnen sich an innerlichen Kräften und Macht unter andern die beyden hohen Häuser Hessen-Cassel und Würtemberg aus, denen eine solche erhabene Würde nicht zur Last, vielmehr zum Splendeur gereichen, und die damit im Stande

seyn

seyn würden, dem teutschen Vaterlande noch mehrere ersprießliche Dienste zu leisten. Da bereits zu Darlegung der Vorzüge des Fürstlichen Hauses Würtemberg verschiedene Schriften im Druck erschienen sind: wovon ich nur die neueste, betittelt: Die Chur-Würdigkeit Würtembergs, erwiesen durch Chr. Fr. Cotta, der Rechten Kandidat, 8vo, 1785. anziehe; ja auch in einer andern vom nehmlichen Jahr, unter der Aufschrift: Ueber das Reichs-Erz-Cammer-Herren-Amt, solches als ein dem Hause Würtemberg zu conferirendes Erz-Amt in Vorschlag gebracht worden ist; So bleibe ich nur noch mit ein Paar Worten bey dem hohen Hause Hessen-Cassel stehen.

XXXIII.

Ich setze als ohnehin ohnwidersprechlich und von dem ganzen teutschen Reich anerkannt voraus, daß so wie das hohe Haus Hessen an sich und überhaupt, also auch namentlich die Regenten aus der ältern Hessen-Casselschen Linie ausnehmende Verdienste um die Oberhäupter des teutschen Reichs sowohl, als um das ganze teutsche Vaterland, und um seine hohe und andere Mit-Stände zu allen Zeiten bewiesen haben. Eben so bekannt ist es, daß dasselbe in Ansehung seiner Macht, welche zu allen Zeiten, theils im Reich zum Besten und zur Erhaltung desselben, und seiner Gerechtsame und Freyheiten, theils außer demselben gegen dessen Feinde mit aller Tapferkeit und Treue gar öfters von denen Regenten selbst angeführt und gebraucht worden, so wenig als in Ansehung seines Alterthums, keinem andern Fürstlichen Hause zu weichen Ursache habe; daß ich mich also bey diesen allgemeinen Anführungen begnü-

gen könnte. Innzwischen erlaube man mir noch ein Paar Bemerkungen, ehe ich diese kurze Abhandlung schließe.

1) In Ansehung des Alterthums dieses Fürstlichen Hauses, ist es wohl jedwedem Geschichtskundigen bewußt, daß dasselbe von Väterlicher Seite von denen alten Herzogen von Brabant, Mütterlicher Seite aus dem Landgräflich Thüringischen Stamm entsprossen seye. Heinrich von Brabant, das Heßische Kind genannt, dessen Vater Heinrich der Sechste Herzog von Brabant, mit dem Beynamen der Großmüthige, die Mutter aber Sophie, des Landgrafens von Thüringen Ludwigs des Sechsten Tochter war, verglich sich endlich im Jahr 1265 mit Heinrich dem Erlauchten Markgrafen zu Meißen, dessen Mutter Jutha, eine gebohrne Landgräfin in Thüringen und Tochter des Landgrafen in Thüringen, Ludwigs des Fünften oder Frommen war, nach einem geführten neunjährigem Krieg dahin: daß Ihm Heinrich dem Kind, Hessen nebst denenjenigen acht Städten und Schlössern an der Werra, welche Herzog Albrecht von Braunschweig vor seiner Befreyung nebst 8000 Mark Silbers, hatte abtreten müssen, und diesem Land vor beständig einverleibt wurden, und vorgedachten 8000 Mark Silbers überlassen wurde, dahingegen Heinrich das Kind nebst seiner Mutter Sophie, allen Ansprüchen auf Thüringen völlig entsagten: wie v. Braun in seiner Geschichte der hohen Chur-Fürstlichen Häuser zu Sachsen Thüringisch-Meißnischen Stammes 3ter Th. 5ter Abschn. diese ganze Geschichte weitläuftiger berühret. Dieses Land Hessen nun ein Theil der Landgrafschaft Thüringen, bestund jedoch Anfangs nur aus Allodial Städten, bis solches nach und nach in ein Reichs-Fürstenthum consolidirt wurde.

Hä-

Häberlin in seinem öfters angezogenen Ausz. der allgem. Welthistor. VIII. B. schreibt davon also; „Hieher gehören erstlich die Landgrafen von Hessen. „Der Brabantische Prinz, Heinrich das Kind, der gegen „Ende des vorigen Periodus, das von Thüringen getrennte „Hessenland zu seinem Eigenthum erhielt, war zwar „ein gebohrner Fürst, und er schrieb sich daher in seinen „ältern Urkunden, bisweilen Ducem Brabantiae, ge„meiniglich aber anfangs: Landgravium Thuringiae, „und hernach nur schlechtweg: Landgravium et Domi„num Hassiae. Allein er war deswegen kein Reichs„fürst, der unter den übrigen Reichsfürsten Sitz und „Stimme auf den Reichstägen gehabt hätte; dann Hes„sen war kein Reichs-Lehen, sondern nur ein Allodium. „Um nun dieser Rechte theilhaftig zu werden, trug er „die ihm zugehörige Stadt Eschwege, dem König Adol„fen, und dem Reich zu einem Lehen auf, wozu der „Römische König das nicht weit davon gelegene Schloß „Boyneburg, so von alten Zeiten her ein Reichslehn „gewesen war, schlug, und mit diesen Stücken, unter „dem Namen eines Reichsfürstenthums, Heinrichen das „Kind belehnte, den er in der darüber ausgefertigten „Urkunde, einen Landgrafen von Hessen nennt. Es „haben aber der ersterwähnte Landgraf Heinrich und „seine Nachkommen, sich noch eine geraume Zeit, des „sonst gewöhnlichen Titels der Landgrafen und Herren „von Hessen bedienet, bis endlich dessen Enkel Hein„rich der Eiserne den Zusatz eines Domini Hassiae mit „der Zeit völlig abgelegt, und sich nebst seinen Nach„kommen bloß Landgraf von Hessen geschrieben hat. „Und da auch anfänglich nicht die ganze Herrschaft Hes„sen, sondern nur ein Stück davon in ein Fürstenthum „und Reichs-Lehen verwandelt worden; so ist endlich, „wie es scheinet, im vierzehnten Jahrhundert, das

„ganze eigentlich sogenannte Hessenland entweder still-
„schweigend oder ausdrücklich, als ein aus verschiedenen
„Particulier-Stücken, sowohl Allodien, als Lehen, zu-
„sammen gebrachter Corpus und Reichsfürstenthum an-
„gesehen, und vom Kaiser und Reich mit dem Titel einer
„Landgrafschaft, zu Lehen genommen, oder gegeben worden,
„welchen Ausdruck der Landgrafschaft Hessen, man mei-
„nes Wissens, zuerst in Kaisers Sigmunds Lehnbrief
„vom Jahr 1417. antrift.“ Der Haupt-Innhalt dieses Fürstenbrieves bestand in folgenden Worten: Considerantes praesignis et illustris Henrici Landgravii Hassiae merita — eidem Henrico Principi nostro et Imperii carissimo, ac heredibus ipsius in perpetuum, castrum Bomeneburg ad Nos spectans et Imperium, et Oppidum Eschwege, quod idem Langravius cum pertinentiis et iuribus suis ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat, in nostris manibus libere resignavit — conferimus per praesentes, ut ab ipso Landgravio et heredibus suis iugiter teneantur et possideantur a nobis nec non successoribus nostris in regno Romanorum et a sacro Imperio in feudum, *nomine Principatus;* quodque idem Landgravius et sui heredes specialiter et ratione praedictarum possessionum et bonorum pro *Principibus* habeantur, et radiant nitoribus, gaudeantque suffragiis, honoribus ac privilegiis Principatus. Worüber dann auch von jedem Churfürsten ein Willebrief ertheilet wurde. Ich führe solches alles zu dem Ende an, um zu zeigen, wie um so weniger Schwierigkeiten es haben würde, denen Landgräflich-Hessen-Casselschen Landen das radicirte Recht eines Churfürstenthums beyzulegen: welches, der von einigen Staats-Rechts-Lehrern, ja selbst von verschiedenen Fürstlichen Höfen ehehin geäußerten Bedenken: Ob auch außer denen in der Güldnen Bulle bestimmten vier weltlichen

Chur-

Chur-Ländern oder Creißen, noch andere Länder zu dieser Qualitaet zu erheben wären, ohngeachtet, durch die Beyspiele von Chur-Bayern und Chur-Braunschweig, in Absicht der Zulässigkeit, dergestalt außer Zweifel gesetzet ist, daß wohl daher, und da sich wie gesagt, die landgräflich-Hessischen Lande schon vor so geraumer Zeit, ihrer vorherigen Allodial-Eigenschaft ohnangesehen, zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben sehen, bey ihrer dergestaltigen durchgängigen Gleichheit mit denen Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, so ursprünglich gleichfals Allodial-Stücke gewesen, kein Widerspruch zu befürchten seyn möchte.

XXXIV.

2) Diese Vereinigung und Verbindung, worinnen ehedem das Hessenland mit Thüringen gestanden hat, führet Uns von selbsten auf einen Gedanken, der, ob er gleich nur Gedanke einer Privat-Person ist, dennoch einiger Aufmerksamkeit nicht unwürdig scheinet. Daß die Thüringer eines der Hauptvölker in Teutschland mit gewesen sind, ist wohl so wenig zu läugnen, als daß ihnen, gleich als denen übrigen Völkern das Wahlrecht eines teutschen Oberhaupts mit zugestanden habe, dessen sie auch eine geraume Zeit hindurch genossen haben. Zwar schreibet *Ludewig in diss. de formula ducatus Thuring.* c. IV. §. 140. Convenerant olim ad eligendum Imperatorem omnes Germaniae populi; duces vero eorundem, separatim confidentes, exercuerant ius praetaxandi aut praedeliberandi. Thuringi itaque, eorumque duces, nec hac in re, caeteris fuissent inferiores, nisi mature nimis extinctus fuisset ducatus *).

*) Certe iam in electione Arnulphi Regis, Thuringi eodem suffragio usi sunt, quo caeteri populi Annal. Fuldens. ad a. 887 et 888.

Nam cum ab Henrico Aucupe usque ad Ottonem III. viventibus patribus semper filii destinarentur successores, ipsique Duces essent Imperatores; non potuit se adeo conspiciendum dare ius Electorale Thuringici ducis atque populi. Defuncto tamen Ottone III. licet tum non solennia comitia haberentur; sed causa electionis ageretur in singulis provinciis sigillatim: habita tamen fuit Thuringorum eadem ratio, in iura elegendi, quam populorum caeterorum *). Quod vero post Henricum S. Thuringorum nulla, in comitiis pro eligendo rege institutis, peculiaris mentio occurrat; eius rei causa in eo quaerenda est: quod caruerint Duce Thuringi, proceribus vero provinciae negaverint reliqui Archiprincipes accessum in suum Collegium. Sicut Sueviae provincia ab eodem tempore desiit habere ius in Imperatoris electione, ex quo ducatus evanuit.

Welche Meynung derselbe auch in seiner Erläuterung der güldnen Bulle T. II. p. 653. anführet, wie dann auch Olenschlager, wenn derselbe in seiner neuen Erläuterung der güldnen Bulle §. XVI sqq. der Wahl Henrici Sancti gedenket, und dabey die Völker, von denen Er theils gemeinschaftlich, theils nach und nach erwählet worden ist, anführet: als die Bayern, Ost-Franken, Rheinländer, Moselaner, Sachsen, Ripuarier oder Nieder-Lothringer und

*) *Adelbold. in vit. Henr. S.* §. 11. p. 433. *Ditmar.* l. V. p. 368 Et videtur quidem tum in conventu Werlensi duplex causa tractata fuisse; primo quidem de Successione Henrici in ducatibus Saxoniae et Thuringiae; tum vero de conferenda in eum imperatoria dignitate. Quod haud obscure indigitat *Ditmar.* l. IV. p. 358. verb. *ut iuramento firmarent, se nullum sibi dominum vel regem, communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werle colloquium.*

und Schwaben, §. XX. beyfüget: „Unter welchen von „dieser sieben Völkerschaften die Thüringer gestecket, „fällt fast schwer zu sagen, indem sie unter den teut„schen Herren auf dem letzten Wahltag nicht benennet „werden. Da jedoch diese Nation mit den Bayern ur„sprünglich zu den Vandalischen oder Gothischen Stäm„men gezählet *), nachher aber von den Franken früh„zeitig bezwungen, und Fränkischen Herzogen untergeben „worden **), auch zuweilen mit den Sachsen vereiniget „gewesen ***); so steht dahin, zu welchen Erzfürsten die„ser Völker sie sich auf dem Wahltag gehalten, und ob „nicht vielleicht auch den Erzbischöfen zu Maynz, deren „Ansehen in dieser Zeit durch ganz Thüringen bekannt„lich sehr groß war, ihre Rechte bey den Königs-Wah„len zu vertreten gebühret habe?“

Daß demnach dieser und anderer Schriftsteller und Rechtslehrer Meynung nach das Wahlrecht der Thüringer und ihrer Fürsten, bey guter Zeit schon aufgehöret zu haben scheinet: Allein es läßt sich gar wohl behaupten, daß nachdem Thüringen wiederum seinen eigenen Herrn in der Erhebung Landgraf Ludwigs von Thüringen bekommen, und damit ein von den Sachsen abgesondertes Volk wiederum geworden ist, auch damit das vorige Recht bey Kaiser-Wahlen eine Stimme zu führen gleichsam wiederum erwachet, und bis gegen die Zeit der güldnen Bulle hin fortgeführet worden

 seye:

*) Jac. Car. Spener in Notit. Germ. antiqu. M. c. IV. §. XXXV. u. f.

**) S. die Anmerk. des von Eckhart T. II. Commentar. de reb. Franc. Oriental. p. 708. 730. u. f.

***) Dituar. Merseb. L. I. Annal. p. 325. Witichind. p. 636. 641.

seye: Braun in seiner Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen, 3. Th. p. 161 sq. ist hierinnen mit mir gleicher Meynung, wenn Er schreibt: "Wie Kaiser Kunrad III. einen „Creuzzug nach Orient zu thun sich hatte bereden „lassen, sorgte er auf einem 1147 zu Frankfurth gehalte„nen Reichstag zuvor für seinen Sohn Heinrich, daß „er zum König in Deutschland erwählet wurde. Der „Landgraf Ludewig II. war zugegen und unter denen „Fürsten mit, die Heinrichen ihre Wahlstimmen gaben; „ein deutliches Beyspiel, daß vor der Einfüh„rung der güldnen Bulle, den Landgrafen in „Thüringen das Wahlrecht mit zugestanden „habe." Ob Uns nun gleich unser eingeschränkter Vorsatz nicht erlaubt in eine nähere Historisch-Critische Untersuchung dieser Meynung einzugehen; so wird man doch die Absicht dieser kurzen Digression gar leicht einsehen, einen Fingerzeig zu geben: In wie weit und ob nemlich; da das Fürstliche Haus Hessen einen so ansehnlichen Theil von Thüringen wiewohl unter der veränderten Benennung besitzet, die dadurch wieder-geschehende Auflebung der ehemaligen Thüringischen Wahl-Stimme einen obgleich entferntern Mit-Beweggrund zur Aufnahme dieses Hauses in das Churfürstliche Collegium abgeben könne?

XXXV.

3) Endlich könnte noch einiger Einwand gegen die Heßische Admissibilitaet zur Chur-Würde aus derjenigen Erbverbrüderung hergenommen werden, welche bekanntlich zwischen diesem Fürstlichen Hause, und denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Brandenburg bestehet. In der im Jahr 1614 erneuerten Erb-

ver-

verbrüderung und Erbvereinigung heißt es unter andern in Ansehung der Chur-Würde wegen also:

— — „Wo sich aber die Fälle nach Gottes Willen also begeben, daß das Haus Brandenburg ledig verfiele, so sollen die Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen und Hessen, Unser der Chur- und Fürsten zu Brandenburg verlassene Lande und Leute zugleich erben, und unter dem Theil, welcher alsdann auf Hessen fallen wird, die *dignitaet* der Chur mit begriffen seyn. &c. — Wo sich aber die Fälle nach Gottes gnädigem Willen also zutrügen, daß sich das ganze Chur- und Fürstliche Haus Sachsen verledigte, so sollen an allen der Chur- und Fürsten zu Sachsen jetzigen und zukünftigen Landen und Leuten, nichts ausgenommen, die Chur- und Fürsten zu Brandenburg einen, und die Landgrafen zu Hessen zwey Theil, unter welchen zwey Theilen die *dignitaet* der Chur mit begriffen seyn solle, zu erben haben &c.

Es scheinet also die Besorgniß der Möglichkeit des Falls entstehen zu können, daß das Haus Hessen dereinst zwo Churen bekommen, oder wechselseitig die Hessische Chur an Sachsen oder Brandenburg fallen, und so nach in einem oder dem andern dieser beyden Chur-Häuser zwey Churwürden existiren könnten. Allein da bereits bey ähnlichen Fällen, dergleichen in dem Pfalz-Bayerischen Hause sich ereignet hat, der modus eingeschlagen worden ist, daß in diesem Fall die neueste Chur-Würde wiederum supprimirt worden ist; So ist nicht abzusehen, warum nicht dieser nehmliche Weg alsdann wiederum befolget, und die eigentlich Hessische Chur-Würde vor wiederum erloschen geachtet werden könne.

XXXVI.

XXXVI.

Ich schließe diese kurze Abhandlung, ohne dabey eines vor das Fürstliche Haus Hessen = Cassel in casum casus zu errichtenden Erz=Amtes gedacht zu haben. Ich gestehe, daß ich nach Unserer heutigen Regierungs=Verfassung in Teutschland, die Verbindung eines Erz=Amts mit der Chur=Würde nicht äußerst nothwendig halten kan. Will man nicht bloße Titulaturen vor etwas wesentliches halten, so geben schon die beyden Erz=Canzellariate von Gallien und Italien davon einen Beweiß ab, daß die Chur=Würden der beyden Erzbischöfe von Trier und Cöln, auch ohne würkliche Besorgung eines Erz=Amtes bestehen. Selbst Chur=Braunschweig, ohngeachtet das Erz=Schatzmeister=Amt demselben durch einen Reichs=Schluß war zugetheilt gewesen, sah sich, sobald Chur=Pfalz nach der Restitution von Chur=Bayern in dem Erz=Truchsessen=Amt, wieder nach solchem griff, von einem dergleichen Erz=Amt ganz entblößt, ohne daß dessen Chur=Würde darunter das geringste abgieng, und ob es gleich, bey denen besondern Umständen, die mehrentheils vorfielen, Gegenheit fand bey denen Krönungen Carls des VI., Carls des VII. und Franz des I. dieses Erz=Amt auszuüben, so sahe es sich doch genöthiget, da bey der jüngsten Krönung, alle Churfürsten concurrirten, eines eigenen Erz=Amts wegen in der neuesten Capitulation Anregung zu thun; ein Auskunfts=Mittel, das allenfals bey der neuen Heßischen Chur, gleichmäßig zu ergreifen stünde, indem dieserhalb noch kein Vorschlag zu finden gewesen ist, der nicht bald diesen bald jenen Widersprüchen ausgesetzt gewesen wäre.

Beylage.

Beylage.

Die in dieser Abhandlung größtentheils benutzte Comitial- und andere Schriften ist man anfangs in vier verschiedenen Anhängen sämmtlich in Extenso als Beylagen dem Werke andrucken zu lassen Willens gewesen; da aber das Werk dadurch wohl zu stark hätte werden dürfen: so hat man die Abhandlung nur allein herausgegeben, jedoch demselben die vorzüglichsten jener Schriften inseriret, von den übrigen aber doch die Rubriken in dieser Beylage mit abdrucken lassen.

Erster Anhang.

Die Churfürstliche Wiedereinehmung der durch das Ableben des letzten Churfürstens in Bayern erledigten zwoten weltlichen Stelle im Churfürstlichen Collegio betreffend.

No. I.

Kaiserliches Commißions-Decret an das Reichs-Directorium.

No. II.

Projectirtes Schema Sessionum der acht höchstein Herren Churfürsten.

No. III.

Churfürstliches Protocoll vom 30sten März 1778 über diese Proposition.

No. IV.

Conclusum Collegii Electoralis, vom 30sten März d. J.

Zweyter Anhang.

Die in dem Westphälischen Frieden festgesetzte Errichtung der Pfälzischen achten, oder fünften weltlichen Churstelle betreffend.

No. I.

Einleitung, wo die hierher gehörige Stellen aus *Pfanneri* Histor. Pac. Westph. Lib. III. §. LXXII. ad a. 1646 aus *Meieri* Act. Pac. Westphal. T. I. L. I. §. XV. p. 26. § XVI. p. 30. §. XVII. p. 31. L. V. § 11. p. 441. §. XLIV. p. 537. Lib. VI. § VIII. p. 568. § XX. p. 617. §. XXI. p. 630. L. VIII. §. IX. p. 801. §. XI. p. 846. §. XII. p. 858. T. II. Lib. IX. §. XI. p. 57. u. a. m. ausgehoben worden sind.

No. II.

Der Chfft. Carl Ludwig empfiehlt seine Restitutionsangelegenheit den Ständen; v. 15ten Aug. 1645.

No. III.

Pfalzgrafen Carl Ludewigs Remonstration und Protestation, dessen Restitution betreffend; v. 19. Sept. 1645.

No. IV.

Der Chur-Pfälzischen Gesandten Vorstellung die Pfälzische Restitution betreffend.

No. V.

Derselben Memorial an sämmtliche Reichsständische Abgesandte, die in dem Kaiserl. Projekt des Instrumenti pacis erwehnte Pfälzische Sache betr.

No. VI.

No. VI.

Der Königin in Schweden Schreiben an den Chfft. Carl Ludwig, dessen Restitution betreffend.

No. VII.

Extractus propositionis legati Suecici ad regem christianissimum, comitem palatinum concernens.

No. VIII.

Ejusdem secunda propositio.

No. IX.

Maximilians Churf. in Bayern Schreiben, die Alternativam in der Churwürde mit Pfalz betr., vom 27sten Jun. 1646.

No. X.

Der Chur-Bayerischen Abgesandten Vorstellung auf das Chur-Pfälzische Memorial die Pfälzische Restitutions-Sache betr.

No. XI.

Der Chur-Pfälzischen Abgeordneten kurze und glimpfliche Ablehnung dessen, was die Herren Bayerischen Abgesandten in einem Memorial gegen die Pfälzische Gerechtsame vermeintlich eingeführet.

No. XII.

Chur-Bayerischer Aufsatz, wie der Articulus restitutionis Palatini zu fassen sey.

No. XIII.

Legationis Suecicae Responsum ad Caesareanorum propositionem, exhibitum d. 18. Febr. 1647.

No. XIV.

Der Kaiserlichen und Bayerischen Gesandten Replik in causa Palatina.

No. XV.

Der Kaiserlichen Gesandten Proposition, worüber von Reichswegen deliberiret worden.

No. XVI.

Continuatio protocolli in causa palatina.

No. XVII.

Sessio publica XXXVI. sive re- et correlatio in causa palatina d. 18. Mart. 1647.

No. XVIII.

Pfalz-Neuburgische Vorstellung in der Pfälzischen Restitutions-Sache v. 28. März 1647.

No. XIX.

Chur-Brandenburgisches Votum in der Chur-Pfälzischen Sache in specie den octavum Electoratum betreffend.

No. XX.

Der Reichs-Ritterschaft Vorstell- und Verwahrung an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium gerichtet, derselben Votum in materia novi electoratus constituendi betreffend.

No. XXI.

Nothwendige Anzeige sammt einverleibter Reservation und Bedingniß die Churf. Pfälzische Sache betreffend.

No. XXII.

No. XXII.

Der Franzosen Projeckt, wie die Artikel, die Pfälzische Restitutions-Sache betreffend, zu fassen sey.

No. XXIII.

Der Schweden Gegen-Projekt in der Pfälzischen Restitutions-Sache.

No. XXIV.

Der Schweden Schreiben an die Franzosen den Articulum causae palatinae betr.

No. XXV.

Caesareanorum Instrumentum pacis Dominis Suecicis legatis in fine Maji exhibitum et d. 3. Iunii publice dictatum, per Director. Mogunt.

No. XXVI.

Pfalz-Neuburgische Protestation wegen Translation der Churwürde an Bayern.

No. XXVII.

Dergleichen gegen einige Reichsständische Vota in der Sache.

No. XXVIII.

Schreiben an Pfalzgr. Carl Ludwig Ch. darinne derselbe zu Acceptirung des Friedensschlusses ersucht wird.

No. XXIX.

Antwort-Schreiben hierauf an die Reichsständische Gesandten.

No. XXX.

Des Chfst. von der Pfalz pure acceptatio Instrumenti pacis.

No. XXXI.

Der Reichsstände Schreiben an Ch. Bayern wegen der Chur-Pfälzischen Differentien.

No. XXXII.

Chur-Bayerisches Antwortschreiben an den Convent.

No. XXXIII.

Electoris Palatini Caroli Ludovici ratificatio pacis Westphal.

No. XXXIV.

Chur-Pfälzische Renunciation auf die Ober-Pfalz.

No. XXXV.

Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erz-Truchsessen-Amts.

No. XXXVI.

Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution vollzogen worden, den 16ten Sept. 1649.

No. XXXVII.

K. Commißion wegen Restitution und Immißion Pfalz-Graf Carl Ludwigs Ch. in die Unterpfalz.

No. XXXVIII.

Vorstellung an Ihro K. Majestät von den Reichsständen das neue Erzamt für Ch. Pfalz betr.

No. XXXIX.

Extract aus Ihrer Kaiserl. Majestät Schreiben, sub dato d. 9. Januar 1650 das Chur-Pfälzische Erz-Amt, Titel und Wapen betr.

No. XL.

Der Stände Schreiben an Ihro Kais. Majestät wegen des Chur-Pfälzischen neuen Erz-Amtes und Wappens.

No. XLI.

Ihro Kaiserl. Majestät Resolution und Antwort darauf.

No. XLII.

Der Reichsstände fernere Repraesentation von Ihro Kaiserl. Majest. wegen Berichtigung des Articuli Palatini.

No. XLIII.

Subadiunctum No. 1) Der Kaiserlichen Gesandten Schreiben an Chur-Pfalz wegen Ausantwortung der Renunciation auf die Oberpfalz.

No. XLIV.

Subdiunctum No. 2) Der Reichsstände Schreiben an Chur-Pfalz in ebenderselben Sache.

No. XLV.

Subadiunctum No. 3) Der Reichsstände Schreiben an die Chur-Pfälzische Heidelbergische Gebrüder, Robert, Moritzen, Eduard und Philipsen wegen Ausstellung ihrer Renunciation auf die Oberpfalz.

No. XLVI.

Subadiunctum No. 4) Der Reichsstände Schreiben an dieselben wegen Acceptirung des Friedens-Schlusses.

No. XLVII.

Der Reichsstände Schreiben an Chur-Mainz die Extradirung der Churpfälzischen Documente betreffend.

No. XLVIII.

Kaiserlicher Bescheid, den Churpfälzischen Abgeordneten zu Ebersdorf gegeben.

No. XLIX.

Abschrift endlicher Erklärung Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Heidelberg an den Kaiserl. Hrn. Abgesandten Volmarn in Frankfurt.

No. L.

Churfürstl. Declaration wegen der Session im Churfürstenrath. Regensburg den 11ten März 1653.

Dritter Anhang.

Die Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen oder neunten Chur nebst der damit verwebten *Admission* der Chur-Böhmen zu allen Zusammenkünften und *Deliberationen* im Churfürstlichen Collegio betreffend.

No. I.

Tractat zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät und den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover; steht vorne in der Abhandlung S. 72—77.

No. II.

Pactum unionis seu foederis perpetui Ihrer Kaiserl. Maj. Königreichen und Erzhauses mit dem Hochfürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg; steht auch daselbst S. 78—85.

No. III.

Tenor Reversalium auch allda S. 85 und 86.

No. IV.

N. IV.

Articulus separatus vorgedachten Chur-Pacti in puncto religionis sammt Kaiserlichen Ratification und des H. zu Hannover Renunciationen aller vorigen Allianzen. S. 86 u. f.

No. V.

F. Wolfenbüttelische Verwahrungsschrift die Beybehaltung des im Hauß Braunschweig hergebrachten senii betr.

No. VI.

K. Majestät Handbrief an die Churfürsten wegen des zu befördernden Electorats.

No. VII.

Chur-Trierisches Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät.

No. VIII.

Mündlicher Vortrag der am $\frac{4}{14}$ Jul. 1692 an den Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarium abgeschickt gewesenen F. Deputirten, nämlich des Bischöflich-Würzburgischen und Sachsen Gothaischen Gesandtens.

No. IX.

Aufsatz, was des Kaiserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden von wegen der mehrer Geist- und Weltfürstlichen Gesandten ist vorgetragen worden.

No. X.

Vortrag, welcher des Kaiserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. Stallmeister Hrn. von Zeller auf die überbrachte hochfürstliche Erklärung per Deputatos gegeben worden den $\frac{6}{16}$ Julii 1692.

No. XI.

Unterthänigstes Schreiben an Ihro Kaiserl. Majestät von einiger Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandten wegen des neuen Electorats.

No. XII.

Fürstlicher mündlicher Vortrag den Churfürstlichen in pto novi Electoratus beschehen den $\frac{1}{2}\frac{5}{1}$ Julii 1692.

No. XIII.

Des Churfürstl. Collegii vorläufig und schließliche Meynung publ. den $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ Aug. 1692; steht in vorstehender Abhandlung: S. 97—100.

No. XIV.

Schreiben des Frstl. Gesandten an des Hrn. Markgrafen von Bayreuth Hochf. Durchl. und mut. mut. an des Hrn. Landgrafen von Hessen-Cassel, und Hrn. Administratoris zu Würtemberg Durchl.

No. XV.

Schreiben an einige Fürsten des Reichs von denen wider das Hannöverische Chur-Wesen sich opponirenden Ständen zu Regensburg.

No. XVI.

Schreiben an Ch. Maynz, Trier, Cöln, Bayern und Pfalz mut. mut. von des Fürstl. Collegii mehrern Geistlichen Fürsten, Räthen, Bottschaften und Gesandten, die Hannöverische Churwürde betr.

No. XVII.

Schreiben an Chur-Maynz von den wider das neunte Elektorat sich opponirenden Fürstl. Gesandten.

No. XVIII.

No. XVIII.

Literae ad nuntium apoſtolicum in aula Caeſarea commorantem a Catholicorum principum legatis in comitiis Ratisbonae exiſtentibus circa novum electoratum exaratae.

No. XIX.

Schreiben an Ihro Kaiſerl. Majeſtät von denen wider den neunten Electorat ſich opponirenden mehrerer Fürſten und Stände Geſandten.

No. XX.

Schreiben von Chur-Trier an Ihro Kaiſerliche Majeſtät in puncto der Hannöveriſchen Chur-Prätenſion v. 4. Aug. 1692.

No. XXI.

Der Fürſtl. Geſandten zu Regensburg Antwort an des Kaiſerl. Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden in Sachen die neunte Chur-Würde betreffend.

No. XXII.

Extract der Kaiſerlichen Plenipotentiariorum dem Ch. Maynziſchen Directorio communicirten und davon in die drey Reichs-Collegia ad deliberandum gebrachten ſchriftlichen Propoſition, v. 16. März 1647.

No. XXIII.

Extrait du Traité entre ſa Majeſté Britannique, les Etats-Generaux d'une part et le Duc d'Hannover d'autre.

No. XXIV.

Schreiben an den Herrn Reichs-Vice-Canzler von dem Fürſtl. Würtembergiſchen Oberrath und Vice-Director Hrn. Kulpis, wasgeſtalt das Amt und Reichs-Fähndrich-Prädicat ohne Nachtheil des Hochfürſtlichen

Hauses Würtemberg, des H. zu Hannov. Durchl. mit der neuen Chur-Würde nicht könne conferiret werden.

No. XXV.

Schreiben des Bischofs zu Paussau deshalb.

No. XXVI.

Schreiben an Chur-Maynz, Trier, Cöln, Bayern und Churpfalz mut. mut. an Chur Sachsen und Brandenburg, an welche noch niemalen in der neunten Electorats-Sache war geschrieben worden.

No. XXVII.

Schreiben an Ch. Pfalz von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster wegen des neunten Elektorats.

No. XXVIII.

Antwort von Ch. Pfalz an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster.

No. XXIX.

Fürstlich. Memorial an das Chur-Maynz. Directorium.

No. XXX.

Pro Memoria von Hessen-Cassel und Wolfenbüttel.

No. XXXI.

Des Churf. Collegii per Maiora am 17ten Octobr. 1692 über das Hannöverische Churwesen adiouſtirte Concluſum; steht vorne in der Abh. S. 90 u. S. 100.

No. XXXII.

Zwey Protestationes von den Ch. Trier, Cöln und Pfälzischen Gesandten, wider das in der Hannöverischen Chur-Sache per Maiora abgefaßte Concluſum.

No.

No. XXXIII.

Zwote Protestation.

No. XXXIV.

Des Kaiserl. Principal-Commissarii Proposition an die dissentirenden Ch. Gesandten.

No. XXXV.

Protocoll über die Gesinnungen der übrigen Churf. Gesandten, die Chur Trier, Cöln und Pfälzische Protestation betreffend.

No. XXXVI.

Der Ch. Brandenburg. Gesandtschaft zu Regensburg den übrigen Ch. Gesandten gethane Anzeige.

No. XXXVII.

Kaiserl. Erklärung über das Ch. ratione der Hannöverischen Chur ergangene Concluſum der Kron Schweden Interesse wegen Dero Pfälzischen Stammhauses betr.

No. XXXVIII.

Schreiben an Kaiserl. Majestät von den mehrern des Fürstl. Collegii Gesandten, in Sachen den neunten Electorat betr.

No. XXXIX.

Proposition der Kaiserl. Commission zu Regensburg geschehen, als das an Ihro Kais. Majestät wegen des neunten Electorats und in specie wider des Chur-Maynzischen Directorii Verfahren von den mehrern Reichsfürsten.

No. XL.

Extract Königl. Dänischen Rescripts an Seiten wegen Hollstein Glückstadt, bey dem noch fürwährenden Reichstag zu Regensburg subsistirenden Gesandten.

No. XLI.

Extract Königl. Schwedischen Rescripts an den wegen der teutschen Provinzien bey dem noch währenden Reichstag zu Regensburg subsistirenden Gesandten.

No. XLII.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kaiserl. Majestät von den Fürstl. Opponenten zu Regensburg wider das Hannöverische Churgesuch.

No. XLIII.

Vortrag, so der höchstansehnlichen Kaiserl. Commission über das neue Chur-Wesen vom Reichsstädtischen Collegio am $\frac{5}{15}$ Nov. 1692 geschehen.

No. XLIV.

Monitum zu dem bevorstehenden Reichsstädtischen Concluso, wie es der Kaiserl. Commission mündlich vorgetragen worden.

No. XLV.

Schema der Fürstl. Gesandten, so wegen des neuen Elektorats für Hannover, wider oder zweifelhaft sind.

No. XLVI.

Literae ad summum pontificem a statibus imperii catholicis super nono electoratu exaratae.

No. XLVII.

Schreiben an Ihro Königl. Majestät von Schweden von denen wider das Hannöverische Chur-Wesen sich setzenden Fürstlichen Gesandten zu Regensburg.

No. XLVIII.

Königl. Schwedische Antwort hierauf.

No. XLIX.

Schreiben der evangelischen Fürstlichen Gesandten an die Kron Schweden gegen den vorhabenden neunten Electorat.

No. L.

Schwedische Antwort auf der Protestirenden Fürstl. Gesandten in puncto des neunten und zehnten Chur-Gesuchs abgeschickten Schreibens.

No. LI.

Erklährung des Schwedisch-Bremischen Gesandten.

No. LII.

Antwort des Fürstl. Salzburg. Directorii auf des Schweden Bremischen Gesandten Erklärung.

No. LIII.

Lista, wie viel Mannschaft die Mächtigern wider das Hannöverische Chur-Gesuch sich opponirende Fürsten aufbringen können.

No. LIV.

Ch. Pfälzisches Schreiben an Chur Cöln den neunten und zehnten Electorat betr., vom $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Dec. 1692.

No. LV.

Ch. Maynzisches Schreiben an Chur Pfalz in der Hannoverischen Chur-Sache.

No. LVI.

Ch. Pfälzische Antwort an Chur Maynz.

No. LVII.

Schreiben an Ihro Königl. Maj. zu Dännemark von denen Fürstl. Opponenten wider das neunte Chur-Wesen, vom 11ten Dec. 1692.

No. LVIII.

K. Dänische Antwort auf das von den Opponenten des neuten Chur-Wesens halber erlassene Schreiben.

No. LIX.

Des K. Hrn. Principal-Commissarii Proposition an die correspondirende Fürstl. Gesandten.

No. LX.

Der an Ihro Kaiserl. Majestät von dem Königl. Dänischen Rath und Minister anstatt mündlichen schriftlich gethane, und Deroselben exhibirte Vortrag das Hannöver. Chur-Gesuch betr.

No. LXI.

Schreiben von Ch. Trier an Ch. Brandenburg, vom 23sten Nov. 1692.

No. LXII.

Ch. Brandenburg. Antwort darauf.

No. LXIII.

Schreiben des Chur-Brandenburg. Gesandtens an den Pfälz. Gesandten, vom 18ten Nov. 1692.

No. LXIV.

Antwort hierauf.

No. LXV.

Vortrag an die Kaiserl. Commission von einigen evangelischen Fürstl. Gesandten, v. 11ten Dec. 1692.

No. LXVI.

Vortrag so katholischer Seits geschehen.

No. LXVII.

Königl. Dänische, oder Herzogl. Hollstein. Bischöfl. Münsterische und Herzogl. Wolfenbüttel. Protestation gegen die Braunschweig-Hannöverische Chur-Investitur.

No. LXVIII.

Declaratio nullitatis wegen des Act. investit.

No. I.XIX.

Hrn. Ulrich von einigen Fürstl. Opponenten zu Regensburg zur Insinuation der Nullitäts-Declaration ertheilte Vollmacht.

No. LXX.

Allerunterthänigsten mündlichen Vertrags an die Röm. Kais. Majestät bey gehabter letzten Audienz.

No LXXI.

Memorial an die Röm. Kais. Majestät auch Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigste Producir- und exhibirung der wider den neunten Electorat verfaßten Declarationis nullitatis im Namen und von wegen verschiedener so geist- als weltlicher Fürsten und Stände des Reichs mit vier Beylagen.

No. LXXII.

Notariats-Instrument über den actum insinuationis ratione declarationis nullitatis.

No. LXXIII.

Extractus protocolli rerum exhibitarum in consilio imperiali aulico.

No. LXXIV.

Pro Memoria, so der Kaiserl. Hr. Concommissarius den drey Churfürstl. Trier- Cöln- und Pfälzischen Hrn. Gesandten den 8ten Dec. 1692 communiciret.

No. LXXV.

Extract F. Münster. Hr. Gesandtens Rescripti, den 30sten Dec. 1692.

No. LXXVI.

Bericht an Ihro Hochfürstliche Gnad. zu Salzburg von Dero zu Rom subsistirenden Residenten wegen des von denen HHrn. catholischen Opponenten dahier an den Pabst ratione noni Electoratus jüngsthin abgelassenen und von diesen eingelieferten Schreibens.

No. LXXVII.

Schreiben von der verwittibten Frau Herzogin von Würtemberg an Ihro gevollmächtigte Gesandten zu Regensburg — das dem Herrn Herzog von Hannover bey erlangter Chur-Würde conferirte Erz-Panner-Amt betreffend.

No. LXXVIII.

Kaiserl. ~~Schreiben~~, worauf sich im Vorhergehenden bezogen worden.

No. LXXIX.

An des Kaisers Majestät allerunterthänigste Memorial-Protestation und Reservation, wegen der den 9ten Dec. letzhin des Hrn. Herz. zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover Durchlaucht ertheilte Investitur zur prätendirten Churwürde, Namens Ihro Königlichen Ma-

Majestät zu Dännemark-Norwegen, von dero zu Wien subsistirenden Rath.

No. LXXX.

Schreiben an Ihro Kais. Majestät von Chur-Pfalz den neunten und Hannöverischen Electorat betreffend.

No. LXXXI.

Schreiben an des Hrn. Erzbischof zu Salzburg Hochfürstl. Gn. von verschiedener so geist- als weltlicher Reichsfürsten gegen den neunten Electorat zu Regensburg anwesenden Gesandten.

No. LXXXII.

Protocoll, so unter den drey über das Chur-Wesen dissentirenden Ch. Gesandten bey ihren Conferenzen gehalten worden.

No. LXXXIII.

Declaratio ad Protocollum der drey Chur-Trierischen- Cöln- und Pfälzischen Gesandten.

No. LXXXIV.

Schreiben von Chur-Pfalz an Chur-Brandenburg in puncto noni Electoratus.

No. LXXXV.

Schreiben von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg an Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz.

No. LXXXVI.

Dergleichen an Ihro Königl. Majestät zu Schweden von den Fürstl. Opponenten zu Regensburg, den neunten Electorat betreffend.

No. LXXXVII.

Extract Königl. Rescripts hierauf.

No. LXXXVIII.

Königl. Schwedisches Antwort-Schreiben an Hannover.

No. LXXXIX.

Extract Particular-Schreibens aus Wien, vom 11ten Febr. 1693.

No. XC.

Die zwischen Dännemark und einigen Fürsten über die Vesthaltung der Fürstlichen Gerechtsamen erneuerte Verein. Man sehe die Abhandlung. S. 109.

No. XCI.

Relation von der Ausrichtung, so den Hrn. Schweden-Bremischen Gesandten durch den Chur-Trierischen Legations-Secretär geschehen.

No. XCII.

Schreiben an unterschiedene Reichsfürsten unter dem Namen verschiedener so geist- als weltlichen Fürsten zu gegenwärtigem Reichstag Gevollmächtigten Gesandtschaften die neunte Chur betreffend.

No. XCIII.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät von dem Hrn. Herz. zu Würtemberg.

No. XCIV.

Chur-Trier dergleichen an des Kaisers Majestät.

No. XCV.

Dergleichen von Chur-Cöln.

No. XCVI.

Chur-Sachsen an Ch. Trier wegen der Hannöverischen Churſache.

No. XCVII.

Salzburgisches Antwort-Schreiben auf der Fürstl. Opponenten abgelassenes Schreiben.

No. XCVIII.

Würtembergisches Antwort-Schreiben auf der Fürstl. Opponenten abgelassenes Schreiben.

No. XCIX.

Temperamenta über den neunten Hannöverischen Electorat.

No. C.

Antwort-Schreiben auf der Fürstlichen Opponenten Zuschrift von Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt.

No. CI.

Dergleichen von Ihro Bischöfl. Gnad. zu Costanz.

No. CII.

Dergleichen von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Passau.

No. CIII.

Extract-Reichs-Hofraths-Protocoll nebst annectirter Kais. Resolution die Wiederzurückgebung der Nullitäts-Declaration betr.

No. CIV.

Kaiserl. Resolution den Braunschweig-Hannöverischen Electorat betr.

No. CV.

Species facti, was wegen der bey dem Hochlöbl. Kaiserl. Reichshofrath nomine verschiedener so geist- als weltlicher Fürsten und Stände des Reichs wider den Braunschweig-Hannöverischen neunten Electorat übergereichten Declaration nullitatis v. 13ten Febr. 1693 bis 14. März paßiret und vorgegangen.

No. CVI.

Ohnmaßgebliche Gedanken, was wegen der in der neunten Chur-Sache bei dem Hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofrath producirten auf ergangene Resolution des K. Geheimden-Raths aber wieder zurück gegebenen Declarationis Nullitatis weiters zu thun seyn möchte.

No. CVII.

Braunschweig-Hannöverisches Notifications-Schreiben an den Hrn. Bischof zu Trient wegen des neunten Elektorats.

No. CVIII.

Reservation einiger Fürsten des Fränkischen Creises bey Subsignirung der Fürstl. Verein.

No. CIX.

Schreiben an Ihro Röm. Kais. Majestät von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel.

No. CX.

Fürstlich Güstrowisches Antwort-Schreiben an die gegen die Chur-Sache correspondirende Fürstliche Gesandtschaften.

No. CXI.

Schreiben an die gegen die neunte Chur sich opponirende Fürstl. Gesandtschaften zu Regensburg von einem Cammergerichts-Advocaten zu Wetzlar.

No. CXII.

Species facti, wie es mit Zerreißung der Declaratio nullitatis zugegangen.

No. CXIII.

Antwort-Schreiben von der Hochfürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen vormundschaftlichen Regierung an die Fürstl. Opponenten zu Regensburg, auf ihr letzteres abgelassenes Schreiben.

No. CXIV.

Schreiben von dem Hrn. Bischofen zu Würzburg an Bamberg in der Hannöverischen Chur-Sache, mit einer Beylage.

No. CXV.

Antwort-Schreiben von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg an Herrn Grafen von Zeil.

No. CXVI.

Gewisse Puncta, so im Namen des Hrn. Herzogs zu Sachsen Coburg, wie auch der Fürstl. Ober-Vormünder Durchl. Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg vorgetragen worden sind.

No. CXVII.

Extract aus der von Ch. Sächs. Seite am 8ten Februar 1693 ad statum protocolli gerichteten Beantwortung auf den in letzterer Conferenz mit vorgenommenen Punct, die neunte Chur-Würde betreffend.

No. CXVIII.

Antwort an des Hrn. Herzogs zu Mecklenburg Güstrow Durchl. von den Fürstl. Opponenten zu Regensburg.

No. CXIX.

Königl. Schwedisches Rescript an den Schweden-Bremischen Gesandten zu Regensburg.

No. CXX.

Projekt-Schreiben an das Cammergericht zu Wetzlar von den Fürstl. correspondirenden Gesandten zu Regensburg.

No. CXXI.

Schreiben an die drey noch dissentirende Churfürsten von den Fürstlichen Opponenten zu Regensburg.

No. CXXII.

Schreiben an Ihro Kais. Majestät von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg, die Subscriptionem declara-

clarationis nullitatis et Unionis principum betreffend.

No. CXXIII.

Conditiones, auf welche Chur-Trier, Cöln und Pfalz in der Hannöverischen Chur-Sache bey der Proposition abstrahendo a quaestione an? et quomodo? Dero bisherige angestandene Vota zu geben vermeynen.

No. CXXIV.

Ohngefährliches Project protestationis et requisitionis notarii in materia novi et noni Electoratus.

No. CXXV.

Extract-Schreiben des Hrn. Markgr. von Baden Durchl. an Dero Gesandten zu Regensburg.

No. CXXVI.

Antwort-Schreiben von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden an Chur-Pfalz das Hannöverische Chur-Wesen betreffend.

No. CXXVII.

Bedingungen, auf welche Chur-Cöln in die Hannöverische Chur bey der Proposition abstrahendo a quaestione an? vel quomodo? Dero bisher angestandenes Votum affirmative abzugeben geneigt, sammt angehängter Erklärung wegen der Cron Böhmen.

No. CXXVIII.

Extractus Protocolli, was in der Conferenz unter den Fürstlichen Herren Opponenten in Regensburg vor ein Conclusum gefaßt worden.

No. CXXIX.

Schreiben von Sr. Churf. Durchl. zu Cöln an Ch. Bayern, den neunten Electorat betr.

No. CXXX.

Antwort-Schreiben hierauf.

No. CXXXI.

Pro Memoria der Opponenten.

No. CXXXII.

Vorschlag in der neunten Chur-Sache, so von dem Schweden-Bremischen Hrn. Gesandten, wiewohl er solches nicht gestehen will, herrühren soll.

No. CXXXIII.

Pro Memoria des Königl. Dänischen Ministers.

No. CXXXIV.

Chur-Brandenburg. resp. Decla- und Reservation wegen künftig zu hemmender Reichs-Deliberationen, abgelegt von dem Magdeburg. Gesandten in der Deputations-Stube.

No. CXXXV.

Chur-Maynz. Vorstellung zu Wiederherbeybringung, deren sich des Rathhauses und der Deliberationen enthaltenen dreyen Churfürstl. Gesandten.

No. CXXXVI.

Antwort auf obstehenden Chur-Maynz. Vortrag.

No.

No. CXXXVII.

Ch. Maynz. Vortrag an Chur-Trier, Cöln, und Pfalz.

No. CXXXVIII.

Antwort hierauf.

No. CXXXIX.

Fernere Antwort der Churfürstl. Gesandten.

No. CXL.

Pro Memoria der correspondirenden Hrn. Gesandten an die drey dissentirende Churf. Hrn. Gesandte.

No. CXLI.

Chur-Brandenburgische Anzeige von keiner im Fürstenrath abgelegten Declaration wegen der daselbst sich gesteckten Deliberationen im Churfürstlichen Collegio eröffnet.

No. CXLII.

Vortrag bey dem Schweden-Bremischen Gesandten, so von dem Sachsen-Gothaischen Secretär Namens des Gothaischen, Wolfenbüttelischen und Höllstein-Glückstädtischen Hrn. Gesandten abgeleget worden.

No. CXLIII.

Antwort des Schweden-Bremischen Gesandten.

No. CXLIV.

Vortrag des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Secretärs, so dem Salzburgischen Hrn. Directori d. 24sten Nov. gethan worden.

No. CXLV.

Antwort des Erzbischöflichen Salzburgischen Directorii.

No. CXLVI.

Oesterreichischer Vortrag den 4ten Dec. 1693 auf dem Rathhause in der Fürstlichen Nebenstube geschehen.

No. CXLVII.

Anzeige, so im Namen der Fürstl. correspondirenden Gesandten durch das Salzburg. Directorium dem Oesterreichischen beschehen.

No. CXLVIII.

Anzeige des Ch. Brandenburgischen Gesandten im Churf. Collegio.

No. CXLIX.

Schreiben an alle Fürsten mut. mut. von den Fürstl. correspondirenden Gesandten.

No. CL.

Declaration der vier das Rathhaus frequentirenden Churfürstl. Gesandten an die andern drey Dissentirende.

No. CLI.

Hierauf ertheilte Antwort.

No. CLII.

Replik hierauf.

No. CLIII.

Antwort-Schreiben von dem Hrn. Erzbischof zu Salzburg Hochfürstlichen Gnaden, auf der correspondiren-

direnden Herrn Herrn Gesandten, wegen der Magdeburgischen Reservation gethanen Schreibens.

No. CLIV.

Anzeige, so von der Kaiserlichen Commission dem Churfürstlichen Collegio geschehen, den $\frac{17}{7}$ Januar 1694, den zwischen den des neunten Electorats halber dissentirenden und assentirenden Electoribus vorseyenden Vergleich anreichend.

No. CLV.

Der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft an die Kaiserliche Commißion und dem Chur-Maynzischen Gesandten geschehene Anzeige vom 20sten Febr. 1694.

No. CLVI.

Dergleichen Vortrag an den Chur-Maynzischen Hrn. Gesandten über eben denselben.

No. CLVII.

Weitere Anregung über eben dens.

No. CLVIII.

Vortrag, beschehen an die höchstansehnliche Kaiserliche Commißion durch den Chur-Trierischen Gesandten, vom 19ten Febr. 1694.

No. CLIX.

Der Chur-Cölnischen Gesandtschaft Reservation wider einen in der Chur-Trier, und der Chur-Pfälzischen Antwort auf die Ihnen geschehenen Declaration: de

non

non praeiudicando erhaltenen und Sr. Churf. Durchl. zu Cöln angehenden Passum.

No. CLX.

Anzeige des Chur-Trierischen Hrn. Gesandtens, an den Chur-Maynzischen beschehen die ohnlängst im Churf. Collegio vorgekommene Chur-Brandenburgische Resolution betreffend.

No. CLXI.

Chur-Trierischer Vortrag bey Moguntino, die Differenz zwischen denen des neunten Chur-Wesens halber dissentirenden Ch. Gesandten, et reliquis Electoribus, den 20sten Febr. 1694.

No. CLXII.

Protocoll, was zwischen denen drey Chur-Trierischen, Chur-Cöln., und Chur-Pfälzischen Hrn. Gesandten vorgegangen ist.

No. CLXIII.

Gegenseitige Declaration, wie solche dem Ch. Cöln. unterstrichen geschickt worden.

No. CLXIV.

Extractus Protocolli, welchergestalten der correspondirenden Fürstl. Gesandten schlüßige Meynung über die Magdeburgische Anzeige oder Reservation im Salzburgischen Quartier den 20sten Jan. 1694 ausgefallen.

No. CLXV.

Bischöflich Eichstädtisches Antwort-Schreiben auf der correspondirenden Fürstl. Gesandten Schreiben.

No. CLXVI.

Ein dergleichen Bischöflich Paßauisches Antwort-Schreiben.

No. CLXVII.

Antwort-Schreiben des Hrn. Erzbischofs zu Salzburg.

No. CLXVIII.

Antwort-Schreiben von dem Hrn. Bischof zu Paderborn an die Fürstl. correspondirende Gesandte, die Magdeburgische Anzeige und Reservation betreffend.

No. CLXIX.

Dergleichen von dem Hrn. Herzog zu Mecklenburg, an die Fürstl. correspondirende die Magdeburgische Reservation betr.

No. CLXX.

Protocoll, was zwischen denen Chur-Trier- Cöln- und Pfälzischen Gesandten vorgegangen, den $\frac{1}{3}\frac{0}{1}$ Aprill Martz 1694.

No. CLXXI.

Schreiben eines Fürstl. Münsterischen Gesandten zu Wien an einen Fürstl. Münsterischen Minister zu Regensburg, den 29sten März 1694.

No. CLXXII.

Schreiben an Ch. Sachsen von dem Hrn. Herzog zu Hannover der Kron Böhmen Admission betreffend.

No.

No. CLXXIII.

Extract-Schreiben von Ch. Brandenburg an Chur-Pfalz.

No. CLXXIV.

Articulus ſeparatus, vom 23ſten May 1694.

No. CLXXV.

Extract des Ch. Pfälziſchen Antwort-Schreibens, auf obſtehendes Ch. Brandenburg. Schreiben.

No. CLXXVI.

Schreiben an die Röm. Kaiſerl. Majeſtät von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg.

No. CLXXVII.

Extractus memorialis, welches der Röm. Kaiſerl. Maj., Namens Chur-Trier und Chur-Pfalz der Chur-Pfälziſche Geheimerath und Canzler von Wieſer überreichet hat.

No. CLXXVIII.

Extractus Reſcripti, von Königl. Majeſtät zu Dännemark-Norwegen an den Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Geſandten, den 23ſten Febr. 1695.

No. CLXXIX.

Literae a quibusdam legatis Ratisbonenſibus catholicae fidei addictis, ad ſummum pontificem ſuper nono electoratu exaratae.

No. CLXXX.

Schreiben, welches bey der zwiſchen den Creiſen Franken und Schwaben m. Iul. 1695 zu Heilbronn gehaltenen Conferenz an die Röm. Kaiſ. Majeſtät abzulaſſen, projectiret worden.

No.

No. CLXXXI.

Extrait du Traité entre l'Angleterre et la Hollande d'une et le Roi de Dannemarc d'autre part.

No. CLXXXII.

Copie de la lettte du Miniſtre de Dannemarc écrite à un Miniſtre des Princes unis, d. 4. Dec. 1696.

No. CLXXXIII.

Explication ſur le même Article du Traité conclu entre le Roi d'Angleterre et les Etats Generaux et le Roi de Dannemarc, d. Nov. 1696.

No. CLXXXIV.

Pro Memoria inſinuiret dem Ch. Maynz. Directorio nomine der Fürſtl. correſpondirenden Geſandten, v. 9ten April 1697.

No. CLXXXV.

Literae ad regem Britaniae ab electore Colonienſi exaratae, d. 23. Dec. 1697.

No. CLXXXVI.

Pro Memoria der correſpondirenden Geſandten, v. 30ſten Dec. 1698.

No. CLXXXVII.

Reſcript von den Herren Herzögen zu Braunſchweig-Wolfenbüttel an den Hollſtein-Glückſtadtiſchen Geſandten zu Regensburg.

No. CLXXXVIII.

Extract Schreibens aus Wien, den 15. Jan. 1699 über die Chur-Investitur Ch. Georg Ludwigs von Hannover; steht in der Abhandl. S. 121 bis 124.

No. CLXXXIX.

Der jüngern Herrn Gebrüder Herzogen zu Hannover Memorial an Ihro Kaiserl. Majestät, um Einstellung der von ihren älterm Hrn. Bruder erlangten Investitur.

No. CXC.

Danksagungsrede des Ch. Braunschweig-Lüneburgischen Raths und Residenten, Daniel Erasmi von Huldberg, nach der Churfürstl. Lehns-Empfängniß zu Wien, d. 9ten Jan. 1699.

No. CXCI.

Aufsatz der Königl. Französischen und Schwedischen Gesandten zu Regensburg von den unirten Reichsfürstlichen Gesandten anzubringen.

No. CXCII.

Die vom Königl. Dänischen Gesandten dem Schweden-Bremischen insinuirte Requisition auf die Garantie des Westphälischen Friedens-Schlusses, Occasione der neunten Chur.

No. CXCIII.

Schreiben an Ihro Kais. Majestät von Ihro Ch. Durchl. zu Cöln.

No. CXCIV.

Schreiben an Ch. Maynz von Ch. Cöln.

No.

No. CXCV.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kaiserl. Majest. von den Fürstl. correspondirenden Gesandten zu Regensburg.

No. CXCVI.

Schreiben von den Fürstl. correspondirenden Gesandten zu Regensburg an Ihro Ch. Gn. zu Maynz.

No. CXCVII.

Extractus concluli in conferentia der correspondirenden Geist- und Weltlichen Fürsten Abgesandten; vom 7ten Nov. 1699.

No. CXCVIII.

Antwort-Schreiben Ihrer Churf. Gnaden zu Maynz an die Fürstl. gegen den neunten Electorat correspondirende Gesandte zu Regensburg.

No. CXCIX.

Schreiben an Ihro Kais. Majestät von Ihro Ch. Durchl. zu Pfalz.

No. CC.

Antwort-Schreiben an Kais. Majestät von Chur-Trier.

No. CCI.

Churfürstl. Collegial-Schluß vom 18ten Nov. 1699; steht in der Abh. S. 119 u. f.

No. CCII.

Schreiben an Ihro Königl. Majestät zu Dännemark von einiger Geist- und Weltlicher Fürsten Gesandten zu Regensburg.

No. CCIII.

Königl. Dänisches Antwort-Schreiben.

No. CCIV.

Schreiben an Se. Hochfürstl. Gnad. zu Würzburg von verschiedenenen Geist- und Weltlichen in der neunten Chur-Sache correspondirenden Fürsten des Reichs Räthen, Bottschaften und Gesandten, vom 16ten Nov. 1699.

No. CCV.

Schreiben Ihro Kais. Majestät an Chur-Maynz, wegen Beschleunigung der einseitigen Repropositon des Hannöverischen Electorats-Gesuchs im Churf. Collegio.

No. CCVI.

Kaiserliche Declaration wegen der Würtembergischen Sturmfahne.

No. CCVII.

Puncta deliberanda auf dem Fürstentag in Nürnberg.

No. CCVIII.

Schreiben von Ihro Kaiserlichen Majest. an Chur-Maynz.

No. CCIX.

Des Fürstl. Congresses aufgerichteter Receß vom 5ten Febr. 1700.

No. CCX.

Fürstl. Receß zu Goßlar den 5ten Febr. 1700; steht in der Abh. S. 125—134.

No.

No. CCXI.

Conclusum der zu Nürnberg subsistirenden Fürstlichen Gesandten, die Beneventirung des Kaiserl. Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissariii Hochfürstl. Gnad., und dann die von dem Ch. Maynz. Directore ins Mittel gebrachte drey Satisfactions-Puncte.

No. CCXII.

Memorial, so von wegen der correspondirenden Fürsten von den am Kais. Hof anwesenden Gesandtschaften gegen den neunten Electorat mit Beylegung einiger gemeinsamen Gravaminum übergeben worden.

No. CCXIII.

Lettre de l'Ambassadeur de France à la Cour Royale de Dannemarc Mr. de Chamilli à Mr. le Marquis de Bonnac Envoyé de France à la Cour de Msgr. le Duc de Zelle.

No. CCXIV.

Kaiserl. allergnädigste Resolution, welche denen von den über das neunte Chur-Wesen correspondirenden Fürsten an den Kaiserlichen Hof abgeschickten Hrn. Gesandten schriftlich zugestellet worden.

No. CCXV.

Die vom Fürstlichen Congreß zu Nürnberg loco requisitionis gefertigte und dem Französischen Plenipotentiario zu Regensburg jüngsthin insinuirte Acte.

No. CCXVI.

Requisition einiger Fürstl. Gesandten beym Congreß zu Nürnberg an die Kron Frankreich.

No. CCXVII.

Repartition, was etliche der correspondirenden Stände an Mannschaft pro simplo zu stellen, sich erkläret haben.

No. CCXVIII.

Receß von den Gesandten der correspondirenden Fürsten in Nürnberg errichtet.

No. CCXIX.

Requisitio a legatis quorundam principum unitorum Norimbergae congregatis Regi Galliae facta.

No. CCXX.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kaiserl. Majestät von dem Fürsten-Congreß zu Nürnberg, auf die demselben über dessen der neunten Chur-Sache halber gethane Vorstellungen ertheilte allergnädigste Resolution.

No. CCXXI.

K. Französische Declaration an Ch. Maynz.

No. CCXXII.

Scriptum legati Gallici ad Comitia.

No. CCXXIII.

Schreiben, welches nomine congressus an Hessen-Cassel, Darmstadt, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Eich-

Eichstädt, Würtemberg, Bayreuth, Onolzbach, Eisenach, Weimar, Baaden-Durlach erlassen worden.

No CCXXIV.

Kaiserl. Antwort, so dem Marquis de Villars auf sein Anbringen ertheilet worden.

No. CCXXV.

Kaiserl. Credentiales von dem Reichshofrath Binder an den Fürsten-Congreß in Frankfurt.

No. CCXXVI.

Das K. Französischen Gesandten Credentiales.

No. CCXXVII.

Proposition von dem Kaiserlichen Abgesandten den correspondirenden Fürstl. Gesandten zu Frankfurt beschehen.

No. CCXXVIII.

Der F. Gesandten Erklärung darauf.

No. CCXXIX.

Frankfurter Receß der Fürstl. Opponenten v. Jahr 1701; steht in der Abh. S. 135—39.

No. CCXXX.

Des Congresses der Correspondirenden Fürsten zu Frankfurt auf die vom K. Gesandten gethane zwote Vorstellung ertheilte Antwort.

No. CCXXXI.

K. Schwedische Antwort auf die von den correspondirenden Fürsten dahin erlassene Garantie-Requisition.

No. CCXXXII.

F. Braunschweig-Wolfenbüttelisches Schreiben an die correspondirende geist- und weltliche Fürsten.

No. CCXXXIII.

Schreiben von des Hrn. Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchl. an die noch zu Agnoscirung der neunten oder Braunschweig. Cur dissentirenden Fürsten.

No. CCXXXIV.

Punctation Vergleichs zwischen Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. an einer, und Herrn Herzog Rudolph Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. anderer Seite.

No. CCXXXV.

Vorstellung, so die correspondirende Fürsten über das neunte Chur-Wesen erlassen wollen.

No. CCXXXVI.

Kaiserl. Commißions-Decret vom Jahr 1706. Man sehe die Abh. S. 139—41.

No. CCXXXVII.

Pro Memoria, so der Schweden-Bremische Hr. Gesandte etlichen von den Hrn. Fürstlichen zugestellet hat.

No CCXXXVIII.

Conclusum Collegii Electoralis vom 11ten April 1708. Befindet sich in der Abh. S. 142.

No. CCXXXIX.

Conclusum collegii civitatensis, vom 28sten Jun. 1708; steht in der Abh. S. 146.

No. CCXL.

Conclusum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum, v. 30sten Jun. 1708; in der Abh. S. 147.

No. CCXLI.

Kais. Commißions-Decret die Introduction des Churfürst. zu Braunschweig, ingleichen die Böhmische Refrequentation betreffend, vom 5ten Sept. 1708.

No. CCXLII.

Conclusum collegii Electoralis, vom 7. Sept. 1708; steht in der Abh. S. 151 u. f.

No. CCXLIII.

Reichs-Assecurations-Acte, oder Declaration; ebenfalls in der Abh. S. 152.

No. CCXLIV.

Conclusum per Oesterreich, vom 7ten Sept. 1708. a. a. O. S. 154.

No. CCXLV.

Conclusum beeder höhern Reichs-Collegiorum; ebendas. S. 154.

No.

No. CCXLVI.

Reichsstädtisches Conclusum v. 7ten Sept. 1708. ebend. S. 154.

No. CCXLVII.

Concusum trium Collegiorum S. R. I. auch allda S. 155.

No. CCXLVIII.

Kaiserl. Commissions-Decret vom 7ten Sept. 1708; ebenfalls a. a. O. S. 155.

No. CCLXIX.

Königl. und Ch. Böhmischer Revers die Sicherstellung des Ch. Maynzischen Reichs-Directorii betreffend; auch das. S. 156.

No. CCL.

Kaiserliches Commißions-Decret, vom 16ten Dec. 1709.

No. CCLI.

Conclusum triun Collegiorum S. R. I., vom 13ten Jenner 1710.

Schlußnachricht.

Wegen der etwan eingeschlichenen, durch die Entlegenheit des Druckorts aber nicht wohl abzuändern gewesenen Druckfehler, ingleichen, daß S. 100 des Ch. Collegii über das Hanöverische Churwesen adjustirte (S. 90. u. f. schon befindliche) Conclusum aus Versehen noch einmal eingerucket worden, deßhalb wird vom billigen Leser Verzeihung verhoffet.

Zugabe.

Mehr als ein Umstand erfordert es, wegen der Churpfälzischen Wiedereinnehmung der durch das Ableben des letzten Churfürsten in Bayern Maximilian Josephs erledigten zweiten weltlichen Stelle im Churfürstlichen Collegio das Nothwendigste, davon die Rubriken des dießfallsigen K. Decrets, des projektirten Sitzungs-Plans, des Ch. Protocolls, und des Ch. Concluſi S. 271 bereits angegeben sind, und nun hier in Extenso folgen, in dieser Zugabe noch beizubringen.

Gleich nach dem am 30sten Decembr. 1777. erfolgtem Ableben des letzten Churfürstens von Bayern, Maximilian Josephs, nahmen des Herrn Churfürstens von der Pfalz Churfürstlichen Durchl. von denen sämmtlichen nachgelassenen Chur-Bayerischen Landen Besitz, welcher Besitz auch in dem zu Teschen am 13ten May, 1779 geschlossenen Frieden mit einigen Abänderungen und Ueberlassung eines Strich Landes an das Erzhaus Oesterreich durchaus anerkannt und bestätiget worden ist. Wegen Verführung der Denenselben damit zugefallenen Bayerischen oder Altpfälzischen, und Cessirung der bis-

her Ihnen zugestandenen neuen Pfälzischen oder fünften weltlichen Chur-Stelle, ergieng ein

Kaiserliches *Commissions-Decret* an das Reichs-*Directorium*;

welches jedoch nur bloß denen Herren Churfürstlichen per dictaturam privatam mitgetheilt wurde, folgenden Innhalts:

Dictatum privatim inter Electorales
Ratisbonae den 10ten Febr. 1778.
per Moguntinum in dem Deputations-Zimmer.

Von der Röm. Kaiserl. Maj. Josephi IIdi, Unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn, Herrn, wegen, geben der Höchst-ansehnliche Kaiserl. Principal-Commissarius, Hr. Carl Anselm, des H. R. R. Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valtassina &c. dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, bey der fortwährenden allgemeinen Reichs-Versammlung hiemit zu vernehmen:

Nachdem Allerhöchst-Benannter Sr. Kaiserl. Maj. von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, des H. R. R. Erz-Truchsessen und Churfürsten wegen des ohnlängst-verstorbenen Durchlauchtigsten Fürsten und Hrn. Maximilian Josephi, Churfürstens in Bayern, Höchstsel. Gedächtniß, und dadurch erfolgten Erlöschung des Bayerischen Wilhelminischen Manns-Stammes, so mit daher, vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses, entstandenen Falles zur Verrückung des höchstgedachten Hrn. Churfürsten von Pfalz Churfürstl. Durchl. in die erledigte fünfte Chur-Würde, und

was dem anklebet, die geziemende Anzeige, nebst dem unterthänigsten Ansuchen gemacht worden, zu dessen Vollzug die Kais. Reichs-Obrist-Hauptl. Verfügung vorzukehren;

So fänden Allerhöchstdieselben die für sothanen Fall in oberwähntem Reichs-Friedens-Schlusse enthaltene Vorsehung der Zurückeintretung in die alte Pfälzische Chur und das Erz-Truchsessenamt dergestalt beschaffen, daß dessen Vollziehung zu befördern, Recht und billig, auch dazu Sr. Kaiserl. Maj. in Erwartung der demnächst wegen sothaner Chur-Würde, und was dazu gehört, obliegenden Lehen-Empfangung, gnädigst geneigt seyen, und dahero sothane Allerhöchst-Dero Willens-Meynung Anfangs erwähnten Hochlöbl. Reichs-Directorio hiemit zu dem Ende ohnverhalten werden solle, damit von aufhabenden Reichs-Directorial-Amts wegen in dem Hochlöbl. Churf. Collegio das nöthige gewöhnlichermaßen kundgemacht, und obgemeldte Reichs-Friedens-Schluß-mäßige Vorrückung des Höchstgedachten Hrn. Churfürstens von Pfalz Churf. Dchl. von dem achten auf den fünften Churfürsten-Platz zur Vollziehung gebracht werden möge, wie es allenthalben Rechtens und Herkommens seye.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnl. Kaiserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnad. dem vorerwähnten Hochlöbl. Chur-Maynzischen Directorio mit freundlich geneigtem Willen wohl zugethan. Sign. Regensburg den 5ten Hornung, Anno 1778.

(L. S.)

Carl, Fürst von Thurn und Taxis.

Inſcriptio.

Dem Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio einzuhändigen.

In einer hierauf in dem Chur-Maynziſchen Quartier gehaltenen Privat-Conferenz der Churfürſtlichen Herren Geſandten, wurde vorläufig ein Schema zu künftigen Seſſionen auf folgende Maaße entworfen:

Projectirtes Schema Seſſionum der Acht Höchſten Herren Churfürſten, und zwar

A. Bey Anweſenheit Kaiſerl. Maj. oder Dero verordneten Commiſſion.

Brandenb. Pfalz, Böhmen, Maynz, Kayſer, Cöln, Sachſen, Braunſchw.
Trier.

B. Im Churfürſtlichen Collegio.

7. 5. 4. 1. 2. 3. 6. 8.
Brandenb. Pfalz, Böhmen, Maynz, Trier, Cöln, Sachſen, Braunſchw.

C. Im Churfürſtlichen Nebenzimmer am runden Tiſch.

Maynz.
1.

Trier. Cöln.
2. 3.

Böhmen. Pfalz.
4. 5.

Sachſen. Brandenburg.
6. 7.

Braunſchweig.
8.

Im

Im Churfürstlichen Collegio kam diese Angelegenheit Ausweiß des nachstehenden Churfürstlichen Protocols den 3sten Mart. 1778 in Propolition.

Lunae, die 30. Mart. 1778.
in Collegio Electorali.

Praesentibus.

Chur-Maynz.
— Trier, per Chur-Maynz.
— Cöln.
— Böhmen.
— Sachsen.
— Brandenburg.
— Braunschweig.

Chur-Maynz trug vor: Bekanntlich seye durch die ohnlängst erfolgte Erlöschung des Chur-Bayerischen Manns-Stammes, das Churfürstl. hohe Collegium in der Zahl der höchsten Mitglieder desselben vermindert: und gegenwärtig auf Acht versetzet worden. Wobenebst sich auch der durch den Westphäl. Frieden bestimmte Fall ereigne, daß nach dem sich nun ergebenen Abgang der Bayrisch-Wilhelminischen Linie, Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als das dermalige Haupt der Rudolphinischen Linie in die alte Pfälzische Chur, (welche nach der Bestimmung der goldnen Bulle die Fünfte in der Ordnung ist, und ohnmittelbar nach Chur-Böhmen, und vor Chur-Sachsen den Platz hat;) und in das damit verknüpfte Erztruchsessen-Amt wieder einträten, wegen welcher Ereigniß auch Ihro Kais. Maj. auf das an Allerhöchstdieselben ergangene Chur-Pfälzische Ansuchen, eine Reichs-Oberhäuptliche Vorsehung, vermittelst des den 10ten vorigen Monats dictirten Höchstzuverehrenden Commissions-Decrets an dieses Hochlöbliche Collegium erlassen hätten, mit dem an das Directorium

gelangten Auftrag, daß dem Churfürstl. Hochlöblichen Collegio das Nöthige gewöhnlichermaßen kund gemacht, und die Friedensschlußmäßige Vorrückung höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz von dem Achten auf den Fünften Churfürsten-Platz zur Vollziehung gebracht werden möge, wie es allenthalben Rechtens und Herkommens seye. Und da nun eben gedachte Bekanntmachung würklich geschehen, auch ein erforderliches nach den jetzigen Umständen eines hochlöblichen Collegii eingerichtetes, und sub Sign. ⊙ hiebey befindliches Schema Sessionum et Votantium vorgeleget worden seye: So wolle Directorium von den vortreflichen Churfürstl. Gesandschaften vernehmen, wie man nun diesem Geschäfte den weitern Vorschub zu dessen Vollziehung zu geben gedenke.

Chur-Trier. Ihro Churfürstl. Durchl. von Trier tragen das Ihrige dahin mit Vergnügen bey, damit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Verfolg der Anordnung des Westphäl. Friedens, wieder in den diesem Churfürstl. hohen Haus vorhin in dem Churfürstl. Collegio zugestandenen Platz zwischen Chur-Böhmen und Chur-Sachsen gelangen möchten; zu welchem Ende dann nach nun hinlänglich vorbereiteter Sache, der vortrefliche Chur-Pfälzische Hr. Gesandte, nach erfolgter Legitimation, in dieses Collegium zu erfordern, und in die Possession sothanen Platzes zu setzen wäre.

Chur-Cöln. Ihro Churfürstl. Gnaden haben sich zum ohnverbrüchlichen Gesetz gemacht, der Erfüllung des Westphäl. Friedens sowohl, als aller anderer Reichs-Satzungen, jederzeit mit vollkommenem Eifer zu entsprechen, und haben derohalben zu versehener Vorrückung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von der Achten auf die Fünfte Chur-Stelle, nach Erlöschung des

Baye-

Bayerisch-Wilhelminischen Manns-Stammes treugehorsamste Gesandschaft, um da mehr die behörige Beförderung zu leisten, gemessenst angewiesen, als es Höchstdenenselben zu ausnehmenden Vergnügen gereichet, die Sr. Churfürstl. Durchl. gewidmete besondere Ergebenheit durch solche angenehme Mitwürkung abermalen zu bewähren.

Chur-Böhmen. Ihro K. K. Apostol. Maj. qua König und Churfürst in Böhmen finden die, für den vorhandenen Fall der erfolgten Erlöschung des Bayerisch-Wilhelminischen Manns-Stammes in dem Westphälischen Friedensschluß enthaltene Vorsehung der Zurück-Eintretung in die alte Pfälzische Chur und das Erz-Truchsessen-Amt dergestalt beschaffen, daß Allerhöchst-Selbe kein Bedenken heegen, zu dessen Vollziehung und Beförderung das Ihrige ebenmäßig dahin mit Vergnügen beyzutragen, damit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als das dermalige Haupt der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie wieder in die, diesem hohen Churhaus vorhin zugestandene Fünfte Chur-Würde, und in den dieser Chur-Würde vermöge der goldnen Bulle ohnmittelbar nach Chur-Böhmen, und vor Chur-Sachsen bestimmten Chur-Pfalz, wie auch in das mit dieser Chur-Würde verknüpfte Erz-Truchsessen-Amt eintrete, zu welchem Ende dann nach nun hinlänglich vorbereiteter Sache, und nach vorgängiger Ueberreichung seiner auf diese Zurück-Eintretung in die alte Pfälzische dermalige fünfte Chur und das Erz-Truchsessen-Amt gerichteten Vollmacht, der vortrefliche Chur-Pfälzische Hr. Gesandte ohne weiters in dieses Churfürstl. Collegium zu erfordern, und in der verabredten Verfassungsmäßigen Art in die Possession sothanes der Chur-Pfalz dermalen zuständig wieder gewordenen Platzes zu setzen wäre.

Chur-Sachsen. Der Westphälische Friedens-Schluß Art. IV. §. 9. gebe klare Maase, daß die auf das Haus Bayern Wilhelminischen Manns-Stammes, nach Innhalt eben angezogenen Friedens-Schlusses Art. IV. §. 3. transferirte- vorher von dem Churfürsten zu Pfalz inne-gehabte Chur-Würde nach Abgang besagten Manns-Stammes an das Haus Pfalz iure postliminii zurückfallen solle. Da nun sothaner Fall sich ereignet habe, so walte bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen kein Bedenken ob, daß die ehemalige Chur-Pfälzische Fünfte Chur-Stelle von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz, als dermaligen Haupt der gesammten Rudolphinischen Linie wieder eingenommen, in dieser Ordnung Dero Votum im Churfürstl. Collegio abgelegt, auch darinnen Ihnen, und statt Deroselben Ihrem Comitial-Gesandten nach dessen erfolgten Legitimation der Platz nach Böhmen, und ohnmittelbar vor Chur-Sachsen würklich angewiesen werden möge.

Chur-Brandenburg. Ihro Königl. Maj. von Preussen fänden keinen Anstand zu demjenigen ihre Einwilligung zu geben, was in Ansehung des Erz-Truchsessen-Amts bereits in ältern Reichs-Satzungen, besonders aber wegen der Churpfälzischen Wieder-Einführung in den fünften Platz, so lange die Rudolphinische Linie fortdauert, und des daraus fließenden Schematis Sessionum Electoralium, durch den 4ten Artikel des Westphäl. Friedens vorgeschrieben worden, in so ferne zumalen derselbe in den übrigen Punkten, welche bey der Bayerischen Succession in Betrachtung kommen, gleichergestalt beobachtet werden würde.

Chur-Braunschweig. Se. Königl. Maj. hätten dießseitige treugehorsamste Gesandtschaft allergnädigst angewiesen, dazu in alle Wege zu concurriren,

daß

daß Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz und Dero Nachfolgere gesammter Rudolphinischer Linie in die fünfte Stelle des Churfürstl. Collegii, nebst dem dazu gehörigen ErzTruchsessen-Amt und Reichs-Insigniis zurück falle, und fürohin beygeleget werde.

Chur-Maynz. Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz würken zu allem dem dirigendo et votando gerne mit, was den Rücktritt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in die fünfte Chur-Stelle befördern kan, und stimmen dahero dem Chur-Trierischen Voto bey.

Chur-Maynz. Nachdem jüngsthin schon über diese Angelegenheit in dem Churfürstl. Nebenzimmer gesprochen, und sich deßfals wegen eines zu fassenden Concluſi einverstanden worden: So habe man eventualiter ein Project Churfürstl. Schlusses gefaßt, welches man hiemit zum Protocoll geben wollen.

Electorales hätten dabey nichts zu erinnern.

Concluſum Collegii Electoralis vom 30sten März 1778.

Als man im Churfürstl. Collegio das den 10ten Hornung dictirte, den dermaligen Eintritt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in die fünfte Chur-Stelle betreffende Höchst-zuverehrende Kaiserliche Commissions-Decret in Vortrag gestellet, und dabey in Erwägung gezogen hat, daß durch die ohnlängst erfolgte Erlöschung des Bayerischen Manns-Stammes sich derjenige Fall ereignet, in welchem die Anordnung des Westphälischen Friedens in Vollzug zu bringen ist, vermöge welcher nach Abgang der Bayerisch-Wilhelminischen Linie Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als das dermalige Haupt Rudolphinischer Linie, in die alte Pfälzische Chur (welche vermög der Bestimmung der goldnen Bulle die fünfte in der Ordnung ist, und ohnmittelbar nach Chur-Böhmen und vor Chur-Sachsen den Platz hat) und in das

damit verknüpfte Erz-Truchsessen-Amt wieder eintreten, wobey dann das Churfürstliche hohe Collegium in der Zahl vermindert, und dermalen mit Einschluß der nach den Zeiten des Westphälischen Friedens errichteten Braunschweig-Lüneburgischen Chur, anstatt der zeitherigen Neun, aus Acht Churstellen bestehen wird, So ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden, daß dem vorhabenden Rücktritt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in die alte Pfälzische Chur, und das damit verknüpfte Erz-Truchsessen-Amt, und was solchem anklebt, von Seiten des Churfürstl. Collegii, alle Beförderung herkommlichermaaßen zu geben, mithin nach dermalen würklich berichtigtem Schemate Sessionum et Votantium, auch geschehenen übrigen Vorbereitungen, die Immission des Chur-Pfälzischen Herrn Gesandten Excellenz, nach vorgängiger desselben Legitimation Namens Seines höchsten Principalen in die dem hohen Churhaus Pfalz vorhin nebst dem Erz-Truchsessen-Amt zugestandene- und jetzo wieder einzuräumende fünfte Chur-Stelle vorzunehmen, und Er des Endes nächster Tagen in das Churfürstl. Collegium zu erfordern seye.

In Gemäßheit dieses Concluſi nun erfolgte auch die würkliche Immission den 2ten April 1778. nach Inhalt nachstehenden Churfürstlichen *Protocols*.

In Collegio Electorali Jovis 2. April 1778.

Praesentibus.

Chur-Maynz.
— Trier, per ChMaynz.
— Cöln.
— Böhmen.
— Pfalz.
— Sachsen.
— Brandenburg.
— Braunschweig.

Nach-

Nachdem die Immission des Chur = Pfälzischen würklich legitimirten Herrn Gesandtens Frh. von Leiden Excellenz in die dem hohen Churhaus Pfalz, vermöge der goldnen Bulle zustehende, und dermalen von selbigem wieder einzunehmende fünfte Churstelle, durch ein, den 30sten März, zum Protocoll gekommenes Churfürstliches Conclusum festgestellet, und hiernechst der heutige Tag zu diesem Vollzug bestimmet worden; So haben sich die übrige vortrefliche Churfürstl. Herren Gesandten zu diesem Ende um 11 Uhr in dem Churfürstl. Collegio eingefunden, und als solche besammen waren, ist per Chur-Maynz durch einen Legations-Canzelisten des Frh. von Leiden Excellenz zu dem Ende davon Nachricht gegeben worden, damit derselbe nun auch daselbst erscheinen möchte; welches hierauf dergestalt erfolgt ist, daß Se. Excellenz Sich in Galla in einem mit sechs Pferden bespannten Wagen unter Voraustretung Ihrer Livrée - Bedienten und Haus = Officianten eingefunden haben: wobey Chur = Maynz Sr. Excellenz bis an die Thür entgegen gegangen ist, und Selber auf die Repraesentations - Bank, wo der Sitz zu nehmen war, geführet, Sr. Excell. die fünfte Chur=Stelle angewiesen, und Sie in solche immittiret hat. Wo immittelst der übrigen vortreflichen Churfürstl. Herren Gesandten Excellenzien von ihren eingenommenen Sitzen aufgestanden, doch davor stehend geblieben waren, hierauf aber alle insgesammt, mit Bedeckung ihrer Häupter ihre Sitze einnahmen, da alsdann von

Chur = Maynz folgendes gemeldet wurde: Bekanntlich habe sich der im Westphälischen Frieden Art. IV. §. 9. bestimmte Fall ereignet, nach welchem Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfalz Ihren zeitherigen, in diesem Churfürstl. Collegio gehabten Platz zu verlassen haben, und dagegen in die alte dem hohen Chur = Hauß Pfalz nebst dem Erz = Truchsessen = Amt, durch die goldne

Bulle

Bulle angewiesene fünfte Chur-Stelle wieder einträten. Ihro Kaiserl. Maj. hätten dieserhalben durch ein höchstzuverehrendes Kaiserl. Commissions-Decret das Erforderliche an das Churfürstl. Collegium ergehen, und dieses hierauf sich angelegen seyn lassen, der Sache die Beförderung dergestalt zu geben, daß nun so eben der Chur-Pfälzl. Rücktritt und Immission in die fünfte Chur-Stelle würklich erfolget seye, mithin nichts übrig wäre, als Ihro Churfürstliche Durchl. von Pfalz von Seiten der Churfürstl. Gesandschaften, zu diesem Eintritt in die fünfte Chur-Stelle und das Erz-Truchsessen-Amt, vieles Glück, auch, zum Besten des teutschen Publici lang-vergnügte Regierungs-Jahre in tiefster Verehrung anzuwünschen; des Chur-Pfälz. Hrn. Gesandtens Excellenz aber anbey zu bezeigen, wie vergnüglich es Electoralibus seye, denselben fernerhin in diesem hochlöblichen Collegio zu sehen, auch zu der jetzigen mit allgemeinem Beyfall vollzogenen wichtigen Handlung die aufrichtigsten Glückwünsche abstatten zu können, mit dem Erbieten, daß man die Unterhaltung guten collegialischen Vernehmens und Vertrauens mit Deroselben Sich allezeit angelegen seyn und hierzu bereit und willig finden lassen werde.

Hierauf wurde von der vortreflichen Chur-Pfälz. Gesandschaft folgendes verlesen:

Chur-Pfalz. Seines höchsten Principalens Churfürstl. Durchl. verehren mit gehorsamst Dank, daß es Sr. glorwürdigst-regierenden Kais. Maj. gefällig gewesen, in dem eigends anhero erlassenen den 10ten Hornung inter Electorales privatim dictirten Commissions-Decret, den Fall, welcher durch höchstbedauerliches Hinscheiden des Durchlauchtigsten Churfürstens Maximilian III. in Bayern, und erfolgte Erlöschung des Wilhelminischen Manns-Stammes sich ergeben habe, für

den-

denjenigen allergnädigst anzusehen, daß nach Anordnung eines der fürnehmsten Reichs-Grund-Gesetzen, des Westphälischen Friedens in Art. IV. seinem gnädigsten Herrn die Vorrückung von der bisher innen gehabten Achten auf die fünfte Chur-Würde ohne weiters Zulege, und die so fort Höchstdenenselben und Ihren Durchlauchtigsten Churfolgern, bis zu gänzlichem Abgang des Pfälzisch-Bayerischen Hauses (welchen die allmächtige Vorsehung bis ans Ende der Welt verschieben wolle) mit dem Erz-Truchsessen-Amt und dazu gehörigen Reichs-Insigni, mit der nunmehro privativen Reichs-Verwesenschaft, auch mit andern hohen Vorzügen und Gerechtsamen verbleibe. Daß hiernechst Ihre Hohe Mit-Churfürsten diese Hoch-wichtige Ereigniß unter eben demselben gesetzlichen Gesichts-Punkt zu betrachten, einmüthig beliebet, und daher gegen die Vorrückung auf den fünften Churfürsten-Platz und desselben unveränderliche Beybehaltung nicht das geringste eingewendet, vielmehr zum verehrlichen Kennzeichen Ihrer freundschaftlichen hohen Theilnehmung Selbst eigenen Neigung, daß gegenwärtiger Besitz-Ergreifung nichts an ihrer Feyerlichkeit mangle, bezeigt haben, gereiche seinem höchsten Principalen nicht minder zu ausnehmender Verbindlichkeit, welche Höchstdieselbe eben so, wie Ihre Durchlste Nachfolger an der fünften Chur stets anmuntern werde, so wohl überhaupt für die kundbare Vorrechte und Praeeminenzien dieses aus den vordersten Grund-Säulen des H. Reichs bestehenden erhabensten Collegii, in obliegender Mitsorge immer bedacht zu seyn, als auch bey Anlässen eines Jeden ihrer hohen Mit-Churfürsten sonderheitliches Wohl, Ansehen und Zuständigkeiten ebenmäßig aufs freundschaftlichste zu betheilen; welch-billigen Trieb zu Folge Höchstdieselbe, da sie die achte Chur-Stelle für beständig verlassen haben, und durch die, Ihm Gesandten gnädigst-ertheilte Vollmacht Ihre

bis-

bisherige eben an der achten Stelle erloschen seye, zum rechtmäßigen Verstand Sr. Königl. Groß-Brittanischen Maj. als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg des bis auf den nun eingetretenen Fall über das Erz-Schatzmeister-Amt und demselben anklebenden Reichs-Insigne fürgedauerten Widerspruchs, sich anmit auf das feyerlichste begeben haben wollen. Gleichwie übrigens Se. Churfürstl. Durchl. nie ermüden würden, als dasjenige zu Unterstützung gesammt und sonderbarer Praerogativen Verein-mäßig anzuwenden; Eben so sehr werden Höchstdieselben immer bereit seyn, die nicht genug zu schätzende Wohlfarth des teutschen Reichs als eines der ersten Glieder desselben, und den davon untrennbar abhangenden Ihnen so sehr am Herzen liegenden Ruhestand mit zu erhalten; Sie werden dahero nach den von Gott verliehenen ex pacto et providentia Maiorum besitzenden Kräften mit dem angestammten Eifer vereinigt, forthin alles mit anzugehen, was die glücklichste Eintracht zwischen dem Allerhöchsten Oberhaupt und den Gliedern des Reichs, und den höchstnöthig-engen Verband unter diesen stets mehr befestigen, auch Ihnen eine beharrliche Zuneigung und ein wahres Vertrauen, von sämmtlichen ihren Höchsten, Hohen und übrigen Reichs-Mitständen eigen machen kan, um dadurch das Andenken jener großen Verdienste immer zu erneuern, welche das Durchlste Wittelsbachische Hauß von den ins graueste Alterthum sich verlierenden Urzeiten her, durch so vielfältig um das liebe teutsche Vaterland unternommene Gefahren sich erworben haben. Da, wo Er Gesandter diese, durch eine würklich ins 36ste Jahr gehende ruhmwürdigste Regierung der Rheinisch-Pfälzischen und andern Landen, genugsam bestätigte reineste Gesinnung seines höchsten Principalen bey heutigem feyerlichen Anlaß eigentlich nur zu wiederholen die Ehre habe, gehe Ihm zugleich jene zu, Ihren Excellen-

lenzien sämmtlich anwesenden fürtreflichen Churfürstlichen Herren Gesandten, für seine Person grundmüthig zu versichern, daß seines gnädigsten Herrn Churfürstl. Durchl. Ihre höchste Gnade Ihm auf keine Art bemerklicher hätte machen können, als daß Sie Ihm in seinem ersten unterthänigsten Ansuchen willfahrend, an jener Stelle wieder zu bevollmächtigen Churmildest geruhet haben, die Ihm schon vom Höchstsel. Churfürsten Maximilian dem III. ins dritte Jahr huldreichst anvertrauet gewesen, und das schätzbarste Glück zuwende, mit so weisen Staats-Männern das gemeinsame Reichs-Beste forthin zu bearbeiten. Er erbitte sich also, um im Weg seiner Pflichten desto gewiehriger fürschreiten zu können, die gütige Fortsetzung bisher mit dankbarester Empfindung erfahrnen Collegial-Vertrauens und verehrlicher Freundschaft, die derselbe mit unbeschränktem Gegen-Vertrauen und Hochachtung-vollester Ergebenheit zu erwiedern nie unterlassen werde.

Welchemnächst die übrige vortrefliche Churfürstl. Gesandschaften des Herrn Chur-Pfälz. Gesandtens Excellenz zu diesem Vorgang nochmals Glück gewünschet haben. Womit dieser Actus Immissionis beschlossen, und dabey die Sitze nach dem den 30sten März zum Protocoll gekommenen Schemate Sessionum sub Sign. ⊙ genommen worden.

Bey dieser Gelegenheit ist auch dem ehemalig-Chur-Bayerischen, und nunmehro als Chur-Pfälz. legitimirten Gesandschafts-Secretair von Vischel der Platz per Secretariuin Moguntinum angewiesen worden.

Hiernechst wurde auch von dem Churpfälzisch-Bayrischen Gesandten am 3ten April 1778 nachfolgende Erklärung gestellet:

Er-

Sr. Churf. Dchl. von der Pfalz haben durch ihren Churfürstl. Gesandten den 3ten April beym Reichs-Directorio erklären lassen: Daß Sie durch des Gesandtens Chur-Pfälz. Legitimation an den Ihnen wegen der mit den Pfälzischen dermalen wieder vereinigten Bayerischen Landen zustehenden Iuribus Electoralibus etwas zu vergeben nicht gemeynet wären, sondern solche so mehr vorbehalten haben wolten, als dergleichen Reservation schon in den nach und nach ertheilten Kayserl. Lehn-Briefen allezeit geschehen, und die dißfalsige Gerechtsame neben andere auch dadurch genug sicher gestellt seyn.

Welche Erklärung jedoch von vielen in publico, als incompatibel mit dem Westphälischen Frieden angesehen und daher die Vermuthung ergriffen werden wollen, Chur-Pfalz habe hierunter tecte seine Gerechtsame wegen Bayern zu jener Zeit zu verwahren, und wenigstens denen Nachkommen desfals nichts vergeben zu wollen, gesucht.

Von Seiten des Fürstlichen und Reichsständischen Collegii wurde übrigens bey dieser translocation gar nicht concurriret, da sie als eine in dem Westphälischen Frieden bereits bestimmte Sache, als eine nunmehrige Particular-Angelegenheit des Churfürstl. Collegii zu betrachten stunde.

Anmerkung.

Der S. 255. erwähnte Anhang hat, wie schon erwähnt, nicht in Extenso, sondern nur die Innhaltsanzeige desselben S. 278. u. f. dieser Abhandlung angehangen werden können.

P. 268. Z. 10. lies Gelegenheit für Gegenheit.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lyncker, Heinrich F. von

Über die Wiederbesetzung der erledigten Neunten Churwürde

Leipzig 1788

J.publ.g. 440
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560160-9
VD18 14613786-001